



Universität für Bodenkultur Wien
University of Natural Resources
and Life Sciences, Vienna

Abschlussarbeit

Weidgerechtigkeit 3.0

*Die allgemein anerkannten Grundsätze
deutscher Weidgerechtigkeit
(§ 1 Abs. 3 BJagdG)*

verfasst von

Dr. jur. Thomas PAUL, LL.M. (Tulane)

im Rahmen des

Universitätslehrgangs Jagdwirt/in

zur Erlangung der akademischen Bezeichnung

«Akademischer Jagdwirt»

Wien, August 2022

Betreut von:
Dipl.-Biol. Dr.rer.nat. Fredy Frey-Roos
Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft
Department für Integrative Biologie und
Biodiversitätsforschung

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere eidesstattlich, dass ich diese Abschlussarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Alle Gedanken, die im Wortlaut oder in grundlegenden Inhalten aus unveröffentlichten Texten oder aus veröffentlichter Literatur übernommen wurden, sind ordnungsgemäß gekennzeichnet, zitiert und mit genauer Quellenangabe versehen.

Die vorliegende Arbeit wurde bisher weder ganz noch teilweise in gleicher oder ähnlicher Form an einer Bildungseinrichtung als Voraussetzung für den Erwerb eines akademischen Grades eingereicht. Sie entspricht vollumfänglich den Leitlinien der Wissenschaftlichen Integrität und den Richtlinien der Guten Wissenschaftlichen Praxis.

Königstein im Taunus, August 2022

Dr. Thomas Paul

Gender Erklärung

In der nachfolgenden Arbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit die Sprachform des generischen Maskulinums angewendet. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form im Sinne der Gleichberechtigung grundsätzlich für alle Geschlechter gilt und keine Wertung beinhaltet.

Inhaltsverzeichnis

Abstract/Kurzfassung	V
Vorveröffentlichungen	V
Abkürzungsverzeichnis	VI
A. Einleitung	1
B. Material und Methoden	2
I. Juristische Studie	2
II. Empirische Studie	3
C. Ergebnisse	7
I. Juristische Studie	7
1. Der Begriff <i>Weidgerechtigkeit</i> im Text der deutschen Jagdgesetze	7
2. Auslegung	9
a) Grammatische Auslegung	10
aa) Der Begriff der Weidgerechtigkeit	10
bb) allgemein anerkannte Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit	12
b) Systematische Auslegung	14
c) Historische Auslegung	18
d) Teleologische Auslegung	22
e) Ergebnis der Auslegung	23
f) Exkurs: Abgrenzung von Weidgerechtigkeit und Hege	24
3. Rechtsprechung	25
a) Zum Begriff der allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit	25
b) Versagung oder Einziehung des Jagdscheins wegen Verstoßes gegen die aGdW	28
c) Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem BJagdG	34
d) Gestaltung von Jagdbezirken	35
e) Normenkontrollklagen gegen jagdrechtliche Verordnungen	36
f) Jagdwilderei	37
g) Verstöße gegen das Tierschutzgesetz	37
h) Rechtsprechung zu sonstigen Verstößen gegen die aGdW	39
4. Fachliteratur	41
a) Zur allgemeinen Definition der aGdW	41
b) Beispiele für ungeschriebene Gebote der Weidgerechtigkeit	43
c) Stimmen der Wildbiologen	46
5. Vereinigungen der Jäger	47
a) Mitwirkung bei der Einziehung von Jagdscheinen	47
b) Disziplinarordnungen	48
c) Positionierung zur Weidgerechtigkeit	49
6. Stellenwert der Weidgerechtigkeit in Jägerausbildung und -prüfung	50
7. Exkurs: Weidgerechtigkeit in Österreich	53
II. Empirische Studie	56
1. Die Stichprobe	56
2. Allgemeine Fragen zur Weidgerechtigkeit	57

a) Vorstellung von den allgemein anerkannten Grundsätzen (deutscher) Weidgerechtigkeit	57
b) Verbindlichkeit der ungeschriebenen Regeln weidgerechten Verhaltens	59
c) Aktivitäten der Jagdverbände in Sachen Weidgerechtigkeit	62
d) Weidgerechtigkeit in der Jägerausbildung	65
3. Grundsätze der Weidgerechtigkeit	68
4. Weidgerechtes Verhalten im Einzelfall	69
D. Diskussion	71
I. Juristische Studie	71
1. Gibt es eine weitgehend einheitliche Definition der <i>allgemein</i> anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit?	71
2. Welches sind die <i>Grundsätze</i> der Weidgerechtigkeit?	73
3. Welche konkreten Verhaltensregeln können aus den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit abgeleitet werden?	74
4. Welche Bedeutung haben die ungeschriebenen Regeln der Weidgerechtigkeit?	76
5. Was sind die Konsequenzen von Verstößen gegen die Regeln der Weidgerechtigkeit?	77
6. Wie positionieren sich die Vereinigungen der Jäger zum Thema Weidgerechtigkeit?	79
7. Welchen Stellenwert hat die Weidgerechtigkeit in der Jägerausbildung?	81
8. Welche Kritik gibt es am Begriff der Weidgerechtigkeit und ist dies berechtigt?	82
II. Empirische Studie	84
1. Zur Aussagekraft der Umfrageergebnisse	84
2. Allgemeine Fragen zur Weidgerechtigkeit	86
a) Vorstellung von den allgemein anerkannten Grundsätzen (deutscher) Weidgerechtigkeit	86
b) Verbindlichkeit der ungeschriebenen Regeln weidgerechten Verhaltens	87
c) Aktivitäten der Jagdverbände in Sachen Weidgerechtigkeit	89
d) Weidgerechtigkeit in der Jägerausbildung	91
3. Grundsätze der Weidgerechtigkeit	92
4. Weidgerechtes Verhalten	93
E. Conclusio	97
F. Literaturverzeichnis	i
G. Entscheidungsverzeichnis	vii
H. Abbildungsverzeichnis	x
I. Anhänge	
A. Detaillierte Darstellung der Umfrageergebnisse – Deutschland	
B. Detaillierte Darstellung der Umfrageergebnisse - Österreich	
C. Fragebogen	

Abstract

This thesis aims at contributing to a better understanding and the further development of the generally recognized principles of German 'Weidgerechtigkeit' (good hunting practices). Its legal analysis contains a review of the German Federal Hunting Act and the hunting acts of the 16 Federal States and interprets the legal term 'Weidgerechtigkeit' inter alia etymologically and in respect of its legal history. The subsequent study of applicable case law and legal hunting literature serves to establish what can be considered as recognized principles of 'Weidgerechtigkeit' and provides numerous precedences for violations of these principles. Furthermore, this thesis summarizes the positioning of the German hunting associations in the matter of 'Weidgerechtigkeit' and reviews its treatment in the hunters' education. An empirical study (online-survey among German and Austrian hunters with 3,589 responses) investigates the responses of these hunters to general and specific questions of 'Weidgerechtigkeit'. The conclusion summarizes the ten most important findings of this study.

Kurzfassung

Ziel dieser Arbeit ist es, einen Beitrag zum besseren Verständnis und zur möglichen Weiterentwicklung der allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit zu leisten. In einer juristischen Studie werden das deutsche Bundesjagdgesetz und die 16 Landesjagdgesetze analysiert und der Rechtsbegriff 'Weidgerechtigkeit', insbesondere vor dem Hintergrund seiner sprachgeschichtlichen Entwicklung und der Gesetzeshistorie, ausgelegt. Die anschließende Untersuchung von Rechtsprechung und jagdrechtlicher Literatur zeigt auf, welche Grundsätze der Weidgerechtigkeit als anerkannt gelten können und gibt zahlreiche Beispiele für nicht-weidgerechtes Verhalten. Ferner wird beleuchtet, wie die Jagdverbände sich zur Weidgerechtigkeit positionieren und wie das Thema Weidgerechtigkeit in der Jägersausbildung behandelt wird. In einer empirischen Studie (Online-Befragung der deutschen und österreichischen Jägerschaft, Rücklauf: 3.589 Antworten) wird erforscht, wie die Jägerschaft zu allgemeinen und besonderen Fragen der Weidgerechtigkeit steht. Die abschließende Conclusio fasst die zehn wichtigsten Schlussfolgerungen der Arbeit zusammen.

Vorveröffentlichungen

Einige Ergebnisse der Online-Befragung wurden unter dem Titel „Waidgerechtigkeit 3.0“ in ‚Jagd in Bayern‘, 2021, November, S. 24 bis 27 (<https://www.jagd-bayern.de/wp-content/uploads/2021/12/Gesamt-PDF-JiB-11-21-Web.pdf>) und unter dem Titel „Umfrage Weidgerechtigkeit 3.0“ in ‚Der OÖ Jäger‘, 2021, Dezember, S. 12 bis 15 (https://issuu.com/9teufel/docs/ljvo_derooejaeger_n173_dezember21) vorab veröffentlicht.

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
AG	Amtsgericht
aGdW	allgemein anerkannte Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit
Anm.	Anmerkung
ASP	Afrikanische Schweinepest
Aufl.	Auflage
Az	Aktenzeichen
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BdB	Bundesverband deutscher Berufsjäger
BDJV	Bundesverband Deutscher Jagdaufseherverbände
BGH	Bundesgerichtshof
BJagdG	Bundesjagdgesetz (in der Fassung vom 29. September 1976)
BJV	Bayerischer Jagdverband
BeckRS	Beck-Rechtsprechung, Zitierweise in beck-online
BR-Drucks.	Drucksache des Deutschen Bundesrats
BT-Drucks.	Drucksache des Deutschen Bundestags
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CIC	Conseil International de la Chasse – Internationaler Rat zur Erhaltung des Wildes und der Jagd
d.h.	das heißt
DJV	Deutscher Jagdverband
Fn.	Fußnote
gem.	gemäß
Gz	Geschäftszahl
Hrsg.	Herausgeber
iVm	in Verbindung mit
iur.	iuris (Dr. iur. = Doktor der Rechtswissenschaften)
JE	Jagdrechtliche Entscheidungen
LSG	Landessozialgericht
LVwG	Landesverwaltungsgericht (Österreich)
mwNachw	mit weiteren Nachweisen
phil.	philosophiae (Dr.phil. = Doktor der Sprach-, Kultur und Geisteswissenschaften)
ÖJV	Ökologischer Jagdverband
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
rer.nat.	rerum naturalium (Dr. rer.nat. = Doktor der Naturwissenschaften)
Rn.	Randnummer
S.	Satz
TierSchG	Tierschutzgesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006)
v.	vom
VerfGH	Verfassungsgerichtshof (Österreich)
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof (Deutschland)
VwGH	Verwaltungsgerichtshof (Österreich)
z.B.	zum Beispiel

*„Was sich überhaupt sagen läßt, läßt sich klar sagen;
und wovon man nicht reden kann, darüber muß man schweigen.“¹*

A. Einleitung

„Bei der Ausübung der Jagd sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit zu beachten.“² – Aus diesen Grundsätzen des deutschen Jagdrechts werden alle jagdlichen Verhaltenspflichten abgeleitet. Bereits in ihrer Ausbildung begegnen angehende Jäger und Jägerinnen dem Begriff der Weidgerechtigkeit. Sie steht typischerweise im Mittelpunkt von Jägergelöbnissen, etwa „Ich gelobe die überlieferten, die geschriebenen und die ungeschriebenen Gesetze der Waidgerechtigkeit zu achten [...]“ und ist ständige Begleiterin durch das gesamte Jägerleben. Verstöße können unterschiedliche Konsequenzen nach sich ziehen, von der sozialen Ächtung, möglichen zivilrechtlichen Konsequenzen über Disziplinarstrafen der Jagdverbände, die Einziehung des Jagdscheins und, in besonders gravierenden Fällen, sogar bis zu strafrechtlichen Sanktionen.

Über die Weidgerechtigkeit ist bereits viel geschrieben worden, insbesondere aus der Perspektive der jagdlichen Ethik³ und in der populärwissenschaftlichen Jagdliteratur⁴. Diese Arbeit nähert sich dem Thema Weidgerechtigkeit aus rechtswissenschaftlicher Sicht. Nach klassischer juristischer Gesetzesauslegung soll zunächst die veröffentlichte Rechtsprechung analysiert werden sowie anschließend die führende Kommentar- und sonstige Fachliteratur. Ferner soll beleuchtet werden, wie sich die Vereinigungen der Jäger zur Weidgerechtigkeit positionieren und welchen Stellenwert die Weidgerechtigkeit in der Jägerausbildung einnimmt.

Anders als die geschriebenen Gesetze der Weidgerechtigkeit erhalten deren ungeschriebene Grundsätze ihre Geltung erst durch die allgemeine Anerkennung der Jägerschaft. In der Rechtswissenschaft, die sich zu den Geisteswissenschaften zählt, sind empirische Studien noch recht selten, anders als etwa in den Sozialwissenschaften. So gibt es etwa zahlreiche sozialwissenschaftliche und psychologische Studien über die Jägerschaft,⁵ doch offenbar noch keine entsprechenden evidenzbasierten juristischen Studien. Soweit ersichtlich wurde die letzte breit angelegte empirische Studie unter Jägern, die spezifische Fragen zur Weidgerechtigkeit enthielt, von Schraml im Jahre 1994 durchgeführt.⁶ Es handelte sich um eine sozialwissenschaftliche Untersuchung, welche sich auf die „Persönlichkeitsentwicklung von Jägern mit ihren Auswirkungen auf die normative Ausrichtung der Personen in der Gegenwart“ fokussierte, sowie auf den „Einfluss von Gruppen auf das Handeln von Jägern“.⁷

¹ Ludwig Wittgenstein, Tractatus logico-philosophicus, Vorwort

² § 1 Abs. 3 BJagdG

³ Siehe etwa Moling (Wie wir jagen wollen); Winkelmayr (Ein Beitrag zur Jagdethik); Schulze (Hrsg.) – (Waidgerecht); Balke (Über den Begriff der Weidgerechtigkeit); Stahmann (Weidgerecht und Nachhaltig)

⁴ siehe etwa Pfannenstiel (Heute noch jagen?), Bode/Emmert (Jagdwende), Willinger (Urphänomen Jagd)

⁵ Siehe den Überblick bei Schraml, S. 6ff

⁶ Befragt wurden alle im Jahr 1994 an der Jagd im Staatswald von Nordrhein-Westfalen beteiligten Jäger. Von den 3.500 verteilten Fragebögen, die händisch auszufüllen waren, wurden 1996 (größtenteils vollständig) ausgefüllt zurückgesandt - Schraml, S. 64

⁷ Schraml, S. 57

Welche Grundsätze als allgemein anerkannt gelten, soll daher nicht nur durch die Analyse von Rechtsprechung, Fachliteratur und Stellungnahmen der Jagdverbände, sondern auch durch eine konkrete Befragung der Jägerschaft beleuchtet werden.⁸

Der Begriff der Weidgerechtigkeit ist vereinzelt als zu vage und als obsolet kritisiert worden, teils sogar verbunden mit der Forderung, gänzlich auf ihn zu verzichten. Auch hierzu soll diese Arbeit Stellung nehmen und mögliche Wege aufzeigen, wie insbesondere die ungeschriebenen Regeln der Weidgerechtigkeit transparenter und für die Jägerschaft besser handhabbar gemacht werden können.

Vor diesem Hintergrund macht es sich diese Arbeit zur Aufgabe, die folgenden Fragen zum Thema Weidgerechtigkeit zu untersuchen:

- (1) Gibt es eine weitgehend einheitliche Definition der allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit?
- (2) Welches sind die *Grundsätze* der Weidgerechtigkeit?
- (3) Welche konkreten Verhaltensregeln können aus den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit abgeleitet werden?
- (4) Welche Bedeutung haben die *ungeschriebenen* Regeln der Weidgerechtigkeit?
- (5) Was sind die Konsequenzen von Verstößen gegen die Regeln der Weidgerechtigkeit?
- (6) Wie positionieren sich die Vereinigungen der Jäger zum Thema Weidgerechtigkeit?
- (7) Welchen Stellenwert hat die Weidgerechtigkeit in der Jägerausbildung?
- (8) Welche Kritik gibt es am Begriff der Weidgerechtigkeit und ist diese berechtigt?

Ferner sollen im Rahmen einer breit angelegten Umfrage die Positionen von Jägerinnen und Jägern zu allgemeinen Fragen der Weidgerechtigkeit, ihren anerkannten Grundsätzen und zu Beispielen jagdlichen Verhaltens ermittelt werden.

Im Sinne des vorangestellten Zitates von Ludwig Wittgenstein lässt sich alles, was sich überhaupt sagen lässt, klar sagen. Diesen Anspruch hat auch diese Arbeit. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, einen nicht nur für Juristen verständlichen Beitrag zum aktuellen Stand der Weidgerechtigkeit und ihrer möglichen zukünftigen Fortentwicklung zu leisten.

B. Material und Methoden

I. Juristische Studie

Im Rahmen der juristischen Studie wurden die klassischen Methoden der professionellen rechtlichen Recherche eingesetzt. Die Identifizierung einschlägiger Entscheidungen deutscher Gerichte erfolgte durch Nutzung verschiedener Datenbanken (juris, beck-online, WoltersKluwer-online, openJur, Jagdrechtliche Entscheidungen) sowie durch die Auswertung der benutzen Kommentarliteratur. Im Übrigen fokussierte sich die Recherche auf Gesetze und Gesetzesmaterialien, Verordnungen sowie weitere juristische Fachliteratur (Aufsätze, Monographien). Als Teil der juristischen Studie wurden ferner sonstige jagdliche

⁸ Denn letztlich kann diese Frage nur durch eine Befragung der Jägerschaft geklärt werden, deren Ergebnisse durch Gerichte, Fachliteratur und Jagdverbände nicht ignoriert werden sollten. Zur Rolle der empirischen Forschung für die Konkretisierung ausfüllungsbedürftiger Rechtsbegriffe siehe Haman, S. 34ff.

Fachliteratur, Ausbildungsliteratur für die Jägerprüfung sowie die Publikationen von Jagdverbänden gesichtet.

Für den Exkurs zur Weidgerechtigkeit in Österreich wurden die Landesjagdgesetze in ihrer aktuellen Fassung im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) gesichtet, sowie die dort eingestellte Judikatur. Gerichtliche Entscheidungen wurden ferner in der RDB Rechtsdatenbank von MANZ recherchiert.

II. Empirische Studie

Um zu erforschen, wie Jägerinnen und Jäger aktuell zum Begriff der Weidgerechtigkeit stehen, wurde ein internetbasierter Fragebogen⁹ mit 22 Fragen zum Thema Weidgerechtigkeit sowie Fragen zur Person erstellt (siehe Anhang C). Angesprochen wurde die Jägerschaft in Deutschland, Österreich, Italien und der Schweiz. Als Anreiz zur Teilnahme wurden fünf Einkaufsgutscheine (à €100) ausgelobt, die nach dem Umfrageschluss ausgelost wurden. Um den Zugang zur Umfrage möglichst barrierefrei zu gestalten, wurde auf das Erfordernis einer Anmeldung bei Google verzichtet, so dass ein theoretisches Risiko von Mehrfachantworten bestand. Darüber hinaus konnte nicht ausgeschlossen werden, dass auch Nicht-Jäger an der Umfrage teilnahmen. Da die Umfrage jedoch ausschließlich in Foren geteilt wurde, die gezielt aktive Jäger ansprechen, wurde dieses Risiko als gering eingeschätzt, zumal die Gefahr bewusst falscher Angaben bei online-Umfragen nie völlig ausgeschlossen werden kann.

Ziel war es, ein möglichst breit gestreutes Spektrum an Antworten, vor allem aus der deutschen und österreichischen Jägerschaft, zu erhalten. Dabei wurde großer Wert auf die Teilnahme von aktiven Jägern gelegt. Daher erhält der Fragebogen auch konkrete Fragen zur individuellen Jagdstrecke im Jagdjahr 2020/2021. Zur besseren Einschätzung der Antworten wurde weiterhin nach Geschlecht, Alter, Jagdjahren, jagdlichem Status (Eigenjagdbesitzer, Revierpächter, Inhaber eines Begehungsscheins, etc.), Mitgliedschaft in einem Jagdverband und dem geographischen Schwerpunkt der jagdlichen Aktivitäten (Land, in Deutschland auch Bundesland) gefragt.

Da eine passiv rekrutierte Online-Befragung durchgeführt wurde, können die daraus resultierenden Ergebnisse nicht mit inferenzstatistischen Methoden verallgemeinert werden; es handelt sich also, umgangssprachlich ausgedrückt, nicht um eine „repräsentative Umfrage“. Dazu hätte es einer Zufallsstichprobe bedurft, welche erfordert, dass „jedes Element der Grundgesamtheit eine von null verschiedene, angebbare Wahrscheinlichkeit hat, in die Stichprobe aufgenommen zu werden“¹⁰. Man hätte also zunächst alle Jagdscheininhaber innerhalb Deutschlands bzw. Österreichs mit Kontaktdaten identifizieren müssen. Anschließend hätte man nach dem Zufallsprinzip aus dieser Grundgesamtheit mehrere tausend Personen ansprechen müssen. Denn der Mindestumfang für eine statistisch relevante Stichprobengröße liegt bei einer Grundgesamtheit (Anzahl aller Jagdscheininhaber von etwa 430.000

⁹ Erstellt mit Google Formulare (Quelle: <https://www.google.de/intl/de/forms/about/>) – soweit nicht anders angegeben wurden alle Internetquellen letztmalig am 13. Juli 2022 abgerufen.

¹⁰ Diekmann, S. 380, zitiert in Schumann, S. 84 Fn. 9.

(Deutschland)¹¹ bzw. etwa 130.000 (Österreich)¹² jeweils bei 384 Teilnehmern (Konfidenzintervall 95%/Fehlerbereich (p) 0,05). Unter konservativen Annahmen ist grundsätzlich mit einer Rücklaufquote im einstelligen Prozentbereich zu rechnen, deren Höhe je nach Art der Umfragesituation und der Art der Ansprache jedoch stark variieren kann.¹³ Da die Rate der Internetnutzung maßgeblich vom Alter abhängt (in Deutschland lag sie im Jahr 2021 in der Gruppe der 16 – 44jährigen durchschnittlich bei 98%, bei 45-64jährigen bei 94% und bei noch älteren bei 79%)¹⁴, hätte man also die ausgewählten Befragungsteilnehmer nicht per Internet, sondern individuell, z.B. per Brief oder telefonisch, ansprechen müssen. Der hiermit verbundene Aufwand hätte den für diese Arbeit vorgesehenen Rahmen gesprengt.

Die (sämtlich geschlossenen) Fragen zu den allgemein anerkannten Grundsätzen deutscher Weidgerechtigkeit (im Folgenden auch „aGdW“) waren in drei Gruppen unterteilt:

(1) allgemeine nominalskalierte Fragen zur Einstimmung in die Thematik, etwa ob die Befragten spontan eine klare, ungefähre oder nur ganz vage Vorstellung vom Begriff der aGdW haben und wie verbindlich für sie die ungeschriebenen Regeln der Weidgerechtigkeit sind. Darüber hinaus wurde gefragt, wie die Behandlung der Thematik Weidgerechtigkeit durch die Jagdverbände und die Stellung der Weidgerechtigkeit in der Jägerausbildung wahrgenommen wurde;

(2) Fragen zu den *allgemein anerkannten Grundsätzen* der deutschen Weidgerechtigkeit. Hier sollten einzelne Grundsätze, wie etwa der Tierschutz, Brauchtum und Tradition, der Umwelt- und Naturschutz oder das Gebot der Rücksichtnahme auf Mitjäger nach ihrer Wichtigkeit auf einer Ordinalskala (1 bis 4) eingestuft werden. Die aufgeführten Grundsätze entsprachen im Wesentlichen den in der Recherche identifizierten Maximen gemäß der einschlägigen Rechtsprechung und der jagdrechtlichen Literatur. Um einer möglichen unerwünschten Tendenz zur Mitte¹⁵ entgegenzuwirken, wurden nur vier, zur besseren Verständlichkeit voll verbalisierte, Antwortmöglichkeiten vorgegeben;

(3) Fragen zu konkreten jagdlichen Verhaltensweisen aus dem Bereich der ungeschriebenen Regeln der Weidgerechtigkeit, die aus den vorgenannten Grundsätzen abgeleitet werden können. Die Beispiele stammten aus den in dieser Arbeit analysierten Entscheidungen, aus typischen Fragestellungen in Jägerprüfungen, aus konkreten Beispielen in der jagdlichen Literatur und aus eigenen jagdlichen Beobachtungen des Verfassers. Auch hier wurde wieder eine geschlossene Fragestellung gewählt, mit einer Ordinalskala von vier möglichen Antworten, die so gewählt wurden, dass sich die Unentschlossenen unter den Befragten zumindest entscheiden mussten, ob es sich ihrer Meinung nach um einen justiziablen Verstoß

¹¹ Entsprechend der Gesamtzahl der Jagdscheininhaber in Deutschland im Jahre 2021, DJV-Handbuch Jagd, S. 340, wobei allerdings die Zahl der angegebenen Jagdscheininhaber in Bayern (48.000) auf 75.000 korrigiert wurde (Quelle: <https://www.stmelf.bayern.de/service/presse/pm/2021/274429/>).

¹² Diese Zahl entspricht in etwa der Gesamtzahl der Jagdkarteninhaber in Österreich im Frühjahr 2021 (<https://www.jagd-oesterreich.at/ueber-uns/>)

¹³ Siehe Hamann, S. 179

¹⁴ Statistisches Bundesamt (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Grafik/Interaktiv/it-nutzung-alter.html>); gemäß einer Mitgliederbefragung des DJV benutzten im Jahre 2016 83% der Jäger das Internet und 33% der Jäger waren in Sozialen Medien aktiv (<https://www.jagdverband.de/zahlen-fakten/zahlen-zu-jagd-und-jaegern>)

¹⁵ Siehe dazu Bogner/Landrock, S. 4

handelte oder nicht.¹⁶ Ferner wurden die Antwortmöglichkeiten wiederum bewusst voll verbalisiert; sie entsprechen den logisch möglichen Kategorien einer juristischen Subsumtion, d.h. der Einordnung eines Lebenssachverhalts (Tatbestands) unter gesetzliche Normen, aus denen bestimmte Rechtsfolgen abgeleitet werden können. In diesem Fall kamen sinnvollerweise nur die verwendeten vier Antwortkategorien in Frage: ein Verhalten war entweder (1) überhaupt kein Verstoß, (2) ein Verstoß ohne rechtliche und allenfalls mit sozialen oder disziplinarischen Konsequenzen, (3) ein Verstoß, der nur in besonders groben oder in wiederholten Fällen zu juristischen Konsequenzen (Einziehung des Jagdscheins) führen sollte oder (4) per se ein so grober Verstoß, dass bereits bei einmaligem regelwidrigem Verhalten rechtliche Konsequenzen folgen sollten.

Nach einer einwöchigen Testphase, während der Teilnehmer des 13. Universitätslehrgangs Jagdwirt/in die Fragen beantworteten und wertvolle Hinweise gaben, wurde der Fragebogen um eine Frage erweitert und redaktionell überarbeitet. Am 28. Februar 2020 erfolgte die erste Veröffentlichung in Zusammenhang mit einer Entscheidungsbesprechung des Verfassers¹⁷ im Blog des Deutschen Jagdportals (www.deutsches-jagdportal.de). Es folgten Hinweise auf den Fragebogen u.a. in www.hirschundco.com, einem Jagdblog der akademischen Jagdwirtin Christine Fischer sowie auf den Homepages und weiteren Sozialen Medien der Landesjagdverbände Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein, in den Verbandsmitteilungen einiger Jagdverbände und der deutschen Sektion des CIC sowie auf www.natuerlich-jagd.de und (mit einem kurzen Themenbeitrag zur Weidgerechtigkeit) im Blog von www.waidgerechte-jagd.de. In der Folge wurden die vorgenannten Links von mehreren lokalen Jägervereinigungen sowie von Jagdschulen und dem Internetforum der Jagdzeitschrift ‚Wild und Hund‘ geteilt. In Österreich wurde die Umfrage u.a. von „Jagd Österreich“, dem Dachverband der neun österreichischen Jagdverbände, von den Jagdverbänden Burgenland, Oberösterreich und Vorarlberg sowie von Jegana (Verein zur Förderung des Dialoges zwischen Öffentlichkeit und Jagd) unterstützt. Schließlich erfolgte eine Verteilung der Fragebögen auf Instagram und in zahlreichen Facebook-Gruppen sowie in der Alumni-Fachgruppe Jagdwirte/innen der Universität für Bodenkunde und über mehrere andere private Kanäle.

Alle Fragen mussten beantwortet werden, um den Fragebogen abschließen zu können, mit Ausnahme der Angabe des Bundeslandes (aus technischen Gründen) sowie der E-Mailadresse, welche nur beim Wunsch zur Teilnahme an der Auslosung anzugeben war. Umfrageschluss war der 30. Juni 2021.

Unmittelbar nach dem Umfrageschluss wurden die Antworten von der Website Google Forms als „csv“-Datei auf einen Rechner heruntergeladen, in eine „xslm“-Datei konvertiert und anschließend mit Excel¹⁸ weiterverarbeitet.

¹⁶ Die ursprüngliche Idee, hier eine (fünf- oder siebenstufige) Likert-Skala (siehe hierzu Menold/Bogner, S. 8) oder eine metrische Intervallskala (wie bei Schraml, S. 62) einzusetzen, wurde wieder verworfen. Denn das Ziel der Untersuchung war, möglichst eindeutige Aussagen zu klar vorgegebenen Antworten zu erhalten, wofür als Maßzahl der zentralen Tendenz allein der Modalwert als angemessen erscheint. Die Verwendung arithmetischer Mittel oder gar von Standardabweichungen als Maßzahlen der zentralen Tendenz (die nur in metrischen Intervall- oder Rationalskaleniveaus sinnvoll sind – siehe Schumann, S. 157) hätte eine mathematische Genauigkeit der Antworten impliziert, die bei den hier gestellten Wertungsfragen irreführend gewesen wäre.

¹⁷ zur Entscheidung des VG Schleswig-Holstein, siehe S. 29 unten

¹⁸ Microsoft® Excel für Mac, Version 16.50

Im nächsten Schritt wurden die 3.730 eingegangenen Antworten auf Mehrfachnennungen überprüft. Dabei stellte sich heraus, dass 88 Antworten ausgeschieden werden mussten, da hier unter derselben E-Mailadresse zwei oder mehr Antworten gegeben wurden.¹⁹

Unter den 3.642 gültigen Antworten wurden die Gewinner der fünf Einkaufsgutscheine mit einem Zufallsgenerator²⁰ ermittelt und anschließend unter Übersendung der Gutscheine benachrichtigt. Wie im Fragebogen bereits angekündigt, wurden anschließend alle E-Mailadressen der Umfrageteilnehmer gelöscht.

Um die Umfrageergebnisse anschaulich darzustellen, wurden Kontingenztabellen angelegt und die Antworten nach verschiedenen der vorgenannten persönlichen Merkmale aufgegliedert. Die Kontingenztabellen wurden anschließend in gestapelten Balkendiagrammen visualisiert (siehe Anhang A (Deutschland) und Anhang B (Österreich)).

In den folgenden Fällen wurden die ermittelten Daten mit externen Daten verglichen:

- in Abb. A2 wurden neben Alter und Geschlecht der Befragten entsprechende Daten aus einer Mitgliederbefragung des DJV aus dem Jahre 2016²¹ aufgeführt. Die Altersgruppen 16 bis 24 und 25 bis 34 aus der vorliegenden Umfrage wurden aggregiert, um sie besser mit den Daten aus der DJV-Befragung vergleichen zu können;
- in Abb. A3 wurde die Angabe deutscher Bundesländer als jagdlicher Schwerpunkt der Befragten verglichen mit der Anzahl von Jagdscheininhabern des jeweiligen Bundeslandes; Quelle für die letztgenannten Daten war wiederum der DJV²², wobei allerdings die Zahl der für das Bundesland Bayern angegebenen Jagdscheininhaber (48.000) durch 75.000²³ ersetzt wurde, da die DJV-Angabe sich insoweit auf den Stand von 2010 bezog.

Darüber hinaus wurde in Abb. B2 eine Übersicht über die Altersverteilung einiger österreichischer Jägerschaften wiedergegeben, um einen Altersvergleich mit den Umfrageteilnehmern auch für Österreich zu ermöglichen.

Wo dies angebracht erschien und aus statistischer Sicht zulässig war, wurde die Kontingenzstärke der Antworten von sehr unterschiedlich großen Teilgesamtheiten von Befragten (z.B. die Aufteilung der Antworten nach Geschlecht, Abb. A7 und A14, oder der Rolle in der Jägerausbildung, Abb. A16 und A 26) mit dem korrigierten Kontingenzkoeffizienten (C^*) nach Pearson²⁴ gemessen. Eine solche Messung setzt eine erwartete Häufigkeit in jeder Zelle

¹⁹ Wenn die Mehrfachantworten identisch waren, wurden sie auf eine Antwort reduziert, ansonsten wurden sie vollständig ausgeschieden. Antworten einer Person unter verschiedenen E-Mailadressen konnten nicht als solche identifiziert werden; sollten diese Fälle vorgekommen sein, so dürfte es sich um Ausnahmefälle handeln, die das Gesamtergebnis aufgrund der recht hohen Teilnehmerzahl allenfalls geringfügig beeinflusst hätten. 1.173 Antworten enthielten keine E-Mailadresse, so dass hier auch keine entsprechende Prüfung vorgenommen werden konnte. Da die Motivation für Mehrfachantworten jedoch in der Erhöhung der Gewinnchancen für die ausgelobten Gutscheine gelegen habe dürfte, ist die Zahl von Mehrfachantworten unter den anonym gebliebenen Teilnehmern wahrscheinlich als sehr gering einzuschätzen.

²⁰ Microsoft® Authentifikator Version 6.5.80

²¹ Quelle: <https://www.jagdverband.de/mitgliederbefragung-des-djv-2016>

²² DJV-Handbuch Jagd, S. 340

²³ „Leidenschaftliches Engagement für das Wild“ – Forstministerin Kaniber meldet Rekordzahl an Jägerinnen und Jägern. Pressemitteilung (2. Juni 2021) Quelle: <https://www.stmelf.bayern.de/service/presse/pm/2021/274429/>

²⁴ Zur verwendeten Formel siehe Fahrmeir/Heumann/Künstler/Pigeot/Tutz, S. 119.

der Indifferenztabelle > 5 voraus.²⁵ Daher wurden in den beiden erstgenannten Tabellen die Antworten der Befragten herausgerechnet, die als Geschlecht „divers“ (n=7) angegeben hatten, zumal aufgrund dieser kleinen Zahl keine sinnvollen Aussagen gemacht werden können. In den beiden letztgenannten Tabellen wurden die Antworten der Ausbilder und/oder Prüfer aggregiert, um sie gemeinsam den Antworten der Jagdschüler gegenüberzustellen. In verschiedenen anderen Tabellen wurden zwar auch teilweise sehr unterschiedlich große Teilgesamtheiten miteinander verglichen, doch bot sich dort die vorgenannte Vorgehensweise nicht an, da eine Herausrechnung oder Aggregation nicht möglich.

C. Ergebnisse

I. Juristische Studie

1. Der Begriff Weidgerechtigkeit im Text der deutschen Jagdgesetze

§ 1 Absatz 3 BJagdG lautet: „Bei der Ausübung der Jagd sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit zu beachten“. Was unter deutscher Weidgerechtigkeit zu verstehen ist und wann Grundsätze als allgemein anerkannt gelten sollen, definiert das Gesetz jedoch nicht.

Das BJagdG ist Teil der konkurrierenden Gesetzgebung gem. Artikel 72 des Grundgesetzes, d.h. die einzelnen Bundesländer haben die Befugnis zur Gesetzgebung, solange der Bund von seiner Zuständigkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Allerdings besteht eine sogenannte Abweichungskompetenz der Bundesländer für den Bereich des Jagdwesens (mit Ausnahme des Rechts der Jagdscheine), d.h. diese können für ihr jeweiliges Bundesland vom BJagdG abweichende Regelungen treffen.²⁶

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es in jedem der 16 Bundesländer ein eigenes Landesjagdgesetz. Jedoch hat allein Baden-Württemberg in seinem Jagdgesetz von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Begriff der Weidgerechtigkeit zu definieren:

„Waidgerechtigkeit ist die gute fachliche Praxis der Jagdausübung. Eine Jagdausübung ist nur waidgerecht, wenn sie allen rechtlichen Vorgaben sowie allen allgemein anerkannten, geschriebenen oder ungeschriebenen Regelungen und gesellschaftlichen Normen zur Ausübung der Jagd, insbesondere im Hinblick auf den Tierschutz, die Tiergesundheit, den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, das Verhalten gegenüber anderen Inhaberinnen und Inhabern des Jagdrechts, jagdausübungsberechtigten Personen und der Bevölkerung sowie im Hinblick auf die Jagdethik, entspricht.“²⁷

In den Landesjagdgesetzen der übrigen Bundesländer wird Weidgerechtigkeit vor allem mit dem Gebot des Tierschutzes in Verbindung gebracht, so etwa in Hessen:

²⁵ Schumann, S. 206 mwNachw

²⁶ Art. 72 Abs. 3 Grundgesetz

²⁷ § 8 Absatz 1 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes vom 25. November 2014; dieses Gesetz wählt die Schreibweise mit „ai“, während die meisten anderen Landesjagdgesetze die Schreibweise mit „ei“ verwenden, Niedersachsen und das Saarland allerdings auch beide Schreibweisen im selben Gesetz.

„Das Wild ist artgerecht zu hegen und weidgerecht zu bejagen; die Jagd ist so auszuüben, dass dem Wild keine vermeidbaren Schmerzen oder Leiden zugefügt werden. Diesem Ziel dient insbesondere auch die Ausbildung brauchbarer Jagdhunde.“²⁸

oder in Rheinland-Pfalz:

„Bei der Jagdausübung sind die insbesondere dem Tierschutz dienenden Grundsätze der Weidgerechtigkeit zu beachten.“²⁹

Teilweise wird in diesem Zusammenhang auch ausdrücklich auf die Pflicht zur Nachsuche verwiesen, wie etwa in Sachsen:

„Krankgeschossenes oder schwerkrankes Wild ist weidgerecht nachzusuchen und zu erlegen, um es vor vermeidbaren Schmerzen und Leid zu bewahren.“³⁰

oder in Brandenburg:

„Krankgeschossenes und schwer krankes Wild ist weidgerecht nachzusuchen.“³¹

sowie in Hamburg:

„Wechselt krank geschossenes oder schwer krankes Wild über die Grenze in einen benachbarten Jagdbezirk und tut es sich dort in Sichtweite nieder, so ist der Schütze oder der Jagdausübungsberechtigte berechtigt, es auf waidgerechte Art zu erlegen, es aufzubrechen und zu versorgen. Er darf dabei Schusswaffen nur mitführen, soweit sie erforderlich sind, das krank geschossene oder schwer kranke Wild zu erlegen. Der Schütze hat, soweit es sich um Schalenwild handelt, das erlegte Wild am Fundort zu belassen. Der Jagdausübungsberechtigte des Nachbarbezirkes oder dessen Vertreter ist unverzüglich zu benachrichtigen.“³²

Einige Landesjagdgesetze verweisen ausdrücklich auf die Notwendigkeit des Einsatzes brauchbarer Jagdhunde als Gebot der Weidgerechtigkeit, wie etwa Hessen (siehe oben) und Bremen:

„Der Jäger hat, den Geboten der Weidgerechtigkeit entsprechend, mit brauchbaren Jagdhunden zu jagen. Es muss jeweils mindestens ein brauchbarer Jagdhund

1. für die Jagd in einem Jagdbezirk ständig zur Verfügung stehen,
2. bei jeder Such-, Drück- oder Treibjagd, bei jeder Jagd auf Schnepfen oder Wassergeflügel mitgeführt werden,
3. bei jeder Nachsuche eingesetzt werden.“³³

²⁸ § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Jagdgesetzes vom 20. Juni 2001

²⁹ § 3 Abs. 5 des Landesjagdgesetzes Rheinland-Pfalz vom 9. Juli 2010

³⁰ § 23 Abs. 1 des Jagdgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 8. Juni 2012

³¹ § 34 Abs. 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg vom 9. Oktober 2003

³² § 21 Abs. 2 des Hamburgischen Jagdgesetzes vom 22. Mai 1978; nahezu wortgleich auch § 22 Abs. 1 Nr. 1 des Saarländischen Jagdgesetzes vom 27. Mai 1998

³³ Art. 3 Abs. 3 des Bremischen Jagdgesetzes vom 26. Oktober 1981

oder nahezu wortgleich in Sachsen-Anhalt:

- „Die Jagd ist, den Geboten der Weidgerechtigkeit entsprechend, nur mit für den jeweiligen Einsatz erfolgreich geprüften, brauchbaren Jagdhunden auszuüben. Es muß jeweils mindestens ein solcher Jagdhund
1. für die Jagd in einem Jagdbezirk zur Verfügung stehen,
 2. bei jeder Such-, Drück- oder Treibjagd, bei jeder Jagd auf Wassergeflügel und bei jeder Baujagd mitgeführt werden,
 3. bei jeder Nachsuche eingesetzt werden.“³⁴

Die übrigen Jagdgesetze verwenden den Begriff Weidgerechtigkeit entweder überhaupt nicht³⁵, im Zusammenhang mit der Erlaubnis des Schießens aus Kraftfahrzeugen für Körperbehinderte (wobei die Nachsuche und die Weidgerechtigkeit durch zusätzliche Vorkehrungen gewährleistet sein muss)³⁶ oder im Rahmen der Ermächtigungsgrundlage für die Mitwirkung von Jägervereinigungen für die Fälle, in denen Jagdscheininhaber gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit verstoßen³⁷.

2. Auslegung

Was nun präzise unter den allgemein anerkannten Grundsätzen deutscher Weidgerechtigkeit zu verstehen ist, die bei der Ausübung der Jagd zu beachten sind, lässt sich dem Wortlaut der Jagdgesetze also nicht zweifelsfrei entnehmen.

Nach herrschender Meinung handelt es sich bei dem Wort *Weidgerechtigkeit* um einen unbestimmten Rechtsbegriff.³⁸ Dasselbe gilt für die Worte *allgemein anerkannte Grundsätze*. Lediglich das Wort *deutsch* scheint einigermaßen selbsterklärend zu sein und auf eine Abgrenzung zum Verständnis der Weidgerechtigkeit in anderen Ländern hinzuweisen.

Unbestimmte Rechtsbegriffe werden vom Gesetzgeber zur flexiblen Erfassung einer Vielzahl unterschiedlicher Einzelfälle verwendet, um Verwaltung und Rechtsprechung eine situationsgerechte Anpassung an wechselnde, nicht vorhersehbare Situationen zu ermöglichen.³⁹ Der bewusst offen formulierte Wortlaut muss also im Einzelfall vom Rechtsanwender konkretisiert werden, d.h. er muss die Ober- und Mittelsätze selbst bilden. Hierbei bedient er sich derselben Technik, die auch bei der juristischen Auslegung bestimmter Rechtsbegriffe verwendet wird,⁴⁰ weshalb der vorgenannte Prozess der Konkretisierung im Folgenden auch vereinfachend als Auslegung bezeichnet wird.

³⁴ § 2 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 1991

³⁵ Gesetz über den Schutz, die Hege und Jagd wildlebender Tiere im Land Berlin vom 25. September 2006

³⁶ § 24 Abs. 7 Nr. 2 des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 16. März 2001

³⁷ Siehe § 37 Abs. 2 BJagdG

³⁸ OVG Bremen (1. Senat), Urteil vom 01.09.2020 – 1 B 87/20, Rn. 13 (BeckRS 2020, 23377); Verfassungsgerichtshof Bayern, Entscheidung vom 19.02.2018, Az Vf. 5-VII-17, Rn. 46 (WKRS 2018, 25585); Schuck, § 1 Rn. 27; Mitzschke/Schäfer (1982), § 1 Rn. 45; Weinrich, S. 315 mwNachw

³⁹ Middelschulte, S. 58

⁴⁰ Middelschulte, S. 60f

a) Grammatische Auslegung

Jede juristische Auslegung setzt zunächst am Wortlaut eines Begriffes an. Reicht hierzu der spezifische Sprachgebrauch der einschlägigen Gesetze oder der allgemeine juristische Sprachgebrauch – wie im vorliegenden Fall - nicht aus, ist auf die Bedeutung in der Umgangssprache abzustellen.⁴¹

aa) Der Begriff der Weidgerechtigkeit

Zur Ermittlung des Sprachsinns sind zunächst anerkannte Wörterbücher und Lexika heranzuziehen.⁴² Auch hier finden sich jedoch keine präzisen Definitionen des Begriffes Weidgerechtigkeit. So heißt es z.B. im Bertelsmann Universal Lexikon „weidgerecht, den Jagdvorschriften und der Jagdtradition, den weidmännischen Bräuchen entsprechend“.⁴³ In Meyers Lexikon wird weidgerecht als „den weidmännischen Vorschriften entsprechend“ definiert, bei Brockhaus als „die Jagd nach allen Regeln richtig ausübend“ und bei Heyne „zur Jagd gerecht, Bezeichnung des zünftigen Jägers“.⁴⁴ Die Brockhaus Enzyklopädie von 1974 definiert weidgerecht als „Bezeichnung für die sittliche, besonders auf Selbstzucht beruhende Einstellung des Jägers zu Tier, Jagen, Mitjäger und Gesellschaft sowie für die Verwendung von Jagdausdrücken als reine Symbolismen und traditionelle Gewohnheiten“.⁴⁵

Wenn Wörterbücher und Lexika, wie im vorliegenden Fall offensichtlich, keine endgültige Worterklärung liefern, gibt es die weitere Möglichkeit, den Begriff sprachwissenschaftlich und historisch, also unter Berücksichtigung seiner Wortherkunft und seiner Geschichte, zu untersuchen.⁴⁶

Der Wortbestandteil *weid*, der auch in den Begriffen *weidmännisch* oder *Weidwerk* enthalten ist, geht auf die gleiche indogermanische Wurzel zurück wie das Wort *weiden*, welches ursprünglich auf den Nahrungserwerb bezogen war, gleich ob pflanzlich oder fleischlich, ob durch Menschen oder durch Tiere.⁴⁷

Die Schreibweise mit *ei* (bzw. *ey*) ist übrigens historisch älter als die Schreibweise mit *ai* (bzw. *ay*). Letztere war vornehmlich im bayerisch-österreichischen, alemannischen und ostfränkischen Raum gebräuchlich. Mit Erlass des Reichsjagdgesetzes im Jahre 1934 wurde die Schreibweise mit *ai* zwingend.⁴⁸ In dieser Arbeit wird der Schreibweise mit *ei* der Vorzug gegeben, zumal diese auch im BJagdG sowie der Mehrzahl der Landesjagdgesetze verwendet wird.

⁴¹ Wank, S. 43

⁴² Idealerweise werden hierbei Wörterbücher und Lexika herangezogen, die bereits bei Abfassung des Gesetzes vorlagen - Looschelders/Roth, S. 140. Im Folgenden wird die Annahme gemacht, dass auch die früheren, d.h. den Gesetzgebern in der Nachkriegszeit bis Erlass des Jagdgesetzes im Jahre 1952 vorliegenden Versionen der hier zitierten Lexika keine präziseren Angaben enthielten, da es unwahrscheinlich ist, dass Begriffe in späteren Auflagen ungenauer definiert werden als zuvor.

⁴³ Bertelsmann Universal Lexikon, Band 19, S. 223

⁴⁴ Zitiert nach Champenois, Subjektive Studie über die Evolution des Begriffs „waidgerecht“ in Schulze (Hrsg.), S. 23.

⁴⁵ Zitiert in Lindner, S. 37

⁴⁶ Zur Wortbedeutung bei Änderungen der gesellschaftlichen Verhältnisse und Wertvorstellungen siehe Rütters/Fischer/Birk, Rn. 173ff

⁴⁷ Lindner, S. 7f

⁴⁸ Lindner, S. 8f; laut Harders, S. 68, sollte die Schreibweise mit „ai“ den Neubeginn symbolisieren.

Der Wortbestandteil *gerecht* geht nicht etwa unmittelbar auf den Begriff der Gerechtigkeit im Sinne von *Recht und Gesetz* zurück, obwohl offenbar beide dieselben Wurzeln haben. Er bedeutete seit dem späten Mittelalter in Bezug auf die Jagd eher den „erfahrenen, kundigen, bewährten und nach den jagdlichen Regeln“ Handelnden und bezieht sich sowohl auf den Jäger an sich (jagdgerecht), als auch auf seinen Hund (fährtengerecht).⁴⁹

Während der mit dem Wort weidgerecht synonyme Begriff *weidmännisch* sich bis ins 12. Jahrhundert zurückverfolgen lässt (bezogen auf die Person, die das Weidwerk ausübte)⁵⁰, kann der Begriff *weidgerecht* erstmals 1793 in der Literatur und spezifisch in der Jagdliteratur nicht vor 1801 nachgewiesen werden.⁵¹ Lindner gliederte die Geschichte dieses Begriffes in drei deutlich zu trennende Phasen:

- 1801 – 1891: Im Jahre 1801 konnte der häufig wiederholte Gebrauch des Begriffs *weidgerecht* in ‚Die Anfangsgründe der weidmännischen Sprache von den Thieren‘ von Heinrich David Wilckens nachgewiesen werden, und zwar im begrenzten Sinn „in der Sprache der Jäger ausgedrückt“, wobei *weidgerecht* und *weidmännisch* synonym verwandt wurden⁵². Im 19. Jahrhundert wurde der Begriff *weidgerecht* anschließend allerdings nur sehr selten verwendet, gelegentlich aber der Begriff *weidmännisch*, z.B. in der 1. Strophe des Gedichts ‚Waidmannsheil‘ aus dem Jahre 1880 von Julius Adolf Oskar von Riesenthal:

„Das ist des Jägers Ehrenschild, dass er beschützt und hegt sein Wild, waidmännisch jagt, wie sich’s gehört, den Schöpfer im Geschöpfe ehrt!“

Im Jahre 1885 schrieb Alfred Edmund Brehm im ‚Illustrierten Tierleben‘ von „Jagdweisen, wie sie von zünftigen Waidmännern ausgeführt werden“. Anschließend wurde dieser Begriff in einem Handbuch der Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands aus dem Jahr 1886 von Adam Schwappach wieder im selben Sinne wie bei Wilckens gebraucht.⁵³

- 1892 – 1945: Mit der Definition „weidgerecht nennt man alles, was streng den Regeln des Weidwerks entspricht“ leitete Ernst Ritter von Dombrowski in seinem Werk ‚Deutsche Weidmannssprache‘⁵⁴ im Jahre 1892 den Bedeutungswandel in Richtung auf das jagdliche Verhalten (statt des jagdlichen Sprachgebrauchs) ein.⁵⁵ In der Folgezeit wurde der Begriff *weidgerecht* in diesem Sinne zwar mit zunehmender Häufigkeit verwendet, aber offenbar niemals präzise definiert. Es finden sich lediglich Hinweise auf das Verhalten „tüchtiger und anständig weidwerkender Jäger“, „nach Jägerbrauch handelnd“, „nach den bewährten Erfahrungen und Regeln eines edlen deutschen jagdlichen Brauchtums jagend“, etc.⁵⁶ Allerdings wurde in diesem Zeitraum auch zunehmend der Hegegedanke zu einem wichtigen Bestandteil der Weidgerechtigkeit.⁵⁷ 1934 wurde der Begriff der

⁴⁹ Lindner, S. 19ff

⁵⁰ Lindner, S. 12

⁵¹ Lindner, S. 23

⁵² Lindner, S. 23f

⁵³ Lindner, S. 26

⁵⁴ Dombrowski, S. 115

⁵⁵ Lindner, S. 26

⁵⁶ Lindner, S. 27f

⁵⁷ Lindner, S. 30ff, siehe auch Champenois, Subjektive Studie über die Evolution des Begriffs *waidgerecht*, mit Zitaten von Gagern über die Hege mit der Büchse, von der sich Gagern in seinem späteren Leben abwendet, in Schulze (Hrsg.) S. 71ff

„allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit“ erstmals gesetzlich verankert, zunächst im Preußischen Jagdgesetz und wenige Monate später gleichlautend im Reichsjagdgesetz.⁵⁸

- 1946 – heute: die dritte Phase begann nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs und dauert bis heute an. Bereits im BJagdG von 1952 fand sich wieder die vorgenannte Formulierung der aGdW aus dem Preußischen Jagdgesetz und dem Reichsjagdgesetz. Der Hegegedanke ist seither, bis bereits zuvor, wichtiger Teil der Weidgerechtigkeit, wenn auch in einer aktualisierten Bedeutung, die geprägt wurde durch neue jagdwissenschaftliche und ökologische Erkenntnisse. Hinzu kam der mit der Zeit immer stärker werdende Tierschutzaspekt, gewonnen vor allem aus einer neuen Sichtweise auf das Wild, die nicht zuletzt aus der damals aufkommenden Verhaltensforschung von Tieren resultierte.⁵⁹ Ferner wurden die Gebote der Weidgerechtigkeit erweitert auf das Verhalten gegenüber jagenden Mitmenschen (aber auch den nicht-jagenden von der Jagd betroffenen Landwirten und Förstern) sowie auf die belebte Umwelt (z.B. Biotope).⁶⁰ Schließlich wurde dem Begriff auch eine ethische Komponente zugemessen, welche moralische Vorstellungen jenseits des geschriebenen Rechts in die Weidgerechtigkeit integrierte. Lindner formulierte daher

„weidgerecht ist eine durch ethisches Pflichtgebot bestimmte Verhaltensweise des Jägers gegenüber einem als Wild bezeichneten Tier, gegenüber dem jagdverbundenen Mitmenschen und gegenüber der Umwelt.“⁶¹

Weidgerecht handelt also nach Lindner, wer bei der Ausübung der Jagd bestimmte Regeln zum Schutze des Wildes, der jagenden (und von der Jagd betroffenen) Mitmenschen und der Umwelt berücksichtigt. Dabei ging es ihm nicht nur um gesetzliche Vorgaben (geschriebene Regeln) sondern auch die ungeschriebenen Regeln der Weidgerechtigkeit.

bb) allgemein anerkannte Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit

Zunächst stellt sich hier die Frage, was unter dem Begriff *Grundsätze* zu verstehen ist. Laut Duden⁶² kann der Begriff zwei Bedeutungen haben, nämlich entweder „eine feste Regel, die jemand zur Richtschnur seines Handelns macht“ (Beispiel: strenge, moralische Grundsätze) oder ein „allgemeingültiges Prinzip, das einer Sache zugrunde liegt, nach dem sie ausgerichtet ist, das sie kennzeichnet; Grundprinzip“ (Beispiel: demokratische, rechtsstaatliche Grundsätze). Aus dem in § 1 Abs. 3 BJagdG enthaltenen Postulat, die aGdW zu beachten, ist zu schließen, dass hier wohl eher die erstgenannte Bedeutung gemeint sein soll. Allerdings muss im konkreten Einzelfall aus diesen Grundsätzen (z.B. der Richtschnur, dem Wild Leiden zu ersparen) erst ein konkretes Verhaltensgebot (z.B. die Verpflichtung zur Nachsuche) entwickelt werden, will es rechtliche Geltung beanspruchen, und erst recht, wenn Verstöße dagegen sanktioniert werden sollen. Daher wird auch vertreten, der Begriff *Grundsatz*

⁵⁸ Lindner, S. 34; siehe auch die detaillierte Darstellung der Gesetzesgeschichte bis zum heutigen Tage auf S. 18ff unten

⁵⁹ Lindner, S. 54

⁶⁰ Lindner, S. 57

⁶¹ Lindner, S. 58

⁶² Siehe aktuelle online-Ausgabe auf www.duden.de/rechtschreibung/Grundsatz

sei in diesem Zusammenhang nicht wörtlich zu verstehen, sondern eher als Hinweis auf den grundsätzlichen Charakter der konkreten Verhaltensnormen deutscher Weidgerechtigkeit.⁶³

Je nach dem Verständnis des Begriffs *Grundsatz* ist auch bei der Auslegung der *allgemeinen Anerkennung* zu differenzieren. Allgemeine Richtlinien, wie etwa das Prinzip, dem Wild leiden zu ersparen, sind einer allgemeinen Anerkennung oft leichter zugänglich als konkrete Verhaltensregeln. Bei Letzteren ist jedenfalls wiederum zu differenzieren zwischen den geschriebenen und den ungeschriebenen Verhaltensregeln. Die geschriebenen, d.h. die gesetzlich fixierten Verhaltensregeln, verlangen per se Geltung wegen ihres gesetzlichen Charakters. Hier kann die Anerkennung also nur bedeuten, dass sie als Gebote der Weidgerechtigkeit allgemein anerkannt werden (was z.B. Bedeutung hat für die Frage, ob der Jagdschein wegen Verstoßes gegen die aGdW in einem solchen Falle eingezogen werden kann). Die ungeschriebenen Verhaltensregeln dagegen erhalten erst dadurch eine rechtsverbindliche Wirkung, dass sie allgemein anerkannt werden.

Da sich das Gebot des weidgerechten Verhaltens ausdrücklich an Jäger und Jägerinnen richtet, ist davon auszugehen, dass es auf die allgemeine Anerkennung der Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit durch die Jägerschaft, nicht die Allgemeinheit der deutschen Bevölkerung, ankommt. Diese Annahme wird dadurch unterstützt, dass die Jagdgesetze der einzelnen Bundesländer die Mitwirkung von Vereinigungen der Jäger⁶⁴ vorsehen können, um etwaige Verstöße gegen die aGdW zu bewerten. Von diesem Recht haben einige, aber nicht alle Bundesländer Gebrauch gemacht.⁶⁵ Wann ein Grundsatz in diesem Zusammenhang als allgemein anerkannt gelten soll, regelt das Gesetz jedoch nicht ausdrücklich. Im Schrifttum wird diesbezüglich auf die jagdliche Fachliteratur und die Stellungnahmen und Beschlüsse der Jagdverbände verwiesen⁶⁶, worauf später noch detailliert eingegangen werden soll. Jedenfalls impliziert der Hinweis auf allgemein anerkannte Grundsätze eine zeitliche Wandelbarkeit, entsprechend den jeweils aktuellen Ansichten und Einstellungen der deutschen Jägerschaft, welche ihrerseits durch einen sich wandelnden Zeitgeist der Gesamtbevölkerung beeinflusst werden. Hierbei ist auf die sorgfältigen Jägerinnen und Jäger abzustellen, so dass etwa eine mit den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit eigentlich nicht zu vereinbarende tatsächliche Praxis, selbst wenn sie von der Mehrheit der Jägerschaft tatsächlich ausgeübt werden sollte, dadurch nicht zu einem anerkannten Grundsatz werden kann.⁶⁷

Entsprechendes gilt auch für den Hinweis auf die *deutsche* Weidgerechtigkeit. Sieht man die Grundsätze als Richtlinien an, so ist diese Einschränkung durchaus sinnvoll. Denn in anderen Kulturkreisen mögen andere Richtlinien das jagdliche Verhalten bestimmen,⁶⁸ wie etwa im angelsächsischen Kulturkreis das Prinzip der Sportlichkeit, das teilweise (man denke nur an die Fuchsjagd in England, bei der bis 2004 Füchse von einer Hundemeute totgebissen werden durften) offenbar Vorrang vor den Geboten des Tierschutzes haben kann. Versteht man die Grundsätze dagegen als besonders elementare konkrete Verhaltensnormen, ist wiederum zu differenzieren: da der territoriale Anwendungsbereich des BJagdG sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bezieht, ist der Hinweis auf die *deutsche*

⁶³ Metzger in Lorz/Metzger/Stöckel, § 1 Rn. 20

⁶⁴ Im Sinne des § 37 Abs. 2 BJagdG

⁶⁵ Siehe die entsprechende Übersicht bei Schuck-Tausch, § 37 Rn. 7ff

⁶⁶ Mitzschke/Schäfer (1982), § 1 Rn. 50; Weinrich, S. 315 mwNachw

⁶⁷ Siehe auch Metzger in Erbs/Kohlhaas, BJagdG, § 1 Rn. 20

⁶⁸ Siehe Karff in Schulze (Hrsg.), S. 102; einen Überblick über das jagdmoralische Verständnis verschiedener Länder gibt Kühnle, Teil I, S. 326

Weidgerechtigkeit für die gesetzlich konkret beschriebenen Verhaltensnormen, zu denen auch die in Deutschland geltenden Regeln europäischen Rechts oder internationaler Abkommen gehören, an sich überflüssig. Die ungeschriebenen Verhaltensnormen, welche zu Ihrer Geltung erst einer allgemeinen Anerkennung bedürfen, sollen diese Anerkennung aus der deutschen Jägerschaft beziehen, da sie Teil der deutschen Jagdkultur sind⁶⁹, die sich von den in anderen Ländern ausgebildeten Jagdkulturen, wie bereits oben dargelegt, teilweise sehr deutlich unterscheidet. Das schließt allerdings nicht aus, dass ein Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit bei einer Auslandsjagd (auch) in Deutschland entsprechende Konsequenzen, wie etwa in groben oder wiederholten Fällen die Einziehung des Jagdscheins, nach sich ziehen könnte.⁷⁰

Schließlich sind die aGdW *bei der Ausübung der Jagd* zu beachten. Hier stellt sich die Frage, ob darunter nur das Verhalten beginnend mit dem Aufsuchen und Nachstellen und endend mit dem Erlegen oder Fangen⁷¹ des Wildes, oder nicht vielmehr schon vorbereitende Tätigkeiten (wie etwa das Aufstellen von Jagdeinrichtungen oder die Jagdhundausbildung) und nach der Jagd anfallende Tätigkeiten (z.B. ordnungsgemäße Versorgung des Wilds) oder auch gänzlich außerhalb der Jagdausübung im vorgenannten engen Sinne liegende Tätigkeiten, wie z.B. die Versorgung von Fallwild, zu verstehen sind. Wie oben dargelegt, wird in einigen Landesjagdgesetzen bereits das Halten und der Einsatz von brauchbaren Jagdhunden ausdrücklich als Gebot der Weidgerechtigkeit postuliert. Die Jagdgesetze mehrerer Länder sehen darüber hinaus ausdrücklich vor, dass auch die Ausbildung von Jagdhunden zur Jagdausübung gehört.⁷²

b) Systematische Auslegung

Ausgehend vom Grundsatz der *Einheit der Rechtsordnung* ist eine gesetzliche Regelung nicht nur isoliert und nach ihrem Wortlaut auszulegen, sondern auch als Teil ihres Rechtssystems.⁷³ Denn eine einzelne Norm kann nur sinnvoll verstanden werden, wenn ihre Bezüge zu den übrigen Normen des jeweiligen Gesetzes sowie anderen Teilen des Rechtssystems Berücksichtigung finden.⁷⁴ Es ist davon auszugehen, dass verschiedene Rechtssätze, welche der Gesetzgeber in einen sachlichen Zusammenhang gestellt hat, logisch miteinander verbunden und so auszulegen sind, dass sämtliche zusammengehörigen Regelungen einen durchgehenden, verständlichen Sinn ergeben.⁷⁵

Im BJagdG findet sich das Gebot des weidgerechten Verhaltens⁷⁶ im ersten von insgesamt elf Abschnitten. In diesem ersten Abschnitt werden allgemeine Bestimmungen⁷⁷ in für den

⁶⁹ Siehe auch Stahmann, S. 14

⁷⁰ Siehe Metzger in Lorz/Metzger/Stöckel, § 1 Rn. 21

⁷¹ So die juristische Definition der Jagdausübung in § 1 Abs. 4 BJagdG: „Die Jagdausübung erstreckt sich auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild.“

⁷² So etwa die Jagdgesetze der Bundesländer Hessen (§ 28 Abs. 3), Mecklenburg-Vorpommern (§ 35 Abs. 2 S. 2), Niedersachsen (§ 4 Abs. 5 S. 1), Rheinland-Pfalz (§ 36 Abs. 2 S. 2); Sachsen (§ 24 Abs. 3) und Sachsen-Anhalt (§ 27 Abs. 2)

⁷³ Wank, S. 57; Rüthers/Fischer/Birk, Rn. 744

⁷⁴ Looschelders/Roth, S. 149

⁷⁵ BVerfGE 48, 246, 257 (Rn. 29)

⁷⁶ § 1 Abs. 3 BJagdG

⁷⁷ „Allgemeine Bestimmungen“ lautet übrigens auch die offizielle Überschrift des ersten Abschnitts des Baden-Württembergischen Jagdgesetzes, welches als einziges Landesgesetz eine ausdrückliche

römisch-germanischen Rechtskreis typischer Art sozusagen *vor die Klammer* gezogen. Hier sind allgemeine Definitionen und Grundsätze verortet, welche auf die folgenden, detaillierteren Regelungen des Gesetzes Anwendung finden. So werden an dieser Stelle auch die Definition des Jagdrechts⁷⁸, der Jagdausübung als solcher⁷⁹ sowie der Grundsatz der Hege⁸⁰ aufgeführt. Als Folge dieser Gesetzestechnik sind die hier definierten Begriffe und zum Ausdruck kommenden Grundsätze also eher breit angelegt und weit zu interpretieren. Das Tatbestandmerkmal „bei der Ausübung der Jagd“ in § 1 Abs. 3 BJagdG (auf welche die Beachtung der aGdW beschränkt ist), scheint sich zunächst im Rahmen der hier beschriebenen Systematik jedoch nur auf die engere Definition der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJagdG zu beziehen.⁸¹

Konkretisiert werden die Grundsätze dann in den folgenden Abschnitten, so etwa die geschriebenen Regeln der Weidgerechtigkeit durch die „Jagdbeschränkungen, Pflichten bei der Jagdausübung und Beunruhigen von Wild“ im 5. Abschnitt des Gesetzes, der sachliche⁸² und örtliche Verbote⁸³, das Verbot der Beunruhigung von Wild,⁸⁴ die Regelung des Abschusses zur Vermeidung überhöhter Wildschäden,⁸⁵ Regelungen zu Jagd- und Schonzeiten⁸⁶ sowie Gebote zur Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes⁸⁷ enthält. Hier ist jedoch zu beachten, dass etwaige anderslautende Vorschriften der Landesjagdgesetze wegen der oben bereits erwähnten Abweichungskompetenz der jeweiligen Bundesländer vorrangig zu berücksichtigen sind.

Das BJagdG fällt erst seit der sogenannten Föderalismusreform von 2006 in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung. Bei Erlass des BJagdG im Jahre 1952 machte der Bund von seiner damals geltenden Rahmengesetzgebungs-kompetenz Gebrauch, d.h. er durfte zwar Rahmenvorschriften, aber nur in Ausnahmefällen (die hier nicht ersichtlich sind) in Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Regelungen erlassen, während die Länder verpflichtet waren, die erforderlichen (ausfüllenden) Landesgesetze zu erlassen.⁸⁸ Auch dies spricht für den bewusst generell gehaltenen Charakter der vorgenannten allgemeinen Bestimmungen; die Regelung der aGdW blieb seither unverändert.

Eine dem Jagdrecht besonders nahestehende Gesetzesmaterie ist das Tierschutzrecht. Gesetzssystematisch stehen beide Regelungsbereiche gleichberechtigt nebeneinander, d.h. keines der beiden Gesetze hat Vorrang vor dem anderen (sogenannte Unberührtheitsklausel).⁸⁹ Das

Definition des Begriffs Weidgerechtigkeit enthält, die sich im ersten Abschnitt dieses Landesgesetzes befindet.

⁷⁸ § 1 Abs. 1 Satz 1 BJagdG: „Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, (Wild) zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sich anzueignen.“

⁷⁹ § 1 Abs. 4 BJagdG: „Die Jagdausübung erstreckt sich auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild.“

⁸⁰ Zum Begriff der Hege siehe unten S. 24f

⁸¹ Vgl. VGH München, Urteil vom 12. Mai 1975 – 63 IV 70 (BeckRS 1971, 103402)

⁸² § 19 BJagdG, z.B. das Verbot der Verwendung ungeeigneter Munition, der Schlingenjagd und der Hetzjagd.

⁸³ § 20 BJagdG, z.B. das Verbot der Jagd in befriedeten Gebieten

⁸⁴ § 19a BJagdG

⁸⁵ § 21 BJagdG

⁸⁶ § 22 BJagdG

⁸⁷ § 22a BJagdG

⁸⁸ Art. 75 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes (in der Fassung vor dem 1. September 2006)

⁸⁹ § 44a BJagdG; siehe dazu auch Schuck-Schneider, § 44a Rn. 1

Jagdrecht kann Regelungen des Tierschutzes also ergänzen und konkretisieren, darf sie aber nicht aufheben oder aushöhlen.⁹⁰ So verbietet das Tierschutzgesetz zwar grundsätzlich das Hetzen eines Tieres auf ein anderes, macht aber hiervon eine Ausnahme, sofern die Grundsätze weidgerechter Jagdausübung (etwa bei der Nachsuche) dies erfordern.⁹¹ Zudem verbietet das Tierschutzgesetz grundsätzlich die Tötung eines Wirbeltieres ohne vorherige Betäubung, es sei denn, sie erfolgt im Rahmen der weidgerechten Jagdausübung, aufgrund anderer Rechtsvorschriften (z.B. bei Notschlachtungen) oder im Rahmen der Schädlingsbekämpfung. Allerdings gelten diese Ausnahmen nur insoweit, als hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen⁹² - was sich im Rahmen der Jagdausübung aus Gründen der Weidgerechtigkeit von selbst versteht.

Spezifische Verhaltensregeln für die Jagd enthält auch die „Unfallverhütungs-vorschrift Jagd“ der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (VSG 4.4).⁹³ Zwar gelten diese Bestimmungen unmittelbar nur für Mitglieder der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. Jedoch kann ein Verstoß auch durch nicht-Mitglieder Zweifel an deren jagdlichen Zuverlässigkeit begründen, die letztlich bis zur Einziehung des Jagdscheins führen können.⁹⁴

Weitere sich mit dem Jagdrecht überschneidende oder zumindest berührende Regelungsgebiete sind das Lebensmittel- und Fleischhygienerecht⁹⁵ sowie das Seuchenrecht⁹⁶, für welche ebenfalls die vorgenannte Unberührtheitsklausel gilt. Ferner sind als verwandte Rechtsgebiete das Waffenrecht (einschließlich der im Waffengesetz umgesetzten EU-Feuerwaffen-Richtlinie⁹⁷) und das Naturschutzrecht zu nennen⁹⁸, was sich auch daran zeigt, dass die Einziehung des Jagdscheins nicht nur ausdrücklich bei Verstößen gegen jagdrechtliche und tierschutzrechtliche Vorschriften, sondern auch bei Verstößen gegen das Waffengesetz oder gegen naturschutzrechtliche Normen vorgesehen ist⁹⁹.

Darüber hinaus gebietet das Postulat der Einheit der Rechtsordnung die Beachtung der Wertung des § 90a BGB¹⁰⁰, der mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht vom 20. August 1990 eingeführt wurde. Ziel dieser Gesetzesänderung war die konkrete Verbesserung der Rechtsstellung von Tieren als schmerzempfindende Wesen, für welche der Mensch als Mitgeschöpf eine Verantwortung trägt.¹⁰¹

Zur systematischen Auslegung eines Gesetzes gehört schließlich auch die Auslegung unter Berücksichtigung höherrangigen Rechts, also insbesondere der verfassungsrechtlichen

⁹⁰ Metzger in Lorz/Metzger/Stöckel, § 44a BJagdG Rn. 2

⁹¹ § 3 Satz 1 Nr. 8 TierSchG

⁹² § 4 Abs. 1 Satz 1 TierSchG

⁹³ Siehe dazu auch Weinrich, S. 320

⁹⁴ Schuck-Tausch, § 17 Rn. 96

⁹⁵ Insbesondere den EU-Lebensmittelverordnungen VO (EG) 178/2002, VO (EG) 852/2004, VO (EG) 853/2004, VO (EG) 854/2004 sowie der Trichinen-VO vom 10.8.2015

⁹⁶ Geregelt im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

⁹⁷ Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen

⁹⁸ Schuck, Einleitung Rn. 18

⁹⁹ Siehe § 17 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BJagdG

¹⁰⁰ § 90a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): „Tiere sind keine Sachen. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.“

¹⁰¹ Hirt/Maisack/Moritz, Einführung Rn. 95f

Grundsätze (sogenannte verfassungskonforme Auslegung).¹⁰² Mit Wirkung zum 1. August 2002 wurde in Art. 20a des Grundgesetzes der Tierschutz als weiteres Staatsziel eingefügt. Laut amtlicher Begründung ist hierunter ausdrücklich der Schutz der Tiere vor nicht artgemäßer Haltung, vermeidbaren Leiden sowie der Zerstörung der Lebensräume zu verstehen.¹⁰³ Staatsziele müssen nicht nur vom Gesetzgeber beachtet werden, sondern auch von Gerichten und Behörden, z.B. bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe.¹⁰⁴

Als höherrangiges Recht gelten auch Vorschriften der Europäischen Union, etwa die FFH-Richtlinie¹⁰⁵ und die Vogelschutz-Richtlinie¹⁰⁶, welche in den Naturschutzgesetzen des Bundes und der Länder umgesetzt wurden. Als Beispiel zum jagdlichen Bezug dieser Normen kann das Gebot von Managementmaßnahmen für Tiere im Anhang V der FFH-Richtlinie, wie etwa der Gams (*Rupicapra rupicapra L.*) genannt werden. Mit wenigen Ausnahmen¹⁰⁷ nehmen die Jagdgesetze der Bundesländer übrigens ausdrücklich Bezug auf die Beachtung der FFH-Richtlinie und/oder der Vogelschutz-Richtlinie¹⁰⁸.

In diesem Zusammenhang sind weiter zu nennen die europäische¹⁰⁹ und die Bundesartenschutzverordnung¹¹⁰. Schließlich dürfen bei dieser Gelegenheit verschiedene internationale Abkommen zum Schutz wildlebender Tiere und deren Lebensräume nicht unerwähnt bleiben, wie etwa das Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES), das UN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD), die Bonner Konvention (zum Schutz wandernder Tierarten - CMS), die Berner Konvention (zum Schutz der europäischen wild lebenden Pflanzen, Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume), die Ramsar Konvention (zum Schutz von Feuchtgebieten), AEWA (Agreement on the Conservation of African-Eurasian Migratory Birds) und ASCOBANS (Agreement on the Conservation of Small Cetaceans in the Baltic, North East Atlantic, Irish and North Seas).¹¹¹ Diese Abkommen haben zwar als völkerrechtliche Verträge nur den Rang einfacher Bundesgesetze¹¹², müssen aber als solche ebenfalls nach dem Postulat der Einheit der Rechtsordnung bei der Auslegung berücksichtigt werden, soweit sie den jagdlichen Bereich betreffen.

Als Zwischenergebnis einer systematischen Auslegung ist also festzuhalten, dass bei der Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Weidgerechtigkeit auch (und insbesondere) Rücksicht auf Belange des Tierschutzes, des Umweltschutzes (Erhaltung der Lebensräume), des Artenschutzes und des Biodiversitätsschutzes¹¹³ genommen werden muss.

¹⁰² Wank, S. 59

¹⁰³ BT-Drucks. 14/8860 S. 3

¹⁰⁴ Hirt/Maisack/Moritz, Art. 20a GG, Rn. 28f

¹⁰⁵ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

¹⁰⁶ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

¹⁰⁷ Jagdgesetze der Länder Hessen, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern

¹⁰⁸ Nur Vogelschutz-Richtlinie: Thüringen, Bayern, Berlin, Hamburg und Bremen; alle anderen hier und vorstehend nicht genannten Bundesländern beziehen sich zusätzlich auch auf die FFH-Richtlinie.

¹⁰⁹ Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

¹¹⁰ Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten

¹¹¹ Ausführlich hierzu: Czybulka, S. 7ff

¹¹² BVerfG Beschluss vom 15.12.2015, Az 2 BvL 1/12

¹¹³ Als Oberbegriff zum Artenschutz umfasst der Biodiversitätsschutz auch den Schutz der Vielfalt an Lebensräumen und Ökosystemen sowie den Schutz der genetischen Vielfalt.

c) Historische Auslegung

Im Rahmen der historischen Auslegung werden, anders als bei vorgenannten Methoden, textexterne Quellen zu Rate gezogen, um den tatsächlichen Willen des historischen Gesetzgebers zu erforschen.¹¹⁴ Dabei sind sowohl die legislative Vorgeschichte, unter Berücksichtigung etwaiger Vorläufergesetze mit entsprechendem Regelungsgehalt, als auch die Entstehungsgeschichte des betreffenden Gesetzes, d.h. seine Genetik, zu beachten.¹¹⁵

Für Zwecke der Auslegung des Begriffs der Weidgerechtigkeit als Rechtsbegriff muss man bis in die zwanziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts zurückgehen, also in die Zeit der Weimarer Republik, in welcher die Anfänge des heutigen, neuzeitlichen Jagdrechts zu verorten sind¹¹⁶. Ausgehend von Initiativen der derzeitigen Jägerschaft sowie der Forstverwaltungen, rückte zunächst im Sächsischen Jagdgesetz (1925) die Pflicht zur Hege in den Fokus, wobei der Gesetzgeber offenbar das Thema Weidgerechtigkeit zumindest bereits im Hinterkopf hatte.¹¹⁷ So formulierte damals Schmidt-Leonhardt zur Erläuterung der Hegeverpflichtung in § 5 des vorgenannten Gesetzes¹¹⁸

„In § 5 berühren sich Gesetz und weidmännische Sitte. Alles, was außerhalb des Gesetzes zur Pflege der Weidgerechtigkeit geschieht, ist gewissermaßen Verlängerung dieser Bestimmung.“¹¹⁹

Auch § 4 der Thüringischen Jagdordnung von 1926 enthielt die ausdrückliche Verpflichtung zur Hege. In den Erläuterungen wurde hierzu ausgeführt

„Hier wird zum erstenmal in einem deutschen Jagdgesetz die stillschweigend seither von jedem waidgerechten, anständigen Jäger geübte Pflicht zur Hege [...] als eine gesetzliche Verpflichtung an die Spitze der Grundsätze über die Ausübung des Jagdrechts gestellt.“¹²⁰

Im Preußischen Jagdgesetz vom 18. Januar 1934 fand der Begriff der Weidgerechtigkeit erstmals Eingang in einen Gesetzestext:

¹¹⁴ Looschelders/Roth, S. 153

¹¹⁵ Wank, S. 67f; Looschelders/Roth, S. 157

¹¹⁶ Während der Weimarer Republik gab es insgesamt 24 jagdpolizeiliche Gesetze und 550 jagdliche, teilweise konkurrierende Vereinigungen, weshalb sich nach Harders der Begriff der Weidgerechtigkeit in dieser Zeit „zersplittert“ haben soll (wie diese Zersplitterung ausgesehen haben soll, bleibt allerdings offen); erst mit Erlass des Reichsjagdgesetzes sei der Begriff der Weidgerechtigkeit wieder vereinheitlicht worden (Harders, S. 58 und 62)

¹¹⁷ Harders, S. 59, führt sogar aus, dass sowohl das Sächsische als auch das Thüringische Jagdgesetz die Begriffe Weidgerechtigkeit und Hege „in den Mittelpunkt rückten“, was allerdings etwas übertrieben erscheint angesichts der Tatsache, dass der Begriff der Weidgerechtigkeit im Text dieser beiden Gesetze nicht einmal erwähnt wird.

¹¹⁸ § 5 Abs. 1 des Sächsischen Jagdgesetzes von 1925: „Wer das Jagdrecht ausübt, ist verpflichtet, einerseits den Wildstand in den Grenzen zu halten, die die Rücksichten auf die allgemeine Landeskultur erfordern, andererseits das Wild in angemessener Weise zu schonen und zu hegen und insbesondere alles zu vermeiden, was zu einer Ausrottung von Tierarten führen kann.“

¹¹⁹ Schmidt-Leonhardt, S. 116

¹²⁰ Mardersteig, G., Die Thüringer Jagdordnung vom 27. April 1926, S. 37f, zitiert in: Lindner, S. 33

„§ 4 Waidgerechtigkeit und Hegepflicht

Die Jagd darf nur nach den allgemein anerkannten Grundsätzen deutscher Waidgerechtigkeit ausgeübt werden. Der Jäger hat das Recht und die Pflicht, das Wild zu hegen. Es ist verboten, den Wildbestand durch übermäßigen Abschuß zu gefährden oder eine Wildart auszurotten.“¹²¹

In den Ausführungsbestimmungen zum Preußischen Jagdgesetz hieß es hierzu:

„Die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit sind festgelegt in den jagdlichen Klassikern, insbesondere in den Werken des Forstmeisters Frh. V. Raesfeld „Das deutsche Waidwerk“ und „Die Hege in der freien Wildbahn“. Sie finden weiterhin ihren Ausdruck in der deutschen jagdlichen Fachpresse. Die Grundsätze sind aufgebaut auf der Biologie des Wildes.“¹²²

Im Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934 wurde Satz 1 der vorstehenden Regelung, nahezu wortgleich aus dem Preußischen Jagdgesetz übernommen

„Die Ausübung des Jagdrechts aber kann nur nach den anerkannten Grundsätzen der deutschen Waidgerechtigkeit zugelassen werden.“¹²³

Die Richtlinienkompetenz für die Auslegung des Begriffs *Waidgerechtigkeit* lag damals beim Reichsjägermeister Hermann Göring, der als die oberste Reichsbehörde für das gesamte deutsche Jagdwesen¹²⁴ auch weitgehende Befugnisse hatte, seine Auslegung in der Jägerschaft durchzusetzen.¹²⁵

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges blieb das Reichsjagdgesetz vorerst nur in der Britischen Besatzungszone (und in West-Berlin) in Kraft und wurde in den anderen Besatzungszonen allmählich durch Landesjagdgesetze abgelöst, die weitgehend die Grundzüge des Reichsjagdgesetzes beibehielten.¹²⁶ Durch die vielen verschiedenen Jagdgesetze entstand ein rechtliches Chaos.¹²⁷ Dabei blieb die Effektivität dieser Jagdgesetze auch noch weitgehend eingeschränkt. Denn die Jagdhoheit lag von 1945 bis 1952 bei den Besatzungsmächten.¹²⁸ Darüber hinaus bestand für Deutsche bis 1950 ein weitgehendes Waffenbesitz- und Jagdausübungsverbot¹²⁹; bis zu diesem Zeitpunkt war die Jagd nur den Besatzungssoldaten erlaubt,¹³⁰ die allerdings keinerlei jagdlichen Beschränkungen unterlagen, so dass in der

¹²¹ Harders, S. 246

¹²² Ulrich Scherping und Adolf Vollbach, Preußisches Jagdgesetz vom 18. Januar 1934, Neudamm 1934, 104 zitiert in Lindner, S. 35

¹²³ Zitiert in Goeser, S. 5

¹²⁴ Gem. § 53 Abs. 1 Reichsjagdgesetz

¹²⁵ Goeser, S. 8f

¹²⁶ Mitzschke/Schäfer (1982), Einleitung Rn. 4ff

¹²⁷ Siehe BT-Drucks. 1813 vom 20. Januar 1951, S. 10f (Begründung) mit einer Übersicht über die damals geltenden Regelungen.

¹²⁸ Harders, S. 85 und S. 236

¹²⁹ Bereits auf den Waffenbesitz drohte die Todesstrafe; der letzte deutsche Jäger, der wegen verbotenen Waffenbesitzes zum Tode verurteilt wurde, ist 1950 in Landsberg/Lech gehängt worden, siehe Frank, S. 14

¹³⁰ Harders, S. 89f

Folgezeit auch schon einmal Maschinengewehre und andere automatische Waffen das Schalenwild dezimierten und sogar Handgranaten in Schwarzwildrotten explodierten¹³¹.

Im Jahre 1950 begannen im deutschen Bundestag die Verhandlungen zum BJagdG.¹³² Die Tendenz der Bundesregierung ging damals dahin, das BJagdG als Rahmengesetz möglichst kurz zu fassen, jedenfalls kürzer als der vom Deutschen Jagdschutz-Verband vorgelegte Entwurf, der sich weitgehend am Reichsjagdgesetz orientierte.¹³³ Der Regierungsentwurf, der anschließend auf den beiden vorgenannten Dokumenten aufbaute, wurde intensiv diskutiert und im Laufe der Verhandlungen mehrfach geändert, nicht nur im Bundestag und im Bundesrat, sondern auch zweimal im Vermittlungsausschuss.¹³⁴

Dabei war auch das Thema Weidgerechtigkeit immer wieder Gegenstand der parlamentarischen Auseinandersetzung. Warum den Beteiligten dieser Punkt so wichtig war, wird verständlich, wenn man den tatsächlichen Schaden betrachtet, den das vorbeschriebene rechtliche Chaos angerichtet hatte, was anschaulich in einem Wortbeitrag des Abgeordneten Dr. Etzel (Bamberg) zusammengefasst wird:¹³⁵

„[...] Die vergangenen fünf Jahre waren für jedes redliche deutsche Jägerherz eine Periode grimmigen Leides, für das Wild [...] eine Epoche rücksichtsloser Ausrottung [...]. [...] Besonders kraß lagen die Verhältnisse in der US-Zone. Jeder Amerikaner konnte und kann in den Jagdrevieren der Zone jagen, wann und wo er will. [...] Es war die hohe Zeit der Wilddiebe, die mit Schlingen und Fallen arbeiteten [...]. [...] und es war eine Zeit der Hausse für die Wildschweine. Die waidgerechte Ausübung der Jagd hörte ebenso auf, wie die waidgerechte Hege verfiel.“

Während der vom Deutschen Jagdschutz-Verband vorgelegte Entwurf noch den oben zitierten Wortlaut des Reichsjagdgesetzes übernahm,¹³⁶ hieß es in § 4 Abs. 1 des Regierungsentwurfs unter der Paragrafenüberschrift „Waidgerechtigkeit und Hege im Rahmen der Landeskultur“ wie folgt:

„Die Jagd darf nur nach den allgemein anerkannten Grundsätzen deutscher Waidgerechtigkeit ausgeübt werden.“¹³⁷

Die Begründung zu diesem Entwurf führte aus, dass die Jagdbeschränkungen der damaligen §§ 22 bis 25 (d.h. sachliche und örtliche Verbote, Abschußregelung, Jagd- und Schonzeiten) „der allgemeinen Auffassung über waidgerechte Jagdausübung und den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechen.“¹³⁸

¹³¹ Frank, S. 14

¹³² Einen ausführlichen Überblick über die Vorgeschichte und die Verhandlungen zum BJagdG geben Mitzschke/Schäfer (1982), Einleitung Rn. 4ff, Frank, S. 14ff, 52ff und Harders, S. 85ff

¹³³ Mitzschke/Schäfer (1982), Einleitung Rn. 9f

¹³⁴ Harders, S. 236

¹³⁵ Plenarprotokoll des Deutschen Bundestags, 103. Sitzung am 16. November 1950, S. 3766f

¹³⁶ Harders, S. 102

¹³⁷ BR-Drucks. 623/50 vom 3. August 1950, beigelegt als Anlage 1 zur BT-Drucks. 1813 vom 20. Januar 1951, S. 3

¹³⁸ BR-Drucks. 623/50 vom 3. August 1950, beigelegt als Anlage 1 zur BT-Drucks. 1813 vom 20. Januar 1951, S. 20

Der Gesetzesvorschlag des Bundesrats sah dagegen vor, das Gebot zur Befolgung der Weidgerechtigkeit aus systematischen Gründen in einen neuen § 21a zu verschieben und wie folgt umzuformulieren:

„Bei der Ausübung der Jagd sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu beachten.“

In der Folgezeit wurde dieser Passus zunächst wiederum an eine andere Stelle im Gesetzesentwurf verschoben (§ 19), dort dann ersatzlos gestrichen, und anschließend aufgrund einer Eingabe des Deutschen Jagd-Schutzverbandes wieder aufgenommen,¹³⁹ um schlussendlich dort zu landen, wo er auch heute im BJagdG zu finden ist (§ 1 Abs. 3). Lediglich die Schreibweise hatte sich zwischenzeitlich von *Waidgerechtigkeit* zu *Weidgerechtigkeit* geändert.

Auch die fakultative Versagung bzw. Einziehung des Jagdscheins wegen schwerer oder wiederholter Verstöße gegen die aGdW war umstritten. Im ersten Entwurf der Bundesregierung war eine entsprechende Regelung noch nicht enthalten.¹⁴⁰ Sie erfolgte erst nach der 3. Lesung des Gesetzesentwurfs im Vermittlungsausschuss, nachdem die zuvor erhobenen Bedenken wegen der Unbestimmtheit des Begriffs ausgeräumt worden waren.¹⁴¹

In der Folgezeit erfuhr das BJagdG zahlreiche Änderungen, insbesondere durch die erste Novelle im Jahre 1961¹⁴² (in deren Rahmen die Möglichkeit der Bundesländer eingeführt wurde, die Mitwirkung der Vereinigungen der Jäger für die Fälle vorzusehen, in denen Jagdscheininhaber gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit verstoßen¹⁴³) und die zweite Novelle im Jahre 1976¹⁴⁴ (welche insbesondere die zwischenzeitlichen Änderungen des Tierschutz- und des Waffengesetzes sowie des von der Bundesregierung veranlassten Umweltprogramms berücksichtigte)¹⁴⁵.

Die vorgenannten Regelungen betreffend die Pflicht zur Beachtung der aGdW sowie zur fakultativen Versagung bzw. Einziehung des Jagdscheins wegen schwerer oder wiederholter Verstöße gegen die Grundsätze der aGdW blieben jedoch bis heute unangetastet.¹⁴⁶

Im Jahre 2011 antwortete die Bundesregierung im Rahmen einer Anfrage einiger Abgeordneter auf die Frage, was sie unter dem Begriff *Weidgerechtigkeit* verstehe, wie folgt:

„Unter dem Begriff ‚Weidgerechtigkeit‘ sind die sittlich bzw. ethisch begründeten Grundsätze zu verstehen, die bei der Ausübung der Jagd zu beachten sind. Dazu gehört die Achtung gegenüber dem Tier als Mitgeschöpf (u.a. Wildfolge, sachliche Verbote, Jagd- und Schonzeiten, Jagdmethoden). Zur ordnungsgemäßen Jagdausübung gehört

¹³⁹ Harders, S. 142f

¹⁴⁰ BR-Drucks 623/50 vom 3. August 1950, beigelegt als Anlage 1 zur BT-Drucks. 181

¹⁴¹ Mitzschke/Schäfer, § 17 Rn. 18

¹⁴² Gesetz zur Änderung des Bundjagdgesetzes vom 16. März 1961, BGBl. I S. 304

¹⁴³ Siehe den bis heute unveränderten § 37 Abs. 2 BJagdG

¹⁴⁴ Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesjagdgesetzes vom 28. September 1976, BGBl. I 2841

¹⁴⁵ Harders, S. 225f

¹⁴⁶ Dies galt auch für Änderungen des Bundesjagdgesetzes, welche für das Jahr 2021 geplant waren, dann aber vor der Bundestagswahl noch scheiterten.

selbstverständlich auch die Einhaltung der nationalen Gesetze und der rechtlichen Vorgaben der Europäischen Union.“¹⁴⁷

Wie oben dargelegt, hat allein das Bundesland Baden-Württemberg in seinem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Begriff der Weidgerechtigkeit gesetzlich zu definieren.¹⁴⁸ In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu

„Der traditionelle Begriff der Waidgerechtigkeit findet sich bisher in § 1 Absatz 3 BJagdG, ohne dass er dort näher definiert wird. Die Unbestimmtheit des Begriffs führte teilweise zu Kritik und Unverständnis. Absatz 1 dient der Präzisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs Waidgerechtigkeit, auf den § 3 Absatz 5 verweist. Als unbestimmter Rechtsbegriff unterliegt das Verständnis der Waidgerechtigkeit Veränderungen, die sich aus gesellschaftlichen Anschauungen und der Änderung von Rechtsnormen ergeben können. Einzelne Schutzgüter der Waidgerechtigkeit führt Absatz 1 beispielhaft auf. Einen besonderen Stellenwert nehmen die Belange des Tierschutzes ein, darunter auch das Erfordernis eines vernünftigen Grundes für die Tötung eines Tieres. Daneben zählt zu den Grundsätzen der Waidgerechtigkeit, dass Tieren unnötige Qualen erspart werden und sie als Mitgeschöpfe geachtet werden. Die Grundsätze waidgerechten Handelns bei der Jagdausübung verlangen des Weiteren den respektvollen, schonenden und nachhaltigen Umgang mit allen natürlichen Lebensgrundlagen und ein angemessenes Verhalten gegenüber anderen Jägerinnen und Jägern sowie der gesamten Bevölkerung.“¹⁴⁹

Laut Weinrich soll diese Definition (und damit auch die vorstehende Begründung) zur Auslegung auch in anderen Bundesländern herangezogen werden können, obwohl sie dort rechtlich nicht verbindlich ist.¹⁵⁰

d) Teleologische Auslegung

Schließlich ist bei der Auslegung nach dem Zweck einer Regelung zu fragen. Für die Vertreter der sogenannten subjektiven Theorie¹⁵¹, der sich diese Arbeit anschließt, kommt es hierbei zunächst maßgeblich auf den ausdrücklichen und ggfs. den mutmaßlichen Willen des historischen Gesetzgebers an.¹⁵² Hinweise können sich insoweit aus dem Gesetzestext selbst, der amtlichen Begründung, dem Rückschluss aus einer konkreten Regelung oder aus allgemeinen Normzwecken¹⁵³ ergeben, die allen Gesetzen zugrunde liegen.¹⁵⁴

¹⁴⁷ BT-Drucks. 17/7229, S. 3

¹⁴⁸ Siehe S. 7 oben

¹⁴⁹ Begründung, S. 39, [https://beteiligungportal.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/beteiligungportal/MLR/Dokumente/Gesetzentwurf_Jagd- und Wildtiermanagementgesetz_Begruendung_Gesamt.pdf](https://beteiligungportal.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/beteiligungportal/MLR/Dokumente/Gesetzentwurf_Jagd-_und_Wildtiermanagementgesetz_Begruendung_Gesamt.pdf)

¹⁵⁰ Weinrich, S. 317

¹⁵¹ Eine Auseinandersetzung des Methodenstreits zwischen subjektiver und objektiver Theorie (die davon ausgeht, das Gesetz selbst habe einen Willen, unabhängig vom Willen des Gesetzgebers), würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen; vielmehr wird auf die Diskussion dieser Theorien und die Argumente für die Ablehnung der objektiven Theorie in Rüthers/Fischer/Birk, Rn. 719, 796ff verwiesen.

¹⁵² Wank, S. 71; Looschelders/Roth, S. 164f

¹⁵³ Solche allgemeinen Normzwecke sind Sachgerechtigkeit der Entscheidung, Folgenkontrolle, Sinnzusammenhang zwischen Tatbestand und Rechtsfolge, Effektivität, Praktikabilität und Gleichheit – Wank, S. 71f

¹⁵⁴ Wank, S. 71

Die amtliche Begründung nennt als Zielsetzung für das BJagdG allgemein das Erfordernis einer einheitlichen Regelung, um das Gesetzeschaos der Nachkriegszeit zu beenden und führt zum Thema Weidgerechtigkeit lediglich aus, dass die Jagdbeschränkungen der damaligen §§ 22 bis 25 (d.h. sachliche und örtliche Verbote, Abschussregelung, Jagd- und Schonzeiten) „der allgemeinen Auffassung über waidgerechte Jagdausübung und den Erfordernissen des Tierschutzes“ entsprächen.¹⁵⁵

Aus den Verhandlungsprotokollen des Gesetzgebungsverfahrens ergibt sich überdies, dass den Parlamentariern die Beendigung einer zügellosen, die Belange des Tier- und Jagdschutzes sowie die Wildschadensvermeidung ignorierenden Jagdausübung, ein wichtiges Anliegen war.¹⁵⁶

Unter Berücksichtigung des allgemeinen Normzwecks der Effektivität¹⁵⁷ ist davon auszugehen, dass hier bewusst ein unbestimmter und normativer, d.h. wertender, Rechtsbegriff verwendet wurde, der also im Zweifel eher weit und flexibel auszulegen ist, um „Veränderungen, die sich aus gesellschaftlichen Anschauungen und der Änderung von Rechtsnormen ergeben“¹⁵⁸ angemessen Rechnung tragen zu können. Insbesondere spricht dieser Auslegungsgedanke auch dafür, neben gesetzlichen Bestimmungen (wie z.B. den vorgenannten jagdlichen Beschränkungen) auch ungeschriebene Regeln zu beachten, da das Gebot der Beachtung der aGdW ansonsten eigentlich überflüssig wäre.¹⁵⁹

e) Ergebnis der Auslegung

Als Synthese der vier vorgenannten Auslegungsansätze ergibt sich demnach folgendes Bild, das hier als Zwischenergebnis festgehalten werden soll:

- (1) Die besseren Argumente sprechen dafür, dass es sich bei den allgemein anerkannten Grundsätzen deutscher Weidgerechtigkeit um allgemeine Richtlinien handelt, aus denen konkrete Verhaltensgebote entweder (i) erst entwickelt werden müssen (ungeschriebene Verhaltensregeln) oder (ii) die der Weidgerechtigkeit zugeordnet werden müssen (geschriebene Verhaltensregeln) – und nicht um einzelne, wenn auch besonders elementare Normen¹⁶⁰. Der Rechtsanwender muss also in einem ersten Schritt zunächst die Gegenstände (Schutzgüter) der allgemein anerkannten Richtlinien identifizieren. Als solche kommen als Ergebnis der Gesetzesauslegung insbesondere in Betracht der Tier- und Artenschutz (einschließlich Biodiversitätsschutz), der Umwelt- und Naturschutz sowie die Rücksichtnahme auf Mitjäger, von der Jagd unmittelbar Betroffene (einschließlich der Forst-, Fischerei- und Landwirtschaft) und auf die Bevölkerung insgesamt. In einem zweiten Schritt sind dann die ungeschriebenen Verhaltensregeln aus diesen Grundsätzen abzuleiten (um sie damit überhaupt erst einmal zu konkretisieren) und die geschriebenen

¹⁵⁵ Siehe S. 20 oben

¹⁵⁶ Siehe S. 20 oben

¹⁵⁷ Nach dem es darum geht, den Willen des Gesetzgebers optimal zu verwirklichen, eine Norm also z.B. nicht so auszulegen, dass für sie im Verhältnis zu anderen Normen kein nennenswerter Anwendungsbereich verbleibt (Wank, S. 72)

¹⁵⁸ Siehe Begründung zu § 8 des Baden-Württembergischen Jagdgesetzes, zitiert auf S. 22 oben

¹⁵⁹ Siehe S. 76f unten

¹⁶⁰ Weinrich, S. 317

jagdlichen Verhaltensregeln diesen Grundsätzen zuzuordnen (um sie als Regeln der Weidgerechtigkeit zu qualifizieren, mit den unten beschriebenen Konsequenzen¹⁶¹).

- (2) Zu den geschriebenen Regeln gehören nicht nur die – jeweils aktuellen - im BJagdG bzw. in den Landesjagdgesetz enthaltenen jagdlichen Beschränkungen, sondern auch die Verhaltensvorschriften der Unfallverhütungsvorschrift Jagd (zumindest für die unfallversicherten Jagdpächter, Jagdhelfer und Jagdaufseher¹⁶² - für Jagdgäste sollten sie insoweit als ungeschriebene Verhaltensregeln gelten), sowie auf die Jagd anwendbare Normen aus den Regelungsbereichen, die zum Gegenstand der oben genannten allgemeinen Richtlinien gehören (z.B. das Tierschutz- und Naturschutzrecht sowie das Waffenrecht).
- (3) Die ungeschriebenen Regeln sind von den Rechtsanwendern wiederum zunächst selbst aus den obengenannten allgemeinen Richtlinien abzuleiten, und zwar unter Beachtung „sittlich bzw. ethisch begründeter Grundsätze, die bei der Jagd zu beachten sind“¹⁶³. Diese Regeln unterliegen im Laufe der Zeit einem Wandel, um Veränderungen, die sich aus gesellschaftlichen Anschauungen und der Änderung von Rechtsnormen ergeben können, angemessen Rechnung zu tragen.

f) Exkurs: Abgrenzung von Weidgerechtigkeit und Hege

Da im Zusammenhang mit der Weidgerechtigkeit häufig die Hege genannt wurde, soll im Folgenden ebenfalls kurz auf diesen Begriff eingegangen werden.

Die Hege ist das vorrangige *Ziel* der Jagdausübung.¹⁶⁴ Auch bei der Hege handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der weder im BJagdG noch in den Jagdgesetzen der einzelnen Bundesländer definiert ist, obwohl die Hegebefugnis im BJagdG noch vor den anderen beiden Bestandteilen des Jagdrechts, nämlich dem Recht der Jagdausübung und dem Aneignungsrecht des Jägers, genannt wird.¹⁶⁵ Mit dem Jagdrecht geht zwingend auch die Pflicht zur Hege einher.¹⁶⁶

Konkretisiert wird die Hege durch verschiedene geschriebene Regeln, wie etwa Vorschriften zum Aussetzen von Wild oder zur Wildfütterung¹⁶⁷ sowie zur Anlage von Wildäsungsflächen¹⁶⁸. So ist z.B. gemäß dem Hessischen Jagdgesetz anzustreben, auf mindestens 0,5% der bejagdbaren Flächen eines Reviers Äsungsflächen zur Verfügung zu stellen, die dem Wild nicht nur natürliche Nahrungspflanzen (der Anbau von Mais, Kartoffeln, Rüben oder Getreide in Reinsaat sind unzulässig), sondern im Feld darüber hinaus auch zusätzliche Deckung bieten.¹⁶⁹

¹⁶¹ Siehe S. 28 unten

¹⁶² Schuck-Wetzel, § 11 Anhang 1 Rn. 3, 5 und 6

¹⁶³ Stellungnahme der Bundesregierung; siehe S. 21f oben

¹⁶⁴ Schuck, § 1 Rn. 16

¹⁶⁵ § 1 Abs. 1 S. 1 BJagdG

¹⁶⁶ § 1 Abs. 1 S. 2 BJagdG

¹⁶⁷ Siehe § 28 BJagdG

¹⁶⁸ Die Anlage solcher Äsungsflächen ist rechtlich nicht als Fütterung zu qualifizieren, siehe Schuck, § 28 Rn 13

¹⁶⁹ § 2 Abs. 1 Hessisches Jagdgesetz

Aber auch ungeschriebene Regeln können aus den Hegezielen abgeleitet werden, zu denen vor allem die Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen gehören, wobei die Beeinträchtigung der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung möglichst zu vermeiden ist.¹⁷⁰ Zu diesen ungeschriebenen Regeln gehören etwa die schonende Bejagung eines Bestandes, die Bejagung von Prädatoren (z.B. zum Schutz von Niederwild) sowie der konzentrierte Abschuss bei Seuchengefahr (etwa ASP).¹⁷¹

Während also die Pflicht zur Beachtung der aGdW ausdrücklich mit der eigentlichen Jagdausübung¹⁷² verbunden ist, zählen zu den Hegemaßnahmen auch Aktivitäten, für die man keine Waffe oder Falle benötigt. Die Hegepflichten sind zwar primär mit dem Jagdrecht verbunden und obliegen damit dem Revierpächter, subsidiär treffen sie jedoch auch den Eigentümer und Verpächter, z.B. im Bereich der Biotophege¹⁷³, sowie die öffentliche Hand - soweit diese etwa aufgrund europäischer Verpflichtungen (z.B. aus der FFH-Richtlinie) zum Schutz bestimmter Tierarten und Ökosysteme verpflichtet ist¹⁷⁴.

Schließlich können sich die Zielsetzungen und Maßnahmen der Hege und der Weidgerechtigkeit auch überschneiden (z.B. bei der Aufstellung von Abschussplänen in den Hegegemeinschaften oder bei sogenannten Hegeabschüssen).

2. Rechtsprechung

Die oben beschriebene Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs der aGdW nach den allgemeinen Regeln der juristischen Auslegung bringt also zunächst einmal Aufschluss über die in Frage kommenden allgemeinen Grundsätze der Weidgerechtigkeit. Inwieweit diese Grundsätze auch von den Gerichten anerkannt werden und welche konkreten Verhaltensregeln die Gerichte daraus ableiten, soll die nachstehende Analyse der Rechtsprechung aufzeigen.¹⁷⁵

a) Zum Begriff der allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit

Zunächst wird „der unbestimmte Rechtsbegriff der Weidgerechtigkeit [...] in Rechtsprechung und Literatur übereinstimmend definiert als die Summe der bedeutsamen, allgemein anerkannten, geschriebenen oder ungeschriebenen Regeln, die bei der Ausübung der Jagd als weidmännische Pflichten zu beachten sind.“¹⁷⁶ Diese allgemeine Definition deckt sich also mit der bereits oben dargelegten gesetzlichen Auslegung, wobei allerdings der Hinweis

¹⁷⁰ § 1 Abs. 2 S. 1 und 2 BJagdG

¹⁷¹ Schuck, § 1 Rn. 16

¹⁷² Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild

¹⁷³ Mitzschke/Schäfer (1982), § 1 Rn. 10

¹⁷⁴ Schuck, § 1 Rn. 16

¹⁷⁵ Zur Rolle der Rechtsprechung bei der Auslegung siehe Wank, S. 38

¹⁷⁶ OVG Bremen, Urteil vom 1. September 2020 – Az 1 B 87/20 (BeckRS 2020, 23377) Rn. 13 mwNachw; siehe auch VG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 22. Dezember 2020 – Az 7 B 11/20 (openJur 2021, 225) Rn. 35; VG Düsseldorf, Urteil vom 29. Juni 2011 – Az 15 K 6264/10 (WKRS 2011, 21584) – Amtlicher Leitsatz 1; VG Düsseldorf, Beschluss vom 25. November 2011 – Az 15 L 1867/10 (juris) Rn. 14 mwNachw; VG Düsseldorf, Beschluss vom 18. November 2010 – Az 15 L 1536/10 (BeckRS 2011, 45264) mwNachw

auf weidmännische Pflichten einen Zirkelschluss darstellt. Denn *weidgerecht* und *weidmännisch* sind grundsätzlich als synonym zu betrachten¹⁷⁷, so dass der letzte Halbsatz der vorgenannten Definition nicht hilfreich ist.

Weiterhin soll es unerheblich sein, ob die Verhaltensregeln „durch den Gesetzgeber angeordnet, in der Jagdliteratur als pflichtmäßiges Handeln beschrieben oder in der ungeschriebenen Jagdpraxis als Pflicht befolgt werden“.¹⁷⁸

Nach dem VerfGH Bayern¹⁷⁹ wird unter Weidgerechtigkeit „gemeinhin die ethische Einstellung des Jägers zum Wild verstanden, die sich in der Art und Weise der Jagdausübung (im engeren Sinn) und in der Erhaltung und Hege des Wildes zeigt [...]“. Dabei unterliege dieser Begriff „einem ständigen Wandel, der mit der unterschiedlichen Auffassung von Sittlichkeit zusammenhängt, dem Verhältnis von Menschen zum Tier und zur Natur unter Berücksichtigung des Zeitgeistes und den Ergebnissen der jagdwissenschaftlichen und biologischen Forschung [...]“. Dass die Auffassungen über die Weidgerechtigkeit einem Wandel der Zeit unterliegen, betonte auch das VG Magdeburg und führte weiter aus „Welche Handlungen im Einzelnen waidgerecht sind oder nicht, kann nicht allgemein festgelegt werden. Jedoch bilden die anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit eine Art „*Magna Charta*“ der Jagd, deren Verletzung durch die Jäger die Versagung oder Einziehung des Jagdscheins [...] begründen kann und dem Ruf der Jägerschaft abträglich ist.“¹⁸⁰

Laut dem OLG Rostock¹⁸¹ gehört zu den aGdW „in Ansehung des Gebotes, das Wild als Geschöpf der Natur zu achten, dieses auch entsprechend zu behandeln. Zudem hat er [Anm.: der Jäger] zur Wahrung des Ansehens der Jägerschaft den Jagdbetrieb diszipliniert auszuüben [...]“. Zur achtsamen Behandlung des Wilds führte das VG Arnberg¹⁸² aus „Der Grundsatz der Weidgerechtigkeit verlangt u.a., dem Wild im Rahmen des Zwecks und des Zieles der Jagd ein Maximum an Chancen zu lassen.“

Der VGH Baden-Württemberg¹⁸³ betonte „Der Begriff der Waidgerechtigkeit beinhaltet nicht nur das Verhalten des Jägers dem Wild gegenüber, er hat vielmehr bei der Ausübung der Jagd auch auf seine Mitmenschen zu achten und Gefährdungen zu vermeiden, wobei dies nicht nur bei Treibjagden gilt, sondern auch gegenüber Nichtjägern, die den Wald zu Erholungszwecken aufsuchen.“

Das VG Regensburg stellte klar, dass der Begriff der Weidgerechtigkeit „den Tier-, Natur- und Artenschutz im weitesten Sinne, Schutz des Lebens, der Gesundheit und der

¹⁷⁷ Siehe dazu auch S. 11 oben

¹⁷⁸ VG Bremen, Beschluss vom 26. März 2020 – Az 2 V 87/20 (BeckRS 2020, 5861) Rn 18. mwNachw; VG Leipzig, Beschluss vom 11. September 2018 – Az 5 L 453/16 (WKRS 2018, 44678)

¹⁷⁹ VerfGH Bayern, Entscheidung vom 19. Februar 2018 – Az Vf. 5-VII-17 (WKRS 2018, 25585) Rn. 45f mwNachw; die Verbindung von Weidgerechtigkeit und ethischer Einstellung betonte auch das LSG Bayern, Urteil vom 30. März 2004 – Az L 17 U 153/01 (BeckRS 2009, 53834)

¹⁸⁰ VG Magdeburg, Beschluss vom 17. August 2009 – Az 3 B 211/09 MD (WKRS 2009, 34847) Rn. 16 unter Verweis auf Meyer-Ravenstein, Jagdrecht in Sachsen-Anhalt, 4. Aufl. § 1 BJagdG Anm. 9, 10)

¹⁸¹ OLG Rostock, Beschluss vom 9. September 2016 – Az 1 Ss 46/16 (WKRS 2016, 26162) Rn. 42 mwNachw

¹⁸² VG Arnberg, Beschluss vom 27. August 2007 – Az 14 L 590/07 (juris) Rn. 20

¹⁸³ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 8. Dezember 1981 – Az 5 S 1946/80, JE Bd. III – Rubrik V – (523) Nr. 62

körperlichen Unversehrtheit anderer Personen, den Schutz des Eigentums Dritter und die Ordnung der Jagd“ umfasse.¹⁸⁴

Zu den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit gehört nach Auffassung der Gerichte¹⁸⁵ schließlich auch das Verhindern von Tierquälerei bzw. unnötigem Leiden nicht nur von Wild, sondern auch von nicht dem Jagdrecht unterliegenden Tieren.

Mit der Frage, wann Grundsätze der Weidgerechtigkeit als allgemein anerkannt gelten, beschäftigte sich der VerFGH Bayern in seiner oben zitierten Entscheidung¹⁸⁶ als er darüber zu entscheiden hatte, ob eine Regelung¹⁸⁷ nichtig ist, welche eine Vereinigung von Jägern in Bayern nur dann an Entscheidungen über Verstöße gegen die aGdW¹⁸⁸ mitwirken lässt, wenn sie die absolute Mehrheit der Landesjägerschaft repräsentiert.¹⁸⁹ Im Ergebnis hielt das Gericht die vorgenannte Regelung für wirksam und betonte, dass eine allgemeine Anerkennung der Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit nur dann gegeben sei, wenn sie von der Mehrheit der Landesjägerschaft getragen werde, was wiederum am ehesten sichergestellt sei, wenn die Mitwirkung auf eine Vereinigung beschränkt sei, welche die Mehrheit der Landesjägerschaft repräsentiere.¹⁹⁰ Interessant ist diese Entscheidung auch deshalb, weil sie deutlich macht, dass es auf die Anerkennung der allgemeinen Grundsätze der Weidgerechtigkeit durch die Landesjägerschaft ankommt, und nicht etwa auf die Auffassung der gesamten deutschen Jägerschaft, was impliziert, dass die Auffassungen über die aGdW in verschiedenen Bundesländern durchaus unterschiedlich sein können.¹⁹¹

Die aGdW sind „bei der Ausübung der Jagd“¹⁹² zu beachten. Der VGH München¹⁹³ urteilte, dass hier als Folge einer systematischen Auslegung der enge Begriff der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJagdG zugrunde gelegt werden müsse¹⁹⁴, bei einer weiteren Auslegung der Begriff der Weidgerechtigkeit aber allenfalls noch auf die Hege (§ 1 Abs. 2 BJagdG) oder die Aneignung des Wildes (§ 1 Abs. 5 BJagdG) erstreckt werden könne. Daher seien die vom Gericht zu beurteilenden Verfehlungen (verspätete Abschussmeldungen für Fallwild, die

¹⁸⁴ VG Regensburg, Beschluss vom 29. April 2021 – Az RN 4 S 21.476 (juris) Rn 68

¹⁸⁵ BVerwG, Urteil vom 7. März 2016 – Az 6 C 59.14 (BeckRS 2016, 44239) Rn. 16; BayVGH, Urteil vom 2. Juni 2020 – Az 19 B 19.1715 (openJur 2020, 49347) Rn. 151; BayVGH, Urteil vom 28. Mai 2020 – Az 19 B 19.1715 – (juris) Rn. 130; Staatsgerichtshof des Landes Hessen, Urteil vom 12. Februar 2020 – Az P.St. 2610 (juris) Rn. 226;

¹⁸⁶ VerFGH Bayern, Entscheidung vom 19. Februar 2018 – Az Vf. 5-VII-17 (WKRS 2018, 25585) Rn. 45f mwNachw

¹⁸⁷ Hier konkret: § 32 Abs. 1 Nr. 1 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Jagdgesetz

¹⁸⁸ Siehe § 37 Abs. 2 BJagdG iVm § 51 Bayerisches Jagdgesetz

¹⁸⁹ Hier ging es um die Popularklage des Ökologischen Jagdverbands, der sich damals in München gegründet hatte und als eine solche Vereinigung im vorgenannten Sinne anerkannt werden wollte, obwohl er weit weniger als die Hälfte der bayerischen Jägerschaft repräsentierte (anders als der Landesjagdverband Bayern).

¹⁹⁰ Dies wird besonders deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, wie sehr sich die Haltung des Ökologischen Jagdverbands zum Begriff der Weidgerechtigkeit von der Haltung der herkömmlichen Jagdverbände unterscheidet – siehe dazu auch S. 50 unten

¹⁹¹ Siehe in diesem Zusammenhang auch das Urteil des VG Kassel vom 9. Oktober 1974 (JE Band I Rubrik V (66) Nr. 5), das die Erteilung eines deutschen Jagdscheins aufgrund einer Tiroler Jagdprüfung ablehnte und ausführte, die Kenntnisse der zwingend aufgestellten Verhaltensregeln, welche durch die aGdW ergänzt würden, könnten nicht durch eine im Ausland abgelegte Prüfung nachgewiesen werden.

¹⁹² Siehe § 1 Abs. 3 BJagdG

¹⁹³ VGH München, Urteil vom 12. Mai 1971 – Az 63 IV 70 (BeckRS 1971, 103402)

¹⁹⁴ Siehe dazu auch S. 14 oben

verspätete Ausgabe von Wildursprungszeichen und die Vorlage eines nicht im gleichen Jagdjahr erbeuteten Gehörns bei der Trophäenschau) nicht als Verstoß gegen die aGdW zu werten. Entsprechend sah auch das OVG Bremen bei einem Verstoß gegen ein Fütterungsverbot (nicht Kurrungsverbot!) des Niedersächsischen Landesjagdgesetzes keinen ausreichenden Bezug zur Jagdausübung und verneinte daher einen Verstoß gegen die aGdW.¹⁹⁵ Die Vorinstanz¹⁹⁶ hatte dagegen für Recht erkannt, dass zu den aGdW „selbstverständlich auch die Ge- und Verbote zu Fütterung und Anlocken von Jagdwild“ gehören.

b) Versagung oder Einziehung des Jagdscheins wegen Verstoßes gegen die aGdW

Die oben zitierte Rechtsprechung liefert hilfreiche und weniger hilfreiche Hinweise für die Auslegung des Begriffs der allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit. Um diesen Begriff weiter einzugrenzen, ist es daher erforderlich, Einzelfallentscheidungen zu analysieren, die sich mit konkreten Verstößen gegen die aGdW und deren Rechtsfolgen befassen.

Die größte Zahl der im Folgenden zu untersuchenden Entscheidungen betrifft die mögliche Versagung oder Einziehung des Jagdscheins aufgrund schwerer oder wiederholter Verstöße gegen die aGdW¹⁹⁷. Da es sich bei den aGdW um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, unterliegen die Entscheidungen der Jagdbehörden über das Vorliegen eines Verstoßes gegen die aGdW der vollständigen Überprüfung durch die Gerichte.¹⁹⁸ Ob die Verstöße allerdings die Versagung bzw. Einziehung des Jagdscheins erforderlich machen, ist eine Ermessensentscheidung der Jagdbehörden. Insoweit ist ein Gericht an die behördliche Entscheidung gebunden, muss jedoch prüfen, ob die Jagdbehörde von ihrem Ermessen pflichtgemäß Gebrauch gemacht hat,¹⁹⁹ d.h. es muss überhaupt eine Ermessensprüfung nachweisbar und die Versagung bzw. Einziehung des Jagdscheins muss im konkreten Einzelfall geeignet, erforderlich und angemessen sein. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Einziehung des Jagdscheins aus rechtlicher Sicht keine Strafe darstellt (auch wenn der oder die Betroffene dies anders empfinden mag), sondern eine verwaltungsrechtliche Maßnahme zur Gefahrenabwehr. Hierdurch soll vermieden werden, dass unzuverlässige (oder körperlich gebrechliche) Jagdscheininhaber in Zukunft Menschen, Tiere oder Umwelt gefährden, weil sie sich nicht an einschlägigen Regeln halten (können). Die vorgenannte Differenzierung ist wichtig, da in Strafverfahren wesentlich strengere Maßstäbe gelten als in Verwaltungsverfahren; insbesondere können strafrechtliche Sanktionen nicht auf die Verletzung ungeschriebener Regeln gestützt werden.²⁰⁰

Um die nachfolgenden Entscheidungen richtig einordnen zu können, ist zunächst ein Blick auf die gesetzliche Systematik der Versagungs- bzw. Einziehungsregelungen²⁰¹ erforderlich, aus der sich auch die Prüfungsreihenfolge für Behörden und Gerichte ergibt:

¹⁹⁵ OVG Bremen, Urteil vom 1. September 2020 – Az 1 B 87/20 (BeckRS 2020, 23377) Rn. 14.

¹⁹⁶ VG Bremen, Beschluss vom 26. März 2020 – Az 2 V 87/20 (BeckRS 2020, 5891) Rn. 6

¹⁹⁷ §§ 17 Abs. 2 Nr. 4, 18 BJagdG

¹⁹⁸ VG Düsseldorf, Beschluss vom 18. November 2010 – Az 15 L 1536/10 (BeckRS 2011, 45264); Mitzschke/Schäfer (1982), § 1 Rn. 45; Schuck, § 1 Rn. 27; Weinrich, S. 315

¹⁹⁹ OVG Münster – Urteil vom 2. Dezember 1975 – Az XIV A 63/74 (beck-online FHOeffR 27 Nr. 7308)

²⁰⁰ Siehe auf S. 82 unten

²⁰¹ Bei einer Versagung wird der Antrag auf Erteilung eines Jagdscheins abgelehnt, bei der Einziehung wird ein bereits ausgestellter Jagdschein eingefordert. Die gesetzlichen Gründe für diese Maßnahmen sind in beiden Fällen identisch geregelt (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 8. Dezember 1981 – Az 5 S 1946/80 (JE I Nr. 18 (S) – V Nr. 62 S. 34)

→ Als erstes ist zu prüfen, ob ein zwingender Einziehungsgrund²⁰² vorliegt, also z.B. das Fehlen der erforderlichen Zuverlässigkeit. Von letzterem ist zwingend auszugehen bei missbräuchlicher Verwendung, unsachgemäßem Umgang oder unberechtigter Überlassung von Waffen oder Munition.²⁰³

→ Wenn dies nicht der Fall ist, muss als nächstes geprüft werden, ob eine sogenannte Regelvermutung für einen Mangel der erforderlichen Zuverlässigkeit vorliegt. Dies ist *in der Regel* anzunehmen bei einer Verurteilung wegen einer Straftat gegen jagd-, tierschutz-, naturschutz- oder waffenrechtliche Vorschriften zu einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen.²⁰⁴ Selbst wenn keine solche Verurteilung erfolgte, ist *in der Regel* von einer Unzuverlässigkeit auszugehen bei wiederholten oder gröblichen Verstößen gegen einer der vorgenannten Vorschriften.²⁰⁵ Hier reicht also ein Verstoß, auch wenn dieser nicht strafbewehrt ist und selbst wenn eine Verurteilung aus verschiedenen Gründen (z.B. mangelnde Verfolgung, Einstellung, Verjährung) nicht erfolgte.²⁰⁶ *In der Regel* bedeutet, im Gegensatz zur zwingenden Annahme einer Unzuverlässigkeit, dass bei Vorliegen eines Anhaltspunkts für die Regelvermutung zu prüfen ist, ob Gesichtspunkte für einen Ausnahmefall vorliegen, welche eine Durchbrechung der Regel möglich machen oder erfordern.²⁰⁷ Hierbei muss die Jagdbehörde wiederum nachweislich von ihrem pflichtgemäßen Ermessen Gebrauch machen.²⁰⁸

→ Nur wenn keiner der vorstehenden Einziehungsgründe greift, stellt sich überhaupt erst die Frage, ob schwere oder wiederholte Verstöße gegen die aGdW gem. § 17 Abs. 2 Nr. 4 BJagdG vorliegen, die eine Einziehung des Jagdscheins erforderlich machen. Es handelt sich bei der letztgenannten Norm also um einen Auffangtatbestand.²⁰⁹

Angesichts der vorstehenden Systematik und aufgrund der sehr ausdifferenzierten und weitgehenden jagdrechtlichen, tierschutzrechtlichen und waffenrechtlichen Ge- und Verbotsvorschriften wird daher die Annahme getroffen, dass in den meisten Fällen ein Verstoß gegen geschriebene jagdrechtliche oder waffenrechtliche Regeln der letztlich ausschlaggebende Versagungs- bzw. Einziehungsgrund war, selbst wenn in einer der nachfolgenden Entscheidungen eine Verletzung der aGdW angenommen wird. Ob diese Annahme zutrifft, soll im Folgenden anhand einschlägiger veröffentlichter Entscheidungen überprüft werden, für deren Vollständigkeit freilich keine Gewähr übernommen werden kann.

²⁰² §§ 18 iVm 17 Abs. 1 BJagdG; da der Fall der Einziehung in der Praxis relevanter ist als der Fall der Versagung, wird im Folgenden ausschließlich auf die Einziehung abgestellt.

²⁰³ § 18 iVm § 17 Abs. 3 BJagdG

²⁰⁴ oder mehreren Geldstrafen zu geringen Tagessätzen, siehe im Einzelnen: § 17 Abs. 4 Nr. 1 BJagdG

²⁰⁵ § 17 Abs. 4 Nr. 2 BJagdG

²⁰⁶ Unter § 17 Abs. 4 Nr. 2 sind auch andere als strafbewehrte Verstöße zu subsumieren (VGH Bayern, Beschluss vom 17. April 2015 – Az 21 ZB 15.83 (juris) Rn. 11)

²⁰⁷ VG Arnsberg, Beschluss vom 28. August 2007 – Az 14 L 590/07 (juris)

²⁰⁸ BVerwG, Beschluss vom 14. Oktober 1982 – Az 3 C 69/81 (juris)

²⁰⁹ Siehe nur Mitzschke/Schäfer (1982), § 17 Rn. 20; Schuck-Tausch, § 17 Rn. 53

(1) Nachsuche und Anschussskontrolle

In einem Fall des Schleswig-Holsteinischen VG²¹⁰ ging es um die Einziehung des Jagdscheins eines Jagdleiters, der es unterlassen hatte, bei einer revierübergreifenden Ansitzdrückjagd brauchbare Jagdhunde einzusetzen, selbst als er Kenntnis von der Erforderlichkeit einer Nachsuche auf zwei krankgeschossene Stücke Schwarzwild erlangte. Das Gericht sah darin einen schweren Verstoß gegen die aGdW, begründete aber die Einziehung des Jagdscheins nicht nur hiermit, sondern auch mit gröblichen Verstößen gegen das Waffengesetz und Verstößen gegen die Verpflichtung zur fachgerechten Nachsuche (da hierfür keine Jagdhunde mit bestandener Brauchbarkeitsprüfung eingesetzt wurden). Der letztgenannte Verstoß war nach den Landesjagdgesetz in Schleswig-Holstein sogar eine Ordnungswidrigkeit.²¹¹

Das VG Stade²¹² sah bereits im Unterlassen einer ordnungsgemäßen Anschussskontrolle einen schweren Verstoß gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit.

(2) Schuss aus dem fahrenden Kfz

In einem vom VG Leipzig²¹³ zu entscheidenden Fall hatte ein Jäger aus einem fahrenden Kfz auf mehrere Stücke Schwarzwild geschossen. Das Gericht sah darin einen Verstoß gegen (geschriebene) Regeln der Weidgerechtigkeit²¹⁴, begründete jedoch die Einziehung des Jagdscheins im Ergebnis mit dem unsachgemäßen Umgang mit Waffen und Munition, was zwingend eine Unzuverlässigkeit zur Folge hatte, so dass hier die Behörde zur Einziehung verpflichtet war und keinerlei Ermessensspielraum mehr hatte.²¹⁵

(3) Verstoß gegen Bestimmungen zur Fallenjagd

Das VG Düsseldorf²¹⁶ sah in mehreren Verletzungen der Bestimmungen zur Fallenjagd so grobe Verstöße gegen die aGdW, dass sie die Einziehung des Jagdscheins rechtfertigten. Hier ging es um den wiederholten Einsatz unverblendeter Lebendfallen unter Verwendung nicht-abgedeckter Fischköpfe als Köder für die Krähenjagd bei gleichzeitigem Verstoß gegen die Schonzeitenregelungen. Entsprechend einer von der Jagdbehörde eingeholten Stellungnahme des Landesjagdverbands Nordrhein-Westfalen wertete das Gericht das Verhalten des Jagdscheininhabers (nämlich den Einsatz von mit erheblichem Aufwand hergestellten regelwidrigen Fallen zum massenhaften Fang von Krähen und geschützten Greifvögeln) als ein Zeichen einer besonders rohen tierschutzwidrigen Gesinnung. Hier wurden also letztlich geschriebene Regeln (zur Fallenjagd) verletzt und im Falle der Schonzeitverletzung sogar

²¹⁰ VG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 22. Dezember 2020 – Az 7 B 11/20

²¹¹ § 37 Abs. 1 Nr. 14 und 19 Jagdgesetz des Landes Schleswig-Holstein

²¹² VG Stade, Beschluss vom 23. Juli 1982 – Az 4 D 44/82 (juris)

²¹³ VG Leipzig, Beschluss vom 11. September 2018 – Az 5 L 453/18 (WKRS 2018, 44678)

²¹⁴ Sachliche Verbote des Erlegens aus Kfz (§ 19 Abs. 1 Nr. 11 BJagdG) und der Hetzjagd (§ 19 Abs. 1 Nr. 13)

²¹⁵ § 17 Abs. 3 BJagdG

²¹⁶ VG Düsseldorf, Beschluss vom 18. November 2010 – Az 15 L 1536/10 (BeckRS 2011, 45264) sowie das bestätigende Urteil desselben Gerichts vom 29. Juni 2011 – Az 15 K 6264/10 (WKRS 2011, 21584)

eine Ordnungswidrigkeit begangen, auf welche die Einziehung des Jagdscheins eigentlich hätte gestützt werden können²¹⁷.

Laut dem VGH Baden-Württemberg²¹⁸ soll zu den ungeschriebenen Grundsätzen der aGdW gehören, Fallen (in diesem Fall einen Schwanenhals) erst nachts fängisch zu stellen. Allerdings entsprach dieses Gebot offenbar auch den damals geltenden ‚Unfallverhütungsvorschriften Jagd‘. Zum Entzug des Jagdscheins kam es in diesem Fall nicht, obwohl die Falle bereits um 17h fängisch gestellt wurde, da es zu dieser Zeit bereits dämmerte und die Falle in ausreichender Entfernung von einem Feldweg und der nächsten Straße in einem Misthaufen vergraben war.

Das VG Münster²¹⁹ stellte fest, dass die Bejagung von Füchsen mittels Auslegung von Feuer einen schweren Verstoß gegen die aGdW darstelle und bestätigte die Einziehung des Jagdscheins wegen groben Verstoßes gegen jagdrechtliche und tierschutzrechtliche Vorschriften (§ 17 Abs. 4 BJagdG).

In einem ähnlich gelagerten Fall wurde die Einleitung von 50l Wasser in einen Fuchsbau zum Zwecke des Fuchssprengens als gravierenden Verstoß gegen die aGdW qualifiziert. In diesem Fall war offenbar zuvor nach der Disziplinarordnung des DJV bzw. eines seiner Landesverbände eine Geldbuße verhängt worden.²²⁰

(4) Fehlerhafte Ansprache

Im Jahre 2009 sprach ein Jagdgast bei der Ansitzjagd einen Wolf als Schäferhund an und erlegte ihn, obwohl ihm das Erlegen wildernder Hund zum Jagdschutz nicht gestattet war. Die zuständige Jagdbehörde zog daraufhin den Jagdschein wegen groben Verstoßes gegen die aGdW ein, nach Einholung der Stellungnahme des Landesjagdverbandes, der sich für eine Einziehung ausgesprochen hatte. Das VG Magdeburg²²¹ schloss sich dieser Begründung an und sah insbesondere in der fehlerhaften Ansprache des vermeintlichen Schäferhundes und dessen unerlaubter Tötung einen gröblichen Verstoß gegen die aGdW.²²² Auch hier stellt sich wieder die Frage, warum die Jagdbehörde und das Gericht nicht den einfacheren und rechtlich vorgegebenen Weg der Einziehung wegen des offensichtlichen Missbrauchs von Waffen²²³ wählten, bei dem sich die Jagdbehörde die Anhörung des Landesjagdverbandes hätte ersparen können.

²¹⁷ bzw. im Sinne der oben dargestellten Prüfungsreihenfolge hätte gestützt werden müssen, siehe S. 28f oben

²¹⁸ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 8. Dezember 1981 – Az 5 S 1946/80, JE Bd. III – Rubrik V – (523) Nr. 62

²¹⁹ VG Münster, Urteil vom 11. September 1984 – Az 7 K 480/84 (juris)

²²⁰ AG Hannover (Urteil vom 12. Februar 1987 – Az 535 C 13372/86 – juris)

²²¹ VG Magdeburg, Beschluss vom 17. August 2009 – Az 3 B 211/09 MD (WKRS 2009, 37847)

²²² Ähnlich auch das OVG Lüneburg (Urteil vom 28. Oktober 1975 – Az III A 75/75 (juris)), welches das Erlegen eines wildernden Hundes ohne vorherige Ansprache zur Feststellung der Rasse als schweren Verstoß gegen die aGdW ansah.

²²³ §§ 18, 17 Abs. 3 Nr. 2 BJagdG – dies wäre eigentlich die systematisch korrekte Begründung gewesen, da es sich hierbei um einen zwingenden Grund für die Annahme der Unzulässigkeit handelt, welcher der Einziehung wegen Verstoßes gegen die aGdW immer vorgeht – siehe S. 28f oben; siehe auch den ähnlich gelagerten Fall der fehlerhaften Ansprache und Erlegung eines Hundes, in welchem die missbräuchliche Verwendung von Waffen korrekterweise als Begründung genannt wurde: VG Frankfurt, Urteil vom 16. Januar 2004 – Az 5 E 4952/03 (BeckRS 2004, 152186)

Ein Jahr zuvor versagte eine bayerische Jagdbehörde die beantragte Verlängerung eines Jagdscheins, weil der Antragsteller bei einer Treibjagd einen Jagdhund angeschossen und verletzt hatte. Dabei hatte der Antragsteller angenommen, es handle sich um einen Fuchs, obwohl er das Tier nur hören und nicht visuell ansprechen konnte, da es völlig schneebedeckt aus einer Deckung heraustrat. Das VG Augsburg²²⁴ qualifizierte dies als eine nicht-weidgerechte Jagd „nach Gehör“ und führte dazu aus, „Jede auch noch so geringe Unsicherheit und Unwägbarkeit verbietet den Schuss. Ein anderes Verhalten ist auch mit den sog. „anerkannten Grundsätzen deutscher Weidgerechtigkeit“ (vgl. § 1 Abs. 3 BJagdG) unvereinbar.“ Grundlage für die Nichtverlängerung des Jagdscheins war hier allerdings nicht ein grober Verstoß gegen die aGdW oder der offenkundige Verstoß gegen das Tierschutzgesetz bzw. das Strafgesetz (Sachbeschädigung), sondern die missbräuchliche bzw. leichtfertige Verwendung von Waffen und die daraus resultierende Unzuverlässigkeit des Antragstellers²²⁵. Laut dem VG Leipzig²²⁶ sind Schüsse auf Hunde in der irrigen Annahme, es handle sich um jagdbares Wild (hier: Schuss aus 25m Entfernung auf einen Labrador, der als Fuchs angesprochen worden war), nach ständiger Rechtsprechung regelmäßig als missbräuchliche oder leichtfertige Verwendung von Waffen zu qualifizieren, so dass zwingend eine die Einziehung des Jagdscheins rechtfertigende Unzuverlässigkeit²²⁷ anzunehmen sei.

In einem sehr ähnlich gelagerten Fall (Erschießen eines Jagdhundes, Unterlassen der Nachsuche) wurde vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof²²⁸ die Einziehung des Jagdscheins dagegen nicht auf eine missbräuchliche Verwendung von Waffen, sondern auf mangelnde Zuverlässigkeit aufgrund rechtskräftiger Verurteilung wegen Sachbeschädigung und Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz gestützt.²²⁹

In einem weiteren Fall ging es um die Einziehung des Jagdscheins eines Jägers, der mit unterladendem Gewehr und fest aufgesetztem Scheinwerfer in einer Polizeikontrolle aufgefallen war. Das VG Arnberg²³⁰ sah in der offenbar beabsichtigten Verwendung einer Schusswaffe mit aufgesetzter Lichtquelle einen Verstoß gegen die aGdW und führte dazu aus:

„Der Grundsatz der Weidgerechtigkeit verlangt u.a., dem Wild im Rahmen des Zwecks und des Zieles der Jagd ein Maximum an Chancen zu lassen. Diese Chancen werden indessen wesentlich verringert, wenn der Jäger einen lichtstarken Scheinwerfer einsetzt, der einerseits das Wild zu blenden geeignet ist, während er gleichzeitig das Ziel anstrahlt, so dass der Jäger es praktisch nicht verfehlen kann.“

Wiederum stützte das Gericht seine Entscheidung jedoch letztlich nicht auf einen groben Verstoß gegen die aGdW, sondern auf einen Verstoß gegen waffenrechtliche Vorschriften, in diesem Fall auf den unsachgemäßen Umgang und die nicht sorgfältige Verwahrung von Waffen.²³¹

²²⁴ VG Augsburg, Urteil vom 25. März 2008 – Az Au 4 K 06.431 (BeckRS 2008, 44318)

²²⁵ § 17 Abs. 3 Nr. 1 iVm § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BJagdG

²²⁶ VG Leipzig, Beschluss vom 17. September 2009 – Az 5 L 335/09 (juris)

²²⁷ §§ 18, 17 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 1 BJagdG

²²⁸ Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 12. März 1985 – Az 3 TH 197/85 (juris)

²²⁹ § 17 Abs. 4 Nr. 1 d) BJagdG iVm § 17 Nr. 2 b) TierSchG

²³⁰ VG Arnberg, Beschluss vom 28. August 2007 – Az 14 L 590/07 (juris)

²³¹ § 17 Abs. 3 Nr. 2 BJagdG

Das VG Düsseldorf²³² stellte in einem Verfahren über die Einziehung eines Jagdscheins fest, die Beachtung der Schonzeiten zähle „zu den vornehmsten waidmännischen Pflichten. Ein Verstoß hiergegen indiziert die mangelnde Zuverlässigkeit des Jagdscheininhabers.“ Zwar wurde auch hier auf einen Verstoß gegen die aGdW verwiesen, gleichzeitig aber auch auf die vorrangig anzuwendenden Regeln über die missbräuchliche Verwendung von Waffen²³³.

(5) Tierquälerei

Wie oben dargelegt, ist bei einer Verurteilung z.B. wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz zu prüfen, ob Gesichtspunkte vorliegen, um von der Regelvermutung der Unzuverlässigkeit eine Ausnahme zu machen. Der VGH Baden-Württemberg²³⁴ urteilte, dass bei einer Verurteilung wegen Tierquälerei durch Stellen einer nicht weidgerechten Falle eine Straftat von solchem Gewicht vorliege, dass ein Abgehen von der Unzuverlässigkeit regelmäßig nicht möglich sei und eine Wiedererteilung des Jagdscheins daher nicht in Frage komme.

(6) Fehlende Schiesssicherheit

Laut dem VG Stade²³⁵ ist die Einziehung eines Jagdscheins wegen Unzuverlässigkeit (missbräuchliche oder leichtfertige Verwendung von Waffen - § 17 Abs. 3 BJagdG) gerechtfertigt, wenn auf ein Tier geschossen wird, obwohl der Jäger infolge eines Sturzes damit rechnen muss, keinen sicheren Schuss ohne vorheriges Einschießen abgeben zu können. Hier reiche bereits ein einmaliges solches Verhalten.

(7) Inverkehrbringen des Wildbrets einer hochträchtigen Rehgeiß

Das VG Regensburg²³⁶ sah die Verbringung des Wildbrets einer hochträchtigen Rehgeiß als Verstoß gegen die aGdW an, obwohl dieses Verhalten per se weder straf- noch ordnungswidrigkeitsbewehrt sei. Denn ein solches Wildbret sei kurz vor dem Setzen hormonell schwer belastet und sein Verzehr stelle eine ernsthafte gesundheitliche Gefährdung insbesondere für Frauen und junge Mädchen dar.

²³² VG Düsseldorf, Beschluss vom 20. Oktober 1988 – Az 15 L 1852/88 (juris)

²³³ § 17 Abs. 3 Nr. 1 BJagdG – siehe auch BVerwG, Urteil vom 7. März 2016 – Az 6 C 60/14 (BeckRS 2016, 44239), welches das Verbot von halbautomatischen Waffen mit mehr als 2 Patronen im Magazin als Gebot der Weidgerechtigkeit qualifiziert, da Wild (als jagdethische Vorgabe) möglichst mit dem ersten Schuss getötet werden solle und „Dauerbeschuss“ zu vermeiden sei.

²³⁴ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 20. Januar 1984 – Az 5 S 2516/83 (juris)

²³⁵ VG Stade, Beschluss vom 23. Juli 1982 – Az 4 D 44/82 (juris)

²³⁶ VG Regensburg, Beschluss vom 29. April 2021 – Az RN 4 S 21.476 (juris) Rn 68; allerdings hatte die gegen diesen Beschluss erhobene Beschwerde beim VGH München (Beschluss vom 2. September 2021, Az 24 CS 21.1500 (BeckRS 2021, 26086) insoweit Erfolg, als die aufschiebende Wirkung des klägerischen Widerspruchs im summarischen Verfahren wiederhergestellt wurde, da der VGH erhebliche Zweifel daran hatte, dass das Inverkehrbringen des Wildbrets tatsächlich einen Verstoß gegen die aGdW darstelle; es wird also diesbezüglich die Entscheidung in einem möglichen Hauptsacheverfahren abzuwarten sein.

c) Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem BJagdG

(1) Elterntierschutz

Einer der drei im BJagdG selbst enthaltenen auf die Jagd bezogenen Straftatbestände betrifft den Abschuss von Elterntieren, die für die Aufzucht der Jungtiere bis zu deren Selbständigwerden notwendig sind.²³⁷ In einem vom AG Wismar²³⁸ zu entscheidenden Fall hatte der Angeklagte bei einer Erntejagd an einem Rapsacker zwei angeblich führende etwa 2-jährige Bachen mit erkennbarem Gesäuge und einem Gewicht von ca. 50 kg erlegt. Das Gericht ging davon aus, dass der Angeklagte sich hier „grob über anerkannte Regelungen des Jagdsports hinwegsetzte, da sich aufgrund der von ihm aufgefundenen Situation der Gedanke aufdrängen musste, dass die beiden Bachen noch Frischlinge führten, die nach ihrem Tod ebenfalls verenden würden.“ Der Angeklagte verteidigte sich mit der Einlassung, die eine Bache sei bereits krank gewesen, die andere habe keine gestreiften Frischlinge²³⁹ geführt. Da ihm diese Einlassungen nicht mit der für eine strafrechtliche Verurteilung erforderlichen Sicherheit widerlegt werden konnten, erfolgte in diesem Fall allerdings ein Freispruch.

(2) Fehlerhafte Ansprache

In einem vom Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht²⁴⁰ zu entscheidenden Fall ging es um den Abschuss einer Bache, welche irrtümlich als Überläuferbache angesprochen worden sein soll (zur Tatzeit wäre nur die Erlegung einer Überläuferbache zulässig gewesen). Der Betroffene hatte abends bei ausreichendem Licht ein einzelnes Wildschwein auf eine Entfernung von 50-60m anhand Größe (50-60kg), schlanker Gestalt, schwarz-brauner Decke und des glatten Bauches als Überläuferbache angesprochen und gestreckt. Während das Amtsgericht ein Bußgeld wegen fahrlässigen Verstoßes gegen die Jagdzeitenverordnung festsetzte, vertrat der Senat die Auffassung, das Verfahren sei einzustellen. Der bis dahin unbescholtene langjährige Jäger habe das Stück sorgfältig angesprochen und dabei alle wesentlichen Merkmale berücksichtigt. Angesichts der jedem Jäger bekannten Schwierigkeiten beim Ansprechen von Schwarzwild erscheine die Tat als ärgerliches Versehen mit allenfalls geringem Verschulden. Die irrtümliche Beurteilung der fraglichen Kriterien sei, soweit eine sorgfältige Ansprache tatsächlich stattgefunden habe „unter keinen Umständen ein Verstoß gegen wesentliche Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit“.

²³⁷ §§ 38 Abs. 1 Nr. 3, 22 (4) S. 1; die anderen beiden Straftatbestände betreffen die Erlegung von bedrohtem Wild, dessen Abschuss behördlich verboten war sowie den Abschuss von Wild, für das keine Jagdzeit festgesetzt war (§§ 38 Abs. 1 Nr. 1, § 21 Abs. 3 bzw. §§ 38 Abs. 1 Nr. 2, § 22 (2) S. 1 BJagdG)

²³⁸ AG Wismar, Urteil vom 3. Juli 2019 – Az 6 Cs 84/19 (juris)

²³⁹ Das BJagdG enthält keine Definition der unbestimmten Rechtsbegriffe „Selbständigwerden“ und „für die Aufzucht notwendigen“ Elterntiere. Mecklenburg-Vorpommern hat als einziges Bundesland von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, diese Begriffe weiter einzuzugrenzen, indem es beim Schwarzwild auf Bachen abstellt, deren Frischlinge noch gelbe Längsstreifen aufweisen – siehe § 1 Abs. 2 S. 2 der Jagdzeitenverordnung. Zur entsprechenden Problematik bei Rotwild siehe OLG Hamm, Beschluss vom 9. Juni 2015 – Az III-5 RVs 64/15, 5 RVs 64/15 – (juris) sowie Guber/Herzog, S. 246ff, Hesse (2018), S. 612ff und Hesse (2020), S. 319ff

²⁴⁰ OLG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 9. März 2016 – Az 1 Ss OWi 2/16, 1 SsOWi 2/16 (5/16) – (juris)

(3) Verbotene Fütterung

Das OLG Koblenz²⁴¹ sah in der Errichtung dreier Fütterungsanlagen in der Nähe von Hochsitzen einen Verstoß gegen die aGdW, der bei der Zumessung des wegen Verletzung des gesetzlichen Fütterungsverbots festzusetzenden Bußgeldes erschwerend zu berücksichtigen sei. Das Verhalten hatte offenbar im Hegering Aufsehen und Unwillen erregt. Der Betroffene hatte dennoch die Fütterungsanlagen weiter bestückt. Das Gericht führte aus

„Primär haben heute die Grundsätze der Waidgerechtigkeit die ethische Einstellung des Jägers zum Wild zum Gegenstand, und zwar in einer sittlichen, moralischen Beziehung. Dazu gehörte aber vor allem auch das waidmännische Gebot, dem Wild im Rahmen des Zwecks und des Ziels der Jagd ein Maximum an Chancen zu lassen.“

Die bei den Fütterungsverstößen gezeigte unweidmännische Verhaltensweise und die hierin zum Ausdruck gekommene Gesinnung sollten daher nach Ansicht des Gerichts durchaus bei der Bußgeldzumessung Berücksichtigung finden.

d) Gestaltung von Jagdbezirken

Jagdbezirke können von der Jagdbehörde durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen abgerundet werden, sofern dies aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung notwendig ist.²⁴² Diese Erfordernisse ergeben sich im Wesentlichen aus den Geboten der Hege und der Weidgerechtigkeit.²⁴³

(1) Grenzjägerei

In einem vom OVG Lüneburg²⁴⁴ zu entscheidenden Fall hatte die Behörde eine Fläche von ca. 4,7 ha durch Flächentausch dem Jagdbezirk der benachbarten Jagdgenossenschaft mit der Begründung zugeordnet, dass hierdurch die Gefahr der *Grenzjägerei* verhindert werden solle, also dem grenznahen Jagen mit der Gefahr, dass krankgeschossenes Wild über die Grenze ins Nachbarrevier flüchtet. Das Gericht widersprach der Abrundungsmaßnahme, da es keine Anhaltspunkte für die Gefahr einer Grenzjägerei sah. Dabei machte es deutlich, dass eine schwerpunktmäßige Jagdausübung im Grenzbereich, obgleich gesetzlich nicht verboten, das nachbarschaftliche Vertrauensverhältnis stören und damit erheblich gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit verstoßen würde.

(2) Trennung von Einstands- und Äsungsflächen

Das VG Kassel²⁴⁵ sah bei Vorliegen von keilförmigen Flächeneinsprünge, insbesondere wenn diese lang und schmal seien, die Gefahr der *Grenzschilderei* und stellte darüber hinaus fest, dass es im Sinne einer weidgerechten Jagdausübung zweckmäßig sei, eine Trennung

²⁴¹ OLG Koblenz, Beschluss vom 23. Januar 1984 – Az 1 Ss 558/83 (beck-online) – kritisch Schuck, § 1 Rn. 34, der nur den (ohnehin verbotenen) Schuss aus einem nahegelegenen Hochsitz für nicht weidgerecht hält.

²⁴² § 5 Abs. 1 BJagdG

²⁴³ Mitzschke/Schäfer (1982), § 5 Rn. 8; Schuck-Frank, § 5 Rn. 6

²⁴⁴ OVG Lüneburg, Urteil vom 10. März 1995 – Az 3 L 169/90 Doublette (juris)

²⁴⁵ VG Kassel, Urteil vom 2. Dezember 1982 – Az IV/V 1585/82 (juris)

von Einstands- und Äsungsflächen möglichst zu vermeiden, und daher die Feld-Waldgrenze als Jagdgrenze nicht unbedingt geeignet sei.

e) Normenkontrollklagen gegen jagdrechtliche Verordnungen

Mit einer Normenkontrollklage können natürliche Personen (z.B. Jagdpächter) oder juristische Personen (z.B. Vereine oder Genossenschaften) vor dem Oberverwaltungsgericht bzw. Verwaltungsgerichtshof²⁴⁶ die Feststellung begehren, dass eine behördliche Verordnung (oder Satzung) sie in ihren Rechten verletze und daher für unwirksam zu erklären sei.²⁴⁷

(1) Vermeidung von Kollateralschäden bei der Schussabgabe

In einem Normenkontrollverfahren vor dem OVG Sachsen-Anhalt²⁴⁸ beantragte eine Naturschutzvereinigung, die Kormoranverordnung des Landes Sachsen-Anhalt für unwirksam zu erklären, da sie die letale Vergrämung von Kormoranen erlaubte, einer nach dem Bundesnaturschutzgesetz geschützten Art. Zur Begründung brachte die Antragstellerin u.a. vor, dass ab einer Schussentfernung von 30-35m die Schrotstreuung so groß sei, dass sie über den anvisierten Vogelkörper hinausgehe. Das Gericht lehnte den Antrag ab und führte zu dem vorgenannten Argument aus, dass die Schussabgabe „nach den Grundsätzen deutscher Weidgerechtigkeit so zu erfolgen [habe], dass der Schuss nur einem einzelnen Individuum [gelte] und andere Individuen dabei keine Kollateralschäden erleiden.“

(2) Erhaltung der Schiessfertigkeit

Das OVG Greifswald²⁴⁹ hatte über den Antrag eines Jägers zu entscheiden, der sich gegen ein in die Jagdverordnung von Mecklenburg-Vorpommern aufgenommenes Bejagungsverbot wehrte, welches den Nachweis der hinreichender Schießfertigkeit verlangte. Das Landwirtschaftsministerium (nicht das Gericht) argumentierte, dass „die Erhaltung der Schießfertigkeit ein zentrales Element für die weidgerechte Bejagung“ sei.²⁵⁰

(3) Aussetzung von Wildenten und Fasanen

Im Jahre 1992 wehrte sich ein Eigenjagdbesitzer gegen die Vorverlegung der Aussetzungsfrist von Wildenten und Fasanen. Das OVG Schleswig-Holstein²⁵¹ gab dem Antragsteller Recht, weil die angegriffene Regelung unverhältnismäßig sei. Dabei stellt es fest, dass es zu den aGdW gehöre,

²⁴⁶ Die je nach Bundesland unterschiedlichen Bezeichnungen dieser Gerichte haben einen historischen Ursprung, bedeuten aber jeweils das oberste Verwaltungsgericht eines Bundeslandes, im Instanzenzug zwischen Verwaltungsgericht und Bundesverwaltungsgericht.

²⁴⁷ § 47 VwGO

²⁴⁸ OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 22. November 2017 – Az 2 K 127/15 (openJur 2020, 30458)

²⁴⁹ OVG Greifswald, Urteil vom 21. Oktober 2009 – Az 4 K 11/09 (BeckRS 2009, 42215)

²⁵⁰ Das Gericht beschäftigte sich nicht mit diesem Argument, da es dem Antrag stattgab, weil es hier letztlich nicht um ein sachliches Verbot, sondern um ein Jagdausübungsverbot (mit Sachnähe zum Jagdscheinrecht) gehe und das Ministerium daher nicht im Rahmen seiner rechtlichen Kompetenz gehandelt habe.

²⁵¹ Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 19. März 1993 – Az 3 K 2/92 (juris)

„nicht auf Tiere zu schießen, die gerade aus der Gefangenschaft gekommen sind. Ein zeitlich beschränktes Aussetzungsverbot dient somit jagdethischen Zwecken [...] und damit der Weidgerechtigkeit.“

f) Jagdwilderei

Unter Jagdwilderei ist insbesondere die Jagd (im technischen Sinne: Nachstellen, Fangen, Erlegen von Wild) unter Verletzung fremden Jagdrechts zu verstehen.²⁵² Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn die Tat unter bestimmten erschwerenden Umständen, insbesondere in „nicht weidmännischer Weise“ begangen wird.²⁵³ Wie bereits oben dargelegt, werden die Begriffe *weidgerecht* und *weidmännisch* typischerweise synonym gebraucht. Im strafrechtlichen Zusammenhang wird jedoch differenziert. So hatte das BayObLG z.B. einen Fall zu entscheiden, in dem ein nicht jagdausübungsberechtigter Landwirt mit einem Prügel auf das Haupt eines ersichtlichen schwachen, zunächst im Schnee steckengebliebenen Wildschweins einschlug, welches darauf sofort zusammenbrach, und anschließend abgestochen wurde. In diesem, in der Literatur zuweilen falsch zitierten, Fall ging das Gericht zwar davon aus, dass es sich hier um einen Verstoß gegen die aGdW handele, stellte aber zugleich klar, dass nicht jeder Verstoß gleich auch einen besonders schweren Fall der Jagdwilderei begründen müsse.²⁵⁴ Vielmehr müsse die Tat einen deutlich erhöhten Unrechtsgehalt haben, wie z.B. durch die tierquälerische Wirkung bei der Schlingenjagd. Das Gericht nahm an, dass hier keine besonderen Qualen zugefügt wurden und verglich den Fall mit früheren Entscheidungen des Reichsgerichts, welches auch einen besonders schweren Fall der Jagdwilderei verneint hatte beim Töten von Kaninchen mit Knüppeln oder von Hasen durch einen Peitschenschlag oder mit der Heugabel, aber ohne Quälerei.²⁵⁵

g) Verstöße gegen das Tierschutzgesetz

Auch im Tierschutzgesetz spielt die Weidgerechtigkeit eine wichtige Rolle.²⁵⁶ Zunächst gilt ganz allgemein der Grundsatz, dass niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf.²⁵⁷ Die gesetzeskonforme (und insbesondere die weidgerechte)²⁵⁸ Jagdausübung, kann grundsätzlich einen solchen vernünftigen Grund darstellen.²⁵⁹ Ausdrücklich verboten ist die Hetze eines Tiers auf ein anderes „soweit dies nicht

²⁵² § 292 Abs. 1 Nr. 1 StGB; die 2. Alternative, die Zueignung, Beschädigung oder Zerstörung von dem Jagdrecht unterliegen Sachen bezieht sich nur auf nicht lebendes Wild (str., siehe Schönke-Schröder-Heine/Hecker, § 292 Rn. 17 mwNachw)

²⁵³ § 292 Abs. 2 Nr. 2 StGB

²⁵⁴ Siehe auch Leipziger Kommentar – Schönemann, § 292 Rn. 94, der darauf hinweist, dass an einen Jäger ohnedies höhere Sorgfaltsanforderungen als an einen Wilderer zu stellen seien und eine Straferhöhung daher entweder einen besonders hohen Unrechtsgehalt der Tat oder einen Verstoß gegen straf- oder bußgeldbewehrte jagdliche Verhaltenspflichten voraussetze.

²⁵⁵ BayObLG, Urteil vom 30. Oktober 1959 – Az RevReg. 3 St 158a-c/58 (beck-online)

²⁵⁶ Zur parallelen Anwendung des Tierschutzgesetzes neben dem Jagdrecht siehe S. 15f oben

²⁵⁷ § 1 S. 2 TierSchG

²⁵⁸ VG Lüneburg, Urteil vom 8. März 2017 – Az 5 A 231/16 (juris) Rn. 27 – obiter dictum in einer Entscheidung zur Befriedung nach § 6a BJagdG

²⁵⁹ Schuck, § 1 Rn. 30; Hirt/Maisack/Moritz, § 17 Rn. 23; Kluge – Ort/Reckewell, § 17 Rn. 149; Weinrich, S. 315; kritisch Sailer, Christian, S. 271, 273, der aus verfassungsrechtlichen Gründen (Art. 20a GG) den vernünftigen Grund im Sinne des Tierschutzes auf eine Jagd aus „ökologischen Gründen“ beschränken will und das BJagdG in seiner derzeitigen Form für verfassungswidrig hält – a.A. Müller-Schallenberg/Förster, S. 161, 165; siehe auch BVerwG, Beschluss vom 15. April 2021 – Az 3 B 9/20

die Grundsätze weidgerechter Jagdausübung erfordern²⁶⁰. Außerdem ist die Tötung eines Wirbeltiers ohne Betäubung nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, u.a. „im Rahmen weidgerechter Ausübung der Jagd“ und auch dann nur, wenn dabei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen. Schließlich darf ein Wirbeltier nur töten, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.²⁶¹ Ein Verstoß kann, je nach den Umständen des Einzelfalls, einen Straftatbestand oder eine Ordnungswidrigkeit nach dem Tierschutzgesetz begründen.²⁶²

(1) Wasserarbeit hinter lebender, flugunfähiger Ente

Die Ausbildung von Jagdhunden an der lebenden Ente war Gegenstand einer Vielzahl von Gerichtsentscheidungen. So qualifizierte etwa das OVG Koblenz²⁶³ den Einsatz von Enten, die durch Verkleben des Gefieders flugunfähig gemacht wurden, im Rahmen der Verbandsgebrauchsprüfung als tierschutzwidrige Hetze. Denn nach Auffassung des Gerichts sei der Einsatz lebender Enten keinesfalls ein Erfordernis der Grundsätze weidgerechter Jagdausübung; vielmehr müsse sich die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden an naturwissenschaftlichen Erkenntnissen zum Lernverhalten von Hunden ausrichten. Und hier sei die Notwendigkeit dieses Einsatzes umstritten; der Einsatz sei in einigen Bundesländern und einigen europäischen Staaten sogar förmlich verboten, während es andererseits auch wissenschaftliche Gutachten gebe, welche diesen Einsatz für zwingend erforderlich halten. Letztlich könne jedenfalls nicht davon ausgegangen werden, dass der Einsatz lebender Enten zur Jagdhundausbildung und -prüfung zwingend erforderlich sei.

Auch das OVG Schleswig-Holstein sah im Einsatz lebender, (hier durch eine Papiermanschette) flugunfähig gemachter Enten bei der Jagdhundausbildung eine tierschutzwidrige Hetze. Dabei komme es nicht darauf an, ob die Hetze durch einen vernünftigen Grund, wie etwa die Ausbildung eines brauchbaren Jagdhundes, gerechtfertigt sei, sondern allein darauf, ob die Grundsätze der Weidgerechtigkeit sie erforderten. Die Hetze auf eine künstlich flugunfähig gemachte Ente widerspreche jedoch unzweifelhaft den aGdW, so dass sie auch nicht als Erfordernis weidgerechter Jagdausübung qualifiziert werden könne.²⁶⁴

Demgegenüber ging das OVG Nordrhein-Westfalen²⁶⁵ davon aus, dass der Einsatz lebender, flugunfähig gemachter Enten sehr wohl ein Erfordernis der aGdW sei. Denn der Einsatz brauchbarer Jagdhunde sei ein zwingendes Gebot der Weidgerechtigkeit und nach Überzeugung des Gerichts gebe es keine alternativen Ausbildungsmethoden, welche die Erreichung des Ausbildungsziels der Aufnahme kranker Enten sicherstellen könnten. Mittlerweile wird

(juris) Rn. 9, der klarstellt, dass „die abwägungsgerechte Abschussplanung ein vernünftiger, den Beschuss rechtfertigender Grund (auch) im Sinne des“ Tierschutzgesetzes darstellt

²⁶⁰ § 3 Nr. 8 TierSchG

²⁶¹ § 4 Abs. 1 S. 2 erste Alternative und S. 3

²⁶² §§ 17, 18 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 5a TierSchG

²⁶³ OVG Koblenz, Urteil vom 20. März 2001 – Az 12 A 11997/00 (beck-online), so auch VG Düsseldorf, Urteil vom 4. Dezember 1995 – Az 23 K 10640/92 (juris)

²⁶⁴ OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 17. März 1998 – Az 4 L 219/94 (juris) Rn. 37; so auch (mit gleicher Begründung) der VGH Kassel, Beschluss vom 6. November 1996 – Az 11 TG 4486/96 (BeckRS 2005, 23109)

²⁶⁵ OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 30. Juni 1998 – Az 20 A 592/96 (juris); so auch das OLG Celle, Urteil vom 12. Oktober 1993 – Az 2 Ss 147/93 (juris) (die Brauchbarkeitsrichtlinien in Niedersachsen sehen mittlerweile vor, dass Sichertzen unerwünscht und schnellstmöglich zu beenden sind) und das AG Nettetal, Urteil vom 3. Oktober 1980 – Az 3 Ds 3 Js 790/70 (120/80) (juris)

die Prüfung in Nordrhein-Westfalen mit einer toten bzw. einer lebenden, aber nicht flugunfähig gemachten Ente durchgeführt²⁶⁶, so dass das vorgenannte Urteil keine Präcedenzwirkung mehr entfalten dürfte.²⁶⁷

(2) Schliefanlage (Fuchsjagd)

Anders als bei der Hetze auf eine flugunfähig gemachte Ente liegt nach dem VG Gießen in dem „zeitweisen Verschließen des Ausgangs in Richtung des Springkorbs einer Schliefanlage keine künstliche Einschränkung der natürlichen Fluchtmöglichkeit des Fuchses vor, welche den Grundsätzen weidgerechter Jagdausübung widersprechen würde“. Dem Fuchs werde die Fluchtmöglichkeit nach Freigabe des Rechens durch Öffnung des Schiebers zum Fangkorb ermöglicht, insbesondere wenn der Schieber geöffnet würde, bevor der Rechen freigegeben wird.²⁶⁸

In dieselbe Richtung geht das Urteil des VG Koblenz, welches hervorhebt, dass die in der Fuchsbauschliefanlage erfolgende Hetze jedenfalls dann den Erfordernissen der Weidgerechtigkeit genüge, wenn der unmittelbare Körperkontakt zwischen Hund und Fuchs ausgeschlossen werde.²⁶⁹

(3) Fallenjagd

Das AG Ludwigsburg²⁷⁰ sah in dem Verhalten eines Jagdausübungsberechtigten, der nichts unternahm, um zu verhindern, dass ein Hund in eine Falle geriet und dort über zwei Stunden andauernde Schmerzen erlitt, nicht nur einen Verstoß gegen die aGdW, sondern sogar einen Straftatbestand gem. § 17 Nr. 2 b) TierSchG, den es mit 40 Tagessätzen (DM 8.000) ahndete.

(4) Jagdschutz

Der Schuss auf einen wildernden Hund, mit der Absicht der Verletzung, aber nicht der Tötung, stellt nach dem BayObLG nicht nur einen Verstoß gegen die aGdW, sondern auch eine strafrechtlich zu sanktionierende Tiermisshandlung dar, wenn der Hund länger anhaltende Schmerzen erleide (§ 17 Nr. 2 b) TierSchG).²⁷¹

h) Rechtsprechung zu sonstigen Verstößen gegen die aGdW

In einem waffenrechtlichen Zusammenhang interpretierte das BVerwG²⁷² das Verbot von halbautomatischen Waffen mit mehr als 2 Patronen im Magazin als Gebot der

²⁶⁶ Richtlinien zur Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden im Land Nordrhein-Westfalen gültig ab 12. August 2015

²⁶⁷ Siehe auch VG Schleswig, Urteil vom 17. Juni 2014 – Az 7 A 49/13 (BeckRS 2014, 55157) - wonach eine formalisierte Anerkennungspflicht von Nachsuchegespannen aus Gründen der Weidgerechtigkeit zwingend erforderlich sei.

²⁶⁸ VG Giessen, Urteil vom 5. Juni 2001 – Az 10 E 644/97 (juris) Rn. 55ff

²⁶⁹ VG Koblenz, Urteil vom 14. Dezember 1995 – Az 2 K 4243/94.KO (juris)

²⁷⁰ AG Ludwigsburg, Urteil vom 2. Dezember 1980 – JE Bd. II – Rubrik VII – (354) Nr. 18

²⁷¹ BayObLG, Beschluss vom 16. Juni 1975 – Az RReg. 6 St 42/75 (beck-online)

²⁷² BVerwG, Urteil vom 7. März 2016 – Az 6 C 60/14 (juris)

Weidgerechtigkeit, da Wild (als jagdethische Vorgabe) möglichst mit dem ersten Schuss getötet werden solle und „Dauerbeschuss“ zu vermeiden sei.

Ebenfalls in einem waffenrechtlichen Zusammenhang sah sich das VG Arnsberg²⁷³ zu der Aussage veranlasst,

„die Erlaubnis von Schalldämpfern zur normalen Jagd würde – auch nur in Einzelfällen – das Jagdbild in der Öffentlichkeit wesentlich ändern, wenn nicht sogar gegen die „Weidgerechtigkeit“ gem. § 1 Abs. 3 BJagdG verstoßen.“

In einer baurechtlichen Sache (es ging um die Verlängerung eines Schießstandes) stellte das OVG Schleswig-Holstein²⁷⁴ fest, es diene der weidgerechten Jagdausübung, wenn Jäger den Umgang mit der Waffe üben, um ihre Schießfertigkeiten zu überprüfen und zu steigern.

Ein Strafsenat des OLG Rostock²⁷⁵ hatte sich mit dem Pressebericht über einen Jäger zu befassen, der Ausgangspunkt eines Strafverfahrens wegen einer Formalbeleidigung war. Der Jäger hatte auf der Fahrt in den Urlaub den telefonischen Hinweis erhalten, in seinem Revier liege ein totes Reh. Der Jäger fand das Fallwild am Straßenrand und befestigte es, da er weder mit einem Anhänger noch einer Plane zur Bergung ausgerüstet war, mit einem Seil an der Anhängerkupplung und zog es über eine Entfernung von ca. 100m bis zum nächsten Feldweg. Der Fahrer eines nachfolgenden Fahrzeugs fotografierte das Geschehen und das Bild fand seinen Weg in die lokale Zeitung. Ohne Kenntnis der Tatumstände verfasste der angeklagte Journalist einen reißerischen Artikel, in dem er den Jäger u.a. als „Rabaukenjäger“ bezeichnete. Das Gericht sprach den Journalisten unter Hinweis auf die Pressefreiheit frei. Es qualifizierte den Abschleppvorgang als offensichtlichen Verstoß gegen die aGdW, da der Jäger das Fallwild nicht als Geschöpf der Natur geachtet und entsprechend behandelt und das Ansehen der Jägerschaft durch sein undiszipliniertes Verhalten beschädigt habe.

Das Fehlen einer funktionierenden Kommunikation und gedeihlichen Zusammenarbeit zwischen mehreren Mitpächtern eines Jagdreviers qualifizierte das OLG Celle²⁷⁶ als ausreichende Begründung für die fristlose Kündigung des Jagdpachtvertrages und argumentierte, dass andernfalls keine nach waidmännischen Grundsätzen ausgerichtete Jagdausübung zu erwarten sei.

In einer Entscheidung des LSG Bayern²⁷⁷ ging es um die Frage, ob die Infektion (und anschließende mehrwöchige Krankenhausbehandlung mit Spätfolgen) eines Jagdgastes (Begehers) beim Aufbrechen eines Wildschweins als Arbeitsunfall zu qualifizieren sei (was das Gericht im Ergebnis verneinte). Das Gericht sah sich jedoch zu dem Hinweis veranlasst, die zeit- und sachgerechte Nachsorge sei eine der wichtigsten allgemein anerkannten Grundsätze der Weidgerechtigkeit.

²⁷³ VG Arnsberg, Urteil vom 4. April 2016 – Az 8 K 1470/15d (juris)

²⁷⁴ OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 31. Oktober 2016 – Az 1 LA 87/13 (openJur 2019, 38528)

²⁷⁵ OLG Rostock, Beschluss vom 9. September 2016 – Az 1 Ss 46/16 (WKRS 2016, 26162)

²⁷⁶ OLG Celle, Urteil vom 4. Juni 2014 – Az 7 U 202/13 (WKRS); so auch OLG Oldenburg, Urteil vom 25. März 2014 – Az 12 U 160/23 (BeckRS 2014, 123920),

²⁷⁷ LSG Bayern, Urteil vom 30. März 2004 – Az L 17 U 153/01 (BeckRS 2009, 53934)

Dem Beschluss des VG Lüneburg²⁷⁸ lag folgender Fall zugrunde: ein Forstamtmann hatte einer Disziplinarverfügung widersprochen, die ihm u.a. den Schuss auf einen Rothirsch durch einen Drahtzaun vorwarf, was nicht weidgerecht gewesen sei. Das Gericht folgte zwar dieser Qualifikation, sah aber den Schuss durch den Zaun aus tatsächlichen Gründen nicht als erwiesen an und hob die Disziplinarverfügung daher auf.

Der Bundesgerichtshof²⁷⁹ hatte im Jahre 1968 einen Fall zu entscheiden, in dem ein Weidgenosse bei einem gemeinsamen Ansitz (verbundene Einzeljagd) von seinem Mitjäger angeschossen worden war. Das Gericht urteilte, den angeschossenen Jäger treffe hier kein Mitverschulden, obwohl er seinen Ansitz vorzeitig und ohne Abstimmung verlassen habe. Es sei zwar grundsätzlich ein Gebot der Weidgerechtigkeit, den Ansitz vor dem vereinbarten Jagdende nur nach vorheriger Abstimmung mit den Mitjägern zu verlassen. Diese Abstimmung sei jedoch, entsprechend einem Sachverständigengutachten, nicht erforderlich, wenn es sich nicht um eine Treibjagd handle und kein fremder Schussbereich aufgesucht werde.

4. Fachliteratur

a) Zur allgemeinen Definition der aGdW

Die allgemeine Definition der aGdW in den jagdrechtlichen Kommentaren²⁸⁰ stimmt weitgehend mit derjenigen der oben dargestellten Rechtsprechung²⁸¹ überein. Dies ist nicht überraschend, da die Kommentare auf die Rechtsprechung verweisen und die Entscheidungen wiederum häufig die führenden Kommentare zitieren.

Von besonderem Interesse für Zwecke dieser Arbeit ist die Behandlung von Verstößen gegen die ungeschriebenen Ge- und Verbote der Weidgerechtigkeit durch die Fachliteratur. Einerseits sollen hier Grenzen gesetzt werden, in denen die Jagdausübung zwar nach den geschriebenen Regeln noch zulässig wäre, in Abwägung der Umstände aber dennoch einen Verstoß gegen die aGdW darstellen würde.²⁸² Andererseits soll etwa die Verletzung jagdlichen Brauchtums noch keinen Verstoß gegen die aGdW darstellen²⁸³, zumindest keinen so gewichtigen Verstoß, dass er die Einziehung des Jagdscheins rechtfertigen würde²⁸⁴. Das soll auch für etwaiges vorwerfbares Verhalten gelten, welches vor, nach oder gänzlich außerhalb der Jagdausübung liegt, wie etwa bei der Hin- und Rückfahrt vom Revier, bei der Versorgung und Verwertung des Wildes, im Verhalten bei der Jagdverpachtung oder Wildschadensregulierung oder im Falle unfairen Verhaltens gegen über Mitjägern (wie etwa der Schuss auf den Nachbarn anwechselndes Wild, ohne dass dadurch eine Gefährdungslage für Dritte begründet wird).²⁸⁵ Auch die Errichtung eines Hochsitzes in der Nähe von

²⁷⁸ VG Lüneburg, Beschluss vom 22. September 2003 – Az 10 A(B) 1/03 (juris)

²⁷⁹ BGH, Urteil vom 17. September 1968 – Az VI ZR 10/67 (beck-online)

²⁸⁰ Siehe nur Mitzschke/Schäfer (1982), § 1 Rn. 45ff; Schuck, § 1 Rn. 27ff; Metzger in Lorz/Metzger/Stöckel, § 1 Rn. 16ff; Leonhardt, § 1 Nr. 17; Metzger in Erbs/Kohlhaas, BJagdG, § 1 Rn. 16ff; Meyer-Ravenstein, § 1 Rn. 9ff

²⁸¹ Siehe S. 25ff oben

²⁸² Schuck, § 1 Rn. 28

²⁸³ Raesfeld/Reulecke, S. 388; Schuck, § 1 Rn. 29; Metzger in Erbs/Kohlhaas, BJagdG § 1 Rn 18; siehe auch Weinrich, S. 320, der hier allenfalls einen Verstoß gegen die Weidgerechtigkeit, nicht aber gegen die „Grundsätze“ der Weidgerechtigkeit sieht

²⁸⁴ Mitzschke/Schäfer (1982), § 1 Rn. 48

²⁸⁵ Schuck, § 1 Rn. 29; Leonhardt, § 1 Nr. 17

Fütterungsanlagen soll als reine Vorbereitungshandlung keinen Verstoß gegen die aGdW begründen können.²⁸⁶

Als Quelle für die ungeschriebenen (allgemein anerkannten) Grundsätze der Weidgerechtigkeit wird auf die jagdliche Fachliteratur und auf die Stellungnahmen und Beschlüsse der Jagdverbände²⁸⁷ sowie die ungeschriebene Jagdpraxis²⁸⁸ verwiesen.

Aber auch bei den geschriebenen (gesetzlichen) Regeln ist nicht immer eindeutig, ob sie den aGdW zugerechnet werden können. So ist etwa strittig, ob zur Jagdausübung auch der Jagdschutz gehört²⁸⁹, was von der Rechtsprechung bejaht und von einigen Stimmen in der Literatur unterstützt wird²⁹⁰. Ferner sind nicht alle sachlichen Verbote gem. § 19 BJagdG automatisch als Ausflüsse der aGdW zu qualifizieren, so wenn z.B. die Landesjagdgesetze Ausnahmen von bestimmten sachlichen Verboten vorsehen (man denke nur an das allgemeine Nachtjagdverbot auf wiederkäuendes Schalenwild²⁹¹, das durch Landesrecht außer Kraft gesetzt werden kann), die dadurch folglich nicht mehr als allgemein anerkannt gelten können.²⁹²

Hervorgehoben wird, wie auch in der Rechtsprechung, von Mitzschke/Schäfer die ethische Komponente der aGdW, d.h. die „ethischen Einstellung des Jägers zum Wild im Sinne einer sittlich moralischen Beziehung“²⁹³, welche sich nach Schuck in der Art und Weise der Jagdausübung manifestiert²⁹⁴. Bei den aGdW soll es sich nach Meyer-Ravenstein um eine „*Magna Charta*“ der deutschen Jagd handeln; Grundlage sei letztlich das Gebot, „das Geschöpf im Schöpfer und den Schöpfer im Geschöpf zu ehren“.²⁹⁵ Ihren sittlichen Gehalt soll die Weidgerechtigkeit nach *Metzger* aus folgenden Schutzgütern beziehen:

„Tierschutz, Natur- und Artenschutz, Schutz des Lebens, der Gesundheit und der körperlichen Unversehrtheit anderer Personen und deren Eigentums sowie Ordnung der Jagd.“²⁹⁶

Die ehemals als Anlage dem Jagdschein beigefügten „Zehn Gebote der Waidgerechtigkeit“²⁹⁷ enthielten den Versuch einer systematischen Erfassung der aGdW:

„1. Du sollst die Jagd als Erholung und Erlebnis und nicht als Fleisch- oder Geldquelle betrachten!

²⁸⁶ So jedenfalls Schuck, § 1 Rn. 29 und Leonhardt, § 1 Nr. 17; allerdings entgegen OLG Koblenz, siehe S. 34 oben

²⁸⁷ Weinrich, S. 315; Mitzschke/Schäfer (1982), § 1 Rn. 50

²⁸⁸ Metzger in Lorz/Metzger/Stöckel, § 1 Rn. 16

²⁸⁹ Mitzschke/Schäfer (1982), § 1 Rn. 45

²⁹⁰ Leonhardt, § 1 Nr. 17

²⁹¹ § 19 Abs. 1 Nr. 4 BJagdG

²⁹² Etwa durch die Zulassung der Nachtjagd auf Rotwild durch behördliche Ausnahmen gem. § 29 Abs. 3 Nr. 3 des Bayerischen Jagdgesetzes, siehe auch Leonhardt, § 1 Nr. 17 aE

²⁹³ Mitzschke/Schäfer (1982), § 1 Rn. 45a

²⁹⁴ Schuck, § 1 Rn. 27; siehe auch Metzger in Erbs/Kohlhaas, BJagdG § 1 Rn. 16 und Weinrich, S. 316 mwNachw

²⁹⁵ Meyer-Ravenstein, § 1 Rn. 10

²⁹⁶ Metzger in Lorz/Metzger/Stöckel, BJagdG § 1 Rn 19

²⁹⁷ Abgedruckt im Hess. Jäger Nr. 10/1968 S. 10 und zitiert in Mitzschke/Schäfer (1971), § 1 S. 29

2. Du sollst die Schonzeiten des Wildes und den Abschlußplan einhalten und Deine Abschlußliste führen!
3. Du sollst nicht mit Schrot, sondern nur mit der Kugel auf Schalenwild schießen!
4. Du sollst auf die Schußzeiten achten und angeschweißtes Wild sorgfältig nachsuchen!
5. Du sollst nicht über die Grenzen Deines Revieres jagen und selbst krankgeschossenes Schalenwild, das übergewechselt ist, Deinem Jagdnachbarn melden!
6. Du sollst einen brauchbaren Jagdhund halten oder dafür sorgen, daß Dir ein solcher zur Verfügung steht!
7. Du sollst das erlegte Wild waidgerecht versorgen und die Kontrollvorschriften der Wildbret-Verordnung beachten!
8. Du sollst keine Fanggeräte verwenden, die das zu fangende Wild quälen!
9. Du sollst das Wild hegen, aber nicht überhegen; nicht Menge, sondern Güte ist das Hegeziel!
10. Du sollst Dich auch in der stillen Zeit um Dein Revier kümmern und in der Notzeit dem Wilde helfen!“

b) Beispiele für ungeschriebene Gebote der Weidgerechtigkeit

Während die zur Weidgerechtigkeit gehörenden gesetzlichen Verhaltensregeln meist recht eindeutig formuliert sind (dort ist allenfalls fraglich, ob sie überhaupt zu den Geboten der Weidgerechtigkeit zählen), ist die Feststellung der ungeschriebenen Verhaltensregeln der Weidgerechtigkeit oftmals problematisch.

(1) Unterlassen unsicherer Schüsse

In der Fachliteratur findet sich häufig der Hinweis, der Schuss auf den Hasen in der Sasse, den laufenden Fasan (Infanteristen) oder die schwimmende Ente sei nicht weidgerecht.²⁹⁸ Dies wurde früher aus den Gedanken der „Ritterlichkeit“ und „Fairness“ abgeleitet²⁹⁹, während heute der Tierschutzgedanke im Vordergrund stehen soll, da etwa der Schuss auf den Hasen in der Sasse wegen der zu geringen Deckung der Schrotgarbe mit geringerer Sicherheit tödlich sei und zu vermeidbaren Qualen führen könne³⁰⁰, wobei hierzu jedoch auch das genaue Gegenteil vertreten wird³⁰¹.

Ebenso sei der Schuss in ein Rudel oder in eine Vogelgruppe³⁰² hinein nicht weidgerecht, wenn damit die Gefahr der Verletzung anderer Stücke verbunden sei. Auch der Überkopfschuss auf einen über die Schützenkette fliegenden Fasan soll unweidgerecht sein, weil die Gefahr von Schrotabprallern in die Schützenkette absehbar sei. Entsprechendes soll auch für den Schuss auf ein Stück Niederwild gelten, das dicht von einem Jagdhund verfolgt wird.³⁰³

²⁹⁸ Schuck, § 1 Rn. 30; Mitzschke/Schäfer (1982), § 1 Rn. 48; Weinrich, S. 318; Metzger in Lorz/Metzger/Stöckel, § 1 Rn. 19

²⁹⁹ Mitzschke/Schäfer (1982), § 1 Rn. 48

³⁰⁰ Schuck, § 1 Rn. 30; Weinrich, S. 318

³⁰¹ siehe Conrad (S. 74), der Schüsse auf den Hasen in der Sasse oder den laufenden Fasan wegen ihrer höheren Trefferwahrscheinlichkeit als tierschutz- und weidgerecht ansieht; siehe auch Mitzschke/Schäfer (1982), § 1 Rn. 48 mwNachw

³⁰² Hirt/Maisack/Moritz, § 17 TierSchG Rn. 18

³⁰³ Schuck, § 1 Rn. 30

Sehr differenziert wird die Frage beantwortet, mit welcher Sicherheit ein tödlicher Treffer vor der Schussabgabe vorhersehbar sein muss. Nach Weinrich soll etwa die Teilnahme eines Schützen an Übungsschießen als Gebot der Weidgerechtigkeit mindestens so intensiv sein, dass er auf dem Schießstand mit höchster Sicherheit auf eine bestimmte Entfernung noch potentiell tödliche Treffer erzielt. Im Revier solle aufgrund der Unwägbarkeiten in der freien Wildbahn jeweils ein Sicherheitspuffer eingerechnet werden. Beim Büchenschuss sei eine Höchstdistanz von 100m noch als weidgerecht anzusehen, obwohl man geübten Schützen unter optimalen Bedingungen auch höhere Distanzen zugestehen könne.³⁰⁴ Bei schlechten Wetter- oder Lichtverhältnissen sei die Distanz dagegen angemessen zu verringern bzw. sei dann vollständig auf einen Schuss zu verzichten.³⁰⁵

Auch das Schießen auf (in zu großer Entfernung) streichende Gänse ist nach Conrad nicht weidgerecht. Es sei stets darauf zu achten, dass eine Mindestschießleistung von Schrot und Kugel vorhanden sei. Bei Enten sei etwa die optimale Schussentfernung gegeben, wenn die Farbe der Ruder erkennbar sei.³⁰⁶

Andererseits soll es zum Zwecke der effizienten Jagdausübung durchaus zulässig sein, etwa im Rahmen einer Drückjagd, einen Schuss mit dem Risiko eines Fehltreffers oder schlechten Treffers abzugeben.³⁰⁷ Wegen der typischerweise deutlich schlechteren Trefferquote sowie dem Risiko der fehlerhaften Ansprache stellen andere Autoren dagegen Bewegungsjagden als Verstöße gegen das Tierschutzgesetz generell in Frage, zumindest wenn bei ihnen hochläufige Hunde und lautstark agierende Treiber eingesetzt werden.³⁰⁸

(2) Abfangen von Wild

Ähnliche Überlegungen werden auch für das Abfangen kranken Wildes angestellt. So soll etwa das Abnicken (Stich in die obere Halswirbelsäule) grundsätzlich weidgerecht sein, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese Technik auch tatsächlich beherrscht wird. Entsprechendes soll für das Töten eines Hasen oder Kanins mit einem Genickschlag gelten. Nicht weidgerecht dagegen seien der nicht sofort tödliche Schlag mit einer Peitsche, das Erstechen mit einer Heugabel oder das ungezielte, nicht sofort tödliche Schlagen mittels eines Knüppels³⁰⁹. Auch hier sei jedoch wiederum jeweils auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen, so dass etwa beim unvermittelten Auffinden eines angefahrenen Stücks Wild ggfs. auch auf den ersten Blick brutal erscheinende Maßnahmen als weidgerecht anzusehen seien, sofern sie im Sinne des Tierschutzgedankens das Wild vor weiteren erheblichen Qualen bewahren.³¹⁰

(3) Fütterungen, Kirrungen

Obwohl in Notzeiten lediglich das Schießen an Erhaltungsfütterungen ausdrücklich verboten sei, könne dann auch das Erlegen von Wild an Kirrungen den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit widersprechen. Dasselbe gelte für die Jagd an Äsungsflächen, wenn die

³⁰⁴ Weinrich, S. 318

³⁰⁵ So auch Karff in Schulze (Hrsg.) S. 116

³⁰⁶ Conrad, S. 74f

³⁰⁷ Schuck, § 1 Rn. 30

³⁰⁸ Hirt/Maisack/Moritz, § 3 Rn. 43 und § 17 TierSchG Rn. 18 mwNachw; siehe auch Weinrich, S. 315

³⁰⁹ Kluge, § 4 TierSchG Rn. 4

³¹⁰ Schuck, § 1 Rn. 30; siehe auch Metzger in Lorz/Metzger/Stöckel, § 1 Rn. 19

Bewegungsfreiheit des Wildes, etwa durch verharschten Schnee, behindert sei, insbesondere wenn durch einen Schuss in ein Rudel oder eine Rotte noch zusätzlicher Jagddruck aufgebaut werde. Hier entspreche es eher den Geboten der Weidgerechtigkeit, dem Wild mit dem Schneeflug einen Weg zu den Äsungsflächen zu bahnen.³¹¹

(4) Verwendung von Hilfsmitteln

Wegen der Verkürzung der Ruhezeiten soll die nächtliche Jagd auch mit erlaubter Nachsichttechnik „kaum“ weidgerecht sein.³¹²

Die Verwendung von natürlichen Lockstoffen ist zwar grundsätzlich zulässig. Die Verwendung rauschiger Hausschweine, die in den Wald getrieben oder dort gar angeflockt werden, um Keiler anzulocken, soll jedoch den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit widersprechen.³¹³

(5) Weidgerechtigkeit und Hege

Die Pflicht zur Hege ist zwar grundsätzlich von der Pflicht zur Beachtung der aGdW abzugrenzen. Dennoch können sich diese Pflichten in Einzelfällen überschneiden. So soll es etwa ein Gebot der Weidgerechtigkeit sein, eine Wildart durch die Bejagung nicht in ihrem Bestand zu gefährden. Gleichzeitig sei es nicht weidgerecht, eine Population auf ein sozial unverträgliches Maß anwachsen zu lassen. Dazu gehöre auch eine ausgewogene Raubwildbejagung zum Schutz von Bodenbrütern.³¹⁴

(6) Weiterbildung

Um dem Gebot der Weidgerechtigkeit im Sinne einer guten fachlichen Praxis gerecht zu werden, soll auch die ständige Fort- und Weiterbildung der Jägerschaft eine aus den aGdW abzuleitende Pflicht sein. Hierzu sollen nicht nur die Verbesserung der Schiessfertigkeit durch Übungsschießen gehören, sondern auch die Teilnahme an Schulungen und die regelmäßige Lektüre von Fachliteratur.³¹⁵

(7) Beizjagd, Schwarzwildgatter

Unterschiedliche Auffassungen werden zu der Frage vertreten, ob unter dem Aspekt des Tierschutzes (§ 4 Abs. 1 S. 2 TierSchG) auch die Beizjagd (mit abgerichteten Greifvögeln aber auch mit Frettchen) als nicht weidgerecht anzusehen sei, weil hierbei dem Wild unnötige Schmerzen zugefügt würden.³¹⁶

Aus Tierschutzgründen soll auch die Hundeausbildung im Schwarzwildgatter nicht als Erfordernis der Weidgerechtigkeit (§ 3 S. 1 Nr. 8 TierSchG, verbotene Hetze) gerechtfertigt

³¹¹ Conrad, S. 75

³¹² Conrad, S. 76

³¹³ Conrad, S. 74

³¹⁴ Karff in Schulze (Hrsg.) S. 121; siehe auch Weinrich, S. 319

³¹⁵ Karff a.a.O., S. 116f; Weinrich, S. 317f

³¹⁶ Nicht weidgerecht: Hirt/Maisack/Moritz, § 17 TierSchG Rn. 23, a.A. Ort/Reckewell in Kluge, § 3 TierSchG Rn. 86 mwNachw

sein, zumal es schonendere Mittel der Gewöhnung von Hunden an Schwarzwild gebe, etwa die Begleitung eines erfahrenen Hundes.³¹⁷

c) Stimmen der Wildbiologen

Bislang wurde der Begriff der aGdW vornehmlich aus rechtlicher Sicht beleuchtet. Aber auch namhafte Wildbiologen haben sich zu diesem Thema zu Wort gemeldet.

So gehört nach Stubbe zur Weidgerechtigkeit nicht nur, dem Wild einen möglichst guten Schuss anzutragen, sondern auch die Kitze nicht von der Ricke wegzuschießen, angeschossenes Rehwild schnell zu töten und, sofern sich Gelegenheit dazu bietet, das Rehwild vor dem Unfalltod zu retten.³¹⁸

Briedermann postulierte, Nutzwild an vorgelegtem Futter zu strecken könne nur „Notmaßnahme, nie aber weidgerechte Jagdausübung sein“.³¹⁹ Außerdem sind für ihn Leitbächen, soweit erkennbar, immer tabu.³²⁰

Herzog vertritt die Auffassung, dass Druck-Stöberjagden auf Rehwild mit hochläufigen Hunden sich regelmäßig an der Grenze der weidgerechten Jagdausübung bewegten und diese nicht selten überschritten.³²¹

Nach Pfannenstiel gilt die Jagd in kleinen Gattern auf kurz zuvor ausgesetztes Wild als Perversion, die nicht das Geringste mit Weidgerechtigkeit zu tun habe.³²² Auch die Verabreichung von Kraftfutter mit Vitaminpräparaten zur Erzielung stärkerer Geweihe³²³ ist für ihn nicht weidgerecht, ebenso wie die absichtliche Vermeidung von Rotwildabschüssen, um die Qualifikation als rotwildfreies Gebiet zu erlangen und anschließend ohne Abschussplan Rotwild beliebig erlegen zu können³²⁴. Aufgrund der metabolischen Veränderungen (Energiesparmodus) dürfe Wild nach den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit während der Winterruhe eigentlich nicht bejagt werden; zumindest Bewegungsjagden auf widerkäuendes Schalenwild dürften nach dem 31. Dezember nicht mehr stattfinden.³²⁵ Zu den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit gehöre neben der Berücksichtigung wildbiologischer Gegebenheiten auch das Verhalten nach dem Schuss, insbesondere die Vermeidung unnötigen Jagddrucks sowie eine der Wild- und Jagdart entsprechende Ausrüstung³²⁶. Sogar ein besonders wichtiges Gebot der Weidgerechtigkeit sei es, bei Gesellschaftsjagden nach deren Ende jeden abgegebenen Schuss zu melden, um Kontroll- und Nachsuchen organisieren zu können.³²⁷

Auch nach Winkelmayr, Hackländer und Kampits ist die Jagd auf ausgesetztes Wild grundsätzlich als nicht weidgerecht abzulehnen, ebenso wie Riegeljagden auf Schalenwild in

³¹⁷ Hirt/Maisack/Moritz, § 3 TierSchG Rn. 43a

³¹⁸ Stubbe, S. 297

³¹⁹ Briedermann, Bildunterschrift Rückseite Titelseite

³²⁰ Briedermann, S. 486

³²¹ Herzog, S. 49

³²² Pfannenstiel, S. 25

³²³ Pfannenstiel, S. 96

³²⁴ Pfannenstiel, S. 223

³²⁵ Pfannenstiel, S. 238

³²⁶ Pfannenstiel, S. 230

³²⁷ Pfannenstiel, S. 284

überbesetzten Wildgehegen. Sie sprechen diesem Verhalten sogar den Charakter der Jagd ab und bezeichnen sie als Abschieß-Veranstaltung bzw. Pseudojagd.³²⁸

5. Vereinigungen der Jäger

Da Vereinigungen der Jäger eine zentrale Rolle bei der Anerkennung der allgemeinen Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit spielen, sollen auch diese im Folgenden zu Wort kommen.

Als wohl größte Vereinigungen der Jäger in Deutschland sind die folgenden Jagdverbände zu nennen:

- Deutscher Jagdverband („DJV“) mit insgesamt 253.746 Mitgliedern in 15 Landesverbänden³²⁹
- Bayerischer Jagdverband („BJV“) mit etwa 50.000 Mitgliedern³³⁰ - der BJV ist seit Januar 2010 nicht mehr Mitglied im DJV³³¹
- Ökologischer Jagdverband („ÖJV“) mit insgesamt 1.900 Mitgliedern in 12 Landesverbänden³³²
- Bundesverband Deutscher Berufsjäger („BDB“) mit etwa 1.000 Mitgliedern in 12 Landesverbänden³³³
- Bund Deutscher Jagdaufseherverbände („BDJV“) mit etwa 950 Mitgliedern in 5 Landesverbänden³³⁴.

Die vorgenannten Zahlen gelten für das Jahr 2020. Die Gesamtzahl der Inhaber/innen deutscher Jagdscheine dürfte sich im Jagdjahr 2020/2021 auf etwa 430.000 belaufen haben.³³⁵

a) Mitwirkung bei der Einziehung von Jagdscheinen

Wie bereits oben erwähnt³³⁶, können die Bundesländer die Mitwirkung von Vereinigungen der Jäger in den Fällen vorsehen, in denen Jagdscheininhaber gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit verstoßen.³³⁷ Hierzu bedürfen diese Vereinigungen der Anerkennung der obersten Jagdbehörde des Landes.³³⁸ Für die Anerkennung können die Landesjagdgesetze bestimmte Voraussetzungen aufstellen, wie etwa einen bestimmten Organisationsgrad der im jeweiligen Bundesland ansässigen Jagdscheininhaber. Während in Bayern ein

³²⁸ Winkelmayer/Hackländer/Kempits, S. 86

³²⁹ DJV-Handbuch Jagd, S. 338

³³⁰ <https://www.jagd-bayern.de/bjv-der-verband/>

³³¹ DJV-Handbuch Jagd, S. 338

³³² <https://www.dnr.de/der-dnr/mitglieder/oekologischer-jagdverband-ev-oejv/?L=32>

³³³ <https://www.berufsjaegerverband.de>

³³⁴ <https://bdjv.de>

³³⁵ Siehe S. 3 oben

³³⁶ Siehe S. 13 oben

³³⁷ § 37 Abs. 2 BJagdG; nicht alle Länder haben allerdings von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. So hat etwa Baden-Württemberg bei der Reform seines Jagdrechts im Jahre 2014 diese vormals vorgesehene Mitwirkungsmöglichkeit ersatzlos gestrichen; ausdrücklich vorgesehen ist diese Möglichkeit nur in Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, im Saarland (hier ist die Jägervereinigung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und steht unter der Aufsicht der obersten Jagdbehörde, während alle anderen Landesjagdvereinigungen die Rechtsform des eingetragenen Vereins haben), Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen

³³⁸ Schuck-Tausch, § 37 Rn. 5; Mitzschke/Schäfer (1982), § 37 Rn. 42ff

Organisationsgrad von mehr als 50% erforderlich ist³³⁹, gibt es etwa in Nordrhein-Westfalen keine entsprechende Mindestvorgabe – dort sind neben dem Landesjagdverband (organisiert im DJV) auch der Landesjagdverband des ÖJV sowie die Landesverbände des BDB und der Landesverband der Jagdaufseher in Nordrhein-Westfalen als Vereinigungen von Jägern anerkannt.

Anerkannte Jägervereinigungen können in einigen Bundesländern auch bei der zuständigen Behörde beantragen, dass ein Jagdschein wegen schweren oder wiederholten Verstoßes gegen die aGdW nicht erteilt oder eingezogen werden soll.³⁴⁰

In allen Bundesländern, auch in denen, welche eine Mitwirkung der Jägervereinigungen bei der Einziehung des Jagdscheins nicht ausdrücklich vorsehen, können und sollen die zwingend zu bildenden Jagdbeiräte in allen wesentlichen Entscheidungen, zu denen auch die Einziehung des Jagdscheins zählt³⁴¹, gehört werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die Jagdbehörde vor Einziehung eines Jagdscheins vom zuständigen Kreisjägermeister bzw. Kreisjagdbeirater Rat einholt, was insbesondere dann sinnvoll ist, wenn die Behördenleitung nicht selbst zur Jägerschaft gehört.³⁴²

b) Disziplinarordnungen

Sowohl der DJV und seine Landesverbände als auch der BJV haben für ihre Mitglieder weitgehend gleichlautende Disziplinarordnungen errichtet, mit denen u.a. Verstöße gegen die aGdW geahndet werden können. Hierzu werden auf Länderebene Disziplinausschüsse gebildet, bestehend aus einem Vorsitzenden (mit der Befähigung zum Richteramt) und zwei Beisitzern. Die möglichen Sanktionen reichen von einer Verwarnung über eine Geldbuße (maximal € 2.556,46), die Aberkennung von Ämtern und Funktionen bis zum Ausschluss.³⁴³

Anders als (derzeit) in Österreich, sind in Deutschland nicht alle Jagdscheininhaber automatisch Mitglied eines Jagdverbands. Die (über den lokalen Jagdverein vermittelte) Mitgliedschaft in einem Landesjagdverband des DJV oder im BJV ist also freiwillig und Mitglieder können daher jederzeit auch wieder austreten. Durch einen Austritt kann sich ein Mitglied jedoch nicht einem bereits drohenden oder schwebenden Disziplinarverfahren entziehen.³⁴⁴

Da die Entscheidungen der Disziplinausschüsse jedoch nicht veröffentlicht werden, ist nicht transparent, wieviele Disziplinarverfahren durchgeführt wurden und mit welchen Ergebnissen.

³³⁹ Siehe etwa Art. 51 Bayerisches Landesjagdgesetz sowie VerfGH Bayern, Entscheidung vom 19. Februar 2018 – Az Vf. 5-VII-17 (WKRS 2018, 25585) Rn. 45f (dazu S. 27 oben);

³⁴⁰ Siehe § 57 Abs. 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg, § 40 Abs. 2 des Bremischen Landesjagdgesetzes, § 40 Abs. 2 des Jagdgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern, § 52 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen, § 48 Abs. 5 des Saarländischen Jagdgesetzes, § 36 Abs. 2 S. 2 des Landesjagdgesetzes Schleswig-Holstein

³⁴¹ Meyer-Ravenstein, § 37 Rn. 10

³⁴² Schuck-Tausch, § 37 Rn. 4

³⁴³ § 2 Abs. 1 der Disziplinarordnung des DJV, Stand 11. September 1995 (<https://www.jagdverband.de/sites/default/files/Disziplinarordnung%20DJV%20FV.pdf>)

³⁴⁴ § 11 Abs. 5 der Disziplinarordnung des DJV

c) Positionierung zur Weidgerechtigkeit

Von allen Jagdverbänden hat sich der DJV am deutlichsten zum Thema Weidgerechtigkeit positioniert. Die Satzung des DJV sieht ausdrücklich die Förderung der Fortentwicklung der aGdW durch entsprechende Bildungsinitiativen vor.³⁴⁵ Vergleichbare Bestimmungen finden sich in den meisten Satzungen der Landesverbände sowie in der Satzung des nicht mehr im DJV organisierten Bayerischen Jagdverbands.

Im Jahre 1998 erhielt die Ethikkommission des DJV den Auftrag, ein Positionspapier zur Weidgerechtigkeit zu erarbeiten³⁴⁶, welches im Juni 2000 veröffentlicht wurde.³⁴⁷ Danach soll sich der Begriff der Weidgerechtigkeit auf die Aspekte Tierschutz, Umwelt und Verhalten gegenüber Jägern und der nicht-jagenden Bevölkerung beziehen. Das Positionspapier betont die Wichtigkeit ethischer Maßstäbe für jägerisches Verhalten im weiteren Sinne und die Notwendigkeit der Selbstbeschränkung, über die geschriebenen Regeln der Jagd hinaus. Das etwas mehr als 2 Seiten lange Papier weist schließlich auf den stetigen Wandel der aGdW aufgrund neuer Erkenntnisse hin und auf deren Beachtung als Voraussetzung für eine nach ethisch-moralisch und sittlich verbindlichen Maßstäben ausgerichteten Jagdausübung, ohne jedoch konkrete Beispiele für die ungeschriebenen Regeln der aGdW (mit Ausnahme des sorgfältigen Ansprechens vor dem Schuss) zu benennen.

In seiner Grundsatzposition aus dem Jahre 2017 nahm der DJV nochmals zur Weidgerechtigkeit Stellung und betonte, das jagdliche Handwerk beruhe auf der Weidgerechtigkeit als ethisch gut begründeter Basis.³⁴⁸ Im Übrigen wurden die drei Prinzipien Tierschutz, Umweltschutz und Achtung vor den Mitmenschen als wesentliche Ausflüsse der Weidgerechtigkeit benannt, ebenso wie die Notwendigkeit der uneingeschränkten Bau- und Fangjagd als weidgerechte Jagdart. Ferner sind in diesem Zusammenhang die weiteren Eck- und Standpunkte des DJV zu erwähnen³⁴⁹, wie etwa die DJV-Empfehlung zur „guten fachlichen Praxis“ bei der Jagd auf Wildgänse³⁵⁰, mit konkreten Handlungsempfehlungen für die weidgerechte Bejagung der vorgenannten Wildart. Schließlich stand der Bundesjägertag 2019 unter dem Motto „Waidgerechtigkeit 2.0“; hier ging es auf der öffentlichen Podiumsdiskussion um die Verbreitung von Erlegerfotos in Sozialen Netzwerken.³⁵¹ In diesem Zusammenhang gehört auch die Richtlinie „Waidgerechtigkeit 2.0“, welche der DJV gemeinsam mit einem Jagdausrüster als Ehrenkodex für die Darstellung der Jagd in den Sozialen Medien entwickelt hat.³⁵²

³⁴⁵ Art. 2 Nr. 1 lit. b) - Quelle: <https://www.jagdverband.de/der-djv/aufgaben-und-ziele>

³⁴⁶ Frank, S. 237

³⁴⁷ Quelle: <https://www.jagdverband.de/sites/default/files/DJV%20Position%20zur%20Waidgerechtigkeit%202000.pdf>

³⁴⁸ Quelle: <https://www.jagdverband.de/grundsatzposition-des-djv>

³⁴⁹ Quelle: <https://www.jagdverband.de/der-djv/eck-und-standpunkte>

³⁵⁰ Quelle: <https://www.jagdverband.de/djv-empfehlung-zur-guten-fachlichen-praxis-bei-der-jagd-auf-wildgaense>

³⁵¹ Quelle: <https://www.jagdverband.de/bundesjaegertag-2019-livestream>

³⁵² Quelle: <https://www.sophie-award.de/waidgerechtigkeit-2-0>; siehe auch den Verbandsbericht des DJV für das Jagdjahr 2019/2020, S. 41 (Quelle: <https://www.jagdverband.de/der-djv/verbandsberichte>)

Der BJV hat sich in seiner Satzung ausdrücklich zur Pflege und Förderung „der ethischen Aspekte der Grundsätze der Weidgerechtigkeit“ bekannt³⁵³ und beschäftigte sich in seinem Ethikrat und seinem Kulturausschuss u.a. mit dem Thema Weidgerechtigkeit³⁵⁴.

Der Begriff der Weidgerechtigkeit wird dagegen in den Satzungen des ÖJV oder seiner Landesverbände – mit Ausnahme des ÖJV Saarland – nicht erwähnt. In der Satzung des vorgeannten Landesverbandes wird als Handlungsziel formuliert:

„Eine Novellierung der Jagdgesetze mit dem Ziel, der Jagd ein ökologisch tragfähiges Leitbild zu Grund zu legen, insbesondere die überkommenen Leitbilder der Hege und Waidgerechtigkeit durch ein tierschutz- und naturverträgliches Leitbild zu ersetzen.“³⁵⁵

In seinen Leitlinien grenzt sich der ÖJV (auf Bundesebene) ausdrücklich vom Begriff der Weidgerechtigkeit ab:

„Die Begriffe „Hege“ und „Waidgerechtigkeit“ sind tief in einem traditionellen Jagdverständnis verwurzelt, das die Jagd als Selbstzweck ansieht. Diese Begriffe sind deshalb mit dem Jagdverständnis des ÖJV unvereinbar.“³⁵⁶

Die Satzung des BDB weist zwar die Förderung der Weidgerechtigkeit nicht als einer ihrer Ziele aus, sieht aber die Möglichkeit des Mitgliederausschusses vor insbesondere bei

„[...] gegen die Prinzipien der deutschen Waidgerechtigkeit gerichteten Handlungen.“³⁵⁷

Der BDJV und seine Mitgliedsverbände stehen

„[...] für den Erhalt der traditionellen, seit Jahrhunderten aus praktischen und wissenschaftlichen Erkenntnissen entwickelten und gelebten Jagd nach dem Grundsatz deutscher Waidgerechtigkeit, dem Schutz des Wildes und dem Erhalt seiner natürlichen Lebensräume.“³⁵⁸

Aus Gründen der Weidgerechtigkeit befürwortet der BDJV auch die regelmäßige Übung der Schießfertigkeit und des Umgangs mit Waffen, lehnt aber eine gesetzliche Regelung hierzu ab.³⁵⁹

6. Stellenwert der Weidgerechtigkeit in der Jägerausbildung und -prüfung

Während das Recht der Jagdscheine der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes unterliegt, regeln die einzelnen Bundesländer im Verordnungswege das Nähere über die jagdliche

³⁵³ § 3 Abs. 2 lit. c) - Quelle: <https://www.jagd-bayern.de/bjv-der-verband/satzung/>

³⁵⁴ Quelle: <https://www.jagd-bayern.de/jagd-wild-wald/jagdkultur/jagdethik/>

³⁵⁵ § 3 Nr. 1 - Quelle: http://oejv-saarland.de/oejis-wp/wp-content/uploads/2017/01/EndfassungSatzung-ÖJiS_2016-12-17.pdf

³⁵⁶ Quelle: <https://www.oejv.org/home/oejv-leitlinien/>

³⁵⁷ Art. 7 Abs. 2 Nr. 2 - Quelle: <https://www.berufsjaegerverband.de/satzung.php>

³⁵⁸ Siehe Nr. 1 des Positionspapiers (Quelle: <https://bdjv.de/wp-content/uploads/2019/08/Pos-Pap2014.pdf>)

³⁵⁹ Siehe Nr. 9 des vorgeannten Positionspapiers

Ausbildung und die Jägerprüfung. So sind die Anforderungen an die der Prüfung vorauszu-
gehenden Lehrzeiten in den Bundesländern durchaus unterschiedlich; in einigen wird völlig
darauf verzichtet, in anderen beträgt sie bis zu einem Jahr.³⁶⁰

Ähnliches gilt auch für die inhaltlichen Anforderungen der Jägerprüfungen, was im Folgen-
den anhand zweier Beispiele dargestellt werden soll:

Im Ausbildungsplan für die jagdliche Ausbildung in Baden-Württemberg³⁶¹ wird etwa im
Ausbildungsfeld *Jagdrecht* eine Begriffsbestimmung der aGdW gefordert, sowie im Ausbil-
dungsfeld *Jagdethik* Kenntnisse über die Entwicklung des Begriffs der Weidgerechtigkeit
als zentraler Begriff der Jagdethik. Prüfungsrelevant ist die Kenntnis des Gegensatzes von
„Waidgerechtigkeit (Haltung)“ und „weidmännisch (Handwerk)“. Die möglichen Prüfungs-
fragen (je 25 aus insgesamt 250 Fragen für jedes der fünf verschiedenen Prüfungsfächer mit
jeweils drei bis fünf möglichen Antworten – multiple choice/Mehrfachantworten möglich)
werden veröffentlicht.³⁶² Insgesamt drei Fragen beziehen sich auf den Begriff der Weidge-
rechtigkeit. Im Fach *Jagdbetrieb* sind der Schrotschuss auf eine in 50m Entfernung vorbeilaufende,
gesunde Fasanenhenne und der Schrotschuss auf einen in 5m Entfernung in der
Sasse liegenden Feldhasen als die richtigen Antworten auf Beispiele nicht-weidgerechten
Verhaltens aufgeführt. Im Fach *Recht* sollte man wissen, dass die Weidgerechtigkeit im Lan-
desjagdgesetz geregelt ist, jedoch nicht als Straftatbestand.

Nach dem hessischen Ausbildungsplan sind u.a. die Grundsätze der Weidgerechtigkeit zu
erklären (Inhalt: „waidgerecht und tierschutzgerecht jagen, Verstöße = OWi³⁶³“); sie sind
dort als Bestandteil des Brauchtums aufgeführt. In den Fragebögen für die schriftliche Prü-
fung³⁶⁴ (insgesamt 100 Fragen von 2045 möglichen Fragen mit jeweils 3 bis 6 Antworten –
multiple choice/Mehrfachantworten möglich) haben nur sieben Fragen die aGdW zum Ge-
genstand, etwa die Frage nach der Weidgerechtigkeit des Schnallens eines Jagdhundes auf
ein angeschweißtes Rehkitz, welche Schrotschussentfernung weidgerecht und was ein aner-
kannter Grundsatz der Weidgerechtigkeit sei (Antwort: sicheres Ansprechen).

Ähnlich ist die Situation in den anderen Bundesländern, wobei in den Ausbildungsrahmen-
plänen für Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz der Begriff Weidgerechtig-
keit nicht einmal erwähnt wird.

Zur Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Jägerprüfung haben sich einige Standard-
werke etabliert. Hier sind die u.a. die ‚Heintges Arbeitsblätter‘ zu nennen, die im Heft ‚Jagd-
liche Praxis‘ das Thema „Waidgerechtigkeit“ auf einer knappen halben Seite abhandeln.³⁶⁵
Neben der allgemein anerkannten Definition der aGdW wird u.a. darauf hingewiesen, dass
der weidgerechte Jäger die Jagdbeute sachgerecht behandeln, das Kulturgut pflegen und sei-
nen Mitjägern und Helfern gegenüber kameradschaftlich auftreten soll. Als Beispielfälle
für nicht-weidgerechtes Verhalten werden aufgeführt der Schuss auf den laufenden Fasan,
den Hasen in der Sasse und die schwimmende Ente (letzteres allerdings unter

³⁶⁰ DJV-Handbuch Jagd, S. 344

³⁶¹ Quelle: <https://hdjv.de/jagdschule/formulare/Jaegerausbildungsplan-Januar%202018.pdf>

³⁶² Quelle: <https://www.landesjagdverband.de/ausbildung-fortbildung/jaegerpruefung/pruefungsfragen/>

³⁶³ Anmerkung: Ordnungswidrigkeit

³⁶⁴ Quelle: <https://rp-kassel.hessen.de/umwelt-natur/forsten-und-jagd/obere-jagdbehörde/die-jägerprüfung-in-hessen---das-„grüne-abitur“>

³⁶⁵ Heintges Arbeitsblätter „Jagdliche Praxis“, S. 7

Sicherheitsaspekten, nicht aus Gründen des Tierschutzes) sowie die grundsätzliche Pflicht, das schwächste Stück zuerst zu erlegen, insbesondere das Jungwild vor dem Muttertier.

Bei ‚Krebs – Vor und nach der Jägerprüfung‘, einem Werk von ca. 950 Seiten, erschöpft sich die Behandlung der aGdW in den Feststellungen, dass sich die Anforderungen an die weidgerechte Jagd über die Zeiten gewandelt hätten, vor dem Schuss auch die Weidgerechtigkeit geprüft werden müsse, auf die Prüfungsfrage³⁶⁶, worauf § 17 Abs. 2 BJagdG verweise (Antwort: die aGdW) sowie auf einen Hinweis auf die Mitwirkungsrechte der Jägervereinigungen gem. § 37 Abs. 2 BJagdG.³⁶⁷

Bei Seibt enthält das 11-seitige Register keine Einträge für *Weidgerechtigkeit* bzw. *Waidgerechtigkeit* oder *weidmännisch*. Das Werk bezeichnet sich als „Das Standardwerk zum Jagdschein“ und wird empfohlen von der Jagdzeitschrift ‚Wild und Hund‘. Unter der Überschrift „Jagdrecht und verwandte Rechtsgebiete“ wird darauf verwiesen, dass es sich bei den aGdW um einen unbestimmten Rechtsbegriff handele. Aus der Tradition der deutschen Jagdethik könne man allerdings ableiten, dass es sich hierbei um „Grundsätze handele, die im Wesentlichen dazu dienen, dem Wild eine Chance zu lassen (sich ritterlich fair zu verhalten, modern: „fair play“) und dem Wild unnötige Qualen (tierschutzgerechte Jagd) zu ersparen.“ Es folgen kurze Hinweise auf einige geschriebene Regeln (sachliche Verbote) sowie auf einige ungeschriebene Regeln der aGdW (Schrotstärken, Schussdistanzen) und auf die Notwendigkeit, individuelle Entscheidungen zu treffen. Abschließend wird § 8 JWMG³⁶⁸ zitiert.³⁶⁹ Unter der Überschrift „Praktischer Jagdbetrieb“ werden dann die Ausführungen ergänzt um die Anmerkungen, dass der Jagdschein wegen Verstoßes gegen die aGdW eingezogen werden könne und dass zu den aGdW auch die Grundsätze gehörten, das Wild als Mitgeschöpf der Natur zu behandeln, sich als Jäger anständig zu verhalten gegenüber Mitjägern und dem Ansehen der Jäger in der Öffentlichkeit nicht zu schaden.³⁷⁰

Auch Blase empfiehlt sich als „Das grundlegende Lehr- und Nachschlagewerk für alle Bundesländer in Fragen und Antworten“. Weidgerechtigkeit wird als Synonym für Jagdethik beschrieben und als zentraler Rechtsbegriff „der anders als sonst in Gesetzgebung und Rechtsprechung üblich, bislang nicht präzise und verbindlich bestimmt worden ist.“ Der Begriff wird als „schwammig“ bezeichnet und die Ausführungen enden in der Aussage, wer gegen die Jagdethik verstoße, handele „unmoralisch, denn er verletzt ungeschriebene Gesetze der Jägerschaft“.³⁷¹

In seinem etwa 250 Seiten starken Werk „Der Jäger und sein Recht“, das dem Leser gemäß seinem Vorwort „in allen Bundesländern das erforderliche Kernwissen“ darstellen soll, „mit dem sie in Prüfung und Praxis bestehen können“, definiert Pückler³⁷² die aGdW als „ungeschriebene Regeln, die nach langjähriger Überlieferung – traditionell – bei Ausübung der Jagd zu beachten sind.“ Er weist darauf hin, dass hieraus ein Teil der sachlichen Verbote des BJagdG hervorgegangen seien und führt anschließend einige Beispiele für solche sachlichen

³⁶⁶ Übrigens die einzige Prüfungsfrage zum Thema Weidgerechtigkeit, von insgesamt 551 Prüfungsfragen

³⁶⁷ Krebs, S. 750, 807, 858 und 880

³⁶⁸ Siehe dazu S. 7 oben

³⁶⁹ Seibt, S. 30ff

³⁷⁰ Seibt, S. 199f

³⁷¹ Blase, S. 733 und 813

³⁷² Pückler, S. 15

Verbote auf. Im Zusammenhang mit den Grundsätzen des Tierschutzrechts, auf dem zahlreiche aGdW beruhen sollen, beschreibt er das Abnicken und Abfangen von Schalenwild, das Abschlagen von Hasen und Wildkaninchen und das Abfedern von Federwild als weidgerecht.³⁷³ Die weitere Behandlung der aGdW erschöpft sich in dem Hinweis, dass der Jagdschein bei schweren oder wiederholten Verstößen eingezogen werden könne (und das bei der Einziehung vorgesehene Mitwirkungsrecht der Jägervereinigungen)³⁷⁴ sowie der Bemerkung, dass die aGdW die Verwendung brauchbarer Jagdhunde erforderten³⁷⁵.

7. Exkurs: Weidgerechtigkeit in Österreich

Alle neun Landesjagdgesetze der Alpenrepublik³⁷⁶ enthalten mehr oder weniger ausführliche Regelungen zur Weidgerechtigkeit, wenn auch keines dieser Gesetze eine abschließende Definition liefert.

So wird etwa der Begriff der Weidgerechtigkeit in § 11b Abs. 2 des Tiroler Jagdgesetzes (2004), mit einem Verweis auf die „Einhaltung der jagdrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage ethischer Grundsätze“ beschrieben, wozu insbesondere die Gebote (i) der Vermeidung unnötiger Qualen, (ii) der Achtung des Wildes als Geschöpf der Natur, (iii) des angemessenen Verhaltens gegenüber Jagdnachbarn und Mitjägern und (iv) der Ausübung der Jagd u.a. unter Wahrung des Ansehens der Jägerschaft gehören sollen.

Nach Art. 70 Abs. 1 des Salzburger Jagdgesetzes (1993) ist die Jagd nach den folgenden Grundsätzen der Weidgerechtigkeit auszuüben: (i) Leben und Gesundheit von Menschen darf nicht gefährdet werden, (ii) das Wild darf nicht unnötiger Beunruhigung und unnötigen Qualen ausgesetzt werden, (iii) fremdes Eigentum und fremde Rechte dürfen nicht beeinträchtigt werden und (iv) die Jagdausübung in benachbarten Jagdgebieten darf nicht gestört werden.³⁷⁷

Nach § 3 Abs. 2 des Oberösterreichischen Jagdgesetzes gehört zur Wildhege das Treffen „weidgerechter Maßnahmen zum Zwecke der Entwicklung und Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildstandes und zum Schutze des Wildes gegen Raubwild, Raubzeug, Futternot und Wilderer“.

Ansonsten erschöpfen sich die diesbezüglichen Regeln vor allem in den rechtlichen und disziplinarischen Konsequenzen bei Verstößen gegen die Weidgerechtigkeit sowie den Verpflichtungen der Jagdverbände und ihrer Mitglieder zur Erhaltung und Förderung der Weidgerechtigkeit, u.a. im Rahmen der Jägerausbildung.³⁷⁸

³⁷³ Pückler, S. 60f – ohne allerdings darauf hinzuweisen, dass diese Techniken, insbesondere das Abnicken, viel Übung (an totem Wild) und Erfahrung voraussetzen, die bei Jungjägern in der Regel nicht gegeben sind

³⁷⁴ Pückler, S. 87

³⁷⁵ Pückler, S. 191

³⁷⁶ Gem. Art. 15 Abs. 1 iVm Art. 11 Abs. 1 Nr. 8, 2. Halbsatz Bundes-Verfassungsgesetz gehört das Jagdwesen ausschließlich in die Gesetzgebungskompetenz der Länder, so dass es, anders als in Deutschland, in Österreich kein Bundesjagdgesetz gibt.

³⁷⁷ Ganz ähnlich auch § 27 Abs. 1 des Jagdgesetzes Vorarlberg, das zusätzlich noch ausdrücklich das Verbot der Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung als Grundsatz der Weidgerechtigkeit vorsieht.

³⁷⁸ Für weitere Detailregelungen der Landesjagdgesetze betreffend die Weidgerechtigkeit siehe Burgstaller-Gradenegger, S. 20 - 22

Nach der Rechtsprechung soll es sich „bei der Weidgerechtigkeit um einen im Zusammenhang mit der Jagd stehenden Sorgfaltsmaßstab“ handeln. Der Begriff der Weidgerechtigkeit stelle „einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, der als Sammelbegriff alle ungeschriebenen und geschriebenen Regeln für das einwandfreie Beherrschen des Jagdhandwerks und die ethische Einstellung des Jägers zum Mitmenschen und zum Tier betrifft.“ Die Jagd werde dann weidgerecht ausgeübt, wenn sie dem herkömmlichen Jagdgebrauch entspreche.³⁷⁹

Zur Weidgerechtigkeit gehöre auch, das Ansehen der Jägerschaft hochzuhalten und die Jägertradition zu wahren; die Regeln der Weidgerechtigkeit seien für die Normadressaten durchaus einsichtig und klar, da sie aus den gefestigten Gewohnheiten der Jägerschaft feststellbar seien.³⁸⁰ Auch Verletzungen der Jägerethik sollen als Verstöße gegen die Weidgerechtigkeit in Betracht kommen.³⁸¹ In einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs wurden die öffentlichen Interessen der Weidgerechtigkeit als „jagdlicher Tierschutz“ bezeichnet.³⁸²

Die Mehrzahl der für diese Arbeit gesichteten Fälle betraf den Entzug der Jagdkarte wegen Verstößen gegen die Weidgerechtigkeit. Häufig ging es hier um die fehlerhafte oder sogar unterlassene Ansprache, meist Altersansprache, des gestreckten Wildes.³⁸³ Aber auch mit nicht weidgerechter Fallenjagd hatten sich die Gerichte zu befassen.³⁸⁴ Ferner ist das Unterlassen einer nicht ordnungsgemäßen Nachsuche, selbst dort, wo eine solche nicht gesetzlich

³⁷⁹ VwGH, Entscheidung vom 13. September 2017, Gz Ra 2017/03/0080; VwGH, Entscheidung vom 23. Oktober 2013, S. 3, Gz 2013/03/0071

³⁸⁰ VwGH, Entscheidung vom 13. Juni 1981, S. 4, Gz B533/77, B539/77, B542/77, Sammlungsnummer 9122

³⁸¹ VwGH, Entscheidung vom 19. November 1990, S. 1, Gz 90/19/0334

³⁸² VerfGH, Entscheidung vom 10. Oktober 2017, Rn. 86, Gz E 2446/2015-42, E 2448/2015-42, E 152/2016-37, E 764/2017-32 – in diesem Verfahren ging es um den Antrag von Jagdgegnern auf Befriedung ihrer Grundstücke aus ethischen Gründen, angelehnt an das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 26. Juni 2012 zur Beschwerde Nr. 9300/07; der VerfGH verwarf letztlich das Argument, das Kärntner Jagdgesetz sei wegen Verstoßes gegen das vorgenannte Urteil verfassungswidrig.

³⁸³ Etwa bei Abschuss eines I-Hirschen entgegen der bestehenden Abschussverfügung (LVwG Niederösterreich, Entscheidung vom 21. Januar 2019, S. 16, Gz LVwG-AV-1044/0001-2018), bei einem Schuss blindlings in ein Dickicht, aus dem ein Stück hervortrat (LVwG Niederösterreich, Entscheidung vom 7. August 2018, S. 7, Gz LVwG-AV-410/001-2018; so auch LVwG Niederösterreich, Entscheidung vom 22. Dezember 2017, Gz LVwG-S-2100/001-2017), bei fehlerhafter Ansprache eines beidseitigen Kronenhirsches auf 80 – 100m ohne Fernglas (LVwG Niederösterreich, Entscheidung vom 15. Oktober 2014, S. 8, Gz LVwG-BN-13-0114), bei einem unter schlechten Lichtverhältnissen angetragenen Schuß, welcher eine dreitägige Nachsuche erforderlich machte (VwGH, Entscheidung vom 17. Dezember 2004, Gz 2002/03/0113) oder bei Erlegung eines trächtigen Alttiers (VwGH, Entscheidung vom 13. September 2017, Gz Ra 2017/03/0080) – ein unerfahrener Jungjäger kann sich nicht damit verteidigen, er habe sich auf die Ansprache und Freigabe des ihn begleitenden, erfahrenen Pirschführers verlassen (LVwG Tirol, Entscheidung vom 21. Oktober 2019, S. 14, Gz LVwG-2019/34/1763-9)

³⁸⁴ zB mit dem Einsatz von Gift und dem Verendenlassen einer Amsel in einer Falle (LVwG Niederösterreich, Entscheidung vom 17. Juni 2021, Gz LVwG-AB-457/001-2020), der unterlassenen regelmäßigen Kontrolle von Kastenfallen (LVwG Niederösterreich, Entscheidung vom 11. Juli 2018, Gz LVwG-S-948/001-2017) oder dem nicht fachgerechten und qualvollen Schuß in den Rücken eines gefangenen Fuchses (LVwG Niederösterreich, Entscheidung vom 15. Juni 2016, S. 10, Gz LVwG-AV-475/001-2016) – siehe auch LVwG Niederösterreich, Entscheidung vom 17. Mai 2018, Gz LVwG-S-949/001-2017: hier ging es um die unterlassene Kontrolle nicht weidgerechter Fallenjagd durch einen beauftragten Jagdaufseher

ausdrücklich vorgeschrieben wird, in diesem Zusammenhang zu erwähnen.³⁸⁵ Wenig überraschend wurde die Erlegung von Tieren ohne Schusszeiten als besonders schwerer Verstoß gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit gewertet.³⁸⁶ Außerdem widerspreche jede Art der Jagdausübung im geschlossenen Gatter den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit; nur unerlässliche Hegeabschüsse dürften dort von erfahrenem Jagdpersonal vorgenommen werden.³⁸⁷ Ferner verstoße das Vorlegen von Grassilage und Obsttrester in unmittelbarer Nähe zu einer Kanzel in einem nicht als rotwildfreie Zone qualifizierten Gebiet (zur Anlockung von Rotwild) nicht nur gegen die Vorschriften des Kärntner Jagdgesetzes, sondern stelle auch eine Missachtung der Grundsätze der Weidgerechtigkeit dar.³⁸⁸ Die Regeln der Weidgerechtigkeit gelten auch für Pirschführer, insbesondere wenn sie ausländische Jagdgäste betreuen.³⁸⁹ Weitere Fälle betrafen die Gefährdung durch Schüsse ohne Kugelfang³⁹⁰ und die Wasserwildjagd ohne Beiziehung eines brauchbaren Niederwildhundes³⁹¹.

Aus der jagdrechtlichen Literatur soll an dieser Stelle lediglich auf die aktuelle und umfassende Darstellung von Burgstaller-Gradenegger³⁹² hingewiesen werden, sowie auf Anderluh³⁹³, der fünf Bereiche weidmännischer Gebote unterschied:

- „ 1. Dem Wild unnötige Qualen ersparen,
2. das Wild als das dem Menschen am nächsten stehenden Geschöpf der Natur achten,
3. dem Wild im Rahmen des Zweckes und Zieles der Jagd ein Maximum an Chancen lassen,
4. sich ritterlich und anständig gegenüber dem Jagdnachbarn und dem Mitjagenden verhalten,
5. Jagdbetrieb und Jagdleidenschaft im Sinne einer durch die allgemeinen Gesetze und die Pflicht zur Wahrung des Ansehens der Jägerschaft bedingten Disziplin unter Kontrolle halten.“

³⁸⁵ Siehe etwa VwGH, Entscheidung vom 19. Dezember 2006, S. 3, Gz 2005/03/0229 und LVwG Tirol, Entscheidung vom 1. Dezember 2016, Gz LVwG-2015/46/2457-2; in letztgenannten Fall ging es um das Unterlassen eines rechtzeitigen Fangschusses auf ein angefahrenes Reh; der Jagdausübungsberechtigte hatte der Polizei zugesagt, sich schnellstmöglich zur Unfallstelle zu begeben, um einen Fangschuss anzutragen, war dann aber wegen seiner fortgeschrittenen Alkoholisierung doch nicht zum Unfallort gefahren.

³⁸⁶ VwGH, Entscheidung vom 27. November 2012, S. 1, Gz 2009/03/0177 (Seeadler); VwGH, Entscheidung vom 29. Juni 2015, S. 1, Gz Ra 2015/03/0039 (Weißstorch); LVwG Niederösterreich, Entscheidung vom 14. Januar 2015, S. 19f, Gz LVwG-AB-0854 (Kuh)

³⁸⁷ Siehe eine (vom Gericht unbeanstandete) gutachterliche Stellungnahme in der Entscheidung des VwGH vom 27. Mai 2010, S. 3, Gz 2008/03/0050

³⁸⁸ VwGH, Entscheidung vom 28. März 2006, S. 1, Gz 2006/03/0042; so im Ergebnis auch VwGH, Entscheidung vom 17. Dezember 2007, S.3, Gz 2007/03/0201, LVwG Kärnten, Entscheidung vom 3. Dezember 2014, S. 7, Gz LVwG-S2-2110-5-2014 und LVwG Salzburg, Entscheidung vom 9. Juni 2015, Gz LVwG-1/268/9-2015

³⁸⁹ LVwG Tirol, Entscheidung vom 9. Juli 2014, S. 4, Gz LVwG-2014/19/0812-12; hier hatte ein Pirschführer nicht verhindert, dass ein russischer Jagdgast eine weidwund geschossene, lebende und fluchtfähige Gämse mehrere Minuten lang über eine grobe Geröllhalde zog, bevor der Pirschführer sie endlich mit der kalten Waffe von ihren Qualen erlöste

³⁹⁰ LVwG Niederösterreich, Entscheidung vom 14. Februar 2018, Gz LVwG-S-3151/001-2016 (vier Schüsse auf einen Rehbock in 350m Entfernung)

³⁹¹ LVwG Niederösterreich, Entscheidung vom 15. Oktober 2019, Gz LVwG-AV-3/001-2018

³⁹² Burgstaller-Gradenegger, S. 17 - 34

³⁹³ Anderluh, Pirsch 10/1969 S. III, zitiert in Meyer-Ravenstein, § 1 Rn. 9

Abschließend sei an dieser Stelle auf das Leitbild der Kärntner Jägerschaft verwiesen, dass die Weidgerechtigkeit als jagdliche Ethik versteht und zehn Grundsätze weidgerechten Verhaltens auflistet, darunter den Tier- und Naturschutz, Rücksichtnahme auf Mitjäger und Jagdnachbarn und die Nutzung des Wildes unter Berücksichtigung der Bestandserhaltung.³⁹⁴

II. Empirische Studie

1. Die Stichprobe

Von den 3.642 gültigen Antworten entfielen auf Jäger und Jägerinnen mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland 3.199 (Österreich: 390, Schweiz: 18, Italien: 8, Drittländer: 27).

Sowohl in Deutschland als auch in Österreich war die Altersgruppe der 25 – 34jährigen am stärksten vertreten:

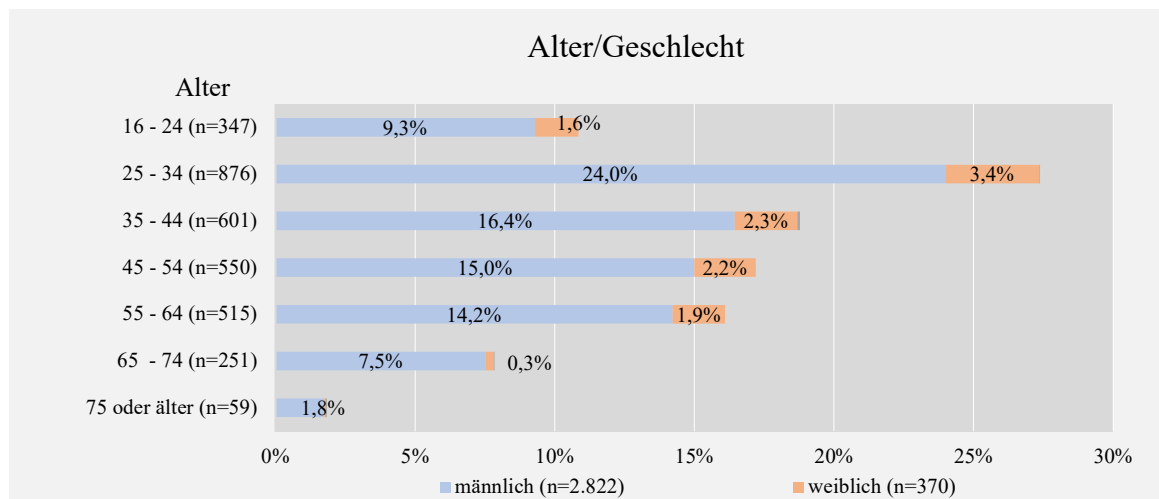


Abb. A1: Aufteilung der Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland nach Altersklassen; 7 Teilnehmer/innen mit der Angabe „divers“. Prozentangaben bezogen auf die Grundgesamtheit N=3.199.

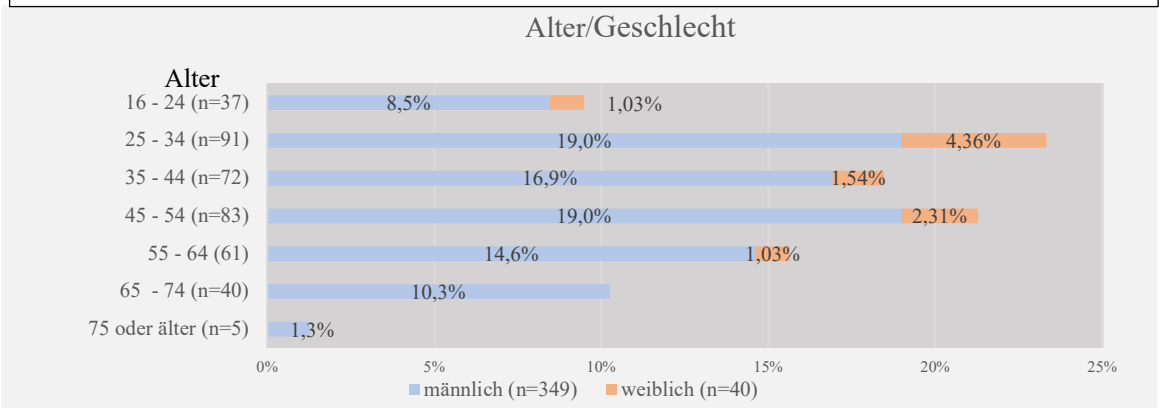


Abb. B1: Aufteilung der Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Österreich nach Altersklassen; 1 Teilnehmer/in mit der Angabe „divers“. Prozentangaben bezogen auf die Grundgesamtheit N=390.

³⁹⁴ Quelle: <https://www.kath-kirche-kaernten.at/images/downloads/leitbild.pdf>

Vergleicht man die Stichprobenpopulation für Deutschland mit den Ergebnissen einer Mitgliederumfrage des DJV aus dem Jahr 2016³⁹⁵ (siehe Abb. A2³⁹⁶), so zeigt sich, dass die jüngeren Altersklassen (bis 34 Jahre) der Umfrageteilnehmer deutlich größer waren als diejenigen der befragten DJV-Mitglieder. Ein Vergleich der Stichprobenpopulation für Österreich mit der Altersverteilung einiger österreichischer Jagdverbände aus dem Jahre 2015 (siehe Abb. B2) ergibt ein etwas abweichendes Bild, aber auch hier war die Stichprobenpopulation durchschnittlich jünger als die Vergleichspopulation.

Mit 11,6% war die Quote der Jägerinnen in der Stichprobenpopulation für Deutschland höher als die der österreichischen Umfragepopulation (10,2%) und nur geringfügig höher als die Frauenquote der DJV-Mitgliederbefragung im Jahre 2022 (11%)³⁹⁷.

Die große Mehrheit der Teilnehmer hatte aktuelle praktische Jagderfahrungen; für Deutschland gaben lediglich 102 Befragte für das Jagdjahr 2020/2021 eine Jagdstrecke von „Null“ an (Österreich: 12, Drittländer: 1). Die etwas stärker ausgeprägte praktische Jagderfahrung der österreichischen Population wird auch im Vergleich der Jagdstrecken (Abb. A5 und B5) deutlich.

Der jagdpraktische Bezug der Umfragepopulation wird ferner deutlich, wenn man die Prozentsätze der teilnehmenden Inhaber von Begehungsscheinen³⁹⁸ (Deutschland 53%/Österreich 43%), Revierpächter (Deutschland: 24%/Österreich 36%) und überwiegend in einem Anstellungsverhältnis Jagenden (Deutschland 6%/Österreich 8%) betrachtet – siehe Abb. A10 und B10.

Für Deutschland wird zusätzlich auf die geographische Verteilung der Umfrageteilnehmer (Abb. A3) verwiesen, sowie auf die Altersverteilung über die deutschen Bundesländer (Abb. A4), auf welche später noch eingegangen werden soll.

2. Allgemeine Fragen zur Weidgerechtigkeit

- a) Vorstellung von den allgemein anerkannten Grundsätzen (deutscher)³⁹⁹ Weidgerechtigkeit

Mit zunehmendem Alter schien in Deutschland auch die Vorstellung von den aGdW zunehmend klarer zu werden:

³⁹⁵ Quelle: <https://www.jagdverband.de/mitgliederbefragung-des-djv-2016>

³⁹⁶ Alle mit „A“ bezeichneten Abb. beziehen sich auf Deutschland und sind in Anhang A aufgeführt; alle mit „B“ bezeichneten Abb. beziehen sich auf Österreich und sind in Anhang B aufgeführt.

³⁹⁷ <https://www.jagdverband.de/umfrage-jaeger-investieren-mehr-zeit-und-geld>, zuletzt abgerufen am 10. August 2022

³⁹⁸ Juristisch korrekt „schriftlichen Jagderlaubnissen“

³⁹⁹ Der Schwerpunkt der Umfrage lag in Deutschland; der dort juristisch korrekte Begriff „allgemein anerkannte Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit“ war für Befragte mit jagdlichem Schwerpunkt in anderen Nationen auf den für sie geltenden Begriff der Weidgerechtigkeit intendiert.

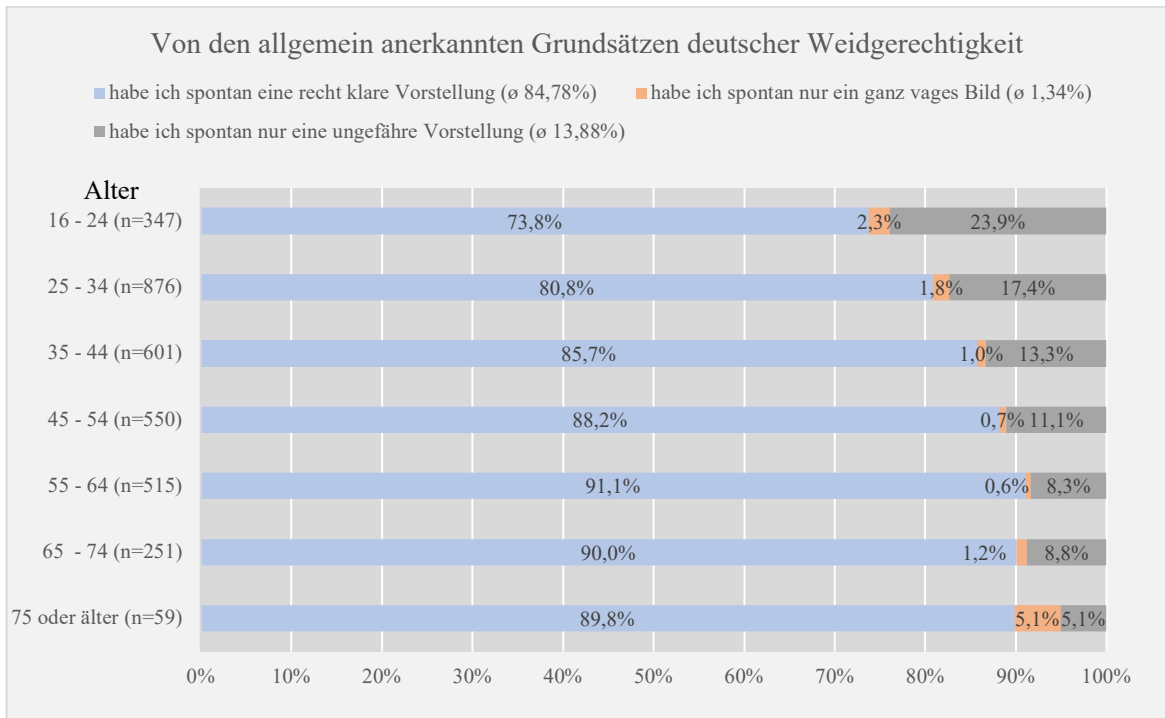


Abb. A6: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland – Grundgesamtheit N=3.199; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach Altersklassen gruppiert sind.

In Österreich ließ sich ein solcher Trend dagegen nicht erkennen – siehe Abb. B6.

Entsprechendes galt für die Aufgliederung der Antworten nach der Anzahl der Jagdjahre (Abb. A8 und B8).

Während in Deutschland nur geringfügig unterschiedliche Antworten zwischen den Geschlechtern erkennbar waren (Abb. A7), lagen die österreichischen Jägerinnen 9,5 Prozentpunkte vor ihren männlichen Weidgenossen, was die Klarheit der Vorstellung von den aGdW angeht (Abb. B7).

Gliedert man die Antworten nach der Zugehörigkeit zu einem deutschen Jagdverband⁴⁰⁰, werden ebenfalls Unterschiede insbesondere zur Gruppe der teilnehmenden ÖJV-Mitglieder deutlich:

⁴⁰⁰ Die Mitgliedschaft bei einem Jagdverband wurde nur bei Teilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland erfragt, da österreichische Jagdkarteninhaber grundsätzlich automatisch Mitglieder ihres jeweiligen Landesjagdverbandes sind.

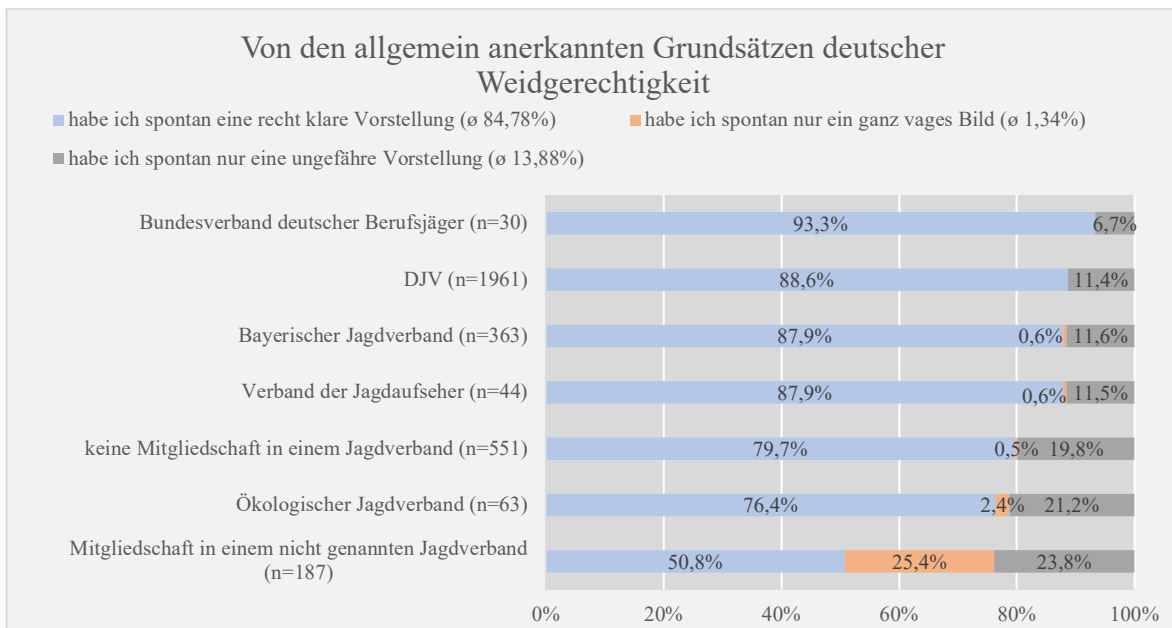


Abb. A11: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland – Grundgesamtheit N=3.199; hierauf beziehen sich auf obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf die jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach der Zugehörigkeit zu einem Jagdverband gruppiert sind. Die Verbände gaben die folgenden Mitgliederzahlen an: DJV: 253.548; Bayerischer Jagdverband: etwa 50.000; Ökologischer Jagdverband: 1.900; Bundesverband Deutscher Berufsjäger: etwa 1.000 und der Bundesverband Deutscher Jagdaufseherverbände: etwa 950 (Quellenangaben siehe S. 47 oben).

Abschließend sei auf die Aufgliederungen der Antworten nach der Rolle in der Jägerausbildung (Abb. A9 und B9), dem jagdlichen Status (Abb. A10 und B10) sowie nach deutschen Bundesländern (Abb. A6.1, A6.2 und A12) hingewiesen, auf die im Rahmen der Diskussion der Ergebnisse weiter unten eingegangen werden soll.

b) Verbindlichkeit der ungeschriebenen Regeln weidgerechten Verhaltens

In Deutschland nahm, wie bereits oben bei der Vorstellung von der Weidgerechtigkeit, die Verbindlichkeit der ungeschriebenen Regeln weidgerechten Verhaltens mit dem Alter grundsätzlich zu:

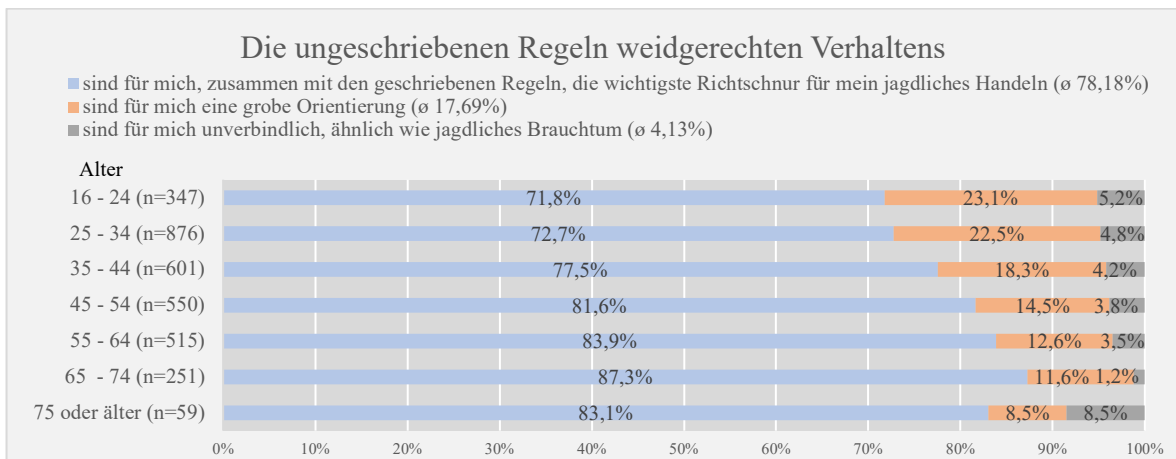


Abb. A13: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland – Grundgesamtheit N=3.199; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach Altersklassen gruppiert sind.

Dagegen ließ sich wiederum in Österreich eine solche Tendenz nicht ausmachen:

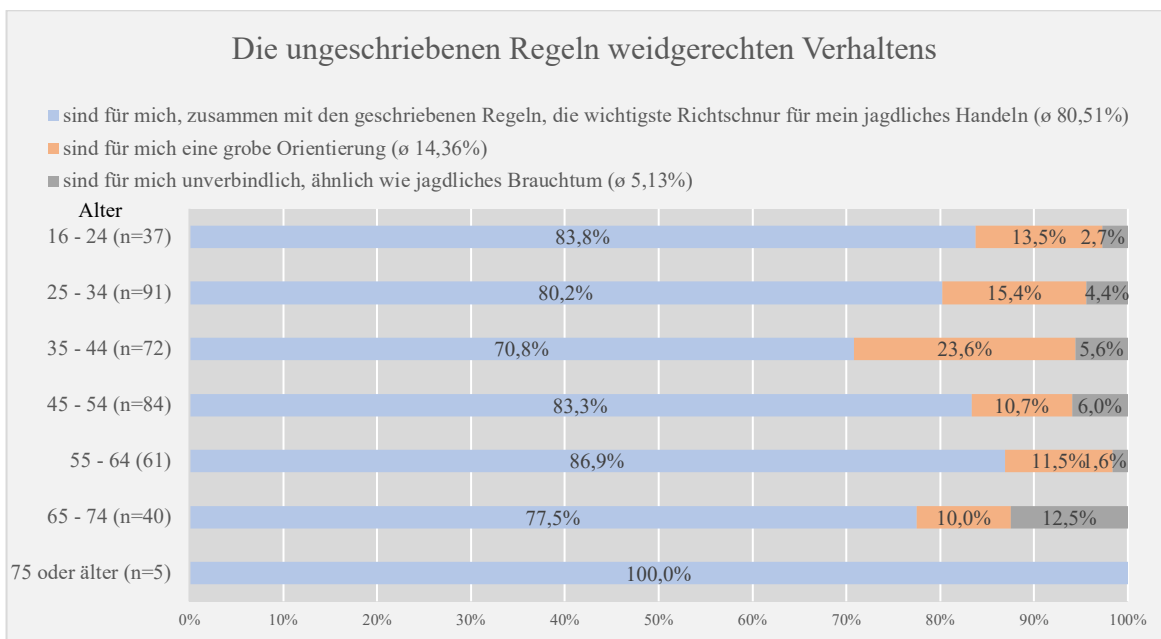


Abb. B13: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Österreich – Grundgesamtheit N=390; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die übrigen Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach Altersklassen gruppiert sind.

In Deutschland lag der Anteil der Jägerinnen, für welche die Weidgerechtigkeit die wichtigste Richtschnur ihres jagdlichen Handelns ist, 10,8 Prozentpunkte über ihren männlichen Weidgenossen (Abb. A14); in Österreich war dieser Unterschied sogar noch ausgeprägter (Abb. B14).

Gliedert man die Antworten nach dem jagdlichen Status, so fällt in Deutschland besonders die Gruppe der in einem Anstellungsverhältnis Jagenden auf:

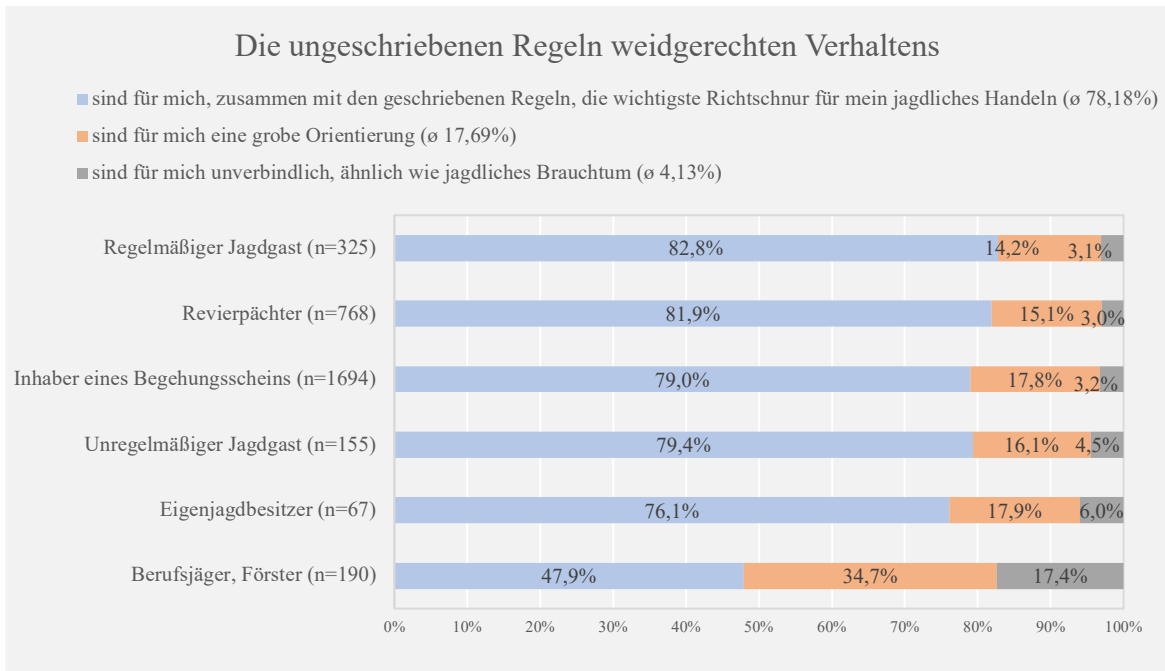


Abb. A17: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland – Grundgesamtheit N=3.199; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf die jeweiligen Teilgesamtheiten (n), d.h. Jagd in Anstellungsverhältnis, Eigenjagdbesitzer, Revierpächter, Inhaber eines Begehungsscheins, regelmäßiger und unregelmäßiger Jagdgast.

Dies galt, wenn auch in einem etwas abgeschwächtem Maße, ebenfalls für Österreich:

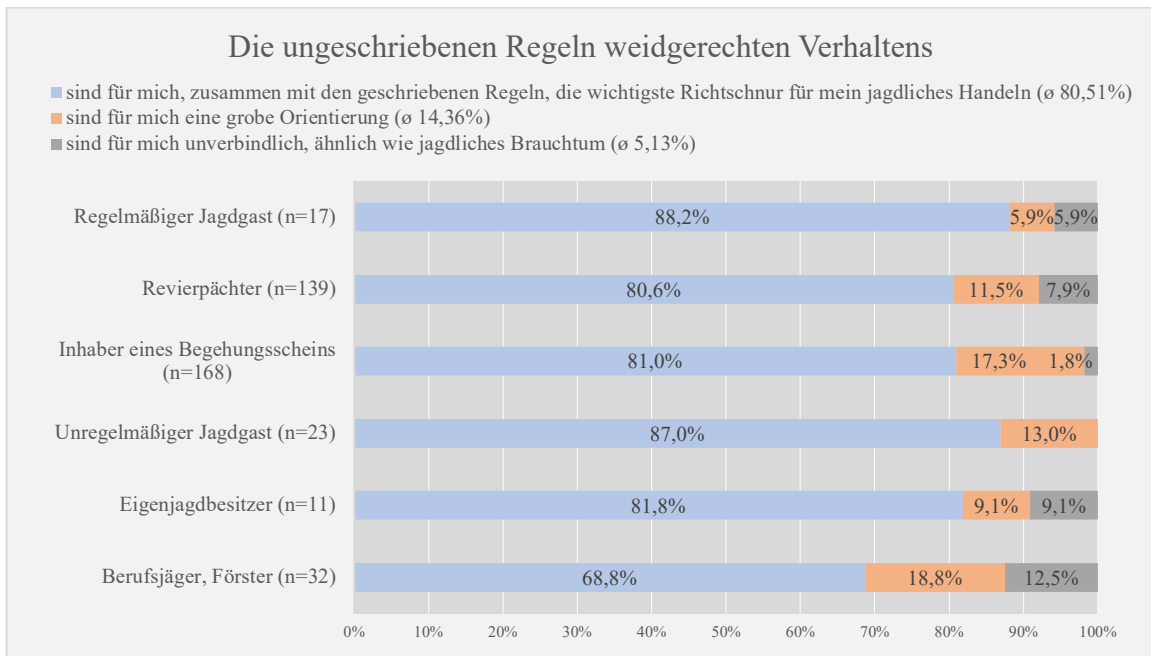


Abb. B17: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Österreich – Grundgesamtheit N=390; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die übrigen Prozentangaben beziehen sich auf die jeweiligen Teilgesamtheiten (n), d.h. Jagd in Anstellungsverhältnis, Eigenjagdbesitzer, Revierpächter, Inhaber eines Begehungsscheins, regelmäßiger und unregelmäßiger Jagdgast.

Bei einer Aufgliederung der Antworten nach der Mitgliedschaft in einem deutschen Jagdverband stach wiederum die Gruppe der teilnehmenden ÖJV-Mitglieder hervor:

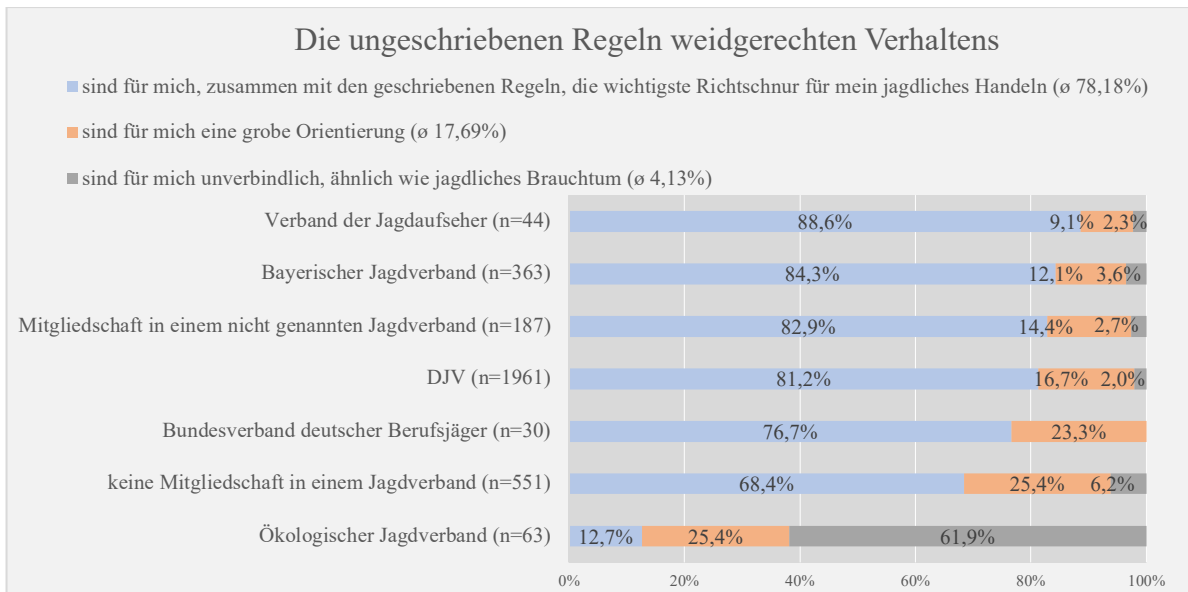


Abb. A18: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland – Grundgesamtheit N=3.199; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach der Zugehörigkeit zu einem Jagdverband gruppiert sind.

Auch hier sei abschließend auf die Aufschlüsselungen der Antworten nach der Anzahl der Jagdjahre (Abb. A15 und B15), der Rolle in der Jägerausbildung (Abb. A16 und B16), nach deutschen Bundesländern (Abb. A19) sowie nach ausgewählten Jagdstrecken (Abb. A20 – A20.2 und B20 – B20.2) hingewiesen, die später diskutiert werden sollen.

c) Aktivitäten der Jagdverbände in Sachen Weidgerechtigkeit

Für Deutschland gaben im Durchschnitt 36,79% der Befragten an, sie wünschten sich von den Jagdverbänden mehr Anleitungen für eine gute fachliche Jagdpraxis.

Die Jagdverbände

- sollten insbesondere zu Fragen der guten fachlichen Praxis (z.B. Leitfäden für die Bejagung bestimmter Wildarten) mehr Handreichungen anbieten (ø 36,79%)
- sollten insbesondere zu Fragen der Jagdethik mehr Handreichungen anbieten (ø 27,32%)
- sind für mich keine Informationsquelle, so dass ich zu den vorstehenden Punkten keine Angaben machen kann (ø 8,75%)
- behandeln das Thema Weidgerechtigkeit angemessen und ausreichend (ø 23,32%)
- legen zu viel Gewicht auf das Thema Weidgerechtigkeit (ø 3,81%)

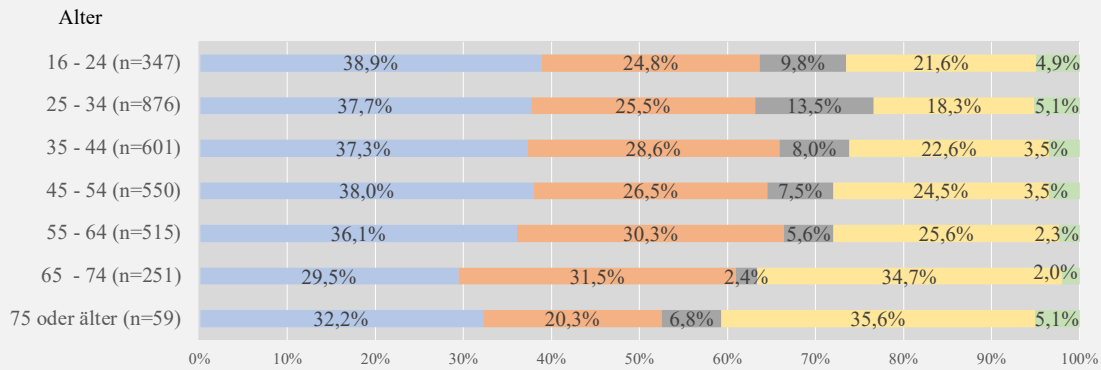


Abb. A21: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland – Grundgesamtheit N=3.199; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach Altersklassen gruppiert sind.

Wie bereits bei den ersten beiden Fragen gab es auch hier wieder erhebliche Unterschiede, wenn man die Antworten nach der Mitgliedschaft in einem deutschen Jagdverband aufgliederte. Am größten waren die Anteile der Berufsjäger (63,3%) und Jagdaufseher (47,7%), die sich hier mehr Handreichungen zur Jagdpraxis von den Verbänden wünschten. Aber auch etwa ein Drittel der nicht in einem Jagdverband organisierten Befragten (n=551) äußerten den Wunsch nach mehr jagdpraktische Informationen von den Verbänden. Das Schlusslicht bildete in diesem Zusammenhang wiederum die Gruppe der befragten ÖJV-Mitglieder.

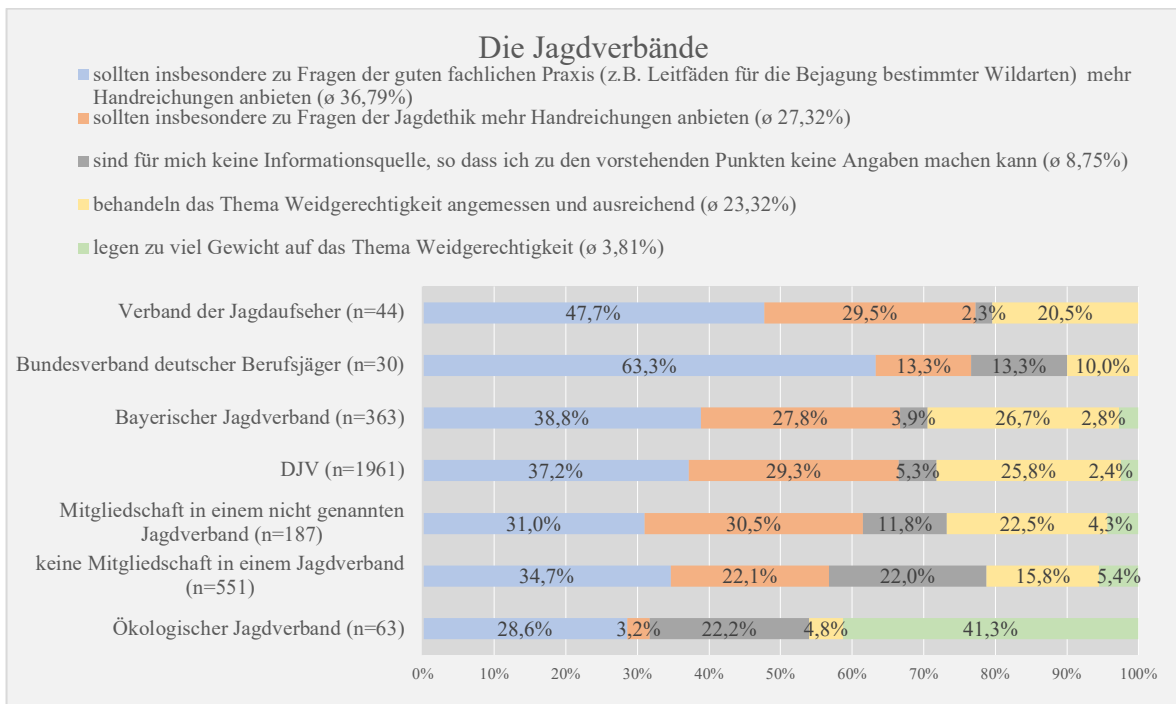


Abb. A23: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland – Grundgesamtheit N=3.199; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf die jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach der Zugehörigkeit zu einem Jagdverband gruppiert und nach der Summe der beiden erstgenannten Antwortmöglichkeiten geordnet sind.

Der im Vergleich zum jagdpraktischen Informationsbedürfnis etwas schwächer ausgeprägte Wunsch nach Handreichungen der Verbände zu jagdethischen Fragen zog sich durch alle Altersgruppen (Abb. A21) und war weitgehend unabhängig von der jagdlichen Erfahrung (Abb. A22) und dem regionalen Schwerpunkt der jagdlichen Aktivitäten (Abb. A24). Allerdings nahm das Bedürfnis an fachlichen Informationen mit steigendem Alter ab, während gleichzeitig das Interesse an Handreichungen zu jagdethischen Fragen tendenziell zunahm (Abb. A21).

Die größten Unterschiede zwischen der Vergleichsgruppen sah man auch hier bei der Aufgliederung der Antworten nach der Verbandsmitgliedschaft. Das Interesse an Informationen zu jagdethischen Fragestellungen war in der Gruppe der ÖJV-Mitglieder am geringsten ausgeprägt (3,2%), gefolgt von den Berufsjägern (13,3%).

In der österreichischen Stichprobe war das Interesse an jagdpraktischen Handreichungen durchschnittlich etwas (d.h. 5,76 Prozentpunkte) niedriger als in der deutschen Vergleichsgruppe, doch das Informationsbedürfnis an Informationen zu jagdethischen Fragestellungen war durchschnittlich mit 26,41% vergleichbar hoch. Allerdings war hier nicht die Tendenz erkennbar, dass das Interesse an jagdpraktischen Informationen mit dem Alter abnahm, mit Ausnahme der beiden Altersgruppen ab 65 Jahren. Anders als in der deutschen Stichprobe gab es auch keine Tendenz für ein wachsendes Interesse an jagdethischen Themen mit zunehmendem Alter, mit Ausnahme der Altersgruppe 65-74, in welcher dieses Informationsbedürfnis sogar am stärksten ausgeprägt war.

Die Jagdverbände

- sollten insbesondere zu Fragen der guten fachlichen Praxis (z.B. Leitfäden für die Bejagung bestimmter Wildarten) mehr Handreichungen anbieten (ø 31,03%)
- sollten insbesondere zu Fragen der Jagdethik mehr Handreichungen anbieten (ø 26,41%)
- sind für mich keine Informationsquelle, so dass ich zu den vorstehenden Punkten keine Angaben machen kann (ø 5,13%)
- behandeln das Thema Weidgerechtigkeit angemessen und ausreichend (ø 34,87%)
- legen zu viel Gewicht auf das Thema Weidgerechtigkeit (ø 2,56%)

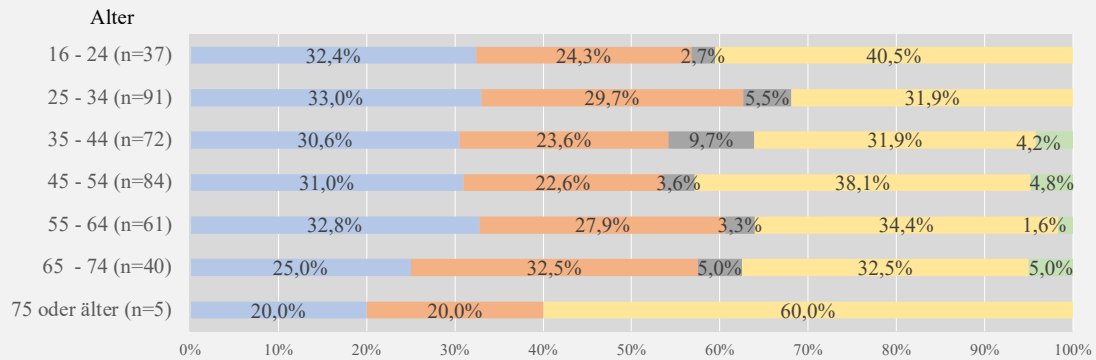


Abb. B21: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Österreich – Grundgesamtheit N=390; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach Altersklassen gruppiert sind.

Deutlich größer als in der deutschen Stichprobe war jedoch in nahezu allen Altersklassen die Gruppe derjenigen, welche die Behandlung des Themas Weidgerechtigkeit durch die Jagdverbände als angemessen und ausreichend empfanden. Dies gilt abgeschwächt im Grundsatz auch für die Aufgliederung nach der jagdlichen Erfahrung (Abb. B23).

d) Weidgerechtigkeit in der Jägerausbildung

Bei der Frage, wie das Thema der Weidgerechtigkeit in der Jägerausbildung behandelt wurde, sei in erster Linie auf die Aufgliederung der Antworten nach der Rolle der Befragten in diesem Rahmen hingewiesen (Abb. A26). Während Ausbilder und/oder Prüfer zu mindestens 50% angaben, die Weidgerechtigkeit werde hier nicht ausreichend und zu undifferenziert behandelt, waren nur 38,8% der übrigen Jäger/innen dieser Meinung.

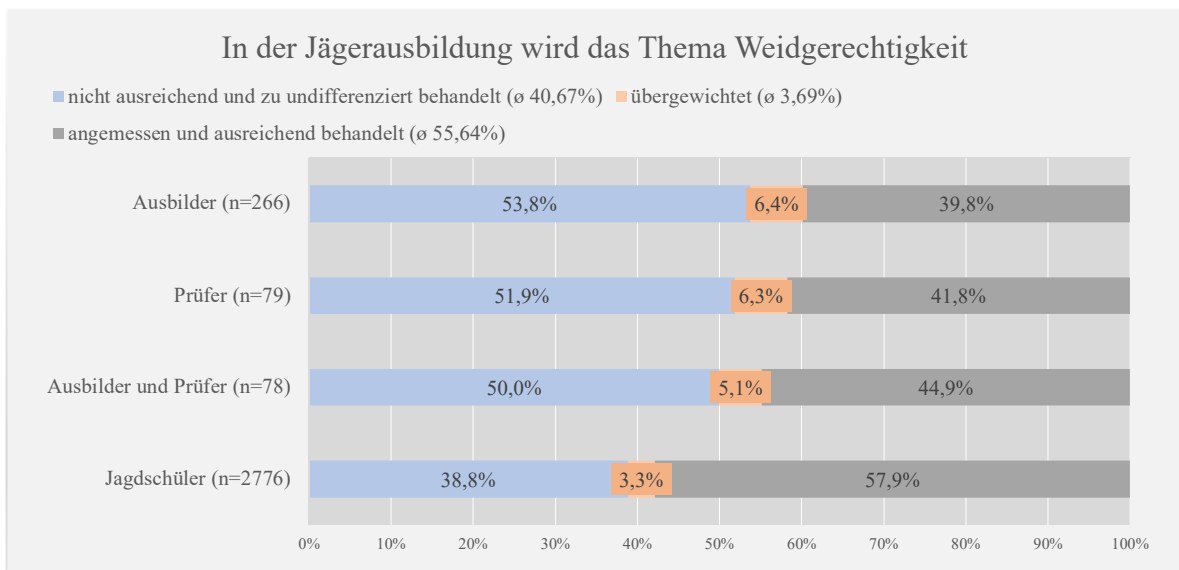


Abb. A26: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland – Grundgesamtheit N=3.199; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf die jeweiligen Teilgesamtheiten (n), d.h. Ausbilder, Prüfer oder Ausbilder und Prüfer sowie diejenigen, die lediglich Schüler im Rahmen der Jagdausbildung waren. Der korrigierte Kontingenzkoeffizient (nach Pearson) beträgt $C^*=0,16$ (unter Aggregation der Werte für Ausbilder und/oder Prüfer).

In Österreich war die Kritik an der Jägerausbildung dagegen insgesamt deutlich schwächer ausgeprägt. Mit Ausnahme der Prüfer gab hier die Mehrheit der befragten Gruppen an, das Thema Weidgerechtigkeit werde in der Jägerausbildung angemessen und ausreichend behandelt (Abb. B26).

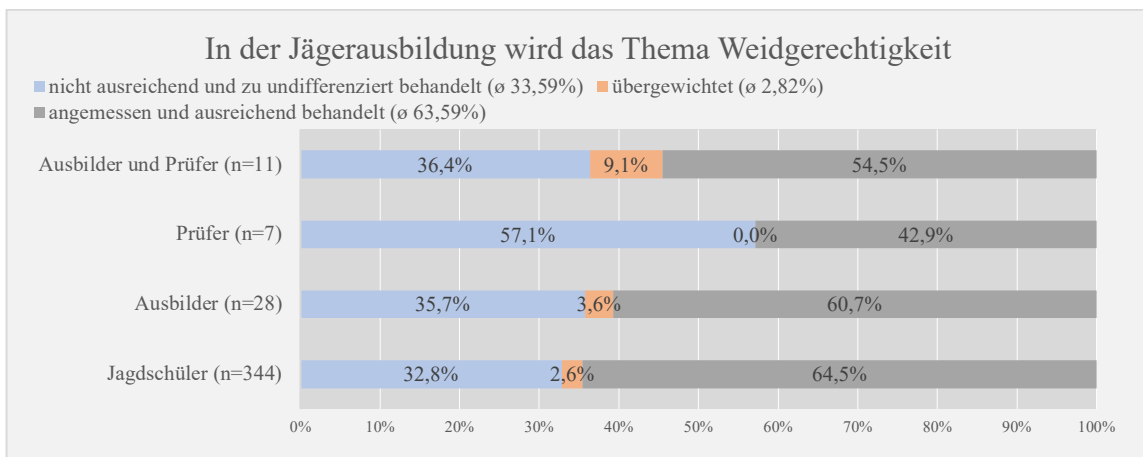


Abb. B26: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Österreich – Grundgesamtheit N=390; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf die jeweiligen Teilgesamtheiten (n), d.h. Jagdschüler, Ausbilder, Prüfer oder Ausbilder und Prüfer im Rahmen der Jägerausbildung.

In Deutschland war es vor allem die Gruppe der Jungjäger, welche die Behandlung der Weidgerechtigkeit in der Jägerausbildung für angemessen und ausreichend hielt, während diese Einschätzung mit der Anzahl der Jagdjahre, zumindest bis zum 24. Jagdschein, tendenziell abnahm.

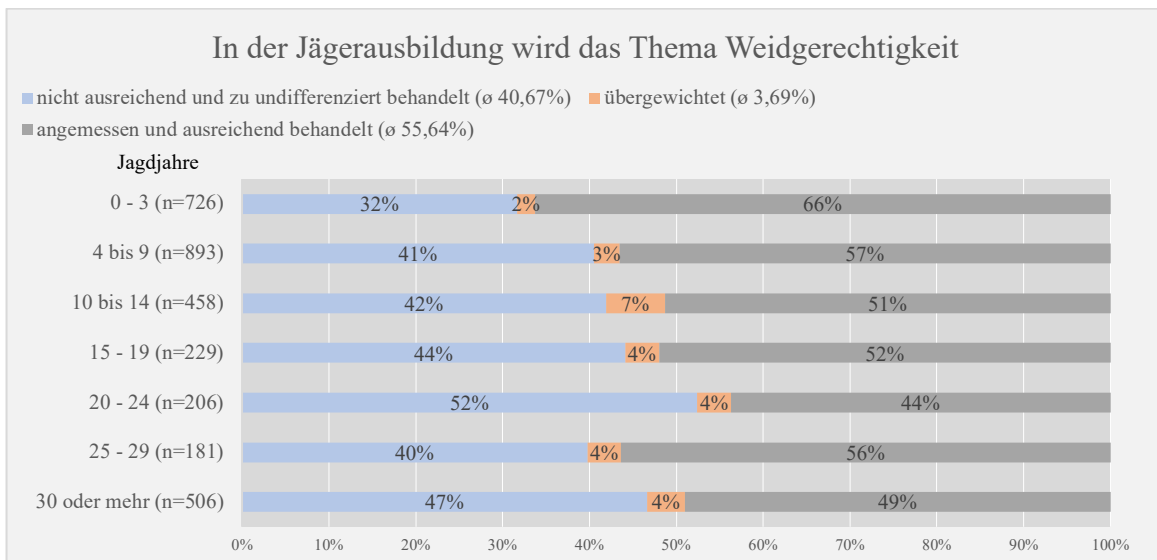


Abb. A27: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland – Grundgesamtheit N=3.199; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf die Teilgesamtheiten (n), welche nach der Anzahl der Jahre seit Lösung des ersten Jagdscheins gruppiert sind.

In Österreich hielten ebenfalls vor allem die Jungjäger ihre Ausbildung zum Thema Weidgerechtigkeit für angemessen und ausreichend. Auch hier nahm diese positive Einschätzung mit der Anzahl der Jagdjahre tendenziell ab, obgleich es gerade die Gruppe der Jäger mit 30 und mehr Jagdkarten war, welche die Jägerausbildung diesbezüglich wiederum weit überwiegend (an 2. Stelle nach den Jungjägern) positiv beurteilte (Abb. B27).

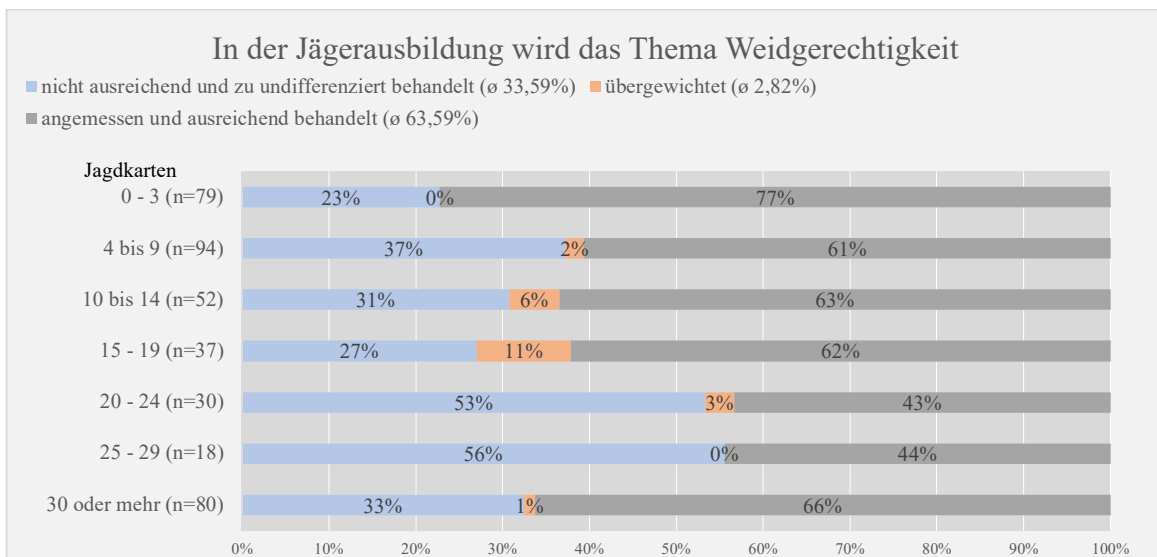


Abb. B27: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Österreich – Grundgesamtheit N=390; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach der Anzahl der Jahre seit Lösung der ersten Jagdkarte gruppiert sind.

Auf die Aufgliederungen nach Altersklassen (Abb. A25 und B25), die später diskutiert werden, soll an dieser Stelle nur hingewiesen werden.

3. Grundsätze der Weidgerechtigkeit

Der nächste Abschnitt des Fragebogens führte neun mögliche Grundsätze der Weidgerechtigkeit auf. Die Befragten wurden gebeten, diese danach zu kategorisieren, ob es sich dabei nach ihrer Wertung jeweils um einen zentralen, wichtigen (vorrangigen), untergeordneten oder gar keinen Grundsatz der Weidgerechtigkeit handelte (siehe Anhang C, vor Frage 5).

Betrachtet man die Antworten für Deutschland (Abb. A28), so stand hier der Tierschutz und die Vermeidung unnötiger Qualen als zentraler Grundsatz der Weidgerechtigkeit mit großem Abstand an erster Stelle. Immer noch mehr als die Hälfte der Befragten hielten die Wahrung des Ansehens der Jägerschaft für einen zentralen Grundsatz, gefolgt vom Gebot der Selbstbeschränkung. Weniger als ein Viertel der Befragten sahen den Umwelt- und Naturschutz als zentrales ein Anliegen der Weidgerechtigkeit.

Etwas anders ist das Bild, wenn man die Einschätzungen als zentraler Grundsatz und als weiterer wichtiger Grundsatz aggregiert: zwar liegt dann noch immer der Tierschutz an erster Stelle (96%), aber bereits an zweiter Stelle findet man den Artenschutz (80,8%), dicht gefolgt vom Gebot der Selbstbeschränkung (80,7%) und der Wahrung des Ansehens der Jägerschaft (79,7%). In dieser Betrachtung bildet das Schlusslicht die Rücksichtnahme auf nicht-Jäger (61,8%), noch nach dem Umwelt- und Naturschutz (64,4%).

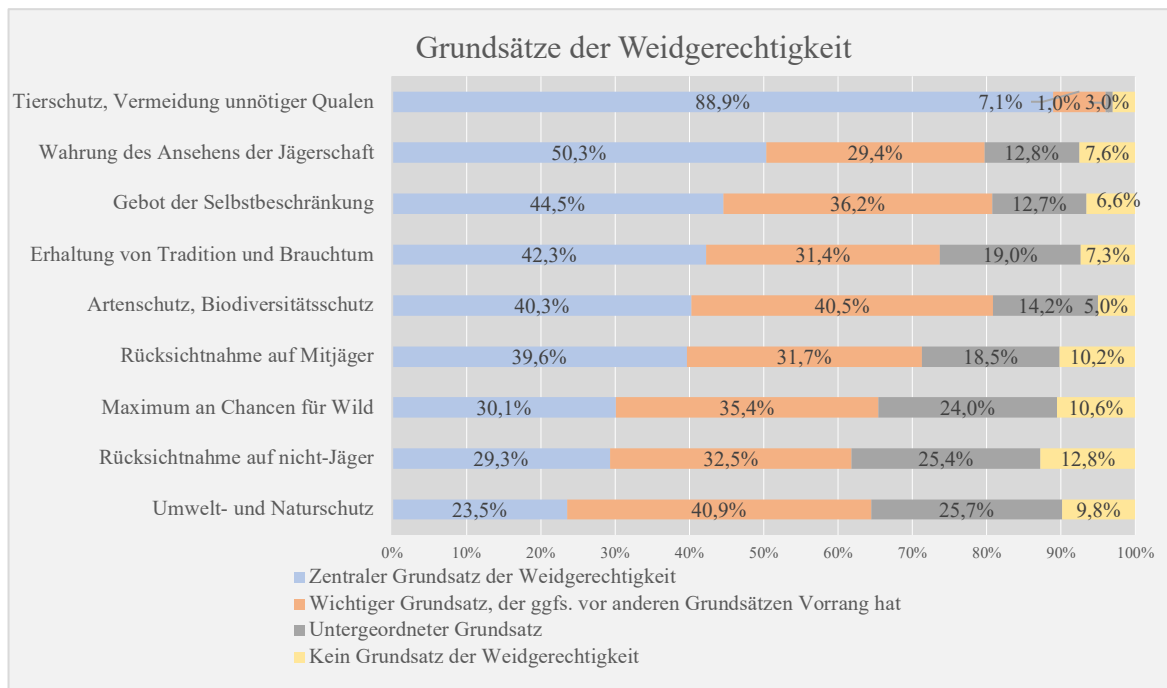


Abb. A28: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland. Prozentangaben bezogen auf die Grundgesamtheit N=3.199.

Da die Altersklassen in der Stichprobenpopulation mit recht unterschiedlichen Anteilen vertreten waren, wurden alle Fragen nach den einzelnen Grundsätzen auch nach dem Alter aufgliedert (Abb. A29 – A37).

In Österreich stand der Grundsatz des Tierschutzes ebenfalls klar im Vordergrund, gefolgt von der Wahrung des Ansehens der Jägerschaft; letzterer Grundsatz wurde dort allerdings prozentual deutlich stärker gewichtet als in Deutschland. Auch die Erhaltung von Tradition und Brauchtum hatte prozentual erheblich mehr Anhänger als in Deutschland. Schlusslicht war hier das Gebot, dem Wild ein Maximum an Chancen zu lassen, gemeinsam mit dem Grundsatz der Rücksichtnahme auf nicht-Jäger, noch nach dem Umwelt- und Naturschutz.

Auch hier ergibt sich ein anderes Bild, betrachtet man die ersten beiden möglichen Antworten in Summe. Zwar bleibt auch dann der Tierschutz der wichtigste Grundsatz (94,4%). Aber ihm folgt dann bereits die Erhaltung von Tradition und Brauchtum (84,9%), knapp vor der Wahrung des Ansehens der Jägerschaft (83,6%) und dem Gebot der Selbstbeschränkung (80,6%). Wie in Deutschland rückt der Umwelt- und Naturschutz (76,1%) bei dieser Betrachtung auf einen höheren Platz, und zwar noch vor das Gebot der Rücksichtnahme auf Mitjäger (72,3%).

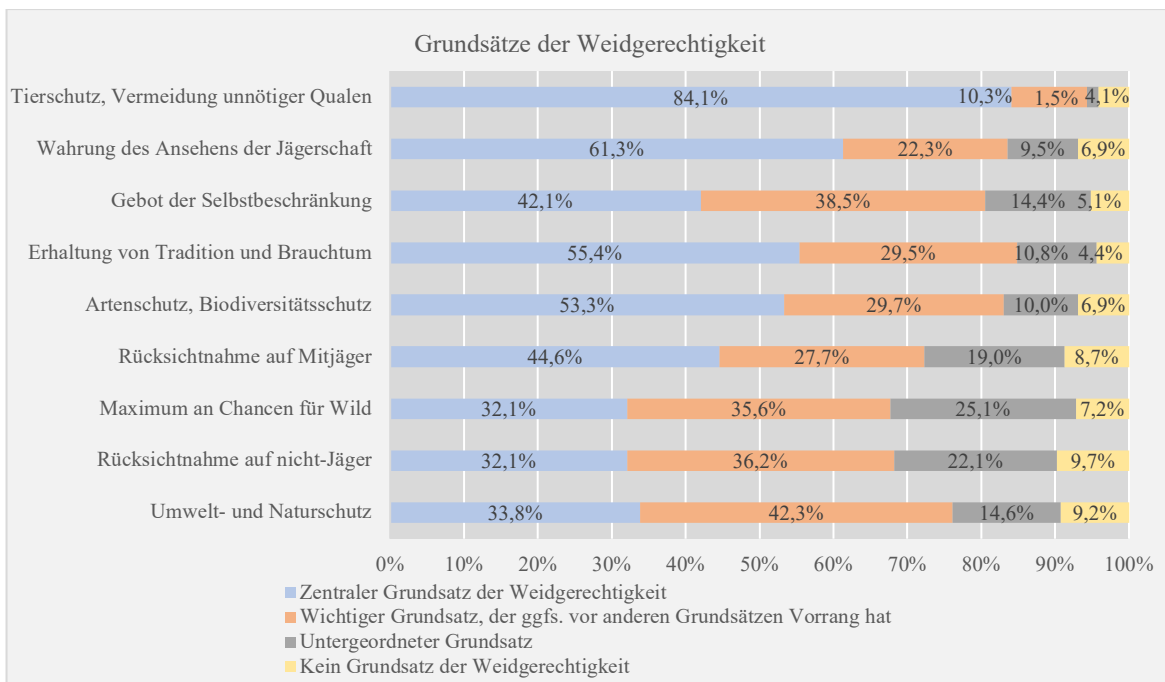


Abb. B28: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Österreich. Prozentangaben bezogen auf die Grundgesamtheit N=390.

Wie in Deutschland wurden auch hier die Antworten auf die einzelnen Fragen nach den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit nach Altersklassen aufgliedert (Abb. B29 – B37).

4. Weidgerechtes Verhalten im Einzelfall

Der dritte Abschnitt des Fragebogens enthielt Fragen zu weidgerechtem Verhalten. Hier waren die Befragten aufgefordert, bestimmte Verhaltensweisen danach zu kategorisieren, ob diese überhaupt ein Gebot der aGdW darstellen und wie andernfalls ein Verstoß geahndet

werden sollte, d.h. durch sofortigen Einzug des Jagdscheins, Einzug bei grobem oder wiederholtem Verstoß oder lediglich durch soziale Ächtung (siehe Anhang C, vor Frage 14).

Die Antworten auf die möglichen Konsequenzen von Verstößen gegen die Gebote weidgerechten Verhaltens sind anders geordnet als bei den Antworten auf die Wichtigkeit der Grundsätze der Weidgerechtigkeit. Hier wurden die beiden zum Einzug des Jagdscheins führenden Antwortmöglichkeiten aggregiert, so dass auf den ersten Blick erkennbar wird, in welchem Umfang die Befragten ein Verhalten für justiziabel hielten oder nicht.

Als besonders gravierende Verstöße gegen die Weidgerechtigkeit wurden die fehlende Anschussskontrolle und Meldung eines vermeintlichen Fehlschusses sowie der Gebrächtreffer bei einer Treibjagd nach Unterlassen eines erforderlichen Kontrollschusses gewertet (Abb. A38). Hier sprachen sich 40,8% bzw. 36,4% der Befragten sogar dafür aus, bereits nach einmaligem Verstoß den Jagdschein einzuziehen. Immer noch die Hälfte der Umfrageteilnehmer hielt die Teilnahme an einer Bewegungsjagd im einem 800ha-Gatter für justiziabel während nur knapp ein Viertel rechtliche Konsequenzen für den Schrotschuss auf einen laufenden Fasan forderten.

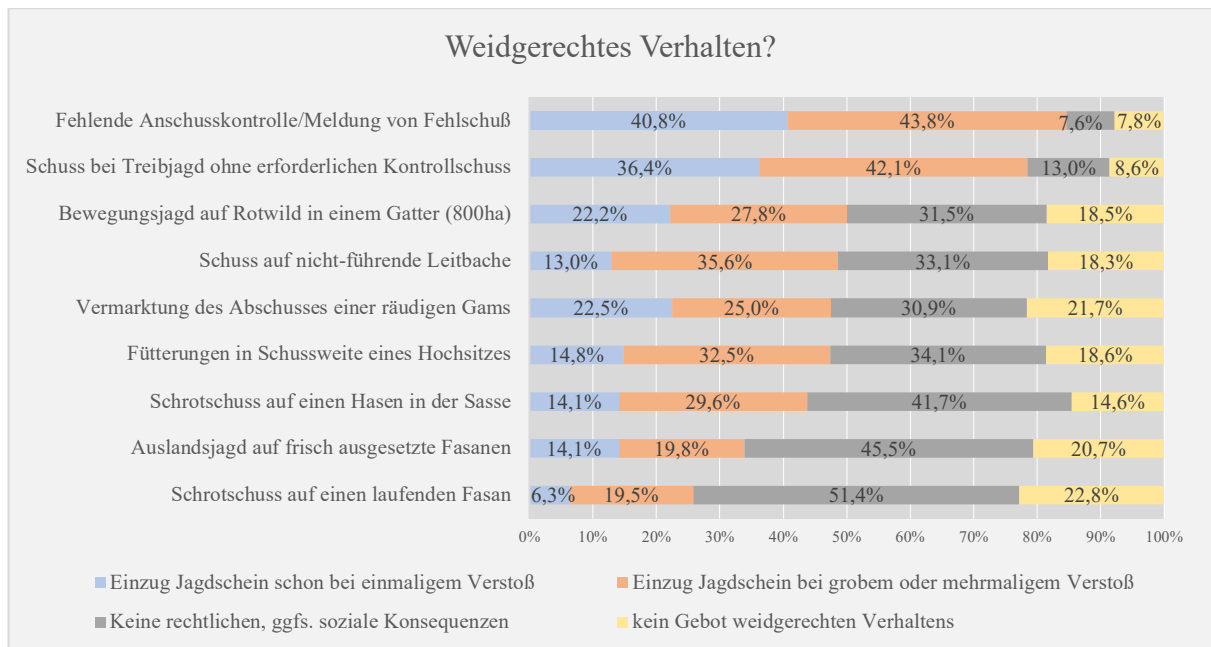


Abb. A38: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland. Prozentangaben bezogen auf die Grundgesamtheit N=3.199. Die Tabelle ist nach der Summe der beiden erstgenannten Antwortmöglichkeiten (rechtliche Konsequenzen) geordnet.

Auch für Österreich wurden die beiden oben erstgenannten Verhaltensweisen als besonders gravierende Verstöße gegen die Weidgerechtigkeit eingeordnet, wenn auch von einer verhältnismäßig kleineren Prozentzahl von Umfrageteilnehmern als in Deutschland (Abb. B38). An dritter Stelle folgte bereits die Vermarktung des Abschusses einer rüudigen Gams, welche in Deutschland erst im Rang 5 der justiziablen Verstöße genannt wurde. Das Schlusslicht bildete wiederum der Schrotschuss auf einen laufenden Fasan, obgleich sich hier knapp ein Drittel der Befragten für rechtliche Konsequenzen aussprachen.

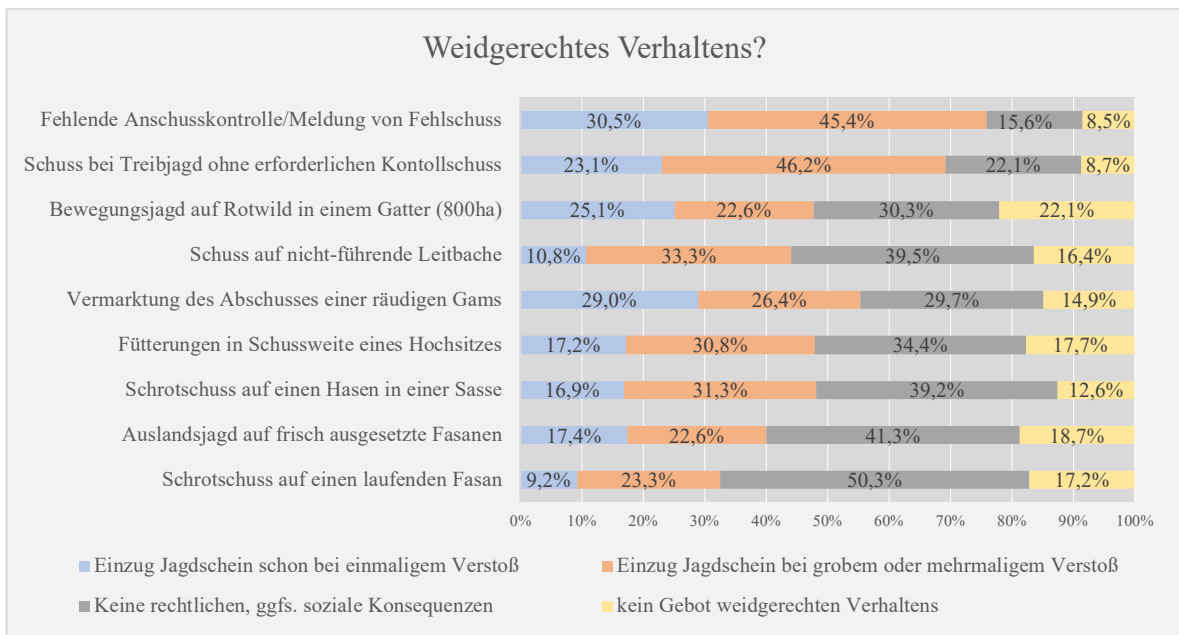


Abb. B38: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Österreich. Prozentangaben bezogen auf die Grundgesamtheit N=390.

Bei diesem Themenkomplex gab es ebenfalls teils deutliche Abweichungen zwischen den verschiedenen Altersklassen, weshalb die Antworten wiederum entsprechend aufgegliedert wurden, sowie im Fall des Schusses auf eine nicht-führende Bach auch noch zusätzlich nach der Schwarzwildstrecke und dem Jagdstatus (Abb. A39 – A50 bzw. B39 – B50).

B. Diskussion

Nach der Darstellung der Ergebnisse aus der juristischen und der empirischen Studie sollen nun im Folgenden die eingangs gestellten Fragen⁴⁰¹ beantwortet werden.

I. Juristische Studie

1. Gibt es eine weitgehend einheitliche Definition der allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit?

Die einzige gesetzliche Definition dieses Begriffs im Jagd- und Wildtiermanagementgesetz des Landes Baden-Württemberg⁴⁰² beschreibt anschaulich, was in Rechtsprechung und Literatur als allgemein anerkannter Inhalt der Weidgerechtigkeit gelten kann. Danach handelt es sich um die gute fachliche Praxis der Jagdausübung, die sowohl den geschriebenen als auch den ungeschriebenen Normen zur Ausübung der Jagd folgt.

Rechtlich vorgeschrieben ist allerdings konkret, *bei der Ausübung der Jagd* die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit zu beachten. Fraglich ist daher zunächst, welches Verhalten der Ausübung der Jagd zuzurechnen ist. Im Kern geht es hier um die Jagd, wie sie in § 1 Abs. 4 BJagdG definiert wird, nämlich das Aufsuchen, Nachstellen,

⁴⁰¹ Siehe S. 2 oben

⁴⁰² Siehe S. 7 oben

Erlegen und Fangen von Wild. Die Analyse der Rechtsprechung zeigt, dass auch ein Verhalten vor, nach und gänzlich außerhalb dieses Kernbereichs dem Gebot der Weidgerechtigkeit unterliegen kann. Dies beginnt mit der Ausbildung der Jagdhunde, beinhaltet aber ebenso die Hin- und Rückfahrt zum bzw. vom Revier, die Versorgung von Fallwild und den Jagdschutz. Die Pflichten zur Beachtung der Weidgerechtigkeit und zur Hege überlappen sich teilweise, z.B. beim Hegeabschuss. Wieweit dieser gemeinsame Teilbereich geht, ist in Rechtsprechung und Literatur nicht klar umrissen. So sollen etwa die Regeln zur Erhaltungsfütterung (nicht Kirrung!) keinen ausreichenden Bezug zur Jagdausübung haben, um sie als Gebote der Weidgerechtigkeit zu qualifizieren⁴⁰³, während die Errichtung von Fütterungsanlagen in der Nähe von Kanzeln – zumindest nach der Auffassung des OLG Koblenz – einen Verstoß gegen die Weidgerechtigkeit darstellen⁴⁰⁴. Zur Weidgerechtigkeit gehört ebenfalls das Gebot der Rücksichtnahme auf Mitjäger und auf nicht-jagende Mitmenschen, und zwar nicht nur im Rahmen der Jagdausübung im engeren Sinne, sondern auch außerhalb derselben. Zur Jagdausübung im weiteren Sinne könnte man ferner das Verhalten in Sozialen Medien, etwa das Teilen von Erlegerfotos zählen, die das Empfinden auch von Nicht-Jägern nicht verletzen sollten. In Rechtsprechung und Literatur scheint mittlerweile die Auffassung vorzuherrschen, dass das jagdliche Brauchtum jedenfalls nicht zur Weidgerechtigkeit gehöre. Die empirische Studie weist dem Brauchtum dagegen durchaus einen wichtigen Stellenwert im Rahmen der Weidgerechtigkeit zu.⁴⁰⁵ Sinnvollerweise sollte der Kreis des Verhaltens, das dem Gebot der Weidgerechtigkeit unterliegt, daher nicht zu eng, sondern im Zweifel eher weit gezogen werden.⁴⁰⁶ Etwaige Eingrenzungen können in Fällen von Verstößen gegen die Weidgerechtigkeit auf der Rechtsfolgenseite, d.h. im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens (etwa bei der Einziehung des Jagdscheins) oder durch teleologische Reduktion⁴⁰⁷ (wie bei der schweren Jagdwilderei) erfolgen. Im Ergebnis kann daher nicht-weidgerechtes Verhalten etwa durch Verstoß allein gegen jagdliches Brauchtum, das Verteilen unangemessener Erlegerfotos oder unfaires Verhalten gegenüber Standnachbarn (z.B. Schuss auf den Nachbarn anwechselndes Wild ohne zusätzliche Gefährdung Dritter) zwar ggfs. zu disziplinarischen Maßnahmen der Jagdverbände oder zu sozialer Ächtung, nie aber zur Einziehung des Jagdscheins führen.

Sprachlich bedeutet der Begriff *Grundsatz* so viel wie *Richtschnur* oder *allgemeine Regel*. In der Literatur wird jedoch auch vertreten, dieser Begriff sei in diesem Zusammenhang nicht wörtlich zu verstehen, sondern eher als Hinweis auf den grundsätzlichen Charakter der konkreten Verhaltensnormen deutscher Weidgerechtigkeit.⁴⁰⁸ Allerdings spricht der Kontext (*allgemein anerkannte Grundsätze*) für erstere Auslegung, zumal allgemeine Regeln einer allgemeinen Anerkennung eher zugänglich sind als konkrete Verhaltensnormen. Dieses Verständnis wird offenbar auch von der überwiegenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur geteilt, die als Beispiele solcher Grundsätze allgemeine Regeln, wie etwa Tierschutz und die Vermeidung von Qualen, aufführen.

⁴⁰³ Siehe OVG Bremen, S. 28 oben

⁴⁰⁴ Siehe OLG Koblenz, S. 34 oben, a.A. Schuck § 1 Rn. 34

⁴⁰⁵ Siehe Abb. A30 und B30

⁴⁰⁶ A.A. Kollmer, S. 22, der wegen der Möglichkeit der Einziehung des Jagdscheins wegen wiederholten Verstoßes gegen die aGdW (§ 17 Abs. 2 Nr. 4 BJagdG) eher schon an dieser Stelle für eine enge Auslegung argumentiert.

⁴⁰⁷ D.h. eine nach dem Sinn und Zweck einer Norm erforderliche Einschränkung des eigentlichen Wortlauts

⁴⁰⁸ Metzger in Lorz/Metzger/Stöckel, § 1 Rn. 20; Weinrich, S. 317

Weiter stellt sich die Frage, wann Grundsätze der Weidgerechtigkeit als *allgemein anerkannt* werden sollen. Aus dem gesetzlichen Zusammenhang ergibt sich, dass hier die Anerkennung durch die Jägerschaft gemeint ist, die sich insbesondere in den Positionen der Jägervereinigungen manifestiert. Die Formulierung „Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit“ scheint zu implizieren, dass es hier um die Anerkennung innerhalb der gesamten deutschen Jägerschaft geht. Betrachtet man jedoch die (unterschiedlichen) Mitwirkungsmöglichkeiten der Jägervereinigungen bei der Feststellung nicht-weidgerechten Verhaltens⁴⁰⁹, ist es durchaus möglich, dass aus landeskulturellen Unterschieden auch unterschiedliche Auffassungen über die Grundsätze der Weidgerechtigkeit oder zumindest über die aus ihnen abzuleitenden ungeschriebenen Verhaltensregeln resultieren.

Trotz einiger offener Fragen, insbesondere zum Anwendungsbereich des Begriffs Weidgerechtigkeit, kann man also nicht bestreiten, dass es eine weitgehend einheitliche allgemeine Definition der aGdW gibt. Unsicherheiten können sich allerdings bei der Ableitung konkreter ungeschriebener Verhaltensregeln aus dem unbestimmten Rechtsbegriff der Weidgerechtigkeit ergeben.

2. Welches sind die Grundsätze der Weidgerechtigkeit?

Die erste Stufe der Konkretisierung der aGdW ist die Identifikation der *Grundsätze* der Weidgerechtigkeit. Wie bereits oben dargelegt, sind diese *Grundsätze* als allgemeine Regeln oder als Richtschnur zu verstehen. Die konkreten Verhaltensregeln spiegeln diese Grundsätze (im Falle der geschriebenen Regeln) bzw. leiten sich (für den Bereich der ungeschriebenen Regeln) aus diesen ab.

An erster Stelle ist hier der *Tierschutz*⁴¹⁰ zu nennen, dessen Zweck es ist, „aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen“.⁴¹¹ Die Vermeidung unnötiger Schmerzen ist nicht nur häufig zitiertes Gebot in den Landesjagdgesetzen, sondern prägt auch die Rechtsprechung und die Fachliteratur zur Weidgerechtigkeit. Die Position des DJV zur Weidgerechtigkeit nennt den Tierschutz ebenfalls an erster Stelle.

In diesen Zusammenhang gehört auch der *Artenschutz*⁴¹², der es etwa verbietet, eine Tierart bis zur Ausrottung zu bejagen sowie der *Biodiversitätsschutz*⁴¹³, der die Erhaltung der (auch genetischen) Vielfalt der im Revier vorkommenden Tierarten (nicht nur Wildarten) gebietet.

Ferner ist hier der *Umwelt- und Naturschutz*⁴¹⁴ zu nennen, insbesondere wenn es darum geht, die natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes zu erhalten.

Ein weiterer wesentlicher Grundsatz ist der *rücksichtsvolle Umgang mit Mitmenschen*⁴¹⁵, und zwar nicht nur mit Mitgliedern der Jägerschaft, sondern auch mit der nicht-jagenden Bevölkerung. Dies schließt die Vermeidung von Schäden in der Forst-, Land- und

⁴⁰⁹ Siehe S. 47f oben

⁴¹⁰ Siehe S. 23 oben sowie Abb. A28

⁴¹¹ § 1 S. 1 TierSchG

⁴¹² Siehe S. 23 oben

⁴¹³ Siehe S. 23 oben

⁴¹⁴ Siehe S. 23 oben

⁴¹⁵ Siehe S. 26 oben

Fischereiwirtschaft und die Rücksichtnahme auf andere Nutzer (Erholungssucher) ein. In diesem Zusammenhang wird als Grundsatz der Weidgerechtigkeit auch die Verpflichtung genannt, dem Ansehen der Jagd bzw. der Jägerschaft nicht zu schaden.⁴¹⁶

Vereinzelt findet sich in Rechtsprechung und Literatur die Auffassung, zu den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit gehöre es auch, dem Wild ein *Maximum an Chancen*⁴¹⁷ zu lassen, manchmal umschrieben als Gebot der Fairness, der Sportlichkeit oder der Ritterlichkeit. Inwieweit dieser Grundsatz tatsächlich allgemeine Geltung beanspruchen kann, soll später im Zusammenhang der Diskussion der aus den Grundsätzen abzuleitenden Verhaltensweisen erörtert werden.

Sowohl von legislativer Seite als auch von Rechtsprechung und Literatur wird als wesentliches Element der Weidgerechtigkeit die Beachtung „sittlich bzw. ethisch begründeter Grundsätze“ bei der Jagdausübung genannt⁴¹⁸, die nach Auffassung der Bundesregierung sogar im Vordergrund (vor den gesetzlichen Regeln) stehen⁴¹⁹. Damit ist die Beachtung der ungeschriebenen Regeln der Jagd angesprochen, welche der Jäger bzw. die Jägerin aus den vorgenannten Grundsätzen zunächst selbst ableiten muss. Man könnte hier auch von einem allgemeinen Grundsatz der *Selbstbeschränkung* sprechen, der wohl das zentrale Gebot der Weidgerechtigkeit darstellt, auch wenn hieraus nicht unmittelbar konkrete Verhaltensregeln abgeleitet werden können. Dieser Grundsatz steht nicht neben den vorgenannten anderen Grundsätzen, sondern sozusagen über ihnen. MaW: bei der Konkretisierung der einzelnen Verhaltenspflichten aus den vorgenannten Grundsätzen sollten sich Jäger und Jägerinnen insbesondere auch darauf besinnen, dass nicht alles rechtlich Mögliche auch tatsächlich weidgerecht sein mag.

3. Welche konkreten Verhaltensregeln können aus den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit abgeleitet werden?

Unter C. I. 3. und 4. oben⁴²⁰ sind spezifische jagdliche bzw. mit der Jagd zusammenhängende Aktivitäten aufgeführt, die in der Rechtsprechung und der Fachliteratur als weidgerecht bzw. als nicht weitgerecht qualifiziert wurden. Im Folgenden soll an einigen Beispielen dargestellt werden, aus welchen Grundsätzen der Weidgerechtigkeit diese abgeleitet wurden oder, falls diese Ableitung nicht ausdrücklich vorgenommen wurde, hätten abgeleitet werden können. Es liegt in der Natur der Sache, dass damit nur beispielhaft dargestellt werden kann, wie der Prozess der Konkretisierung der weidgerechten Verhaltensregeln aussehen könnte. Denn es ist im Hinblick auf die ungeschriebenen Regeln unmöglich, im Einzelnen abschließend vorab festzulegen, welche Handlungen weidgerecht sind oder nicht.⁴²¹ Die ungeschriebenen Verhaltensregeln sind nachstehend kursiv gedruckt.

⁴¹⁶ Siehe S. 26 oben

⁴¹⁷ Siehe S. 26 oben

⁴¹⁸ Siehe S. 26 oben

⁴¹⁹ Siehe S. 21f oben

⁴²⁰ Siehe S. 25ff bzw. S. 41ff oben

⁴²¹ Vgl. VG Magdeburg, Beschluss vom 17. August 2009 – Az 3 B 211/09 MD (WKRS 2009, 34847) Rn. 16; siehe S. 26 oben

- a) Grundsatz des Tierschutzes (einschließlich Arten- und Biodiversitätsschutz)
- Pflicht zur Nachsuche mit brauchbaren Jagdhunden⁴²²
 - Pflicht zur sorgfältigen Ansprache⁴²³
 - Anschusskontrolle⁴²⁴
 - Unterlassenes Einschließen des Gewehrs nach Sturz⁴²⁵
 - Schuss mit Verletzungsrisiko für nicht-anvisiertes Wild⁴²⁶
 - Schuss aus einem fahrenden Kfz⁴²⁷
 - Schuss auf wildernden Hund mit Verletzungsabsicht⁴²⁸
 - Schüsse auf Hasen in der Sasse, laufenden Fasan, schwimmende Ente⁴²⁹
 - Schuss auf (in zu großer Entfernung) streichende Gänse⁴³⁰
 - Schuss auf Rothirsch durch einen Drahtzaun⁴³¹
 - Nichteinhaltung der Regeln zur Fallenjagd (Verblendung, Abdeckung von Ködern)⁴³²
 - Schonzeitvergehen⁴³³
 - Grenzjägerei: schwerpunktmäßige Jagd im Grenzbereich des Reviers⁴³⁴
- b) Grundsatz des rücksichtsvollen Umgangs/Schutz des Ansehens der Jägerschaft
- Abstimmung mit Mitjägern vor Verlassen des Ansitzes bei Gemeinschaftsjagd⁴³⁵
 - Schleifen von Fallwild über öffentliche Straße⁴³⁶
 - Überkopfschuss auf über Schützenkette fliegenden Fasan⁴³⁷
 - angemessene Kommunikation und Kooperation mit Mitpächtern⁴³⁸
- c) Grundsatz der Fairness (*Maximum an Chancen*)
- Führen eines Gewehrs mit aufgesetzter Lichtquelle⁴³⁹

⁴²² VG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 22. Dezember 2020 – Az 7 B 11/20; siehe S. 29 oben

⁴²³ VG Magdeburg, Beschluss vom 17. August 2009 – Az 3 B 211/09 MD (WKRS 2009, 37847); siehe S. 31 oben

⁴²⁴ VG Stade, Beschluss vom 23. Juli 1982 – Az 4 D 44/82 (juris); siehe S. 30 oben

⁴²⁵ VG Stade, Beschluss vom 23. Juli 1982 – Az 4 D 44/82 (juris); siehe S. 33 oben

⁴²⁶ OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 22. November 2017 – Az 2 K 127/15 (openJur 2020, 30458); siehe S. 36 oben

⁴²⁷ VG Leipzig, Beschluss vom 11. September 2018 – Az 5 L 453/18 (WKRS 2018, 44678); siehe S. 30 oben

⁴²⁸ BayObLG, Beschluss vom 16. Juni 1975 – Az RReg. 6 St 42/75 (beck-online); siehe S. 39 oben

⁴²⁹ Schuck, § 1 Rn. 30; Mitzschke/Schäfer (1982), § 1 Rn. 48; Weinrich, S. 318; Metzger in Lorz/Metzger/Stöckel, § 1 Rn. 19; siehe S. 43f oben

⁴³⁰ Conrad, S. 74f; siehe S. 44 oben

⁴³¹ VG Lüneburg, Beschluss vom 22. September 2003 – Az 10 A(B) 1/03 (juris); siehe S. 40 oben

⁴³² VG Düsseldorf, Beschluss vom 18. November 2010 – Az 15 L 1536/10 (BeckRS 2011, 45264); siehe S. 30 oben

⁴³³ VG Düsseldorf, Beschluss vom 18. November 2010 – Az 15 L 1536/10 (BeckRS 2011, 45264); siehe S. 32 oben

⁴³⁴ OVG Lüneburg, Urteil vom 10. März 1995 – Az 3 L 169/90Doublette (juris); siehe S. 35 oben

⁴³⁵ BGH, Urteil vom 17. September 1968 – Az VI ZR 10/67 (beck-online); siehe S. 41 oben

⁴³⁶ OLG Rostock, Beschluss vom 9. September 2016 – Az 1 Ss 46/16 (WKRS 2016, 26162); siehe S. 40 oben

⁴³⁷ Schuck, § 1 Rn. 30, siehe S. 44 oben

⁴³⁸ OLG Celle, Urteil vom 4. Juni 2014 – Az 7 U 202/13 (WKRS); siehe S. 41 oben

⁴³⁹ VG Arnsberg, Beschluss vom 28. August 2007 – Az 14 L 590/07 (juris); siehe S. 32 oben

- Errichtung von Fütterungsanlagen in der Nähe von Hochsitzen⁴⁴⁰

Im Vorstehenden ist der Grundsatz des Umwelt- und Naturschutzes nicht ausdrücklich aufgeführt. Das liegt daran, dass dieser Grundsatz im Zusammenhang mit bestimmten Geboten der Weidgerechtigkeit in der hier analysierten Rechtsprechung und Literatur nicht ausdrücklich genannt wurde. Es können aber zahlreiche ungeschriebene Gebote der Weidgerechtigkeit nicht nur aus einem, sondern auch aus mehreren Grundsätzen abgeleitet werden. So soll die sorgfältige Ansprache nicht nur dem Tierschutz dienen, sondern auch dem Schutz von Mitmenschen. Der Verstoß gegen den (geschriebenen) Grundsatz des Elterntierschutzes kann zu erhöhten Schäden im Feld führen (wenn etwa führungslöse Frischlinge im Maisfeld zu Schaden gehen), so dass diese Verhaltensweise auch aus dem Grundsatz des Umwelt- und Naturschutzes abgeleitet werden könnte. Schließlich kann etwa das Gebot der Fort- und Weiterbildung⁴⁴¹ (Schiessfertigkeit, Wildbiologie, etc.) nicht aus einem einzelnen der vorgenannten Grundsätze abgeleitet werden, sondern muss a priori für jeden Jäger und jede Jägerin als Gebot der Weidgerechtigkeit vorausgesetzt werden. Für die Befassung mit gesetzlichen Änderungen ergibt sich dies aus dem Legalitätsgrundsatz, für die ungeschriebenen Regeln aus dem eigenen – moralischen – Anspruch auf weidgerechtes Verhalten.

4. Welche Bedeutung haben die ungeschriebenen Regeln der Weidgerechtigkeit?

Die ungeschriebenen Regeln der Weidgerechtigkeit sind ein wesentlicher Teil der *guten fachlichen Praxis* der Jagdausübung.⁴⁴² Wie bereits oben ausführlich dargelegt, sind diese Regeln von der Jägerschaft selbst aus den allgemein anerkannten Grundsätzen der Weidgerechtigkeit abzuleiten und zu konkretisieren.⁴⁴³ Sie verkleinern naturgemäß den Rahmen des gesetzlich Erlaubten, so dass weidgerechtes Verhalten immer auch gesetzesgemäß, das Ausnutzen des gesetzlich zulässigen Rahmens aber nicht immer auch weidgerecht ist.

Die Beachtung der geschriebenen Regeln zur Ausübung der Jagd ist ein Ausfluss des Legalitätsprinzips, d.h. der von jedem Bürger zu erwartenden Gesetzestreue. Insoweit verlangen die geschriebenen Regeln rechtliche Geltung, unabhängig davon, ob man sie aus den aGdW ableiten kann oder nicht. Würde sich das Gebot der Beachtung der aGdW auf die geschriebenen Regeln beschränken, wäre es eigentlich aus rechtlicher Sicht überflüssig. Es würde sich auch keine Gesetzeslücke aus dem Wegfall der Möglichkeit der Einziehung des Jagdscheins wegen Verstoßes gegen die aGdW ergeben, da in der Praxis eine Einziehung wegen Verletzung der geschriebenen Normen des Jagd-, Tierschutz- oder Waffenrechts voraussichtlich alle möglichen Fälle abdecken würde.

Warum bedarf es also der ungeschriebenen Regeln zur Ausübung der Jagd als Bestandteil der Weidgerechtigkeit überhaupt? – Darauf gibt es gleich mehrere Antworten:

Die aGdW sind als unbestimmter Rechtsbegriff ausgestaltet, da es unmöglich ist, die Vielfalt jagdlichen Verhaltens im Voraus zu erfassen und angemessen zu regulieren. Im Jahre 1952, dem Geburtsjahr des BJagdG, konnte der Gesetzgeber z.B. die technischen und wissenschaftlichen Fortschritte der folgenden Jahrzehnte nicht voraussehen. Dasselbe gilt für die sich seitdem signifikant geänderten gesellschaftlichen Vorstellungen von der Jagd und der

⁴⁴⁰ OLG Koblenz, Beschluss vom 23. Januar 1984 – Az 1 Ss 558/83 (beck-online); siehe S. 34f oben

⁴⁴¹ Karff in Schulze (Hrsg.), S. 116f; Weinrich, S. 317f; siehe S. 45 oben

⁴⁴² Siehe auch § 8 Absatz 1 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes von Baden-Württemberg

⁴⁴³ Siehe S. 23f oben

Bedeutung des Tier- und Umweltschutzes. So galt etwa das Gebot zur Nachsuche kranken Wildes zunächst als ungeschriebene Regel der Weidgerechtigkeit, bevor es 1976 im Rahmen einer Gesetzesnovelle gesetzlich in § 22a BJagdG fixiert wurde.⁴⁴⁴ Die ungeschriebenen Regeln haben also eine wichtige Vorläuferfunktion für spätere gesetzliche Regelungen.

Mit dem Gebot der Beachtung auch der ungeschriebenen Regeln wird ferner an die Jägerschaft appelliert, „sittlich bzw. ethisch begründete Grundsätze“⁴⁴⁵ bei der Ausübung der Jagd zu beachten. Dies ist nicht etwa eine rechtlich unverbindliche Forderung von Jagdethikern oder Brauchtumsförderern, sondern Teil des gesetzgeberischen Verständnisses vom Begriff der Weidgerechtigkeit, wie es z.B. auch in der Antwort auf eine Anfrage aus den Reihen des Bundestages an die Bundesregierung im Jahre 2011 zum Ausdruck kam.⁴⁴⁶ Mit dem Gebot der Beachtung der aGdW und damit auch der - aus einer sittlich-ethisch-moralischen Haltung heraus - konkretisierten ungeschriebenen Regeln erhalten diese also eine rechtliche Verbindlichkeit. Dies mag zunächst aufgrund der Unbestimmtheit der ungeschriebenen Regelungen befremden. Doch ist zu bedenken, dass die Regelungen bei Anwendung der von der Jägerschaft zu erwartenden Sorgfalt, insbesondere ihrer Verpflichtung, sich über die Folgen ihres Tuns oder Unterlassens unter Berücksichtigung der oben dargelegten allgemein anerkannten Grundsätze Rechenschaft zu legen, durchaus bestimmbar sind. Es versteht sich von selbst, dass hierbei wegen der aus der Jagdausübung resultierenden besonderen Verantwortung für Wild, Umwelt und Gesellschaft besonders hohe Anforderungen an diese Sorgfalt zu stellen sind. Diese Anforderungen finden Niederschlag u.a. in der besonderen jagd- und waffenrechtlichen Zuverlässigkeit, welche Jäger und Jägerinnen jederzeit gewährleisten müssen, und bei deren Verlust sie auch ihres Jagdscheins verlustig gehen. Darüber hinaus wird von Jagdscheininhabern (m/w/d) auch eine besondere über das Jagd-, Tierschutz und Waffenrecht hinausgehende allgemeine Gesetzestreue erwartet; man denke hier nur an die Möglichkeit der Einziehung des Jagdscheins wegen Verurteilung bei Verbrechen mit einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen⁴⁴⁷ oder wegen Zugehörigkeit zu einer rechts- oder linksextremistischen Szene, einer Terrorgruppierung oder der Reichsbürgerbewegung.⁴⁴⁸

5. Was sind die Konsequenzen von Verstößen gegen die Regeln der Weidgerechtigkeit?

Die häufigste Folge von Verstößen gegen die aGdW ist die Einziehung des Jagdscheins. Es muss sich hierzu allerdings entweder um einen besonders schweren Verstoß oder um wiederholte Verstöße handeln, und die Entscheidung, ob der Verstoß die Einziehung rechtfertigt, liegt im Ermessen der Jagdbehörde. Vorrangig muss die Behörde prüfen, ob zwingende Gründe (etwa der unsachgemäße Umgang mit Waffen) oder eine Regelvermutung (etwa der Verstoß gegen waffen- oder tierschutzrechtliche Vorschriften) für eine Unzuverlässigkeit vorliegen.⁴⁴⁹ Von den 16 in diesem Zusammenhang untersuchten Entscheidungen stützen

⁴⁴⁴ Schuck, § 22a Rn. 1

⁴⁴⁵ BT-Drucks. 17/7229, S. 3

⁴⁴⁶ BT-Drucks. 17/7229, S. 3

⁴⁴⁷ Oder zwei oder mehrerer geringerer Geldstrafen; § 17 Abs. 4 Nr. 1 lit. a) BJagdG

⁴⁴⁸ Vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 Waffengesetz; Göbel, S. 31, geht davon aus, dass etwa die Verbreitung von Verschwörungstheorien sowie Beleidigungen und Hetze gegen die Corona-Politik dazu führen können, den Eindruck der Unzuverlässigkeit zu begründen.

⁴⁴⁹ Zur Prüfungsreihenfolge siehe ausführlich S. 28f oben

sich nur zwei Urteile⁴⁵⁰ in ihren tragenden Entscheidungsgründen ausschließlich auf einen Verstoß gegen die aGdW (§ 17 Abs. 2 Nr. 4 BJagdG). Folgt man der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsreihenfolge der Einziehungsgründe, hätte in beiden Fällen die Einziehung eigentlich wegen Verstoßes gegen jagdrechtliche bzw. waffenrechtliche Vorschriften erfolgen müssen (§ 17 Abs. 4 Nr. 2 BJagdG), welche in der Regel die Vermutung der Unzuverlässigkeit begründen. In den übrigen 14 Entscheidungen werden zwar Ausführungen zur Weidgerechtigkeit gemacht, jedoch nur als *obiter dictum*, d.h. als Ausführungen, die nur bei Gelegenheit der Entscheidung gemacht wurden und diese nicht tragen. Ein *obiter dictum* hat zwar, insbesondere bei Obergerichten, noch eine gewisse Autorität, aber bei weitem nicht die Präzedenzwirkung von Entscheidungsgründen. In den meisten dieser vorgenannten Entscheidungen ging es um waffenrechtliche Verstöße (nach ständiger Rechtsprechung sind etwa Schüsse auf als Wild angesprochene Hunde stets als missbräuchliche Verwendung von Waffen zu werten) oder um Verstöße gegen das Tierschutzgesetz.

Ein Verstoß gegen die aGdW kann auch zu einer Strafe oder zu einem Bußgeld führen. Die hier gefundenen Entscheidungen⁴⁵¹ betrafen den Elterntierschutz (dessen Verletzung eine Straftat nach dem BJagdG darstellt⁴⁵²) sowie eine Schonzeitverletzung und einen Verstoß gegen das Fütterungsverbot (die jeweils als Ordnungswidrigkeiten gelten). Auch hier waren die Ausführungen zur Weidgerechtigkeit jedoch wiederum nur *obiter dicta*.

Ein weiterer Fall betraf eine Jagdwilderei, die per se bereits einen Verstoß gegen die Weidgerechtigkeit darstellt, in einem besonders schweren Fall, nämlich durch eine Handlung „in [...] nicht weidmännischer Weise“⁴⁵³. Das Gericht sah hier im Erschlagen eines Wildschweins mit einem Knüppel keinen besonders schweren Verstoß gegen die aGdW, da es davon ausging, dass der Tod bereits nach dem ersten Schlag eintrat. Ein besonders schwerer Fall sei nur dann anzunehmen, wenn ein besonderer Unrechtsgehalt, wie etwa die tierquälende Wirkung bei einer Schlingenjagd vorliege. Anders als bei der Einziehung des Jagdscheins, die keine Strafe, sondern eine verwaltungsrechtliche Maßnahme zur Gefahrenabwehr darstellt, sind die Hürden im Strafrecht, insbesondere für die Annahme eines Erschwerungsgrundes, zu Recht sehr hoch angesetzt. Dennoch wurde diese Entscheidung in der Literatur kritisiert⁴⁵⁴ und es ist nicht unwahrscheinlich, dass sie heute – im Gegensatz zu ihrem Entscheidungsjahr (1959) – anders ausgehen würde⁴⁵⁵. Es ist übrigens kein Zufall, dass hier nur eine Entscheidung zum Fall einer Jagdwilderei in nicht weidmännischer Weise identifiziert werden konnte. Die Zahl der aufgeklärten Fälle von Jagdwilderei (2019: 308) ist im Vergleich zur Gesamtzahl der aufgeklärten Straftaten (2021: 2.963.643), jeweils bezogen auf die Bundesrepublik Deutschland, verschwindend gering.⁴⁵⁶

⁴⁵⁰ VG Düsseldorf, Beschluss vom 18. November 2010 – Az 15 L 1536/10 (BeckRS 2011, 45264) – siehe S. 30 oben und VG Magdeburg, Beschluss vom 17. August 2009 – Az 3 B 211/09 MD (WKRS 2009, 37847) – siehe S. 31 oben

⁴⁵¹ Siehe S. 35f oben

⁴⁵² §§ 38 Abs. 1 Nr. 3, 22 Abs. 4 BJagdG

⁴⁵³ § 292 Abs. 2 Nr. 2 2. Halbsatz StGB – siehe dazu S. 37 oben

⁴⁵⁴ Schuck, § 1 Rn. 30;

⁴⁵⁵ Die Entscheidung des BayObLG (Urteil vom 30. Oktober 1959 – Az RevReg. 3 St 158a-c/58 (beck-online)) enthielt ebenfalls den Hinweis, die aGdW umfassten auch zeitgebundenes Brauchtum, was heute einhellig anders gesehen wird.

⁴⁵⁶ Siehe Polizeiliche Kriminalstatistik: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2021/Bund/Faelle/BU-F-06-T12-aufgeklaert_xls.html - zur Entwicklung der Fälle von Jagdwilderei und sonstigen Straftaten im jagdlichen Bereich siehe auch BT-Drucks. 19/5358 vom 29. Oktober 2018

Die Verletzung der aGdW kann auch eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit nach dem Tierschutzgesetz begründen. Denn die weidgerechte Jagdausübung ist einer von verschiedenen möglichen Rechtfertigungsgründen (vernünftiger Grund)⁴⁵⁷ für die Tötung eines Wirbeltieres, die ansonsten unter Strafe gestellt ist. Eine Straftat ist auch die Zufügung länger anhaltender oder sich wiederholender erheblicher Schmerzen⁴⁵⁸ - etwa durch Verstöße gegen die aGdW in Form des Fangens eines Hundes in einer Falle oder des Schusses auf einen wildernden Hund mit Verletzungsabsicht.⁴⁵⁹ Darüber hinaus stellt die Hetze eines Tiers auf ein anderes eine Ordnungswidrigkeit dar, sofern die aGdW nicht eine Hetze erfordern⁴⁶⁰. Während man bei einer Nachsuche davon ausgehen kann, dass diese nach den aGdW erforderlich ist, ist die Rechtsprechung zur Frage der Erforderlichkeit der Hetze bei der Jagdhundeausbildung hinter einer künstlich flugunfähig gemachten Ente nicht einheitlich.⁴⁶¹

Ferner kann ein Verstoß gegen die aGdW auch ein Verstoß gegen waffenrechtliche Vorschriften darstellen (etwa das Führen eines Halbautomaten mit einem mehr als 2 Patronen fassenden Magazin oder der Gebrauch eines Schalldämpfers)⁴⁶² sowie disziplinarrechtliche oder zivilrechtliche Folgen haben.⁴⁶³

Kumulativ, oder – falls ein Verstoß keine rechtliche Konsequenzen nach sich zieht – auch alternativ können Verstöße gegen die aGdW schließlich auch disziplinarische Maßnahmen (nach den Disziplinarordnungen der Jagdverbände, deren Entscheidungen jedoch nicht veröffentlicht werden) und/oder soziale Sanktionen nach sich ziehen. Letzteres gilt insbesondere für Verletzungen der ungeschriebenen Regeln zur Ausübung der Jagd. Diese Konsequenzen können vom freundlichen Hinweis eines Mitjägers (z.B. doch bitte die Waffe beim gemeinsamen Transport zum Stand offen bzw. gebrochen zu führen) über die Verspottung beim Schüsseltreiben (Jagdgericht), die Rüge des Jagdleiters vor der Jagdgesellschaft bis zur gesellschaftlichen Ächtung (keine Folgeeinladungen zur Jagd) reichen.⁴⁶⁴

6. Wie positionieren sich die Vereinigungen der Jäger zum Thema Weidgerechtigkeit?

Wie man aus den weiter oben beschriebenen Aktivitäten und Veröffentlichungen der Jagdverbände entnehmen kann, hat sich der DJV, entsprechend seinen satzungsmäßigen Zielen, intensiv mit dem Thema Weidgerechtigkeit auseinandergesetzt. Die Diskussion um die Darstellung der Jagd in Sozialen Medien ist ein gutes Beispiel für die stetige Entwicklung der Grundsätze der Weidgerechtigkeit.

Die Empfehlungen zur guten fachlichen Praxis, etwa bei der Jagd auf Wildgänse oder auf Rabenvögel, sind Exempel für die Ableitung konkreter weidgerechter Verhaltensregeln aus den zuvor in der Grundsatzposition des DJV konkretisierten allgemeinen Grundsätzen der Weidgerechtigkeit. Die Erstellung solcher Empfehlungen zur guten fachlichen Praxis

⁴⁵⁷ § 17 Nr. 1 TierSchG

⁴⁵⁸ § 17 Nr. 2 lit. b) TierSchG

⁴⁵⁹ Siehe S. 39 oben

⁴⁶⁰ §§ 18 Abs. 1 Nr. 4, 3 Nr. 8 TierSchG

⁴⁶¹ Siehe S. 38f oben

⁴⁶² Siehe S. 40 oben

⁴⁶³ Siehe S. 40 oben

⁴⁶⁴ Ausführlich dazu siehe Schraml, S. 206ff

erscheint als sinnvoller Weg zur Etablierung konkreter Regeln für weidgerechtes Verhalten. So hat auch die empirische Untersuchung gezeigt, dass es in allen Altersklassen den Wunsch nach Leitfäden für die jagdliche Praxis gab (siehe Abb. A23).

Wie wichtig das Thema Weidgerechtigkeit ist, spiegelt sich auch in den für alle vom DJV und vom BJV repräsentierten Jagdvereinen geltenden Disziplinarordnungen wider, die Verstöße gegen die aGdW mit verschiedenen Sanktionen belegen können, von der Geldstrafe bis zum Ausschluss. Leider werden die Entscheidungen der Disziplinarausschüsse, anders als etwa die Entscheidungen der Berufsgerichte für Ärzte oder Rechtsanwälte, nicht veröffentlicht. Damit begeben sich die Jagdverbände eines sehr wirksamen Instruments sowohl zur Disziplinierung nicht nur der individuell Betroffenen (Spezialprävention), sondern auch der Jägerschaft insgesamt (Generalprävention). Außerdem könnten die veröffentlichten Entscheidungsgründe wichtige Hilfestellungen für die Auslegung der ungeschriebenen Regeln der Weidgerechtigkeit liefern.

Die Möglichkeit des Verbandsausschlusses wegen Verstößen gegen die Weidgerechtigkeit ist auch in der Satzung des BDB für seine Mitglieder vorgesehen. Zwar hat dieser Verband keine Grundsatzpositionen zur Weidgerechtigkeit veröffentlicht, doch scheint ihm der ethische Umgang mit Wild durchaus ein wichtiges Anliegen zu sein, wenn man die Stellungnahme gegen die Vorverlegung der Jagdzeiten bei wiederkäuendem Schalenwild betrachtet⁴⁶⁵.

Auch der BDJV und seine Mitgliedsverbände bekennen sich ausdrücklich zum Grundsatz deutscher Weidgerechtigkeit.⁴⁶⁶ Da dieser Verband seinen Mitgliedern die (mittelbare) Mitgliedschaft im DJV empfiehlt, ist anzunehmen, dass er sich dessen Grundsatzpositionen und ggfs. auch den Handlungsempfehlungen zur Weidgerechtigkeit anschließt.

Der ÖJV nimmt dagegen völlig konträre Positionen zum Thema Weidgerechtigkeit ein. Wie oben dargelegt, hat er sich die Novellierung des BJagdG auf die Fahnen geschrieben und argumentiert *de legenda ferenda* (also im Hinblick auf zukünftige Gesetzesänderungen) für eine Streichung des Begriffs *Weidgerechtigkeit*, wie auch des Begriffs *Hege*, als Relikte eines „traditionellen Jagdverständnisses“, welches „die Jagd als Selbstzweck“ ansehe.⁴⁶⁷ Stattdessen sollten Tier- und Naturschutz im Vordergrund stehen.⁴⁶⁸

Angesichts der Tatsache, dass Tier- und Umweltschutz neben dem mitmenschlichen Aspekt in der Grundsatzposition des DJV bereits als die zentralen Grundsätze der Weidgerechtigkeit benannt werden, ist die Argumentation des ÖJV nicht recht nachvollziehbar. Jedenfalls sind von dieser Stelle keine Hinweise auf weidgerechtes Verhalten zu erwarten. Angesichts der eher marginalen Bedeutung dieser jagdlichen Splittergruppe, in der weniger als 0,5% der Jagdscheininhaber in Deutschland organisiert sind, ist diese Positionierung zur Weidgerechtigkeit jedoch für die deutsche Jägerschaft insgesamt nicht repräsentativ, was auch durch die Ergebnisse der empirischen Studie (bezogen auf die Stichprobe) bestätigt wird – siehe etwa Abb. A18.

⁴⁶⁵ Quelle: <https://www.berufsjaegerverband.de/aktuelles-detail.php?id=26&Headline=BDB-%20Vorstand%20äußert%20sich%20enttäuscht%20über%20das%20Vorgehen%20der%20Politik%20in%20den%20Bundesländern> – zuletzt abgerufen am 7. Januar 2022

⁴⁶⁶ Siehe S. 50 oben

⁴⁶⁷ Quelle: <https://www.oeljv.org/home/ojv-leitlinien/>

⁴⁶⁸ Siehe S. 50 oben

7. Welchen Stellenwert hat die Weidgerechtigkeit in der Jägerausbildung?

Wie in den oben beschriebenen Prüfungsanforderungen für Jäger und Jägerinnen in Baden-Württemberg und Hessen⁴⁶⁹ beispielhaft dargelegt, spielt die Thematik der Weidgerechtigkeit, zumindest im schriftlichen Teil, lediglich eine untergeordnete Rolle für das Bestehen der Jägerprüfung. Die Ausbildungspläne lassen auch auf eine bestenfalls rudimentäre Behandlung dieser Thematik in den mündlichen-praktischen Prüfungen schließen. Zudem wird der Inhalt der Weidgerechtigkeit in den analysierten Ausbildungsplänen teils undifferenziert, teils fehlerhaft dargestellt. So sieht man etwa in Baden-Württemberg einen Gegensatz zwischen „Waidgerechtigkeit“ (beschrieben als „Haltung“) und „weidmännisch“ („Handwerk“), wohingegen die Begriffe weidgerecht und weidmännisch nach herrschender Auffassung weitgehend synonym verstanden werden. In Hessen werden fälschlicherweise Verstöße gegen die Weidgerechtigkeit stets als Ordnungswidrigkeit dargestellt und die Weidgerechtigkeit als Bestandteil des Brauchtums eingeordnet, was ebenfalls beides, jedenfalls in dieser Allgemeinheit, nicht korrekt ist.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht überraschend, wenn die oben zitierte Ausbildungsliteratur⁴⁷⁰ das Thema Weidgerechtigkeit ebenfalls eher stiefmütterlich behandelt. Auch hier sind viele der entsprechenden Ausführungen eklektisch und undifferenziert, wie etwa der Hinweis auf die Weidgerechtigkeit des Abnickens, Abschlagens oder Abfederns ohne die ausdrückliche und für Jungjäger gebotene Mahnung, dass diese Tätigkeiten eine sorgfältige vorherige Übung am toten Wild voraussetzen. Teilweise ist die zitierte Literatur sogar grob fehlerhaft, wenn sie etwa den Begriff Weidgerechtigkeit als außergewöhnlich schwammig und unpräzise bezeichnet und ihn auf die ungeschriebenen Regeln der Jagdausübung reduziert.⁴⁷¹

Im Rahmen der Diskussionen über die im Jahre 2021 geplante (jedoch letztlich gescheiterte) Novellierung des BJagdG waren sich die Jagdverbände einig, dass die Jägerausbildung vereinheitlicht und verbessert werden müsse. Der Referentenentwurf des BJagdG⁴⁷² sah nicht nur eine Vereinheitlichung der Jägerprüfung in den verschiedenen Bundesländern vor, sondern enthielt in § 15 Abs. 5 (neu) auch einen Katalog von Bereichen, in denen Mindestkenntnisse nachgewiesen werden sollten. Der DJV verlangte in seiner Stellungnahme⁴⁷³, im Bereich des „Jagdbetriebs einschließlich der Jagdmethoden und der Unfallverhütung“ die Jagdmethoden als „weidgerechte Jagdmethoden“ zu spezifizieren, ging aber ansonsten auf die Wichtigkeit der Weidgerechtigkeit als Ausbildungsinhalt für Jungjäger nicht ein.

Die Analyse der derzeitigen Ausbildungsanforderungen hat gezeigt, dass diese der Wichtigkeit des Themas Weidgerechtigkeit nicht gerecht werden. Der Hinweis auf *weidgerechte* Jagdmethoden als Ausbildungsinhalt allein ist nicht ausreichend. Erforderlich erscheint vielmehr, dass die Ausbildungspläne hier in Zukunft klare und differenzierte Lehr- und

⁴⁶⁹ Siehe S. 50f oben

⁴⁷⁰ Siehe S. 51f oben

⁴⁷¹ Siehe S. 52 oben

⁴⁷² Quelle: https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Referentenentwuerfe/ref-entw-b-jagd-g.pdf?__blob=publicationFile&v=3

⁴⁷³ Quelle: https://www.jagdverband.de/sites/default/files/2020-08/2020-08_DJV-Stellungnahme_BJagdGE.pdf

Lerninhalte vorgeben und dem Thema Weidgerechtigkeit auch in der Jägerprüfung die ihm gebührende Stellung einräumen.

8. Welche Kritik gibt es am Begriff der Weidgerechtigkeit und ist diese berechtigt?

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, hat der Begriff Weidgerechtigkeit vereinzelt auch Kritik erfahren.

So sollen die aGdW nach einer Auffassung wegen ihres Verstoßes gegen das Bestimmtheitsgebot verfassungswidrig sein. Der Begriff sei „mehrdeutig“, „porös“ und „inkonsistent“. Es wird gleichzeitig allerdings auch eingeräumt, dass die Rechtsprechung die Frage der Verfassungswidrigkeit bislang nicht aufgeworfen habe.⁴⁷⁴

Wie oben ausführlich dargelegt, kann von einer Mehrdeutigkeit des Begriffs der aGdW keine Rede sein. Von einer begrifflichen Mehrdeutigkeit (Homonymie) spricht man, wenn ein Ausdruck je nach Bezug verschiedene Eigenschaften ausdrückt, also nach gänzlich verschiedenen semantischen Regeln verwendet wird.⁴⁷⁵ Diese Mehrdeutigkeit ist abzugrenzen von der sogenannten *Relativität der Rechtsbegriffe*, also vereinfacht ausgedrückt der Abhängigkeit der Begriffe von ihrem jeweiligen gesetzlichen Kontext. So ist es z.B. selbstverständlich, dass der Straferschwerungsgrund der Jagdwilderei „in anderer nicht weidmännischer Weise“⁴⁷⁶ im Strafrecht als Ausfluss des Grundsatzes *nulla poena sine lege*⁴⁷⁷ enger definiert wird als der ansonsten synonym gebrauchte Begriff des weidgerechten Verhaltens im BJagdG im Zusammenhang mit der Einziehung des Jagdscheins (also einer verwaltungsrechtlichen Maßnahme zur Gefahrenabwehr, die im juristischen Sinne keine Strafe darstellt).

Unter *Porösität* versteht man die „unvermeidbare Unabgeschlossenheit“ eines Begriffs, dessen „Gebrauch innerhalb der Sprachgemeinschaft ursprünglich durch eindeutige Verwendungsregeln feststand“, über dessen Anwendung jedoch „nicht entschieden werden kann, weil neue Erfahrungen gemacht wurden, hinsichtlich derer sich ein Gebrauch des Begriffs noch nicht herausbilden konnte“; dies ist ein besonders ausgeprägtes Phänomen bei Begriffen aus wissenschaftlichen Disziplinen, wie etwa den Naturwissenschaften.⁴⁷⁸ Zwar unterliegen die aGdW einem stetigen Wandel, weil neue Erfahrungen gemacht werden, doch sind die Anwendungsregeln - wie oben dargelegt - präzise genug, um den Begriff auch auf neue Erfahrungen anzupassen und damit bestimmbar zu machen.

Von einer Inkonsistenz, also von einem mehr oder minder stark abweichenden Gebrauch durch verschiedene Mitglieder einer Sprachgemeinschaft⁴⁷⁹, kann ebenfalls keine Rede sein. Dies zeigt insbesondere die überwiegend einheitliche allgemeine Definition der aGdW in Rechtsprechung und Literatur sowie die weitgehende Übereinstimmung über die Inhalte der allgemein anerkannten *Grundsätze* der Weidgerechtigkeit.⁴⁸⁰ Dass über die Inhalte der aus

⁴⁷⁴ Bode, S. 120f; das zum Beleg für den Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot aufgeführte einzige Zitat (Middelschulte, S. 34ff) trägt diese Behauptung jedoch nicht.

⁴⁷⁵ Middelschulte, S. 36

⁴⁷⁶ § 292 Abs. 2 Nr. 2 StGB

⁴⁷⁷ Dieser Grundsatz (keine Strafe ohne Gesetz) enthält das strafrechtliche Analogieverbot, also das Verbot der Ausdehnung von Begriffen zu Lasten eines Angeklagten

⁴⁷⁸ Middelschulte, S. 37; siehe auch Rüthers/Fischer/Birk, Rn. 171

⁴⁷⁹ Middelschulte, S. 38

⁴⁸⁰ Siehe S. 25ff oben

diesen Grundsätzen abzuleitenden konkreten Verhaltensregeln zuweilen Uneinigkeit besteht, liegt in der Natur der Sache, da sich mit wachsender Erfahrung und neuen Erkenntnissen auch die Vorstellungen von weidgerechtem Verhalten ändern.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass der historische Gesetzgeber sehr bewusst einen unbestimmten Rechtsbegriff gebraucht und auch im parlamentarischen Prozess die daraus resultierenden Risiken diskutiert hat, letztendlich aber offensichtlich zur Überzeugung gelangte, dass dieser Begriff einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhält.⁴⁸¹ In diesem Zusammenhang wurde auch argumentiert, der Begriff der aGdW sei überflüssig, da sich gerichtliche Entscheidungen wegen seiner Unbestimmtheit typischerweise auf andere gesetzliche Bestimmungen zur Ausfüllung einer guten fachlichen Praxis der Jagd, etwa dem TierschG, stützen.⁴⁸² Wie die vorliegende juristische Studie zeigt, tragen Verstöße gegen die ungeschriebenen Regeln der Weidgerechtigkeit allein nur in wenigen Fällen die Entscheidung eines Gerichts. Doch ist dies kein Argument gegen die aGdW. Die stattdessen angewandten Vorschriften des TierschG („vernünftiger Grund“) oder des Waffengesetzes („mißbräuchlicher“ oder „nicht vorsichtiger und sachgemäßer“ Gebrauch von Waffen) sind ebenso unbestimmt wie die ungeschriebenen Regeln der aGdW. Außerdem wird der Fokus auf die Rechtsfolgen von Verstößen der Wichtigkeit und dem Zweck der aGdW nicht gerecht. Diese sollen gerade nicht nur zur Vermeidung rechtlicher Konsequenzen befolgt werden, sondern – und das ist ein Wesenselement der aGdW – aus einer inneren Überzeugung über die Wichtigkeit der durch sie geschützten Rechtsgüter.

Auch der Vorwurf, die Vorgaben der aGdW seien „so unbestimmt [...], dass die Jagd ausübungsberechtigten praktisch freie Hand haben, wann und in welchem Umfang sie zu welchem Zweck die Wildtiere ihres Reviers töten: zum Beispiel, um ‚Raubzeug‘ (Füchse, Dachse, Falken etc.) zu beseitigen, um krankes Wild auszusondern oder um einfach ‚jagdsportlichen Reizen‘ nachzugehen.“⁴⁸³ ist nicht nachvollziehbar. Diese Argumentation basiert auf einem fundamentalen Missverständnis der Natur der aGdW, die teils die gesetzlichen Verhaltensregeln beinhaltet, teils auf ungeschriebenen Regeln basiert, welche den gesetzlichen Rahmen immer nur einschränken, aber niemals ausweiten können.⁴⁸⁴

Schließlich wurde auch die Behauptung aufgestellt, bei dem Begriff Weidgerechtigkeit handele es sich um ein „historisch belastetes Unwort“, das im Dritten Reich geboren, ausgefüllt und erstmals verbindlich gedeutet worden sei.⁴⁸⁵ Es würde den Rahmen dieser Arbeit

⁴⁸¹ Siehe S. 21 oben; der Vorwurf der Verfassungswidrigkeit wurde weder von den Gerichten noch von der jagdrechtlichen Literatur aufgenommen.

⁴⁸² Bode, S. 46f

⁴⁸³ Sailer, Christian, S. 271, 272

⁴⁸⁴ Siehe dazu auch Weinrich, S. 321

⁴⁸⁵ Bode, S. 118; vollends absurd ist die Behauptung, bei dem Begriff Weidgerechtigkeit handele es sich um einen Teil der LTI (*lingua tertii imperii* – Sprache des Dritten Reiches) im Sinne von Victor Klemperer. Das Werk (LTI) von Klemperer behandelt in 36 Kapiteln ausführlich die ihm in verschiedenen Lebensbereichen aufgefallenen Sprachkonstruktionen des Nationalsozialismus. Die Jagd kommt hier nicht einmal ansatzweise vor, geschweige denn der Begriff der Weidgerechtigkeit. Vielmehr weist Klemperer darauf hin, dass die NS-Propaganda von Goebbels keine neuen Begriffe schuf, sondern bereits bestehende übernahm und umdeutete (Klemperer, S. 26). Wie man an dem in dieser Zeit mit einer positiven Konnotation versehenen Begriff *fanatisch* sehen kann, waren diese Umdeutungen nicht in Stein gemeißelt und haben teilweise nach der NS-Zeit wieder ihre ursprüngliche Bedeutung angenommen (Klemperer, S. 75: der Begriff wurde also nach 1945 „entgiftet“). Dies gilt auch für unbestimmte Rechtsbegriffe wie „Treu und Glauben“ oder „gute Sitten“, die heute in keiner Weise nationalsozialistisch belastet sind. Und so gilt es auch für den Begriff Weidgerechtigkeit, selbst wenn

sprengen, auf diese - aus Kreisen der sich selbst als ökologische Jäger bezeichnenden Autoren stammende - Argumentation im Detail einzugehen, zumal es sich hier nicht um ein Argument gegen die Weidgerechtigkeit *de lege lata*, also aus Perspektive des bestehenden Rechts, sondern *de lege ferenda* (im Hinblick auf zukünftige Gesetzesänderungen) handelt. Dem Argument ist zunächst mit Ludwig Wittgenstein, einem der bedeutendsten Philosophen des 20. Jahrhunderts und Mitbegründer der analytischen Sprachphilosophie entgegenzuhalten „Die Bedeutung eines Wortes ist sein Gebrauch in der Sprache“⁴⁸⁶. Die ausführliche grammatische Auslegung des Begriffs der aGdW, insbesondere unter Berücksichtigung der Studien von Lindner, hat gezeigt, dass der Begriff der Weidgerechtigkeit nicht aus der Zeit des Dritten Reiches stammt, sondern älteren Ursprungs ist, und in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg einen signifikanten Bedeutungswandel erfahren hat.⁴⁸⁷ Ferner wird als Ergebnis der historischen Auslegung deutlich, dass der Gesetzgeber vor Erlass des Bundesjagdgesetzes die Regelung des Reichsjagdgesetzes nicht etwa unreflektiert rezipiert, sondern gerade auch das Gebot zur Beachtung der aGdW ausführlich diskutiert und erst nach der Erörterung mehrerer Änderungsvorschläge übernommen hat.⁴⁸⁸ Betrachtet man die oben beschriebenen Auslegungen des Begriffs der aGdW in der Rechtsprechung, in der Literatur und in den Positionen des DJV bleibt es unverständlich, wie man in diesen eine nationalsozialistische Geisteshaltung hineinlesen kann. Das gilt auch für die bemühten Versuche, dem Bundesjagdgesetz (das überwiegend aus völlig unpolitischen Formulierungen jagdfachlicher Natur besteht⁴⁸⁹) insgesamt einen nationalsozialistischen Geist einzuhauchen.⁴⁹⁰ Um diese Kritik richtig einzuordnen sei daran erinnert, dass es sich hier um die zwar mehrfach wiederholte, aber letztlich nicht repräsentative ideologisierende Meinung einer kleinen jagdlichen Splittergruppe handelt, welche das Ziel einer völlig Neuausrichtung des Jagdrechts anhand einer eigenen politischen Agenda verfolgt.⁴⁹¹

II. Empirische Studie

1. Zur Aussagekraft der Umfrageergebnisse

Zur besseren Einschätzung der Umfrageergebnisse sollen der nachfolgenden Diskussion der Antworten zunächst einige allgemeine Überlegungen vorangestellt werden:

er unter der Auslegung von Göring als Reichsjägermeister wenig mit dem gemein hatte, was wir heute darunter verstehen. Auch betrachtete Klemperer „nie die Wörter selbst als böse,“ sondern sah nur neue semantische Aufladungen und Konnotationen, die aus dem Gebrauch je nach dem Kontext entstanden waren (siehe auch Jäger, Siegfried, „Die Sprache bringt es an den Tag“. Victor Klemperers Beitrag zum Verständnis des Faschismus und seiner Nachwirkungen in der Gegenwart, unveröffentlichtes Manuskript des Vortrags vom 4. Juli 2000 an der Universität Bonn, <http://www.diss-duisburg.de/Internetbibliothek/Artikel/Klemperer.htm>). Vor allem kam es Klemperer „nie darauf an, die Erstmaligkeit eines Ausdrucks oder einer bestimmten Wortwertung festzustellen“, zumal dies in den meisten Fällen objektiv unmöglich sei (Klemperer, S. 60).

⁴⁸⁶ Siehe die Kommentierung zu Wittgensteins Philosophischen Untersuchungen (§ 43) in von Savigny, S. 88ff

⁴⁸⁷ Siehe auch Kollmer, S. 15f

⁴⁸⁸ Siehe S. 20f oben

⁴⁸⁹ Siehe dazu auch Goeser, S. 4ff, der in einer Veröffentlichung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages zum Thema „Entstehungsgeschichte des Bundesjagdgesetzes“ darlegt, warum die Unterstellung, das BJagdG sei ein „Nazi-Gesetz“, jeder Grundlage entbehrt.

⁴⁹⁰ Siehe etwa Bode/Emmert, S. 76ff und 155ff, die sich der Thematik jedoch eher feuilletonistisch als wissenschaftlich nähern und die bei Bode, S. 119 (Fn. 316) selbst zitierten Gegenstimmen

⁴⁹¹ Siehe dazu die detaillierten Ausführungen in Kühnle, S. 314 und S. 322ff

Wie bereits oben im Einzelnen dargelegt, konnte im Rahmen dieser Arbeit keine Zufallsstichprobe generiert werden, so dass die Ergebnisse der empirischen Studie nicht mit stochastischen Mitteln auf die Gesamtheit der deutschen bzw. österreichischen Jägerschaft hochgerechnet werden können.⁴⁹² Da die Umfrage in erster Linie über das Internet verbreitet wurde, setzte die Teilnahme neben einer allgemeinen Bereitschaft zur Beantwortung von Umfragen auch die nicht nur sehr unregelmäßige Nutzung des WorldWideWeb voraus, die in den Altersklassen bis 44 Jahre sehr verbreitet ist, mit steigendem Lebensalter jedoch stetig abnimmt⁴⁹³. Einer Verallgemeinerung der Antworten könnte auch entgegenstehen, dass überhaupt nur solche Jäger und Jägerinnen an der Umfrage teilnahmen, die sich für das Thema Weidgerechtigkeit interessierten. Schließlich sollte man berücksichtigen, dass die erhobenen Daten die tatsächlichen Angaben der Befragten erfassen, was nicht zwingend ihren wirklichen Einstellungen entspricht.

Gleichwohl lassen sich, vor allem in den besonders stark vertretenen jüngeren Altersklassen, allgemeine Tendenzen ausmachen, die für Zwecke dieser Arbeit ausreichende Anhaltspunkte ergeben. Um Tendenzen für die Abhängigkeit der Antworten von nominalskalierten Variablen, wie etwa der Verbandszugehörigkeit oder dem jagdlichen Status, zu erleichtern, wurden die Ergebnisse im Rahmen ihrer Visualisierung entsprechend angeordnet.

Für die Aussagekraft der erhobenen Daten für Deutschland spricht ferner, dass die Geschlechterverteilung in der Stichprobe wohl in etwa der Geschlechterverteilung in der gesamten deutschen Jägerschaft entspricht (Abb. A1 und Abb. A2).⁴⁹⁴ Auch lässt sich keine besonders starke geographische Klumpenbildung der Befragten erkennen (Abb. A3). Schließlich sollte der hohe Praxisbezug der Befragten nicht unerwähnt bleiben: nur 102 Befragte (3,6%) gaben für Deutschland eine Jagdstrecke von „Null“ an (in Österreich: 12, d.h. 3,1%), was auch durch die detaillierte Darstellung der Jagdstrecken (Abb. A5 und Abb. B5) belegt wird.⁴⁹⁵

Ein übliches Konfidenzintervall bei repräsentativen Umfragen ist 95%, bei einem Fehlerbereich von $p=0,05$.⁴⁹⁶ Obwohl sie auf die vorliegende Stichprobe nicht anwendbar sind, geben diese statistischen Kenngrößen dennoch Anhaltspunkte dafür, wie man die erhobenen Daten interpretieren könnte. Danach wären Abweichungen der Antworten von 5 Prozentpunkten unter oder über dem Durchschnittswert im untechnischen Sinne „signifikant“.

In einigen Kontingenztabelle wurden die Antworten von sehr unterschiedlich großen Teilmengen aufgeführt.⁴⁹⁷ In solchen Fällen wurde in der Legende der korrigierte Kontingenzkoeffizient nach Pearson („C**“) angegeben. Hierbei handelt es sich um eine

⁴⁹² Siehe S. 3f oben

⁴⁹³ Siehe S. 4 oben

⁴⁹⁴ Die hier zum Vergleich herangezogene DJV-Befragung aus dem Jahre 2022 (<https://www.jagdverband.de/umfrage-jaeger-investieren-mehr-zeit-und-geld> – zuletzt abgerufen am 10. August 2022; N=1.300) beschränkt sich zwar auf DJV-Mitglieder, doch ist der DJV mit mehr als 250.000 Mitgliedern (siehe S. 47 oben) mit Abstand der stärkste deutsche Jagdverband und repräsentiert etwa 60% der deutschen Jägerschaft.

⁴⁹⁵ Nach Schraml, S. 59 (mwNachw), sei bekannt, dass bei Untersuchungen mit dem Anspruch einer Repräsentation aller deutschen Jäger – diesen Anspruch erhebt die vorliegende Arbeit ausdrücklich nicht! – ein großer Teil der Stichproben regelmäßig nicht jagdlich aktiv seien.

⁴⁹⁶ Zur Üblichkeit von Konfidenzintervallen siehe auch Schumann, S. 192

⁴⁹⁷ Siehe S. 6 oben

statistische⁴⁹⁸ Maßzahl, welche die Abhängig von diskreten Variablen angibt. Sie basiert auf dem Vergleich der beobachteten mit den erwarteten Häufigkeiten. C^* liegt immer zwischen 0 und 1, mit 0=kein Zusammenhang und 1=größtmöglicher Zusammenhang. Die Besonderheit von C^* ist, dass diese Kennzahl, anders als das Maß Chi-Quadrat, von dem die vorgenannte Kennzahl abgeleitet wird, auch sehr unterschiedliche Größen von Teilgesamtheiten (daher „korrigierter“ Kontingenzkoeffizient) berücksichtigt. Allerdings misst C^* nur die Stärke des Zusammenhangs, nicht aber die Richtung der Wirkweise.⁴⁹⁹ Schließlich lässt C^* auch keine Rückschlüsse auf die Kausalität zu (also z.B. darauf, ob die Antworten der Jägerinnen in Abb. A24 gerade deshalb so ausfallen, weil sie weiblichen Geschlechts sind). Schließlich ist C^* eine Maßzahl der deskriptiven Statistik und lässt keine Verallgemeinerung auf die Grundgesamtheit (alle deutschen Jagdscheininhaber) zu.

2. Allgemeine Fragen zur Weidgerechtigkeit

a) Vorstellung von den allgemein anerkannten Grundsätzen der (deutschen) Weidgerechtigkeit

Die Tendenz, dass die Vorstellung von den aGdW mit zunehmendem Alter (Abb. A6) und wachsender jagdlicher Erfahrung (Abb. A8) immer klarer wird, könnte daran liegen, dass sich die Befragten im Laufe ihrer jagdlichen Tätigkeiten immer öfter mit diesem Thema auseinandersetzen mussten. Allerdings lassen sich diese Tendenzen nur für Deutschland ausmachen, nicht für Österreich (Abb. B6 und B8).

Gegen diese Annahme könnte jedoch sprechen, dass es ausgerechnet die Gruppe der vorwiegend in einem Anstellungsverhältnis Jagenden, (im Folgenden als „Berufsjäger und Förster“ bezeichnet) ist, die in ihren Reihen mit der geringsten Prozentzahlangaben, hier ein klares Bild zu haben (Abb. A10) – dies gilt abgeschwächt auch für Österreich (Abb. B10).

Allerdings hatten die teilnehmenden Mitglieder des Bundesverbands deutscher Berufsjäger zu 93,3% eine klare Vorstellung von der Weidgerechtigkeit (Abb. A11); sie stellen jedoch mit 11,6% nur eine kleine Minderheit der Gruppe Berufsjäger und Förster. Dass die im ÖJV organisierten Teilnehmer (Anteil der Berufsjäger und Förster: 13,7%) nur zu 76,4% spontan ein klares Bild von den Regeln der Weidgerechtigkeit hatten, mag an der Positionierung des ÖJV zur Weidgerechtigkeit liegen – dies soll näher im Zusammenhang mit der Frage nach der Verbindlichkeit der ungeschriebenen Regeln der Weidgerechtigkeit beleuchtet werden.

Warum in Deutschland nur ein sehr geringer Unterschied zwischen den Geschlechtern erkennbar ist (Abb. A14), in Österreich dagegen die Jägerinnen mit einem signifikant höheren Prozentsatz (9,5 Prozentpunkte – siehe Abb. B14) als ihre männlichen Weidgenossen angeben, eine klare Vorstellung von den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit zu haben, erschließt sich nicht ohne weiteres. Die Kontingenzstärke für Deutschland ist allerdings mit 12% recht schwach ausgeprägt.⁵⁰⁰ Jenseits von Spekulationen würde hier wohl nur eine gezielte Zufallsstichprobe in Deutschland und Österreich weitere Aufklärung bringen.

⁴⁹⁸ Der Kontingenzkoeffizient ist ein Mittel der deskriptiven Statistik, die keine Zufallsstichproben voraussetzt.

⁴⁹⁹ Fahrmeir/Heumann/Künstler/Pigeot/Tutz, S. 115ff, Schumann, S. 209f

⁵⁰⁰ Eine Messung der Kontingenzstärke war in Österreich wegen der zu geringen Datenmenge nicht sinnvoll.

Betrachtet man die Aufgliederung der Antworten nach Bundesländern, so fällt auf, dass für Bayern mit 79,8% der geringste Anteil der Befragten angab, eine klare Vorstellung von der Weidgerechtigkeit zu haben (Abb. A12). Die Altersverteilung der Befragten über die Bundesländer (Abb. A4) könnte ein Hinweis darauf sein, dass dies auf die vergleichsweise sehr junge Jägerschaft in Bayern zurückzuführen ist, da die Vorstellung von den aGdW (bundesweit) mit dem Alter zunahm (Abb. A6). Analysiert man die Daten für Bayern im Detail, so stellt man fest, dass auch hier das Verständnis von den aGdW bis zur Altersgruppe 55 – 64 kontinuierlich wuchs (Abb. A6.2). Allerdings lag das Vorstellungsniveau in Bayern in allen Altersklassen teilweise signifikant unter den bundesweiten Werten. Dies gilt ebenfalls (mit Ausnahme der Altersgruppe 16-24) für den Vergleich mit dem nördlichsten Bundesland, Schleswig-Holstein (siehe Abb. A6.1), der auch für die Diskussion der nächsten Frage relevant ist. Das Vorgenannte spricht dafür, dass es tatsächlich regionale Unterschiede in Bezug auf das Verständnis von den allgemein anerkannten Grundsätzen der Weidgerechtigkeit geben mag, was letztlich jedoch nur durch eine Vollbefragung oder zumindest eine Zufallsstichprobe tatsächlich belegt werden könnte.

b) Verbindlichkeit der ungeschriebenen Regeln weidgerechten Verhaltens

Dies ist die zentrale Frage der empirischen Studie. Deshalb sollen hier die Ergebnisse der Umfrage auch besonders intensiv beleuchtet werden.

Die große Mehrheit der Befragten gab an, für sie seien die ungeschriebenen, zusammen mit den geschriebenen, Regeln der Weidgerechtigkeit die wichtigste Richtschnur für ihr jagdliches Handeln (Deutschland: 78,18%; Österreich: 80,51%). Innerhalb der vorgenannten Teilgesamtheiten erklärten dagegen nur etwa 90% (Deutschland) bzw. 86% (Österreich), spontan eine klare Vorstellung von den allgemein anerkannten Grundsätzen der Weidgerechtigkeit zu haben. Dies impliziert, dass über die individuellen Verhaltensregeln der Weidgerechtigkeit eine größere Klarheit herrscht als über deren allgemein anerkannte Grundsätze.

Mit der Klarheit der Vorstellung von den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit wuchs in Deutschland auch das Maß, in welchem deren individuelle Regeln als verbindlich anerkannt wurden (Abb. A13). Für Österreich war eine solche Tendenz allerdings nicht erkennbar (Abb. B13).

Von der jagdlichen Erfahrung, gemessen an der Zahl der Jahre seit Lösung des ersten Jagdscheins bzw. der ersten Jagdkarte, schien die Verbindlichkeit der Regeln weidgerechten Verhaltens dagegen nicht abhängig zu sein (Abb. A15 und B15).

Es schien auch ohne Einfluss auf die Antwort zu sein, ob die Befragten im Rahmen der Jägersausbildung als Ausbilder und/oder Prüfer oder lediglich als Jagdschüler fungierten (Abb. A16 und B16), wobei allerdings die Kontingenzstärke in Deutschland mit 8% recht schwach ausfiel, so dass man hier nicht der Gefahr einer Überinterpretation der Daten erliegen sollte.

Auffällig war dagegen der geschlechtermäßige Unterschied bei Beantwortung dieser Frage. Anders als beim Bild der weidgerechten Grundsätze sprachen sich innerhalb der Gruppe der Jägerinnen mit 87,8% deutlich mehr Befragte für eine Verbindlichkeit aus als ihre männlichen Weidgenossen (mit 77,0% - siehe Abb. A14) – mit einer allerdings recht schwachen Kontingenzstärke von 12%. Für Österreich war der Unterschied noch deutlicher (♀ 92,5%,

♂ 79,4% - Abb. B14). Da die weiteren Resultate der Umfrage keine Anhaltspunkte für eine Erklärung dieser Unterschiede ergaben, wäre für eine weitere Aufklärung dieser erstaunlichen Ergebnisse eine gezielte Studie, möglichst im Rahmen einer Zufallsstichprobe, erforderlich.

Auch hier kann man nur spekulieren, warum innerhalb der Gruppe der Berufsjäger und Förster die Regeln weidgerechten Verhaltens eine geringere Verbindlichkeit hatten als in den Vergleichsgruppen. Dies ist vor allem für Deutschland signifikant, wo weniger als die Hälfte dieser Gruppe sich für eine Verbindlichkeit aussprach (Abb. A17); etwas abgeschwächt galt dies auch für Österreich (Abb. B17). Die Gruppe der Befragten in dieser Teilgesamtheit (n=190), die gleichzeitig ÖJV-Mitglieder waren (n=26), schien dieses Ergebnis jedenfalls nicht maßgeblich beeinflusst zu haben, da nur 17 von ihnen angaben, die Regeln der Weidgerechtigkeit seien für sie unverbindlich (d.h. knapp 9% der vorwiegend in einem Anstellungsverhältnis Jagenden). Da es sicherlich interessant wäre, mögliche unterschiedliche Auffassungen über die Verbindlichkeit der Regeln weidgerechten Verhaltens zwischen Berufsjägern und „Privatjägern“ zu ergründen, würde sich hier eine Zufallsstichprobe, ggfs. verbunden mit einer qualitativen Studie durch Einzelinterviews, anbieten.

Den Einfluss der ÖJV-Mitglieder auf das oben dargestellte Ergebnis näher zu beleuchten, drängt sich auch deshalb auf, weil innerhalb der Teilgesamtheit der ÖJV-Mitglieder die Akzeptanz der Regeln der Weidgerechtigkeit mit 12,7% deutlich niedriger war als in den Vergleichsgruppen (Abb. A18). Betrachtet man die Positionierung des ÖJV zur Weidgerechtigkeit⁵⁰¹, kann dies eigentlich nicht überraschen, wengleich betont werden sollte, dass die Fragestellung der Studie den rechtlichen Istzustand betraf, während die ablehnende Position des ÖJV sich auf eine zukünftige gesetzliche Änderung bezieht. Wie in dieser Arbeit ausführlich dargelegt, sind sowohl die geschriebenen als auch die ungeschriebenen Regeln der Weidgerechtigkeit rechtsverbindlich, so dass die Antworten der ÖJV-Mitglieder nachdenklich machen.

Betrachtet man die geographische Aufgliederung der Antworten, so schien es hier auf den ersten Blick ein Nord-Süd-Gefälle zu geben (Abb. A19). Um diese Annahme zu testen, wurden die Antworten für Schleswig-Holstein und Bayern wiederum nach dem Alter aufgliedert (Abb. A13.1 und A13.2); so sollte ausgeschlossen werden, dass die Ergebnisse durch die unterschiedliche Altersstruktur in diesen Bundesländern (siehe Abb. A4) beeinflusst wurden. Entgegen dem allgemeinen Deutschlandtrend war jedoch für die beiden vorgenannten Bundesländer keine allgemeine, mit dem Alter steigende, Akzeptanz der Regeln der Weidgerechtigkeit erkennbar; im Gegenteil ging sie in den ersten vier Altersgruppen (bis 45-54) sogar tendenziell zurück. Die Akzeptanz der Regeln bewegte sich in Schleswig-Holstein jedoch vielmehr in nahezu allen Altersklassen auf einem signifikant höheren Niveau als in Bayern. Dies stützt wiederum die These der regionalen Unterschiede in der Verbindlichkeit der Regeln weidgerechten Verhaltens, zumindest für die erhobene Stichprobe. Ob sich diese These verallgemeinern lässt, müsste allerdings mit einer Zufallsstichprobe erforscht werden.

Schließlich wurde die Frage untersucht, ob die Verbindlichkeit der weidgerechten Regeln von der individuellen Jagdstrecke der Befragten abhängig war. Abb. A20 zeigt einen Unterschied in der Verbindlichkeit von 9,6 Prozentpunkten zwischen den Teilgesamtheiten, die

⁵⁰¹ Siehe S. 50 und 80 oben

jeweils mindestens 1 Stück Raubwild bzw. 1 Rotwild als letzte Jahresstrecke angegeben hatten. In Österreich fiel dieser Unterschied mit 4,2 Prozentpunkten deutlich geringer aus (Abb. B20). In beiden Ländern lagen die Federwildjäger (also die Teilgesamtheiten, die mindestens 1 Stück Federwild als letzte Jahresstrecke angegeben hatten) deutlich näher bei den Raubwild- als bei den Rotwildjägern.

Bricht man die Antworten auf die individuellen Strecken der jeweiligen Wildart herunter, so zeigt sich ein signifikanter Unterschied der Antworten zwischen denjenigen, die bei Raubwild eine Null-Strecke angaben, gegenüber den Raubwildjägern, mit Ausnahme der Gruppe, die im letzten Jagdjahr mehr als 20 Stück Raubwild erlegt hatte; hier lag die Akzeptanzquote sogar noch unter derjenigen der nicht-Raubwildjäger – siehe Abb. A20.1). Die drei größten Gruppen der letztgenannten Teilgesamtheit (n=216) waren Revierpächter (96), Inhaber eines Begehungsscheins (81) und Berufsjäger (21), was zumindest teilweise dieses Ergebnis erklärt – siehe Abb. A10.

Bei den Rotwildjägern waren es die Gruppen mit Jagdstrecken von 6 – 10 (n=73) und mehr als 20 Stücken (n=17), bei denen die Akzeptanzrate besonders niedrig war. Die drei größten Gruppen der erstgenannten Teilgesamtheit waren Berufsjäger (24)⁵⁰², Inhaber eines Begehungsscheins (23)⁵⁰³ sowie Revierpächter (21)⁵⁰⁴. Das Ergebnis der Teilgesamtheit mit Jagdstrecken über 20 Stücken wurde vornehmlich beeinflusst von den Berufsjägern (8)⁵⁰⁵ und den Revierpächtern (7)⁵⁰⁶.

Noch komplexer wird das Bild, wenn man berücksichtigt, dass in Deutschland 605 der 760 Rotwildjäger auch mindestens 1 Stück Raubwild gestreckt hatten. Die Vermutung liegt also nahe, dass die Akzeptanz der Regeln der Weidgerechtigkeit einerseits vom Status (z.B. Berufsjäger) abhängt, mit dem typischerweise auch insgesamt höhere Strecken einhergehen, andererseits aber auch von der Affinität zu einer Wildart. Belastbare Anhaltspunkte wird man jedoch auch hierum wiederum nur durch eine Zufallsstichprobe, ggfs. als Klumpenstichprobe, und/oder durch qualitative Befragungen in Form von Einzelinterviews ausgewählter Zielgruppen erhalten können.

Für Österreich soll an dieser Stelle nur auf die entsprechenden Aufgliederungen (Abb. B20 – B20.2) hingewiesen werden. Eine mit Deutschland vergleichbare Vertiefung und Diskussion der Ergebnisse erscheint hier aufgrund der deutlich kleineren Datenmengen nicht sinnvoll.

c) Aktivitäten der Jagdverbände in Sachen Weidgerechtigkeit

Das verhältnismäßig hohe Interesse an Handreichungen zur guten fachlichen Praxis, welches sich über alle Altersklassen (Abb. A21), unabhängig von der jagdlichen Erfahrung (gemessen in der Anzahl der Jahre seit Lösung des ersten Jagdscheins – Abb. A22) und dem regionalen Schwerpunkt der jagdlichen Aktivitäten (Abb. A24) erstreckte, zeigte sowohl den Informationsbedarf als auch die Bereitschaft, sich in jagdpraktischen Angelegenheiten fortzubilden.

⁵⁰² Aufteilung nach Kategorien blau/orange/grau: 9/8/7

⁵⁰³ Aufteilung nach Kategorien blau/orange/grau: 11/7/5

⁵⁰⁴ Aufteilung nach Kategorien blau/orange/grau: 11/4/6

⁵⁰⁵ Aufteilung nach Kategorien blau/orange/grau: 3/4/1

⁵⁰⁶ Aufteilung nach Kategorien blau/orange/grau: 6/1/0

Bezüglich der auffallend hohen Anteile der Berufsjäger (63,3%) und Jagdaufseher (47,7%), die sich hier mehr Handreichungen zur Jagdpraxis von den Verbänden wünschten (Abb. A23) ist der Hinweis wichtig, dass diese Ergebnisse wegen der geringen Größe dieser Teilergebnisse (n=30) bzw. (n=44) nur beschränkt aussagekräftig sind. Interessant, besonders für die Jagdverbände, dürfte die Tatsache sein, dass mit 34,7% auch ein hoher Anteil der nicht in einem Jagdverband organisierten Befragten (n=551) angaben, sich von den Verbänden mehr jagdpraktische Informationen zu wünschen. Die Jagdverbände scheinen also, selbst für die letztgenannte Gruppe, eine wichtige Informationsquelle für die gute fachliche Jagdpraxis darzustellen. Dass die befragten ÖJV-Mitglieder mit dem geringsten Prozentsatz (28,6%) angaben, von den Verbänden mehr Handreichungen zu wünschen, kann angesichts der Positionierung des ÖJV zur Weidgerechtigkeit nicht überraschen. Allerdings war in dieser Gruppe auch die Angabe am stärksten verbreitet, dass die Jagdverbände für sie keine Informationsquelle darstellen.

Die Umfrageergebnisse zeigen ferner, dass der Wunsch nach Handreichungen der Verbände zu jagdethischen Fragen zwar grundsätzlich schwächer, aber immer doch deutlich ausgeprägt war, insbesondere weil sich diese Angaben wiederum durch alle Altersgruppen (Abb. A21) zogen und weitgehend unabhängig von der jagdlichen Erfahrung (Abb. A22) oder dem regionalen Schwerpunkt der jagdlichen Aktivitäten (Abb. A24) waren. Dass der Wunsch nach fachlichen Informationen mit steigendem Alter abnahm, während gleichzeitig der Wunsch nach Handreichungen zu jagdethischen Fragen tendenziell wuchs (Abb. A21) mag dadurch erklärt werden, dass mit wachsender jagdlicher Erfahrung das Bedürfnis nach praktischen Hilfestellungen abnimmt, während das Bewusstsein um die ethische Dimension der Jagd steigt.

Auch wenn man die Position des ÖJV zur Weidgerechtigkeit berücksichtigt, war das Interesse an jagdethischen Fragestellungen in der Gruppe der ÖJV-Mitglieder extrem gering (3,2%). Das auch bei den Berufsjägern geringe Interesse (13,3%) könnte daran gelegen haben, dass diese Gruppe ihren Schwerpunkt mit einem sehr hohen Anteil auf die Jagdpraxis legte. Ansonsten bewegten sich jedoch die Angaben in einem Bereich von etwa 5% +/- des Mittelwerts von 27,32% (siehe Abb. A23), was darauf hinweist, dass es hier keine signifikanten Unterschiede zwischen den Vergleichsgruppen gab.

Dass in der österreichischen Stichprobe das Interesse an jagdpraktischen Handreichungen durchschnittlich etwas (d.h. 5,76 Prozentpunkte) niedriger als in der deutschen Vergleichsgruppe, der Wunsch nach mehr Informationen zu jagdethischen Fragestellungen mit durchschnittlich 26,41% jedoch durchaus vergleichbar war, mag an der Informationspraxis der österreichischen Jagdverbände liegen. Denn hier war in nahezu allen Altersklassen – und weitgehend unabhängig von der Anzahl der gelösten Jagdkarten – die Gruppe derjenigen, welche die Behandlung des Themas Weidgerechtigkeit durch die Jagdverbände als angemessen und ausreichend empfanden, deutlich höher als in der deutschen Stichprobe. Eine Erklärung für diese möglicherweise höhere Informationsdichte könnte eine stärkere Zusammenarbeit zwischen Verbänden und Wissenschaft sein. Eine Bestätigung oder Widerlegung dieser Annahme bedürfte einer vertieften Untersuchung, die den Rahmen dieser Arbeit allerdings sprengen würde.

d) Weidgerechtigkeit in der Jägerausbildung

Was die Behandlung des Themas Weidgerechtigkeit in der Jägerausbildung angeht, so war hier besonders auffällig die unterschiedliche Bewertung durch einerseits Ausbilder und/oder Prüfer und andererseits diejenigen, die in der Jagdausbildung lediglich die Rolle der Jagdschüler eingenommen hatten: während erstere die Jägerausbildung überwiegend (52,7%) insoweit als nicht ausreichend und zu undifferenziert bewerteten, war die Mehrheit (57,9%) der ehemaligen Jagdschüler der gegenteiligen Ansicht – siehe auch Abb. A26. Zwar standen sich hier mit insgesamt 423 Ausbildern und/oder Prüfern und 2.779 Jagdschülern recht unterschiedlich große Vergleichsgruppen gegenüber. Doch ist die Kontingenzstärke von 16%, wenn auch etwas schwach, nicht zu vernachlässigen. Außerdem ist der Ausbilder- und Prüferseite aufgrund ihres Informationsvorsprungs und größeren Überblicks ein höheres Gewicht beizumessen. Betrachtet man zusätzlich noch die Analyse der Ausbildungspläne und -literatur⁵⁰⁷, so scheint die empirische Studie die oben getroffene Einschätzung⁵⁰⁸ zu bestärken, dass es in der deutschen Jägerausbildung zum Thema Weidgerechtigkeit noch erheblichen Verbesserungsbedarf gibt.

Die Aufgliederungen der Antworten nach Alter (Abb. A25) und Anzahl gelöster Jagdscheine (Abb. A27) widerlegen die vorgenannte Einschätzung nicht. Hier waren es insbesondere der jüngeren Jahrgänge sowie die Jungjäger, die ihre Ausbildung weit überwiegend positiver einschätzten als ihre älteren und erfahreneren Weidgenossen und -genossinnen. Es ist allerdings nicht klar, ob diese unterschiedlichen Ergebnisse daraus resultierten, dass die Ausbildung zum Thema Weidgerechtigkeit in früheren Jahren weniger angemessen und ausreichend war oder ob mit dem Alter und wachsender Erfahrung das Verständnis und Bewusstsein um die Weidgerechtigkeit zunahm (siehe Abb. A6 und A8).

In Österreich wurde die Jägerausbildung dagegen insgesamt deutlich positiver als in Deutschland bewertet, wenn es um das Thema Weidgerechtigkeit ging (Abb. B25). Die Bewertung als angemessen und ausreichend trafen hier im Durchschnitt 63,59% (gegenüber 55,64% in Deutschland). Zwar waren es wiederum die Jagdschüler, welche die Ausbildung durchschnittlich besser bewerteten als ihre Ausbilder und Prüfer, doch auch letztere gaben hier fast überwiegend gute Noten (Abb. B26). Anders als in Deutschland konnte man bei den Aufgliederungen nach Alter und Anzahl der gelösten Jagdkarten (Abb. B27) keine klaren Trends erkennen. Auch hier war der Zustimmungswert der Jungjäger besonders hoch, doch die entsprechende Rate in der Altersgruppe 16 bis 24 blieb dagegen moderat. Bei der Interpretation dieser Daten, insbesondere in Abb. B26, ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Vergleichsgruppen recht klein waren; daher wäre die Angabe der Kontingenzstärke hier auch nicht sinnvoll gewesen. Wie es um die Behandlung des Themas Weidgerechtigkeit in der österreichischen Jägerausbildung tatsächlich steht, müsste also durch eine vertiefte Untersuchung, etwa durch eine erweiterte Stichprobe, ggfs. Einzelbefragungen und auch durch Analyse der Ausbildungspläne und -literatur, geklärt werden.

⁵⁰⁷ Siehe S. 51ff oben

⁵⁰⁸ Siehe S. 81f oben

3. Grundsätze der Weidgerechtigkeit

Die neun im Fragebogen aufgeführten Grundsätze der Weidgerechtigkeit, die jeweils nach ihrer Wichtigkeit kategorisiert werden sollten, wurden teilweise sehr unterschiedlich gewichtet; in einigen Fällen ließen sich auch altersabhängige Tendenzen erkennen.

Betrachtet man Rechtsprechung und jagdrechtliche Literatur ist es nicht überraschend, dass auch in der Umfrage der Tierschutz als zentraler Grundsatz der Weidgerechtigkeit benannt wurde. Dies gilt für die deutsche (Abb. A28) und, wenngleich etwas abgeschwächt, für die österreichische Stichprobe (Abb. B28). Man kann allerdings nur darüber spekulieren, warum diese Gewichtung in beiden Ländern mit zunehmendem Alter tendenziell abnahm (Abb. A29 und B29).

Weniger voraussehbar war dagegen die hohe Wertung (an zweiter Stelle mit 50,3%), welche die Wahrung des Ansehens der Jägerschaft als zentraler Grundsatz der Weidgerechtigkeit erfuhr; sie lag in Österreich (61,3%) noch deutlich höher als in Deutschland. Dieser Grundsatz wird zwar gelegentlich in der Rechtsprechung und Ausbildungsliteratur als Bestandteil der Weidgerechtigkeit genannt, aber etwa in den DJV Positionen⁵⁰⁹ nicht einmal erwähnt. Die hier, insbesondere in Deutschland, zu beobachtende Tendenz, dass dieser Grundsatz mit dem Alter an Bedeutung gewann (siehe Abb. A30) mag daran liegen, dass mit zunehmender Erfahrung auch das Bewusstsein um die Wichtigkeit der gesellschaftlichen Akzeptanz der Jagd zunimmt.

Dass der Grundsatz der Selbstbeschränkung, zumindest in Deutschland, bereits an dritter Stelle genannt wurde, mag ebenfalls etwas überraschen, da die Selbstbeschränkung nicht als eigener Grundsatz der Weidgerechtigkeit in der gesichteten Rechtsprechung und Literatur genannt wird. Im Ergebnis kam die hohe Gewichtung der Selbstbeschränkung jedoch nicht unerwartet. Denn sie wird in der Regel als ethischer Mindeststandard schlicht vorausgesetzt; man denke nur an das jagdliche Mantra, „im Zweifel den Finger gerade [zu] lassen“. Und so weist auch das Positionspapier des DJV zur Weidgerechtigkeit zu Recht darauf hin, dass „die Grundsätze der Waidgerechtigkeit eine Selbstbeschränkung des Jägers“ erfordern.

Die hohe Gewichtung von Tradition und Brauchtum, die in Deutschland an vierter und in Österreich sogar an dritter Rangstelle der Grundsätze der Weidgerechtigkeit eingeordnet wurden, steht im Widerspruch zur mittlerweile wohl vorherrschenden Ansicht in Rechtsprechung und Literatur⁵¹⁰. Zur Vermeidung von Wiederholungen sei hier auf die Ausführungen oben⁵¹¹ verwiesen. Warum diese Grundsätze insbesondere für jüngere Jägerinnen und Jäger einen so hohen Stellenwert haben (siehe Abb. A32 und – besonders ausgeprägt in Österreich: Abb. B32), wäre ein interessanter Untersuchungsgegenstand für eine soziologische Studie.

Arten- und Biodiversitätsschutz werden zwar unter den zentralen Grundsätzen erst an fünfter Stelle (Österreich: vierter Stelle) genannt, doch berücksichtigt man zusätzlich die Bewertung als wichtige und ggfs. vorrangige Grundsätze, so verbessert sich die Positionierung und rückt an die zweite (in Österreich: dritte) Stelle in der Rangfolge auf. Diese Ergebnisse sind konsistent mit der hohen Gewichtung des Tierschutzes, mit dem die hier genannten Grundsätze

⁵⁰⁹ Siehe S. 49 oben

⁵¹⁰ Siehe S. 41 oben; für Österreich siehe Burgstaller-Gradenegger, S. 30

⁵¹¹ Siehe S. 71f oben

in einem engen Zusammenhang stehen, wenngleich sich hier, anders als bei der Gewichtung des Tierschutzes, keine vom Alter abhängige Tendenzen erkennen lassen (Abb. A33 und B33).

Die geringere Gewichtung der Grundsätze auf Rücksichtnahme gegenüber Mitjägern und nicht-Jägern, sowohl in Deutschland als auch in Österreich, könnte ihre Ursache darin haben, dass sie für viele Jägerinnen und Jäger selbstverständlich sind und daher gar nicht mehr als eigener Grundsatz der Weidgerechtigkeit wahrgenommen werden.

Dass der Grundsatz, dem Wild ein Maximum an Chancen zu lassen, einen der letzten Plätze einnimmt, mag auch an seiner Unschärfe liegen. Die in diesem Zusammenhang genannten Begriffe wie Fairness, Sportlichkeit und Ritterlichkeit lassen sich nur schwerlich mit einer tierschutzgerechten Jagd vereinbaren. Denn letztere spricht gegen einen Wettkampf mit dem Wild und im Gegenteil dafür, die Beute unter höchstmöglicher Vermeidung von Qualen und Beunruhigung sauber und schnell zu strecken. Wie die Aufgliederung der Antworten nach dem Alter zeigt (siehe Abb. A35 und B35), konnte insbesondere die jüngere Jägerschaft mit diesem Grundsatz wenig anfangen, so dass er mit der Zeit vermutlich weiter an Bedeutung verlieren wird.

Umwelt- und Naturschutz nehmen in der Rangfolge der Grundsätze in Deutschland den letzten Platz, in Österreich den drittletzten Platz, ein.⁵¹² Dies scheint nicht so recht zum Bild des naturschützenden Jägers zu passen, das vor allem die Jagdverbände propagieren. Möglicherweise wurde der Umwelt- und Naturschutz, wie in § 1 Abs. 2 BJagdG vorgesehen, im Rahmen der Sicherung der Lebensgrundlagen des Wildbestandes, auch eher als ein von der Weidgerechtigkeit abzugrenzender Grundsatz der Hege eingeordnet. Warum Umwelt- und Naturschutz als zentraler Grundsatz, zumindest in Deutschland, mit steigendem Alter tendenziell an Bedeutung zunahm (siehe Abb. A37), ist ebenfalls ein Phänomen, das einer weiteren Untersuchung Wert wäre.

4. Weidgerechtes Verhalten

Die letzten neun Fragen zur Weidgerechtigkeit betrafen bestimmte Verhaltensweisen, die danach bewertet werden sollten, ob sie nach Einschätzung der Befragten Verstöße gegen die aGdW darstellen und ob sie ggfs. mit rechtlichen oder sozialen Konsequenzen geahndet werden sollten.

Als gravierendster Verstoß wurde das Unterlassen der Anschussskontrolle und der Meldung eines Schusses bei einer Gesellschaftsjagd wegen eines vermeintlichen Fehlschusses genannt (Abb. A38 und B38). 84,6% (in Österreich 75,9%) der Befragten sahen hierin einen Fall für den Einzug des Jagdscheins, zumindest bei einem groben oder wiederholten Verstoß (43,8%, in Österreich 45,4%). Diese Bewertung zog sich in Deutschland ohne signifikante Unterschiede durch alle Altersgruppen (Abb. A39), während die Ausschläge in Österreich zwar größer waren, ohne dass sich hier allerdings eine allgemeine Tendenz erkennen ließ (Abb. B39). Wem diese Einschätzung zu rigoros erscheint, der sei auf den Beschluss des VG Stade⁵¹³ hingewiesen, welches die nicht ordnungsgemäße Kontrolle eines Anschusses als schweren Verstoß gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit qualifizierte.

⁵¹² Zur aggregierten Gewichtung siehe S. 66 oben

⁵¹³ Siehe S. 30 oben

Ähnlich wurde die Situation bewertet, bei der im Rahmen einer Treibjagd ein Schuss auf einen Keiler abgegeben wurde, obwohl beim Aufbaumen die Waffe vom Ansitz fiel; der Keiler wurde eine Woche später im Nachbarrevier mit Gebrächtreffer gefunden und die Waffe zeigte bei dem anschließenden Kontrollschuss eine Trefferabweichung von 15cm. 78,5% (in Österreich 69,3%) der Befragten sprachen sich hier für rechtliche Konsequenzen aus, 42,1% (in Österreich 46,2%) zumindest bei einem groben oder wiederholten Verstoß. Auch hier waren die Ergebnisse recht gleichmäßig über alle Altersgruppen verteilt (Abb. A40), während die Altersunterschiede bei der Bewertung in Österreich deutlich stärker ausfielen, ohne wiederum eine allgemeine Tendenz erkennen zu lassen (Abb. B40). Der hier zu bewertende Tatbestand war ebenfalls dem vorgenannten Beschluss des VG Stade nachgebildet, das ausführte „Wer auf ein Tier schießt, obwohl er damit rechnen muß, daß sein Gewehr infolge eines Sturzes keinen sicheren Schuß (Tötung) zulassen würde, stellt leichtfertig sein Jagderlebnis über den Anspruch des Lebewesens auf qualifreie Existenz. Ein solches – selbst einmaliges – Verhalten läßt einen Mangel erkennen, der zur Annahme der Unzuverlässigkeit genügt.“

An dritter Stelle in der Reihenfolge der Vorwerfbarkeit wurde in Deutschland die Bewegungsjagd auf Rotwild in einem 800ha großen Gatter genannt; die Hälfte aller Befragten sprach sich hier für den Einzug des Jagdscheins aus, 22,2% sogar schon bei einem einmaligen Verstoß. In Österreich landete diese Jagdart erst auf dem sechsten Platz, wobei sich allerdings immerhin insgesamt 47,7% für rechtliche Konsequenzen aussprachen, 25,1% bereits bei einem einmaligen Verstoß. Das Thema Gatterjagd wurde in der Öffentlichkeit bereits sehr kontrovers diskutiert.⁵¹⁴ In einigen deutschen Bundesländern ist die Gatterjagd mittlerweile als Ordnungswidrigkeit gesetzlich verboten.⁵¹⁵ Es mag Fälle geben, wo (etwa aufgrund der Größe und Bestandsdichte des Gatters sowie der Art der durchgeführten Bejagung) eine Gatterjagd tierschutzgerecht durchgeführt werden kann. Wenn allerdings bei der hier vorgegebenen Konstellation der Kompass der Weidgerechtigkeit nicht zumindest erhebliche Zweifel anzeigt, sollte er wohl neu kalibriert werden.⁵¹⁶

Die nächste Fragestellung betraf den Schuss auf eine nicht-führende Leitbache aus einer Rotte, die ansonsten ausschließlich aus Überläuferbächen und ihren Frischlingen bestand. Hier sprach sich in Deutschland jeweils nur die kleinste Gruppe für den sofortigen Einzug des Jagdscheins aus, während sich die Befürworter von rechtlichen Konsequenzen bei grobem oder mehrmaligem Verstoß und von ausschließlich sozialen Konsequenzen in etwa die Waage hielten (Abb. A38). Ein ähnliches Bild ergab sich in Österreich, wengleich hier die Befürworter sozialer Konsequenzen eine deutliche relative Mehrheit erreichten (Abb. B38). Die Antworten waren in Deutschland über alle Altersklassen recht konstant (Abb. A42); bei einer Aufschlüsselung nach der Schwarzwildstrecke zeigte sich jedoch, dass die Mehrheit der Befragten, die im Jagdjahr 2020/2021 kein Schwarzwild erlegt hatte, sich für rechtliche

⁵¹⁴ Siehe etwa das Pro (Asche) und Contra (Winkelmayer) im Jägermagazin vom 29. Februar 2016 - <https://www.jaegermagazin.de/jagd-aktuell/jaeger-meinung/ist-gatterjagd-waidgerecht/> sowie die Umfrage in der NÖN.at vom 24. August 2016 - <https://www.noen.at/niederosterreich/chronik-gericht/pro-und-kontra-soll-jegliche-gatterjagd-verboden-werden-19834021>

⁵¹⁵ Siehe etwa § 29 Abs. 5 Nr. 5 Landesjagdgesetz Schleswig-Holstein; § 31 Abs. 1 Landesjagdgesetz Mecklenburg-Vorpommern; § 21 Abs. 1 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen

⁵¹⁶ Man denke nur an die jagdlich bedingten Fluchtstrecken, die bei Rotwild leicht mehrere Kilometer betragen können (Deutz/Bretis/Völk, S. 31) und die in der vorgegebenen Konstellation künstlich durch das Gatter begrenzt würden; siehe dazu auch S. 46 oben

Konsequenzen ausgesprochen hatten und dass die Einschätzung, dass es sich hier überhaupt nicht um ein Gebot der Weidgerechtigkeit handele, mit der Größe der Jagdstrecke tendenziell zunahm (Abb. A43). Ähnlich verhielt es sich, wenn man die Antworten mit dem Jagdstatus korrelierte: hier war ein Trend vom unregelmäßigen Jagdgast bis zum Eigenjagdbesitzer erkennbar, wonach mit zunehmender Verantwortlichkeit auch die Wertung des Schusses als justiziabel deutlich abnahm (Abb. A44). Zur Vervollständigung dieser Analyse wurde schließlich auch die Jagdstrecke mit dem Jagdstatus in Beziehung gesetzt (Abb. A45); hier ergab sich, wenig überraschend, dass die größten Jagdstrecken den Berufsjägern, Revierpächtern und Eigenjagdbesitzern zuzuordnen waren.

In Österreich dagegen sah man bereits bei der Aufteilung der Antworten nach dem Alter signifikante Unterschiede in der Wertung (Abb. B42). Anders als in Deutschland ließ sich jedoch kein allgemeiner Trend in Abhängigkeit von der Schwarzwildstrecke ausmachen (Abb. B43), was u.a. daran liegen mag, dass hier die Grundgesamtheit deutlich kleiner war als in Deutschland und darüber hinaus mehr als die Hälfte der Befragten im Jagdjahr 2020/2021 überhaupt kein Schwarzwild gestreckt hatte (in Deutschland waren es 23%), so dass man auch weniger Erfahrungen mit dieser Wildart in der österreichischen Stichprobe annehmen kann. Dies würde auch erklären, warum die Wertung des Schusses tendenziell nicht vom Jagdstatus abhängt (Abb. B44) und warum die Verteilung der Jagdstrecke nach dem Jagdstatus eher ungleichmäßig ausfällt, jedenfalls ohne klar erkennbare Tendenzen (Abb. B45).

Da die Leitbache nicht führend war, verstößt ihre Erlegung gegen kein gesetzliches Verbot.⁵¹⁷ Die Sinnhaftigkeit der Leitbachenschonung wird meist unter dem Gesichtspunkt der Effektivität von Bejagungskonzepten diskutiert.⁵¹⁸ Obwohl die Leitbache als Alpha-Tier eine wichtige biologische Funktion einnimmt, findet sich typischerweise nach deren Verlust in Grobbrotten – und nur für diese hat die Leitbache eine wirkliche Bedeutung – regelmäßig wieder eine neue Leitbache.⁵¹⁹

Auf Position fünf (in Österreich: Position 3) schaffte es die Vermarktung des Abschusses einer rüdigen Gams in den Sozialen Medien (Abb. A38 und B38). Die signifikant größere Sensibilität für dieses Thema in Österreich mag mit dem deutlich häufigeren Vorkommen dieser Wildart im Alpenstaat⁵²⁰, aber auch mit der höheren Gewichtung der Wahrung des Ansehens der Jägerschaft (Abb. B28, A28) zusammenhängen. Denn der Aufschieben eines erforderlichen Hegeabschlusses aus finanziellen Gründen ist nicht nur aus Sicht des Tierschutzes unakzeptabel, sondern wirft auch ein negatives Bild auf die Jägerschaft, insbesondere wenn er in Sozialen Medien publik gemacht wird. Man kann allerdings nur darüber spekulieren, warum die Gewichtung des Verstoßes mit dem Alter tendenziell abnahm (Abb. A46 und B46). Eine Erklärung könnte die unterschiedliche Einschätzung der Wirkung Sozialer Medien durch die jüngeren Generationen sein.

Die Errichtung von Fütterungen in der Nähe eines Hochsitzes (gemeint war jeweils eines Hochsitzes) wurde sowohl in Deutschland als auch in Österreich an sechster Stelle der justiziablen Verhaltensweisen genannt (Abb. A38 und B38). Anders als bei der vorherigen

⁵¹⁷ Elterntierschutz: § 22 Abs. 4 BJagdG

⁵¹⁸ Siehe Keuling/Gethöffer/Herbst et al., S. 21 mwNachw

⁵¹⁹ Dieselben, S. 64f – mit einer übersichtlichen Tabelle über das Für und Wider der Leitbachenschonung

⁵²⁰ Geschätzte Population der Alpengams (ohne Mittelgebirgsvorkommen) in Österreich: 180.000, in Deutschland: 11.000 – siehe Miller/Kinser/v. Münchhausen, S. 19

Frage nahm hier die Gewichtung des Verstoßes in Deutschland mit dem Alter tendenziell zu (Abb. A47), was man in Österreich in dieser Deutlichkeit nicht beobachten konnte (Abb. B47). Die Konstellation ist einem vom OLG Koblenz entschiedenen Fall⁵²¹ entnommen, das in der Errichtung der Fütterungen in Hochsitznähe, im Zusammenhang mit anderen jagdlichen Verstößen, einen Straferschwerungsgrund sah; dagegen wurde in der Literatur auch vertreten, dass erst ein Schuss aus dem nahegelegenen Hochsitz der Weidgerechtigkeit widerspreche.⁵²² Bei lebensnaher Betrachtung dieses Falles kann man wohl davon ausgehen, dass Fütterungen in dieser Häufung nicht nur zum Zwecke der Wildbeobachtung in der Nähe von Hochsitzen errichtet werden. Das würde auch die vorgenannte Tendenz zur höheren Gewichtung mit zunehmendem Alter erklären, da sich hierin die Lebenserfahrung der älteren Generationen widerspiegeln mag.

Der Schrotschuss auf den Hasen in der Sasse ist ein klassisches Beispiel dafür, wie sich die Auffassungen über die Weidgerechtigkeit entzweien können.⁵²³ Die relative Mehrheit sah hier sowohl in Deutschland (Abb. A38) als auch in Österreich (Abb. B38) eher einen Fall für soziale als für eine der vorgegebenen rechtlichen Konsequenzen. Warum der Verstoß, jedenfalls in Deutschland, mit zunehmendem Alter schwerer gewichtet wurde (Abb. A48 und B48), mag mit dem wachsenden Erfahrungswert zusammenhängen, dass ein Schuss aus 5m Entfernung die Verwertung des Wildbrets nahezu ausschließen dürfte.

Bei der nächsten Frage ging es um die Teilnahme an einer Auslandsjagd auf Fasanen, die erst eine Woche vor der Jagd ausgesetzt wurden, was nach den lokalen Bestimmungen zulässig war. Hier sprach sich die relative Mehrheit der Befragten für soziale, vor rechtlichen, Konsequenzen, aus (Abb. A38 und B38), wobei wiederum in Deutschland die Tendenz bestand, den Verstoß mit zunehmendem Alter stärker zu gewichten (Abb. A49). Die Konstellation war so gewählt, um die Frage zu thematisieren, ob die Grundsätze deutscher (bzw. österreichischer) Weidgerechtigkeit auch im Ausland zu beachten sind. Aus rechtlicher Sicht hat das sachliche Verbot, ausgesetztes Wild früher als vier Wochen nach der Aussetzung zu bejagen⁵²⁴ einen territorialen Anwendungsbereich, gilt also nur in Deutschland. Dieses Verbot soll jagdethische Zwecke verfolgen und dazu dienen, den Tieren Gelegenheit zu geben, wieder zu verwildern und ihre Menschenscheu und ihre natürlichen Gewohnheiten wieder anzunehmen, aber auch sich mit ihrem neuen Lebensraum und insbesondere mit den lokalen Deckungsmöglichkeiten und Gefahrenstellen vertraut zu machen.⁵²⁵ Die Jagdethik endet freilich nicht an der Landesgrenze, so dass die Teilnahme an der hier beschriebenen Auslandsjagd durchaus problematisch erscheint. Schwere im Ausland begangene Verstöße gegen die deutsche Weidgerechtigkeit können etwa das Bild einer sich aus anderen justiziablen Verstößen ergebenden Unzuverlässigkeit vervollständigen oder verfestigen, selbst wenn sie vor Ort nicht verboten waren, und damit in Deutschland zum Einzug des Jagdscheins führen.⁵²⁶

⁵²¹ Siehe OLG Koblenz, Beschluss vom 23. Januar 1984 – Az 1 Ss 558/83 (beck-online) – S. 34 oben; siehe auch den ähnlich gelagerten Fall in Österreich: VwGH, Entscheidung vom 28. März 2006, S. 55 oben

⁵²² Schuck, § 1 Rn. 34 - S. 35 oben

⁵²³ Siehe S. 43 oben; das gilt offenbar auch für Österreich – siehe Burgstaller-Gradenegger, S. 29

⁵²⁴ § 19 Abs. 1 Nr. 18 BJagdG

⁵²⁵ Siehe Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 19. März 1993 – Az 3 K 2/92 (juris) – S. 38 oben und Schuck-Wetzel, § 19 Rn. 55

⁵²⁶ Siehe auch S. 14 oben; siehe auch das CIC/DJV-Positionspapier zur Auslandsjagd 2021, das zwar die Weidgerechtigkeit nicht ausdrücklich erwähnt, aber zahlreiche Grundsätze der Weidgerechtigkeit

Die letzte Frage, der Schrotschuss auf den laufenden Fasan (hier: aus 15m Entfernung) betraf wiederum ein Beispiel, das häufig im Zusammenhang mit der Weidgerechtigkeit genannt und kontrovers diskutiert wird.⁵²⁷ Sowohl in Deutschland als auch in Österreich wurde diesem Verhalten die geringste juristische Vorwerfbarkeit bei gleichzeitig höchstem sozialen Ächtungspotential beigemessen (Abb. A38 und B38). In Deutschland gab es eine deutliche Tendenz, den Verstoß mit zunehmendem Alter schwerer zu gewichten (Abb. A50), die in Österreich nur teilweise erkennbar war (Abb. B50). In einer von Schraml im Jahre 1994 durchgeführten Studie⁵²⁸ wurde der Schuss auf einen laufenden Fasan in guter Schussentfernung über einen Kartoffelacker dagegen weit überwiegend abgelehnt.⁵²⁹ Gegen einen solchen Schuss könnte allenfalls der Grundsatz sprechen, dem Wild ein Maximum an Chancen zu geben. Sofern die Gefährdung anderer bei einem solchen Schuss ausgeschlossen werden kann, spricht jedenfalls aus Gründen des Tierschutzes nichts dagegen.⁵³⁰ Es bleibt freilich jedem unbenommen, aus persönlichen Gründen auf einen solchen Schuss zu verzichten. Ihn pauschal, wie in der oben zitierten Ausbildungsliteratur⁵³¹, als nicht weidgerecht einzuordnen, erscheint aus heutiger Sicht dagegen nicht angemessen.

E. Conclusio

„Freiheit ohne Selbstbeschränkung zerstört sich selbst.“⁵³²

Zum Abschluss seien die wichtigsten Schlussfolgerungen aus dieser Arbeit wie folgt zusammengefasst:

- (1) Der Rechtsbegriff der Weidgerechtigkeit ist zwar - zumindest für den Bereich der ungeschriebenen Regeln - unbestimmt, aber mit der gebotenen Sorgfalt⁵³³ durchaus bestimmbar. Hierbei ist es wichtig, sich zunächst die allgemein anerkannten Grundsätze der Weidgerechtigkeit, etwa den Tierschutz oder den Artenschutz, zu vergegenwärtigen, aus denen diese Regeln abgeleitet und konkretisiert werden können.
- (2) Zur Weidgerechtigkeit gehört also, tradierte jagdliche Verhaltensweisen nicht unkritisch zu übernehmen und fortzuführen, sondern diese regelmäßig auf ihre Übereinstimmung mit den vorgenannten Grundsätzen zu überprüfen.

aufzählt, die bei der Auslandsjagd beachtet werden sollten (<https://www.jagdverband.de/sites/default/files/DJV-CIC%20Position%20zu%20Jagen%20im%20Ausland%202000.pdf>)

⁵²⁷ Siehe S. 43 oben sowie Burgstaller-Gradenegger, a.a.O.

⁵²⁸ Siehe S. 1 oben

⁵²⁹ Schraml, S. 112: auf einer Skala von 1 (Ablehnung) bis 7 (Zustimmung) lag hier der Durchschnittswert bei 2,2

⁵³⁰ Siehe S. 43 oben

⁵³¹ Siehe S. 51 oben

⁵³² Marion Gräfin Dönhoff, zitiert nach Sternath, S. 67

⁵³³ Siehe dazu ebenfalls die auf S. 53 oben zitierte Entscheidung des österreichischen VwGH, welche die Weidgerechtigkeit als einen „im Zusammenhang mit der Jagd stehenden Sorgfaltsmaßstab“ bezeichnet – ein interessanter Ansatz, der für die Weiterbildung dieses Begriffs auch in Deutschland nützlich ist.

- (3) Dies setzt eine gründliche Beschäftigung mit den jeweiligen Grundsätzen, etwa im Fall des Tierschutzes mit den einschlägigen wildbiologischen Erkenntnissen, voraus. Dann wird z.B. deutlich, dass eine Bewegungsjagd auf wiederkäuendes Schalenwild nach dem 31. Dezember, wenn auch rechtlich zulässig, aufgrund der metabolischen Veränderungen (Energiesparmodus) des Wildes nicht mehr weidgerecht ist.⁵³⁴
- (4) Um weidgerecht zu jagen, ist die Jägerschaft also gefordert, sich ständig fortzubilden. Wie die Umfrage gezeigt hat, gibt es einen ernstzunehmend großen Informationsbedarf unter Jägerinnen und Jägern in jagdpraktischen und jagdethischen Angelegenheiten. Es wäre eine vornehme Aufgabe für die Jagdverbände, sich dieses Wunsches anzunehmen, z.B. durch weitere Empfehlungen zur guten fachlichen Praxis⁵³⁵ und durch Überarbeitung und Aktualisierung ihrer Grundsatzpositionen zur Weidgerechtigkeit. Hierbei sollte nicht unbeachtet bleiben, dass es in der Jägerschaft ein durchaus umfassenderes und differenzierteres Bild von den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit gibt, als es etwa der DJV in seiner Position aus dem Jahr 2000⁵³⁶ zeichnete.
- (5) In diesen Zusammenhang gehört auch die Verbesserung der Jägerausbildung zum Thema Weidgerechtigkeit. Denn hier werden die Grundlagen für das spätere jagdliche Verhalten gelegt. Die Analyse der Ausbildungspläne und Fragenkataloge hat Mängel aufgezeigt, die im Rahmen einer zukünftigen Reform der Jägerausbildung adressiert werden sollten. Auch eine entsprechende Überarbeitung der Ausbildungsliteratur wäre hilfreich.
- (6) Bei wohl keinem anderen unbestimmten Rechtsbegriff wird so häufig auf die ethisch-moralische Einstellung des Rechtsanwenders verwiesen wie bei der Weidgerechtigkeit. Das mag bei vielen in der Jägerschaft den unzutreffenden Eindruck erweckt haben, die ungeschriebenen Regeln der Weidgerechtigkeit seien unverbindlich und ins persönliche Belieben eines jeden Jägers oder einer jeden Jägerin gestellt. Letzteres gilt allerdings nur für individuelle Vorlieben und Selbstbeschränkungen jenseits dieser Regeln. Die ungeschriebenen Regeln der Weidgerechtigkeit sind zwar typischerweise nicht die (einzige) Grundlage für rechtliche Konsequenzen, etwa den Einzug des Jagdscheins. Gleichwohl sind sie, wie diese Arbeit zeigt, ebenso verbindlich wie die geschriebenen Regeln der Weidgerechtigkeit.
- (7) Darüber hinaus wird die Fixierung auf die Justiziabilität von Verstößen gegen die Weidgerechtigkeit, wie man sie häufig insbesondere bei Kritikern dieses Begriffs antrifft, diesem Thema nicht gerecht. Denn es ist gerade das Wesen der Weidgerechtigkeit, dass man ihre Regeln nicht aus Furcht vor Strafe, sondern aus der inneren Überzeugung von der Wichtigkeit der durch sie geschützten Rechtsgüter befolgt, also auch dann, wenn das Entdeckungsrisiko⁵³⁷ gering ist.
- (8) Die Fortentwicklung, Beachtung und Durchsetzung der Regeln weidgerechten Verhaltens gehört also letztlich zum Ethos der Jägerschaft, genauso wie der hippokratische Eid dem ärztlichen Ethos zugrunde liegt. Und entsprechend dem hippokratischen Eid, dessen Beachtung die Patienten eines Arztes voraussetzen, ist die Beachtung der

⁵³⁴ Siehe S. 46 oben

⁵³⁵ Siehe S. 49 oben

⁵³⁶ Siehe S. 49 oben

⁵³⁷ Siehe dazu Burgstaller-Gradenegger, S. 29: „Der Wald ist groß, der Zar ist weit“

Weidgerechtigkeit die Grundlage für die Glaubwürdigkeit und Akzeptanz der (weidgerechten) Jägerschaft. Wie jede Wertegemeinschaft sollte sie sich an ihrem eigenen Ethos orientieren – und bedenken, dass sie von der Gesellschaft auch hieran gemessen wird.

- (9) Und wie bei anderen organisierten Gemeinschaften sollte die Durchsetzung der für sie geltenden Regeln im ureigenen Interesse der Jägerschaft liegen und nicht ausschließlich Behörden und Gerichten überlassen werden.⁵³⁸ Den Jagdverbänden steht hierzu das Instrumentarium der Disziplinarordnungen zur Verfügung. Die Tätigkeiten der Disziplinarausschüsse sind allerdings nicht transparent; und so begeben sich die Verbände eines wirksamen Mittels der Disziplinierung der Jägerschaft. Außerdem könnte durch die Veröffentlichung der Entscheidungen (auf anonymer Basis, unter Berücksichtigung des Persönlichkeits- und Datenschutzes, wie es etwa bei den berufsrechtlichen Entscheidungen der Ärzte und der Rechtsanwälte geschieht) das Bewusstsein über die Weidgerechtigkeit und ihre individuellen Verhaltensregeln noch stärker in der Jägerschaft verankert werden.
- (10) Vor der Disziplinierung steht jedoch die Selbstdisziplin der Jägerschaft, also die Selbstbeschränkung. Die Beachtung der rechtlichen Vorschriften sollte für jeden Staatsbürger selbstverständlich sein. Und wer weidgerecht handelt, bewegt sich typischerweise im Rahmen dieser Vorschriften - aber nicht jedes Handeln nach dem Buchstaben des Gesetzes ist auch gleichzeitig immer weidgerecht. Das sollten nicht zuletzt Behörden und insbesondere Gesetzgeber berücksichtigen, wenn sie etwa den weidgerechten Grundsatz des Tierschutzes zugunsten wirtschaftlicher Interessen immer weiter einschränken.⁵³⁹

⁵³⁸ Für Österreich siehe hierzu auch Hehenberger, S. 44ff

⁵³⁹ Man denke nur an die „gnadenlose“ Ausweitung der Jagd auf Rotwild in Deutschland.

F. Literaturverzeichnis

- Balke, Bernd** Über den Begriff der Weidgerechtigkeit, 2. Aufl. 2015, Österreichischer Jagd- und Fischerei-Verlag, Wien
- Bertelsmann Universal Lexikon** Bertelsmann Universal Lexikon in 20 Bänden, Band 19, Bertelsmann LEXIKOTHEK Verlag GmbH, Gütersloh, 1993
- Blase, Richard** Die Jägerprüfung, Hrsg. Joachim Reddemann, 31. Aufl. 2015, Quelle & Meyer Verlag, Wiebelsheim
- Bode, Wilhelm** „Die anerkannten Grundsätze der deutschen Weidgerechtigkeit“ – ein trojanisches Pferd der völkischen Rechtserneuerung im Jagdrecht? - Jahrbuch des Agrarrechts, Band XIII, S. 33 – 122, 1. Aufl. 2016, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden
- Bode/Emmert** Jagdwende – Vom Edelhobby zum ökologischen Handwerk, 3. Aufl. 2000, Verlag C.H. Beck oHG, München
- Bogner/Landrock** Antworttendenzen in standardisierten Umfragen (Version 1.1) GESIS Survey Guidelines, Mannheim: GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften.
- Briedermann, Lutz** Schwarzwild, Franck-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart 2009
- Burgstaller-Gradenegger, Freydis** Weidgerechtigkeit als Verpflichtung für die Jägerschaft, 26. Österreichische Jägertagung 2020, S. 17 – 34, Verlag Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft Raumberg-Gumpenstein, 2020
- Conrad, Peter** Diesseits und jenseits von „weidgerecht“, in Tierschutz in der Jagd, Schriftenreihe des Landesjagdverbandes Bayern, 2007, Band 16, S. 73 – 78,
- Czybulka, Detlef** Reformnotwendigkeiten des Jagdrechts aus Sicht einer Harmonisierung mit dem europäischen und internationalen Recht der Biodiversität und dem Artenschutzrecht, Natur und Recht, 2006, Heft 1, S. 7 - 15
- Deutz/Bretis/Völk** Rotwildregulierung – aber wie? - Leopold Stocker Verlag, Graz, 2015
- DJV- Handbuch Jagd** DJV-Handbuch Jagd, Deutscher Jagdverband e.V. (DJV) – Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände für Wild, Jagd und Natur, Silber Druck oHG, Niestetal, 2022
- Dombrowski, Ernst Ritter v.** Deutsche Waidmannssprache, Neumann-Neudamm, 1892

- Erbs/Kohlhaas/Metzger** Bundesjagdgesetz, Verlag C.H. Beck oHG, München, 240. Ergänzungslieferung April 2022,
- Fahrmeir/Heumann/
Künstler/ Pigeot/Tutz** Statistik, Der Weg zur Datenanalyse, 8. Aufl. 2016, Springer-Verlag, Berlin, Heidelberg
- Fischer, Christine** *Digital Natives* und ihr Zugang zur Jagd – Denkansätze für die Jägerschaft zur nachhaltigen Imagepflege im Zeitalter digitaler Transformation, Abschlussarbeit zur Erlangung der akademischen Bezeichnung „Akademische Jagdwirtin“, 2019, siehe <https://jagdwirt.at/Jagdwirt-Lehrgang/Abschlussarbeiten>
- Frank, Gerhard** 135 Jahre organisierte Jägerschaft in Deutschland, Verlag Neumann-Neudamm GmbH, Melsungen 2012
- Göbel, Patrice Leon** Der Kreistag und das Waffenrecht, HessenJäger 2021, Ausgabe 3, S. 29 – 31 (Teil II)
- Goeser, Helmut** Entstehungsgeschichte des Bundesjagdgesetzes, Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, 2004, Reg.-Nr.: WF V G 192/03
- Guber/Herzog** Abschuss führender Rottiere – Ein Spannungsfeld zwischen strafbarer Handlung und gesetzlicher Pflicht zur Abschussplanerfüllung? Natur und Recht, 2016, Heft 4, S. 246 - 251
- Hamann, Hanjo** Evidenzbasierte Jurisprudenz, Dissertation (iur.) am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern, Bonn, Mohr Siebeck, Tübingen 2014
- Harders, Cai Niklaas E.** Das Bundesjagdgesetz von 1952 sowie die Novellen von 1961 und 1976, Dissertation (iur.). Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, 2009, Peter Lang GmbH Internationaler Verlag der Wissenschaften, Frankfurt am Main
- Hehenberger, Klaus** „Gehören Jägerinnen und Jäger diszipliniert?“ Disziplinarrecht in den österreichischen Jagdnormen – ein Überblick, Abschlussarbeit zur Erlangung der akademischen Bezeichnung „Akademischer Jagdwirt“, 2019, siehe <https://jagdwirt.at/Jagdwirt-Lehrgang/Abschlussarbeiten>
- Heintges** Jagdliche Praxis, Arbeitsblätter, fachliche Bearbeitung: Klaus Schmidt, 24. Aufl. 2016, Spintler Druck und Verlag GmbH, Weiden
- Herzog, Sven** Flexibel und sensibel den Klimawandel überstehen, Der Anblick, Jänner 2021, S. 48 - 51

- Hesse, Arwed (2018)** Elterntierschutz im deutschen Jagdrecht, Natur und Recht, 2018, Heft 9, S. 612 - 615
- Hesse, Arwed (2020)** Elterntierschutz im Jagdrecht und Rechtsstaat, Natur und Recht, 2020, Heft 5, S. 319 - 323
- Hirt/Maisack/Moritz** Tierschutzgesetz, Kommentar, 3. Aufl. 2016, Verlag Franz Vahlen GmbH, München
- Keuling/Gethöffer/Herbst/
Frauendorf/Niebuhr/Brün
Müller/Siebert** Schwarzwildmanagement in Niedersachsen – Raumnutzung in Agrarlandschaften, Bestandsabschätzung, Reproduktion und Jagdstrecken von Wildschweinpopulationen sowie Meinungsbild der Jäger in Niedersachsen als Basis für ein nachhaltiges Schwarzwildmanagement, Abschlussbericht 2011-13 an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover – Institut für Terrestrische und Aquatische Wildtierforschung, 163 Seiten, 2014
- Klemperer, Victor** LTI, Notizbuch eines Philologen, Philipp Reclam jun. GmbH & Co. KG, Stuttgart, 2010, 2020
- Kluge, Hans-Georg (Hrsg.)** Tierschutzgesetz, Kommentar, 1. Aufl. 2002, W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart, zitiert: Kluge-Bearbeiter (sofern der Herausgeber nicht selbst Bearbeiter der zitierten Passage ist)
- Kollmer, Gero** Der Jagdfrevel, Dissertation (iur.). Universität Regensburg, 2000
- Krebs, Herbert** Vor und nach der Jägerprüfung, 60. Aufl. BLV Buchverlag GmbH & Co. KG, München, 2014
- Kühnle, Günter R.** Die Jagd als Mechanismus der biotischen und kulturellen Evolution des Menschen. Dissertation (phil.). Universität Trier, 2003
- Leipziger Kommentar** Strafgesetzbuch, Großkommentar, 12. Aufl. 2008, De Gruyter Recht, Berlin, zitiert: Leipziger Kommentar - Bearbeiter
- Leonhardt, Paul** Jagdrecht, Kommentar, Loseblattsammlung, 92. Lfg. Stand Mai 2020, Carl Link Kommunal Verlag GmbH, Kronach
- Lindner, Kurt** Homo venator, Band 2, weidgerecht, Herkunft, Geschichte und Inhalt, 1979, Rudolf Habelt Verlag, Bonn
- Looschelders/Roth** Juristische Methodik im Prozeß der Rechtsanwendung, Duncker & Humblot GmbH, Berlin, 1996

- Lorz/Metzger/Stöckel** Jagdrecht, Fischereirecht, 3. Aufl. 1998, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München
- Mayer-Ravenstein, Dietrich** Jagdrecht in Sachsen-Anhalt, Kommentar zum Bundesjagdgesetz und zum Niedersächsischen Landesjagdgesetz, 7. Auflage 2011, Eigenverlag, Hannover
- Menold/Bogner** Gestaltung von Ratingskalen in Fragebögen. Mannheim, GE-SIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften (SDM Survey Guidelines), 2015
- Middelschulte, Christiane** Unbestimmte Rechtsbegriffe und das Bestimmtheitsgebot, Dissertation (iur.) Universität Bielefeld 2006, Verlag Dr. Kovac, Hamburg 2007
- Miller/Kinser/v. Münchhausen** Die Gams in Europa – Situation und Handlungsbedarf im Alpenraum, Deutsche Wildtier Stiftung, Hamburg 2020
- Mitzschke/Schäfer (1971)** Kommentar zum Bundesjagdgesetz, 3. Aufl. 1971, Verlag Paul Parey, Hamburg und Berlin
- Mitzschke/Schäfer (1982)** Kommentar zum Bundesjagdgesetz, 4. Aufl. 1982, Verlag Paul Parey, Hamburg und Berlin
- Moling, Markus** Wie wir jagen wollen, Athesia-Tappeiner Verlag, 2020, Bozen
- Müller-Schallenberg/Förster** Das Verhältnis von Jagd und Tierschutz – Einheit oder Widerspruch? Natur und Recht (2007) 29, S. 161 - 165
- Müller-Schallenberg/Hugenroth** Jagdrecht Nordrhein-Westfalen, 10. Aufl. 2019, Verlag Neumann-Neudamm GmbH, Melsungen
- Pfannenstiel, Hans-Dieter** Heute noch jagen? – Franck-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart 2017
- Pückler, Mark G.v.** Der Jäger und sein Recht, Verlag Paul Parey, Hamburg und Berlin, 1985
- Raesfeld/Reulecke** Das Rotwild, Naturgeschichte, Hege, Jagdausübung, 9. Aufl., Verlag Paul Parey, Hamburg und Berlin, 1988
- Rüthers/Fischer/Birk** Rechtstheorie mit Juristischer Methodenlehre, 9. Aufl. 2016, Verlag C.H. Beck oHG, München
- Sailer, Christian** Das neue Staatsziel und die alte Jagd, Natur und Recht, 2006, Heft 5, S. 271 - 276
- Sailer, Matthias** Wie jung ist Österreichs Jagd – zukunftsorientierte Jagd mit jungen Jägern, 22. Österreichische Jägertagung 2016, S. 49 –

50; Verlag Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft Raumberg-Gumpenstein, 2016

- Savigny, Eike v.** Wittgensteins „Philosophische Untersuchungen“ – Ein Kommentar für Leser, 3. Aufl. 2019, Vittorio Klostermann, Frankfurt am Main
- Seibt, Siegfried** Grundwissen Jägerprüfung, Das Standardwerk zum Jagdschein, Franck-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart, 2015
- Schmidt-Leonhardt, Hans** Das Sächsische Jagdgesetz vom 1. Juli 1925, Roß’bergsche Verlagsbuchhandlung, Leipzig, 1925
- Schönke/Schröder** Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. C.H. Beck oHG, München, 2019, zitiert Schönke/Schröder - Bearbeiter
- Schraml, Ulrich** Die Normen der Jäger, Soziale Grundlagen des jagdlichen Handelns, Dissertation (rer. nat.) Universität Freiburg, 1997, RIWA Verlag Augsburg 1998
- Schuck, Marcus (Hrsg.)** Bundesjagdgesetz, Kommentar, 3. Aufl. 2019, Verlag Franz Vahlen München, zitiert: Schuck-Bearbeiter (sofern der Herausgeber nicht selbst Bearbeiter der zitierten Passage ist)
- Schumann, Siegfried** Repräsentative Umfrage, 7. Aufl. 2019, Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston
- Schulze (Hrsg.)** Waidgerecht, 2. Aufl. 1970, Landbuch-Verlag GmbH, Hannover; zitiert: Schulze - Bearbeiter
- Stahmann, Dieter** Weidgerecht und Nachhaltig - Die Entstehung der Bürgerlichen Jagdkultur, Verlag J. Neumann-Neudamm KG, Melsungen, 2008
- Sternath, Beatrix** Nur ja kein Schuss jetzt! – Der Anblick, Dezember 2020, S. 66f
- Stubbe, Christoph** Rehwild, 5. Aufl. 2008, Franck-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart
- Wank, Rolf** Die Auslegung von Gesetzen, 6. Aufl. 2015, Verlag Franz Vahlen GmbH, München
- Weinrich, Maximilian** Weidgerechtigkeit, Über einen historischen Rechtsbegriff und seine zeitgemäße Anwendung, Natur und Recht, 2019, Heft 5, S. 314 – 321

- Willinger, Christian Carl** Urphänomen Jagd – Eine allgemeinverständliche Einführung in die Jagdtheorie, CCW-Verlag, Fieberbrunn, Österreich, 2021
- Winkelmayer, Rudolf** Ein Beitrag zur Jagdethik, Österreichischer Jagd- und Fischerei-Verlag, 2014, Wien
- Winkelmayer/Hackländer/Kampits** Der Begriff „Jagd“ – eine Differenzierung, Schriftenreihe des Landesjagdverbandes Bayern (2008), Band 17: S. 71-87
- Wittgenstein, Ludwig** Tractatus logico-philosophicus, Logisch Philosophische Abhandlung, 15. Aufl. 1980, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main

G. Entscheidungsverzeichnis

Deutschland (66)

BVerfGE 48, 246, 257

BVerfG, Beschluss vom 15. Dezember 2015, Az 2 BvL 1/12

BVerwG, Beschluss vom 15. April 2021 – Az 3 B 9/20 (juris)

BVerwG, Urteil vom 7. März 2016 – Az 6 C 59.14 (BeckRS 2016, 44239)

BVerwG, Beschluss vom 14. Oktober 1982 – Az 3 C 69/81 (juris)

BGH, Urteil vom 17. September 1968 – Az VI ZR 10/67 (beck-online)

Staatsgerichtshof des Landes Hessen, Urteil vom 12. Februar 2020 – Az P.St. 2610 (juris)

Verfassungsgerichtshof Bayern, Entscheidung vom 19. Februar 2018, Az Vf. 5-VII-17 (WKRS 2018, 25585)

VGH München, Beschluss vom 2. September 2021, Az 24 CS 21.1500 (BeckRS 2021, 26086)

OVG Bremen (1. Senat), Urteil vom 1. September 2020 – 1 B 87/20 (BeckRS 2020, 23377)

BayVGH, Urteil vom 2. Juni 2020 – Az 19 B 19.1715 (openJur 2020, 49347)

BayVGH, Urteil vom 28. Mai 2020 – Az 19 B 19.1715 (juris)

OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 22. November 2017 – Az 2 K 127/15 (openJur 2020, 30458)

OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 31. Oktober 2016 – Az 1 LA 87/13 (openJur 2019, 38528)

VGH Bayern, Beschluss vom 17. April 2015 – Az 21 ZB 15.83 (juris)

OVG Greifswald, Urteil vom 21. Oktober 2009 – Az 4 K 11/09 (BeckRS 2009, 42215)

OVG Koblenz, Urteil vom 20. März 2001 – Az 12 A 11997/00 (beck-online)

OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 30. Juni 1998 – Az 20 A 592/96 (juris)

OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 17. März 1998 – Az 4 L 219/94 (juris)

VGH Kassel, Beschluss vom 6. November 1996 – Az 11 TG 4486/96 (BeckRS 2005, 23109)

OVG Lüneburg, Urteil vom 10. März 1995 – Az 3 L 169/90 Doublette (juris)

Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 19. März 1993 – Az 3 K 2/92 (juris)

Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 12. März 1985 – Az 3 TH 197/85 (juris)

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 20. Januar 1984 – Az 5 S 2516/83 (juris)

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 8. Dezember 1981 – Az 5 S 1946/80, JE Bd. III – Rubrik V – (523) Nr. 62

OVG Münster – Urteil vom 2. Dezember 1975 – Az XIV A 63/74 (beck-online FHOeffR 27 Nr. 7308)

OVG Lüneburg (Urteil vom 28. Oktober 1975 – Az III A 75/75 (juris))

VGH München, Urteil vom 12. Mai 1975 – 63 IV 70 (BeckRS 1971, 103402)

VGH München, Urteil vom 12. Mai 1971 – Az 63 IV 70 (BeckRS 1971, 103402)

OLG Rostock, Beschluss vom 9. September 2016 – Az 1 Ss 46/16 (WKRS 2016, 26162)

OLG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 9. März 2016 – Az 1 Ss OWi 2/16, 1 SsOWi 2/16 (5/16) – (juris)

OLG Hamm, Beschluss vom 9. Juni 2015 – Az III-5 RVs 64/15, 5 RVs 64/15 – (juris)

OLG Oldenburg, Urteil vom 25. März 2014 – Az 12 U 160/23 (BeckRS 2014, 123920)

OLG Celle, Urteil vom 12. Oktober 1993 – Az 2 Ss 147/93 (juris)

OLG Koblenz, Beschluss vom 23. Januar 1984 – Az 1 Ss 558/83 (beck-online)
BayObLG, Beschluss vom 16. Juni 1975 – Az RReg. 6 St 42/75 (beck-online)
BayObLG, Urteil vom 30. Oktober 1959 – Az RevReg. 3 St 158a-c/58 (beck-online)

VG Regensburg, Beschluss vom 29. April 2021 – Az RN 4 S 21.476 (juris)
VG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 22. Dezember 2020 – Az 7 B 11/20 (openJur 2021, 225)
VG Bremen, Beschluss vom 26. März 2020 – Az 2 V 87/20 (BeckRS 2020, 5861)
VG Leipzig, Beschluss vom 11. September 2018 – Az 5 L 453/16 (WKRS 2018, 44678)
VG Lüneburg, Urteil vom 8. März 2017 – Az 5 A 231/16 (juris)
VG Arnsberg, Urteil vom 4. April 2016 – Az 8 K 1470/15d (juris)
VG Schleswig, Urteil vom 17. Juni 2014 – Az 7 A 49/13 (BeckRS 2014, 55157)
VG Düsseldorf, Beschluss vom 25. November 2011 – Az 15 L 1867/10 (juris)
VG Düsseldorf, Urteil vom 29. Juni 2011 – Az 15 K 6264/10 (WKRS 2011, 21584)
VG Düsseldorf, Beschluss vom 18. November 2010 – Az 15 L 1536/10 (BeckRS 2011, 45264)
VG Leipzig, Beschluss vom 17. September 2009 – Az 5 L 335/09 (juris)
VG Magdeburg, Beschluss vom 17. August 2009 – Az 3 B 211/09 MD (WKRS 2009, 34847)
VG Augsburg, Urteil vom 25. März 2008 – Az Au 4 K 06.431 (BeckRS 2008, 44318)
VG Arnsberg, Beschluss vom 27. August 2007 – Az 14 L 590/07 (juris)
VG Frankfurt, Urteil vom 16. Januar 2004 – Az 5 E 4952/03 (BeckRS 2004, 152186)
VG Lüneburg, Beschluss vom 22. September 2003 – Az 10 A(B) 1/03 (juris)
VG Giessen, Urteil vom 5. Juni 2001 – Az 10 E 644/97 (juris)
VG Koblenz, Urteil vom 14. Dezember 1995 – Az 2 K 4243/94.KO (juris)
VG Düsseldorf, Urteil vom 4. Dezember 1995 – Az 23 K 10640/92 (juris)
VG Düsseldorf, Beschluss vom 20. Oktober 1988 – Az 15 L 1852/88 (juris)
VG Münster, Urteil vom 11. September 1984 – Az 7 K 480/84 (juris)
VG Kassel, Urteil vom 2. Dezember 1982 – Az IV/V 1585/82 (juris)
VG Stade, Beschluss vom 23. Juli 1982 – Az 4 D 44/82 (juris)
VG Kassel vom 9. Oktober 1974 (JE Band I Rubrik V (66) Nr. 5)

LSG Bayern, Urteil vom 30. März 2004 – Az L 17 U 153/01 (BeckRS 2009, 53834)

AG Wismar, Urteil vom 3. Juli 2019 – Az 6 Cs 84/19 (juris)
AG Hannover, Urteil vom 12. Februar 1987 – Az 535 C 13372/86 – (juris)
AG Ludwigsburg, Urteil vom 2. Dezember 1980 – JE Bd. II – Rubrik VII – (354) Nr. 18
AG Nettetal, Urteil vom 3. Oktober 1980 – Az 3 Ds 3 Js 790/70 (120/80) (juris)

Österreich (28)

VerfGH, Entscheidung vom 10. Oktober 2017, Gz E 2446/2015-42, E 2448/2015-42, E 152/2016-37, E 764/2017-32

VwGH, Entscheidung vom 13. September 2017, Gz Ra 2017/03/0080
VwGH, Entscheidung vom 29. Juni 2015, S. 1, Gz Ra 2015/03/0039
VwGH, Entscheidung vom 23. Oktober 2013, S. 3, Gz 2013/03/0071
VwGH, Entscheidung vom 27. November 2012, S. 1, Gz 2009/03/0177
VwGH, Entscheidung vom 27. Mai 2010, S. 3, Gz 2008/03/0050
VwGH, Entscheidung vom 17. Dezember 2007, S.3, Gz 2007/03/0201
VwGH, Entscheidung vom 19. Dezember 2006, S. 3, Gz 2005/03/0229
VwGH, Entscheidung vom 28. März 2006, S. 1, Gz 2006/03/0042
VwGH, Entscheidung vom 17. Dezember 2004, Gz 2002/03/0113
VwGH, Entscheidung vom 19. November 1990, S. 1, Gz 90/19/0334
VwGH, Entscheidung vom 13. Juni 1981, Gz B533/77, B539/77, B542/77

LVwG Niederösterreich, Entscheidung vom 17. Juni 2021, Gz LVwG-AB-457/001-2020
LVwG Tirol, Entscheidung vom 21. Oktober 2019, S. 14, Gz LVwG-2019/34/1763-9
LVwG Niederösterreich, Entscheidung vom 15. Oktober 2019, Gz LVwG-AV-3/001-2018
LVwG Niederösterreich, Entscheidung vom 21. Januar 2019, S. 16, Gz LVwG-AV-1044/0001-2018
LVwG Niederösterreich, Entscheidung vom 7. August 2018, S. 7, Gz LVwG-AV-410/001-2018
LVwG Niederösterreich, Entscheidung vom 11. Juli 2018, Gz LVwG-S-948/001-2017
LVwG Niederösterreich, Entscheidung vom 17. Mai 2018, Gz LVwG-S-949/001-2017
LVwG Niederösterreich, Entscheidung vom 14. Februar 2018, Gz LVwG-S-3151/001-2016
LVwG Niederösterreich, Entscheidung vom 22. Dezember 2017, Gz LVwG-S-2100/001-2017
LVwG Tirol, Entscheidung vom 1. Dezember 2016, Gz LVwG-2015/46/2457-2
LVwG Niederösterreich, Entscheidung vom 15. Juni 2016, S. 10, Gz LVwG-AV-475/001-2016
LVwG Salzburg, Entscheidung vom 9. Juni 2015, Gz LVwG-1/268/9-2015
LVwG Niederösterreich, Entscheidung vom 14. Januar 2015, S. 19f, Gz LVwG-AB-0854
LVwG Kärnten, Entscheidung vom 3. Dezember 2014, S. 7, Gz LVwG-S2-2110-5-2014
LVwG Niederösterreich, Entscheidung vom 15. Oktober 2014, S. 8, Gz LVwG-BN-13-0114
LVwG Tirol, Entscheidung vom 9. Juli 2014, S. 4, Gz LVwG-2014/19/0812-12

H. Abbildungsverzeichnis

Mit „A“ gekennzeichnete Abbildungen befinden sich in Anhang A und beziehen sich auf Deutschland; mit „B“ gekennzeichnete Abbildungen befinden sich in Anhang B und beziehen sich auf Österreich

Abbildung		Inhalt/Aufgliederung
A1	B1	Alter und Geschlecht
A2		Altersverteilung auf Geschlechter/Vergleich mit DJV-Mitgliederbefragung
	B2	Altersverteilung Jägerschaft (OÖ, SBG, TIR, VBG)
A3	B3*	Geographische Verteilung auf deutsche Bundesländer
A4	B4*	Altersverteilung über deutsche Bundesländer
A5	B5	Jagdstrecke
A6	B6	Vorstellung von aGdW/Alter
A6.1		Vorstellung von aGdW/Alter/Schleswig-Holstein
A6.2		Vorstellung von aGdW/Alter/Bayern
A7	B7	Vorstellung von aGdW/Geschlecht
A8	B8	Vorstellung von aGdW/Jagdjahre
A9	B9	Vorstellung von aGdW/Status: Prüfer/Ausbilder/Jagdschüler
A10	B10	Vorstellung von aGdW/Status: Berufsjäger, Revierpächter, etc
A11	B11*	Vorstellung von aGdW/Verbandsmitgliedschaft
A12	B12*	Vorstellung von aGdW/deutsche Bundesländer
A13	B13	Verbindlichkeit ungeschriebener Regeln/Alter
A13.1		Verbindlichkeit ungeschriebener Regeln/Alter/Schleswig-Holstein
A13.2		Verbindlichkeit ungeschriebener Regeln/Alter/Bayern
A14	B14	Verbindlichkeit ungeschriebener Regeln/Geschlecht
A15	B15	Verbindlichkeit ungeschriebener Regeln/Jagdjahre
A16	B16	Verbindlichkeit ungeschriebener Regeln/Status: Prüfer/Ausbilder/Jagdschüler
A17	B17	Verbindlichkeit ungeschriebener Regeln/Status: Berufsjäger, Revierpächter, etc
A18	B18*	Verbindlichkeit ungeschriebener Regeln/Verbandsmitgliedschaft
A19	B19*	Verbindlichkeit ungeschriebener Regeln/deutsche Bundesländer
A20	B20	Verbindlichkeit ungeschriebener Regeln/Jagdstrecke >0
A20.1	B20.1	Verbindlichkeit ungeschriebener Regeln/Jagdstrecke Raubwild
A20.2	B20.2	Verbindlichkeit ungeschriebener Regeln/Jagdstrecke Federwild
A20.3	B20.3	Verbindlichkeit ungeschriebener Regeln/Jagdstrecke Rotwild
A21	B21	Aktivitäten Jagdverbände/Alter
A22	B22	Aktivitäten Jagdverbände/Jagdjahre
A23	B23*	Aktivitäten Jagdverbände/Verbandsmitgliedschaft
A24	B24*	Aktivitäten Jagdverbände/deutsche Bundesländer
A25	B25	Jägerausbildung/Alter

* bleibt frei

A26	B26	Jägerausbildung/Status: Prüfer/Ausbilder/Jagdschüler
A27	B27	Jägerausbildung/Jagdjahre
A28	B28	Grundsätze der Weidgerechtigkeit – Gesamtübersicht
A29	B29	Tierschutz, Vermeidung unnötiger Qualen/Alter
A30	B30	Wahrung des Ansehens der Jägerschaft/Alter
A31	B31	Selbstbeschränkung/Alter
A32	B32	Tradition und Brauchtum/Alter
A33	B33	Artenschutz, Biodiversität/Alter
A34	B34	Rücksichtnahme auf Mitjäger/Alter
A35	B35	Maximum an Chancen/Alter
A36	B36	Rücksichtnahme auf nicht-Jäger/Alter
A37	B37	Umwelt- und Naturschutz/Alter
A38	B38	Weidgerechtes Verhalten – Gesamtübersicht
A39	B39	Unterlassen Anschusskontrolle, Meldung Fehlschuss/Alter
A40	B40	Unterlassen Kontrollschuss bei Treibjagd/Alter
A41	B41	Bewegungsjagd auf Rotwild im Gatter/Alter
A42	B42	Schuss auf nicht-führende Leitbache/Alter
A43	B43	Schuss auf nicht-führende Leitbache/Schwarzwildstrecke
A44	B44	Schuss auf nicht-führende Leitbache/Jagdstatus
A45	B45	Schwarzwildstrecke/Jagdstatus
A46	B46	Vermarkung Abschuss rüdische Gams/Alter
A47	B47	Errichtung von Fütterungen nahe Hochsitz/Alter
A48	B48	Schrotschuss auf Hasen in der Sasse/Alter
A49	B49	Auslandsjagd auf Fasanen/Alter
A50	B50	Schrotschuss auf den laufenden Fasan/Alter

Detaillierte Darstellung der Umfrageergebnisse – Deutschland (N = 3.199)

A. Die Stichprobe

I. Alter und Geschlecht

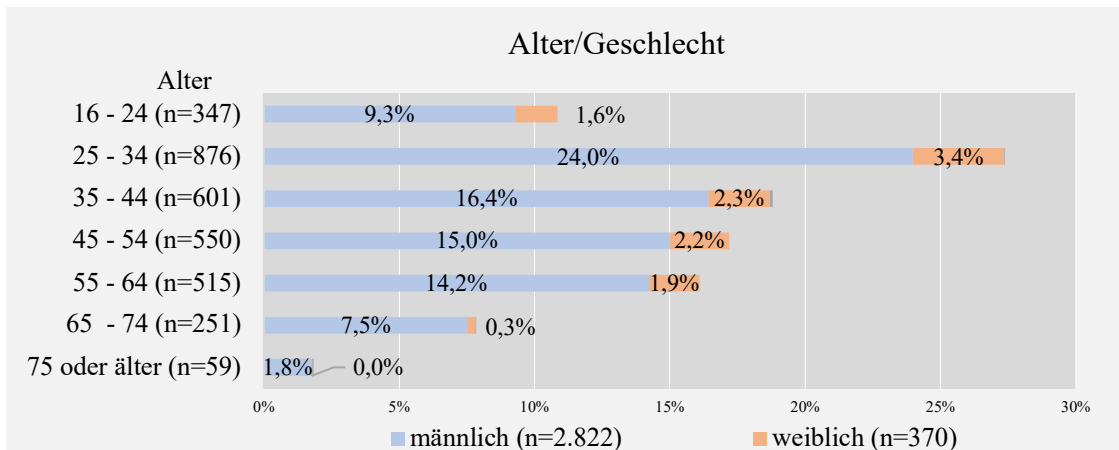


Abb. A1: Aufteilung der Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland nach Altersklassen; 7 Teilnehmer/innen mit der Angabe „divers“. Prozentangaben bezogen auf die Grundgesamtheit N=3.199.

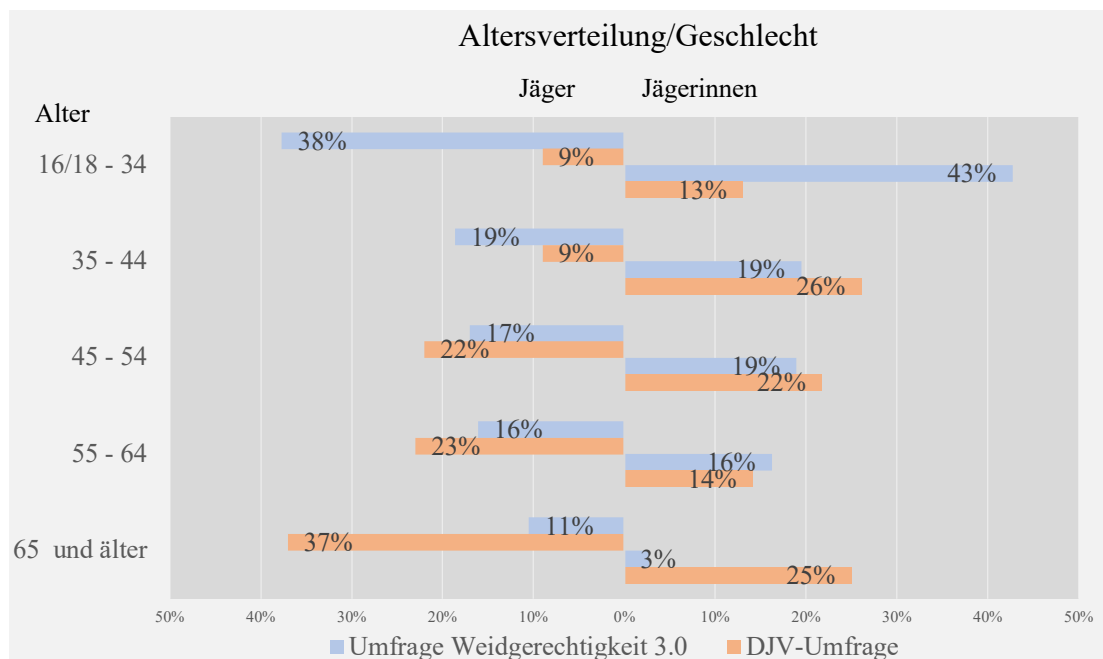


Abb. A2: Vergleich der Altersverteilung nach Alter und Geschlecht zwischen der Umfrage Weidgerechtigkeit 3.0 (Teilnehmer mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland, Prozentangaben jeweils bezogen auf die Teilgesamtheiten der Jäger (n=2.822) und Jägerinnen (n=370) ohne Berücksichtigung von 7 Personen mit der Angabe „divers“; die Altersgruppen 16 – 24 und 25 – 34 wurden aus Gründen der Vergleichbarkeit aggregiert) - mit den Ergebnissen einer Mitgliederbefragung des DJV im Frühjahr 2016; N=1.324 (gemäß Fischer, S. 11), Prozentangaben bezogen auf die Teilgesamtheiten Jäger (n=1.231) und der Jägerinnen (n=93) – Quelle: <https://www.jagdverband.de/mitgliederbefragung-des-djv-2016> (ohne Angaben darüber, ob es sich um eine Zufallsstichprobe handelte, deren Ergebnisse verallgemeinerungsfähig sind).

II. Geographische Verteilung

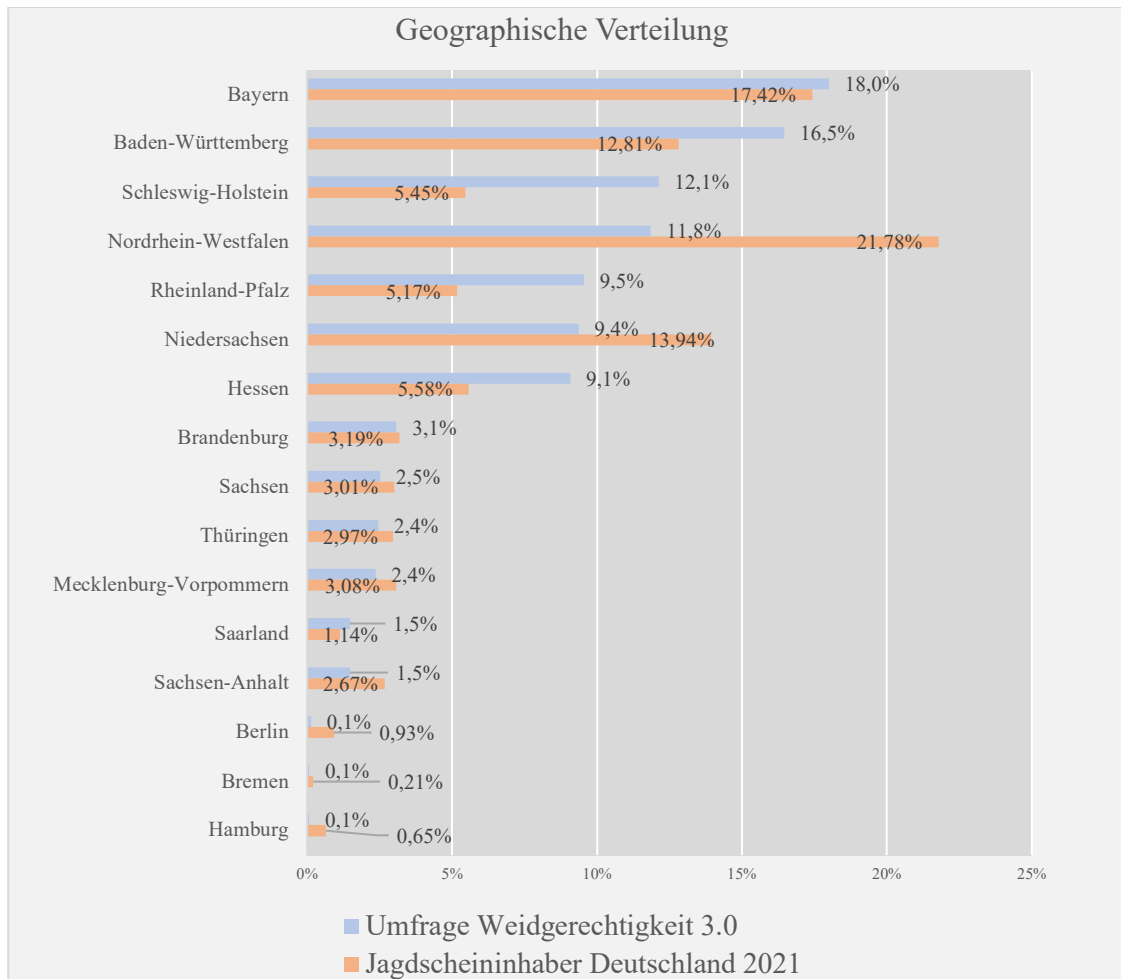


Abb. A3: Vergleich der Angaben des Bundeslands, in welchem der jagdliche Schwerpunkt liegt (Umfrage Weidgerechtigkeit 3.0: N=3.184; 15 Teilnehmer hatten kein Bundesland angegeben) mit der Teilgesamtheit der Inhaber/innen eines Jagdscheins pro Bundesland (Quelle: DJV-Handbuch Jagd (2022), S. 340, wobei allerdings die Zahl der angegebenen Jagdscheininhaber in Bayern (48.000) auf 75.000 korrigiert wurde (Quelle: <https://www.stmelf.bayern.de/service/presse/pm/2021/274429/>), wodurch sich die Gesamtzahl von 403.420 auf N=430.420 erhöht.)

III. Altersverteilung über Bundesländer

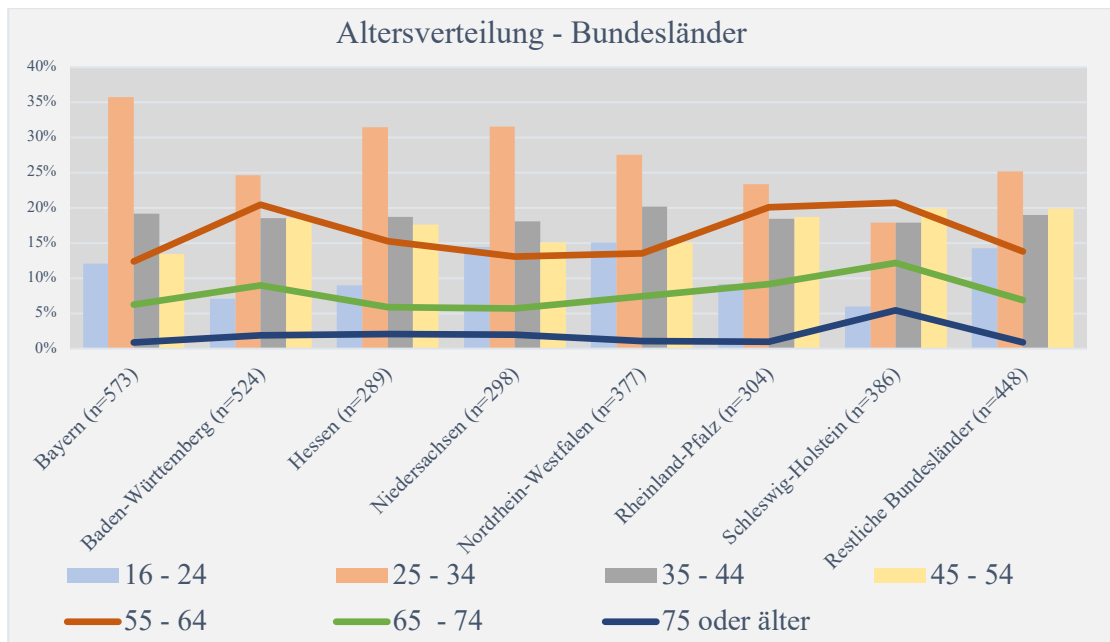


Abb. A4. Altersverteilung innerhalb der 7 Bundesländer mit der höchsten Umfragebeteiligung sowie der Gesamtheit der restlichen Bundesländer (N=3.199). Prozentangaben bezogen auf die jeweilige Teilgesamtheit (n).

IV. Jagdstrecke

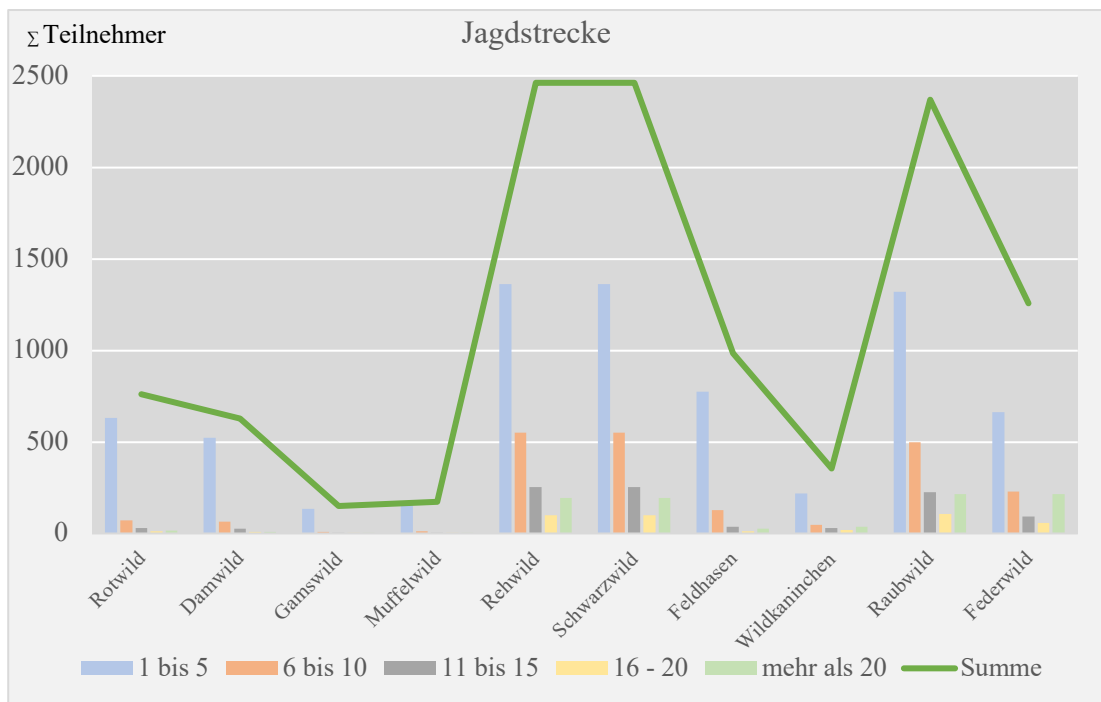


Abb. A5: Angabe der Jagdstrecken von Teilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland für das Jagdjahr 2020/21 (N=3.097). Die Summe (grüne Linie) gibt die Teilgesamtheiten der Teilnehmer an, die mindestens 1 Stück der jeweils angegebenen Art erlegt haben.

B. Allgemeine Fragen

I. Vorstellung von den allgemein anerkannten Grundsätzen deutscher Weidgerechtigkeit

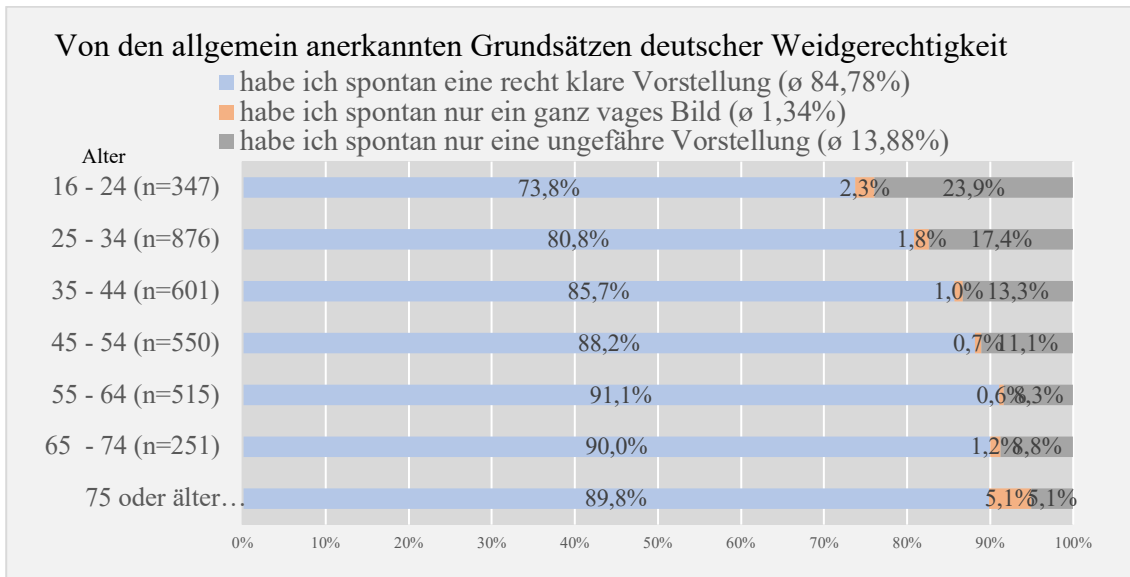


Abb. A6: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland – Grundgesamtheit N=3.199; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach Altersklassen gruppiert sind.

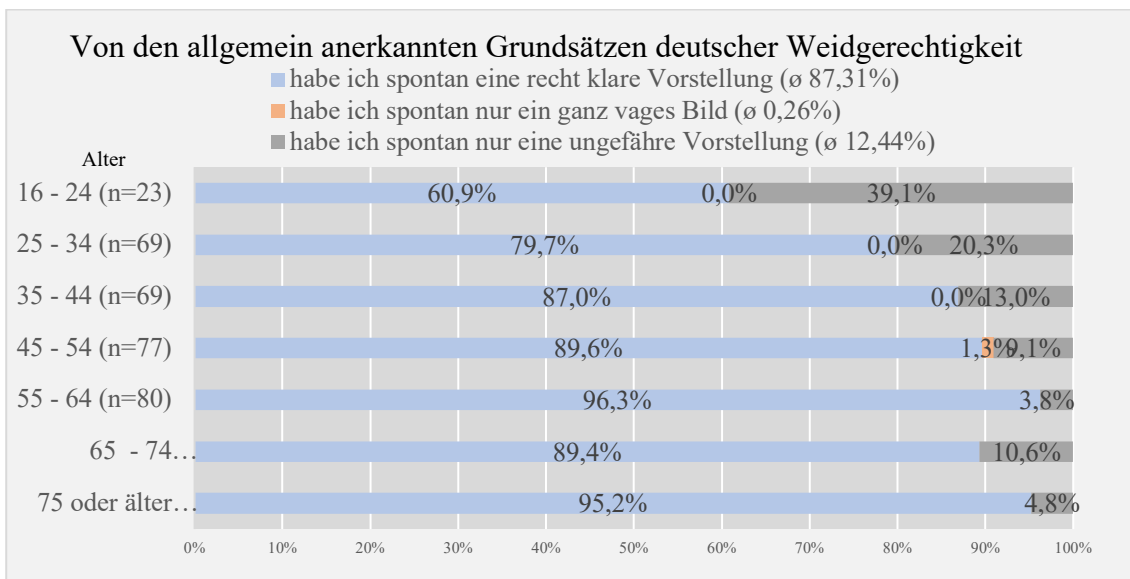


Abb. A6.1: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Schleswig-Holstein – Grundgesamtheit N=386; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach Altersklassen gruppiert sind.

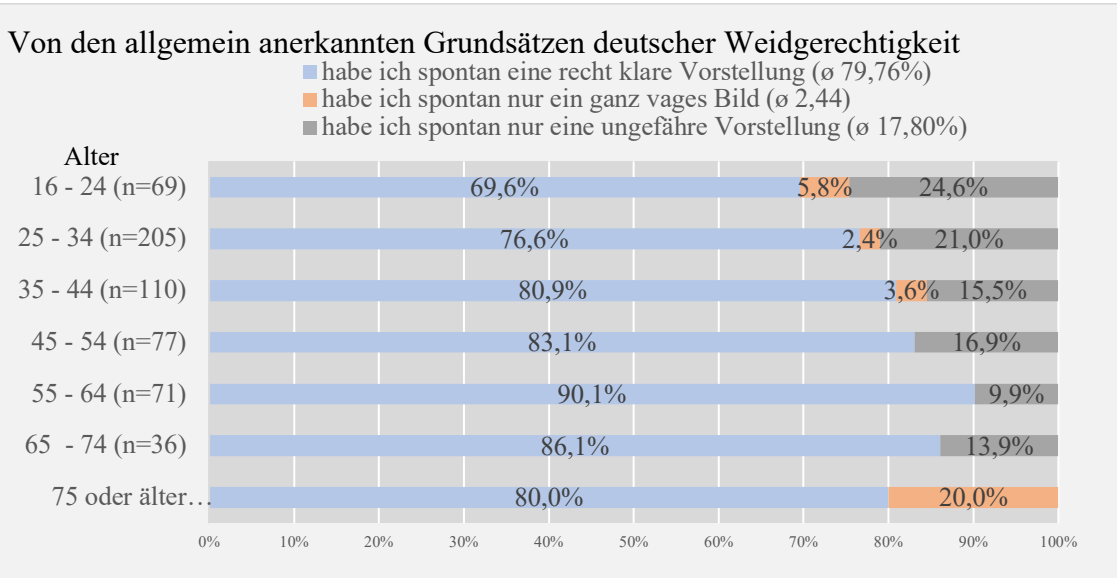


Abb. A6.2: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Bayern – Grundgesamtheit N=573; hierauf beziehen sich die obenstehenden \bar{x} %. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach Altersklassen gruppiert sind.

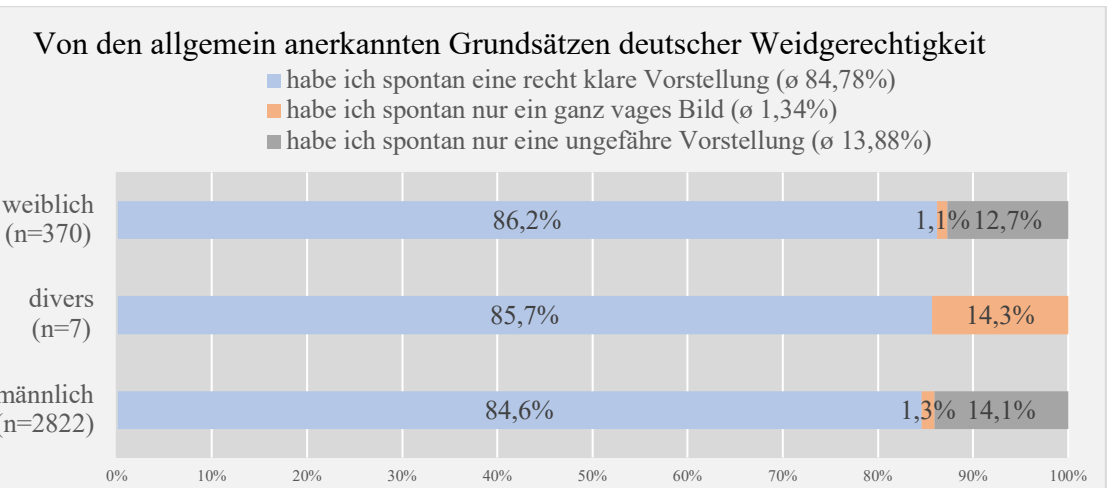


Abb. A7: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland – Grundgesamtheit N=3.199; hierauf beziehen sich die obenstehenden \bar{x} %. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach Geschlechtsangabe gruppiert sind. Der korrigierte Kontingenzkoeffizient (nach Pearson) beträgt $C^*=0,02$ (ohne Berücksichtigung von „divers“).

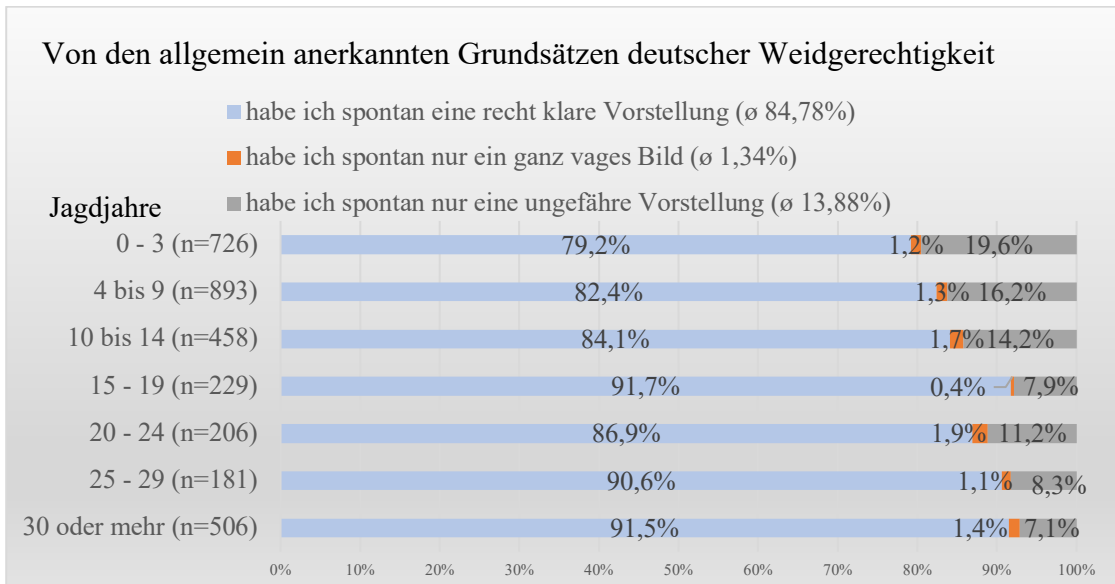


Abb. A8: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland – Grundgesamtheit N=3.199; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach der Anzahl der Jahre seit Lösung des ersten Jagdscheins gruppiert sind.

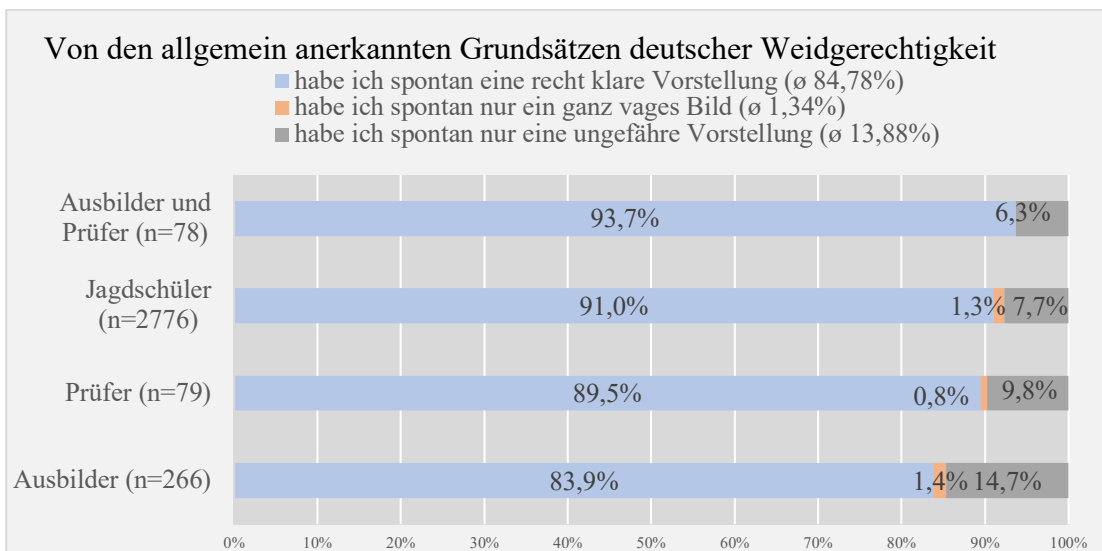


Abb. A9: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland – Grundgesamtheit N=3.199; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), d.h. Ausbilder, Prüfer oder Ausbilder und Prüfer sowie diejenigen, die lediglich Schüler im Rahmen der Jagdausbildung waren.

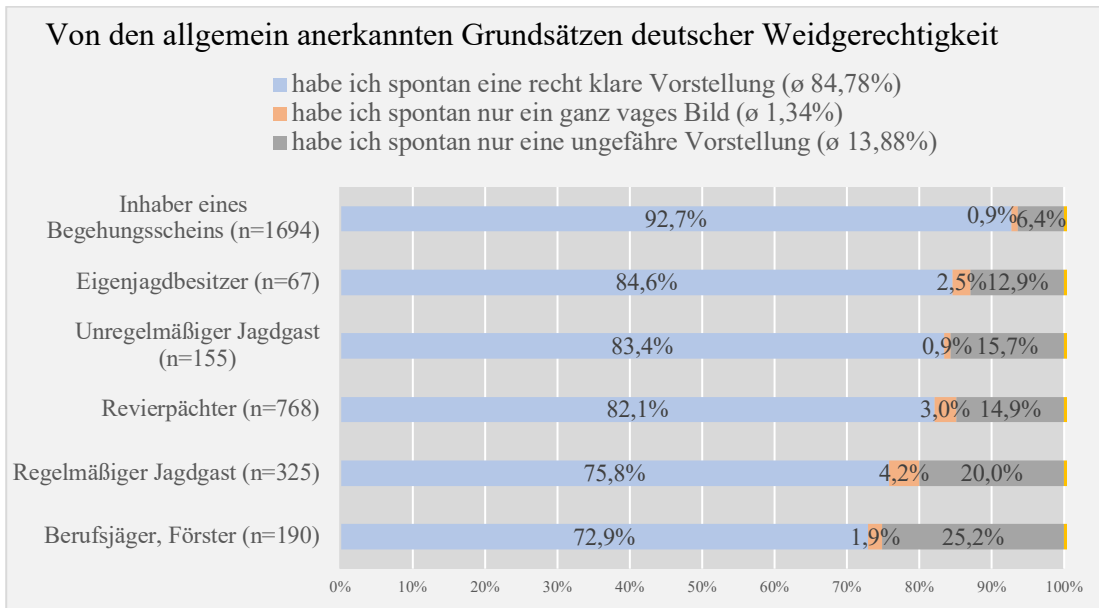


Abb. A10: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland – Grundgesamtheit N=3.199; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf die genannten Teilgesamtheiten (n). d.h. Jagd in Anstellungsverhältnis, Eigenjagdbesitzer, Revierpächter, Inhaber eines Begehungsscheins, regelmäßiger und unregelmäßiger Jagdgast.

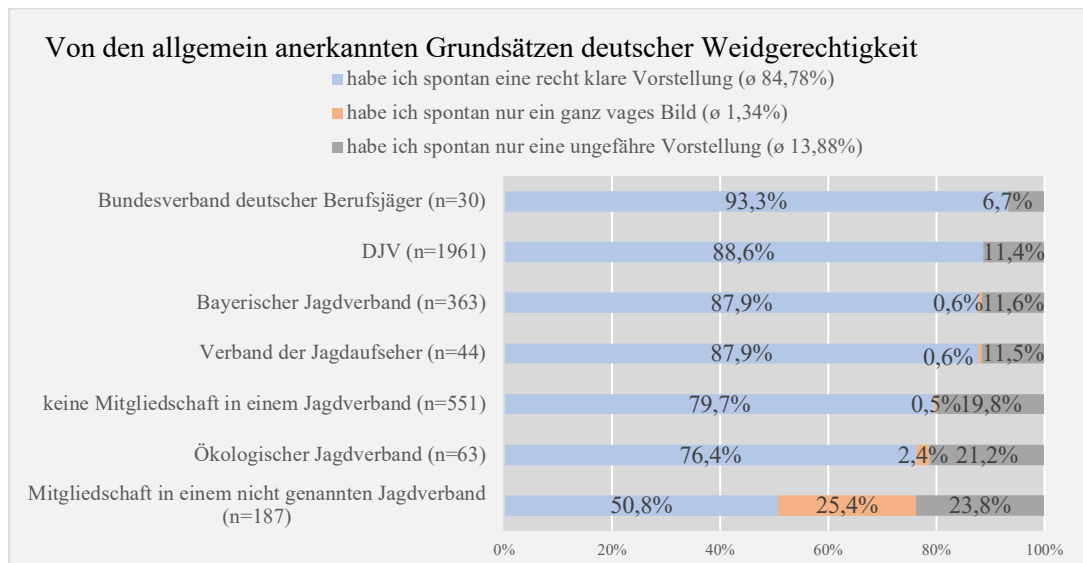


Abb. A11: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland – Grundgesamtheit N=3.199; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf die jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach der Zugehörigkeit zu einem Jagdverband gruppiert sind. Die Verbände gaben die folgenden Mitgliederzahlen an: DJV: 253.746; Bayerischer Jagdverband: etwa 50.000; Ökologischer Jagdverband: 1.900; Bundesverband Deutscher Berufsjäger: etwa 1.000 und der Bundesverband Deutscher Jagdaufseherverbände: etwa 950 (Quellenangaben siehe S. 47 oben).

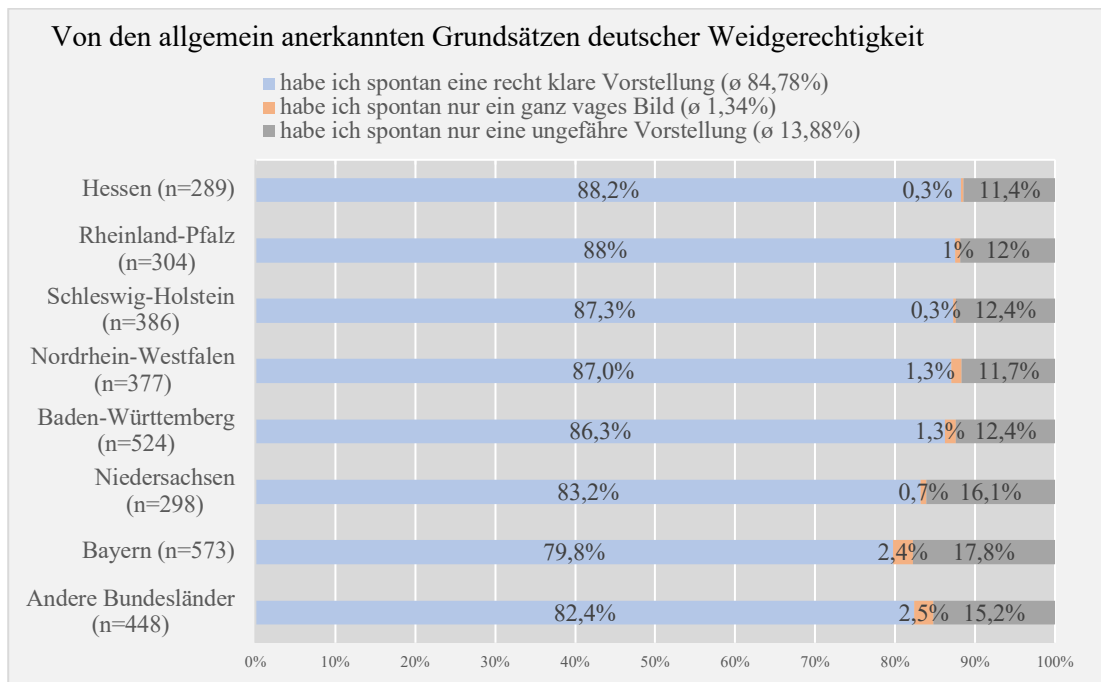


Abb. A12: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland – Grundgesamtheit N=3.199; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf die jeweiligen Teilgesamtheiten (n), d.h. die 7 Bundesländer mit der höchsten Umfragebeteiligung sowie die Teilgesamtheit der restlichen Bundesländer.

II. Verbindlichkeit der ungeschriebenen Regeln weidgerechten Verhaltens

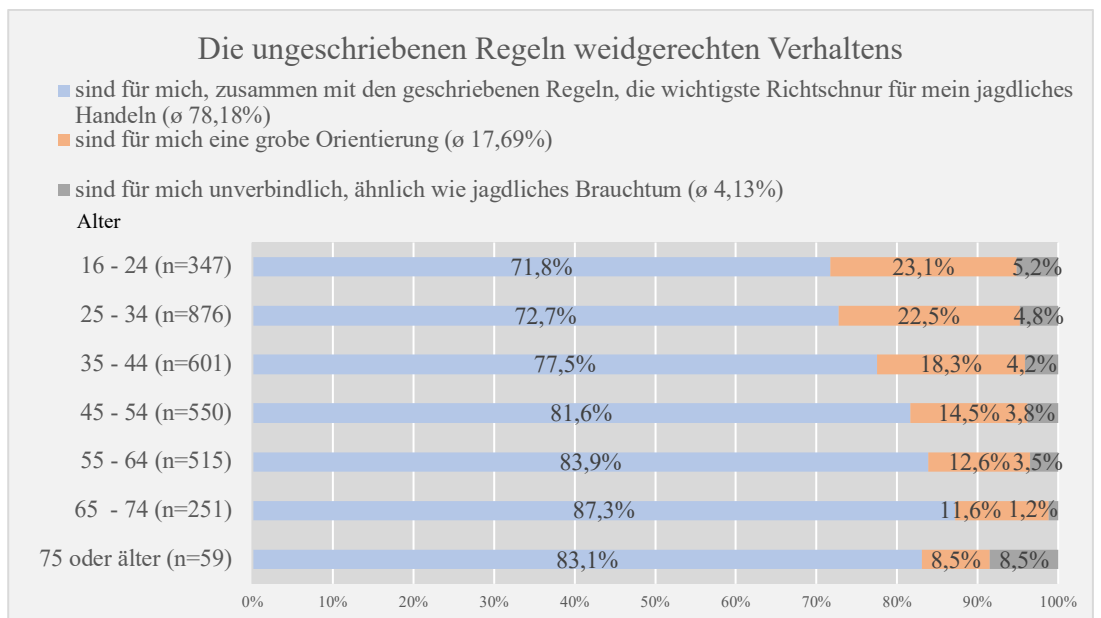


Abb. A13: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland – Grundgesamtheit N=3.199; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach Altersklassen gruppiert sind.

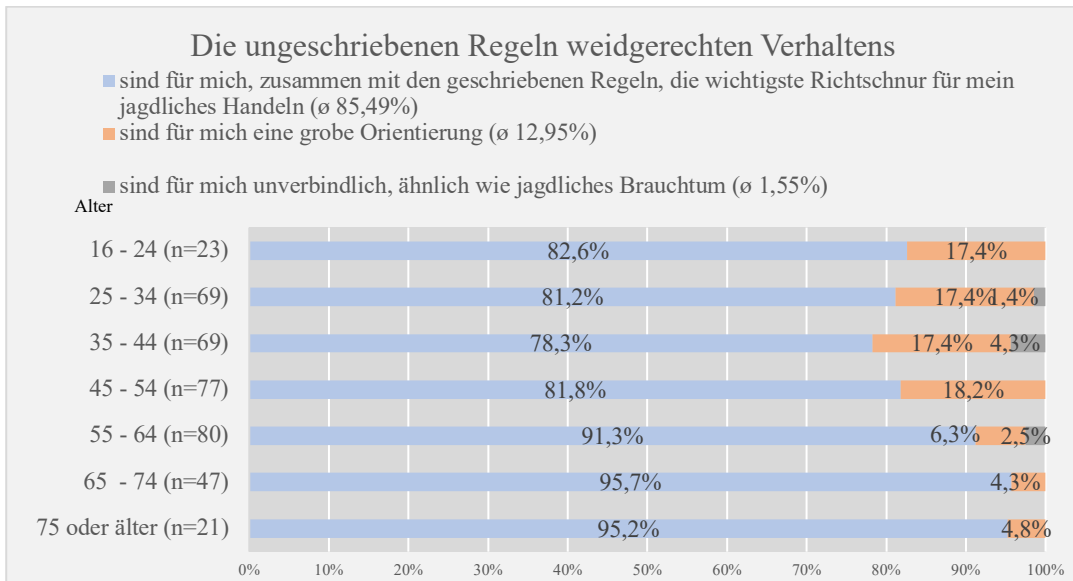


Abb. A13.1: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Schleswig-Holstein – Grundgesamtheit N=386; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach Altersklassen gruppiert sind.

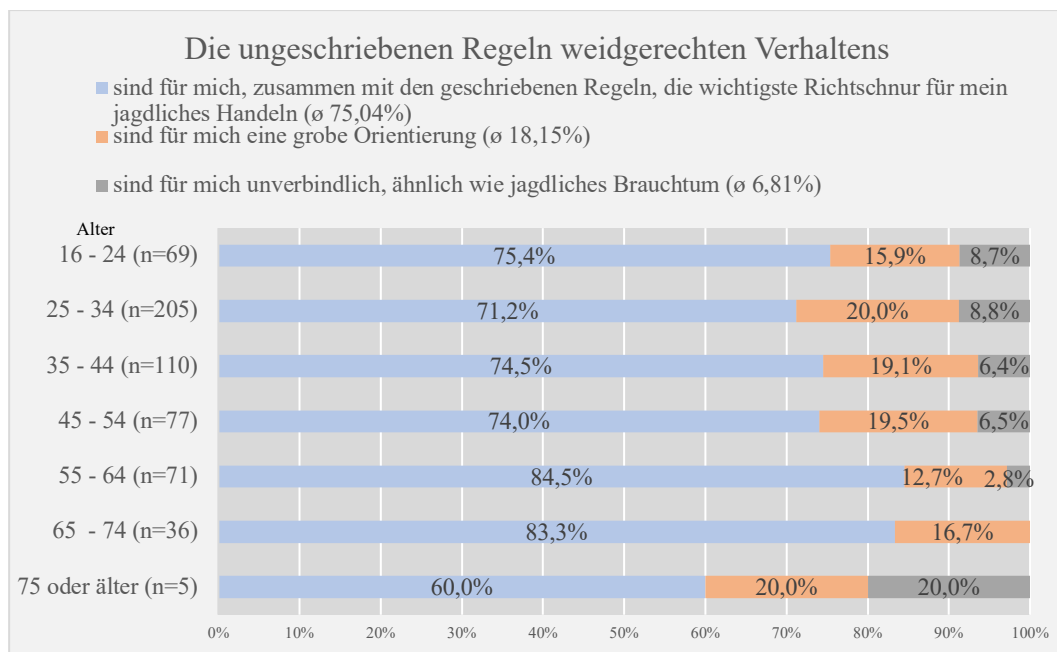


Abb. A13.2: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Bayern – Grundgesamtheit N=573; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach Altersklassen gruppiert sind.

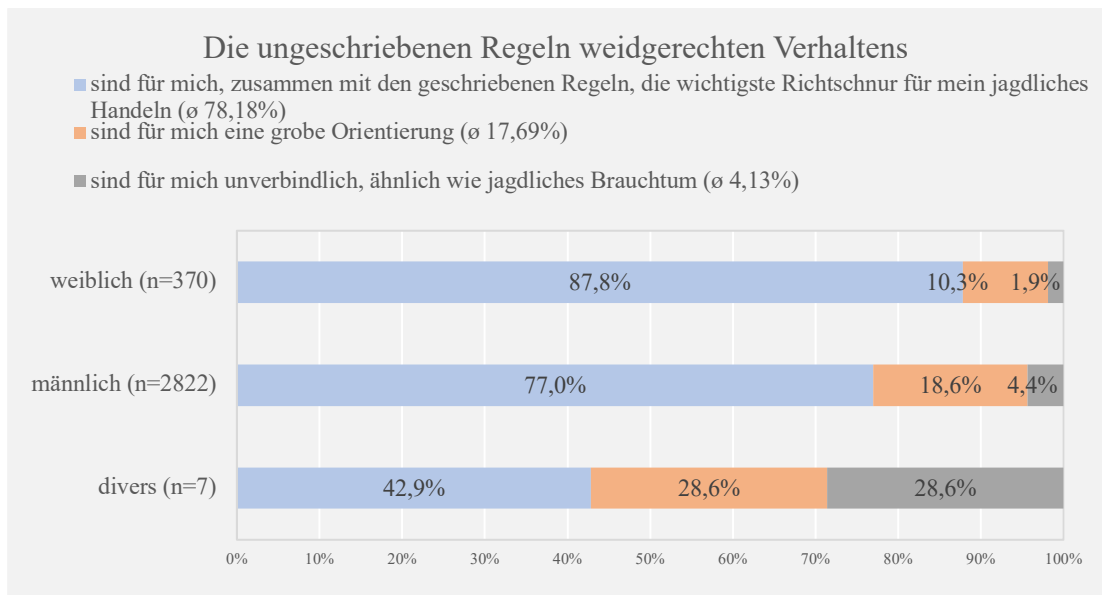


Abb. A14: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland – Grundgesamtheit N=3.199; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach Geschlechtsangabe gruppiert sind. Der korrigierte Kontingenzkoeffizient (nach Pearson) beträgt C*= 0,12 (ohne Berücksichtigung von „divers“).

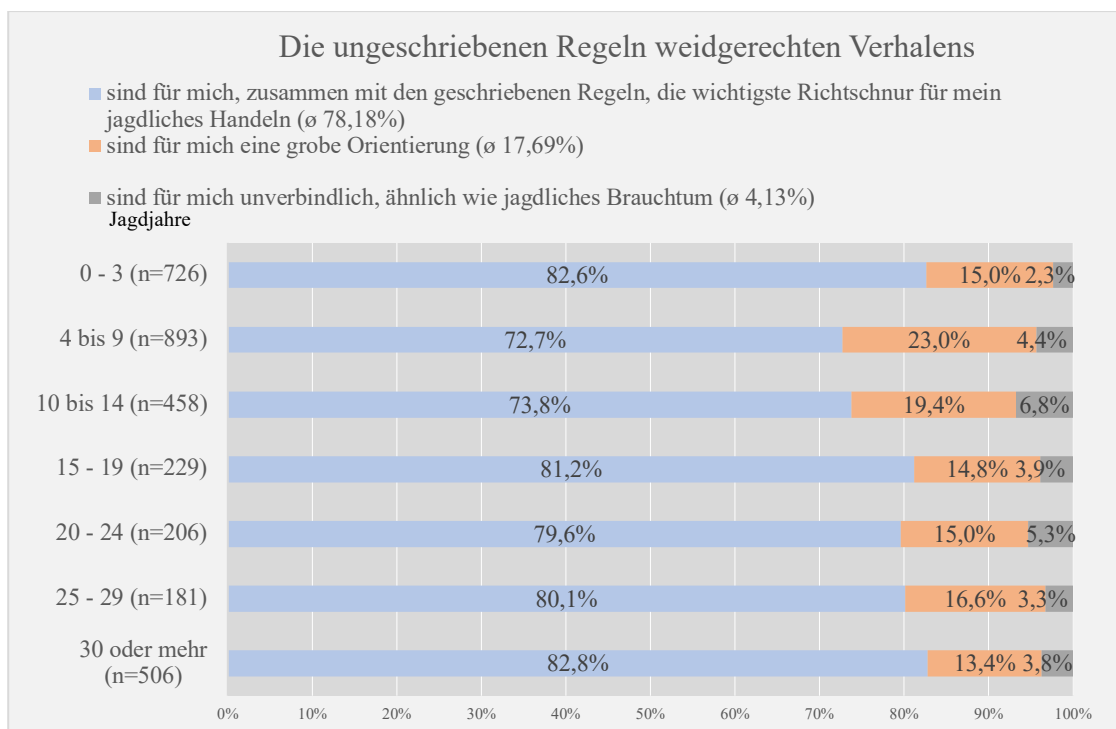


Abb. A15: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland – Grundgesamtheit N=3.199; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach der Anzahl der Jahre seit Lösung des ersten Jagdscheins gruppiert sind.

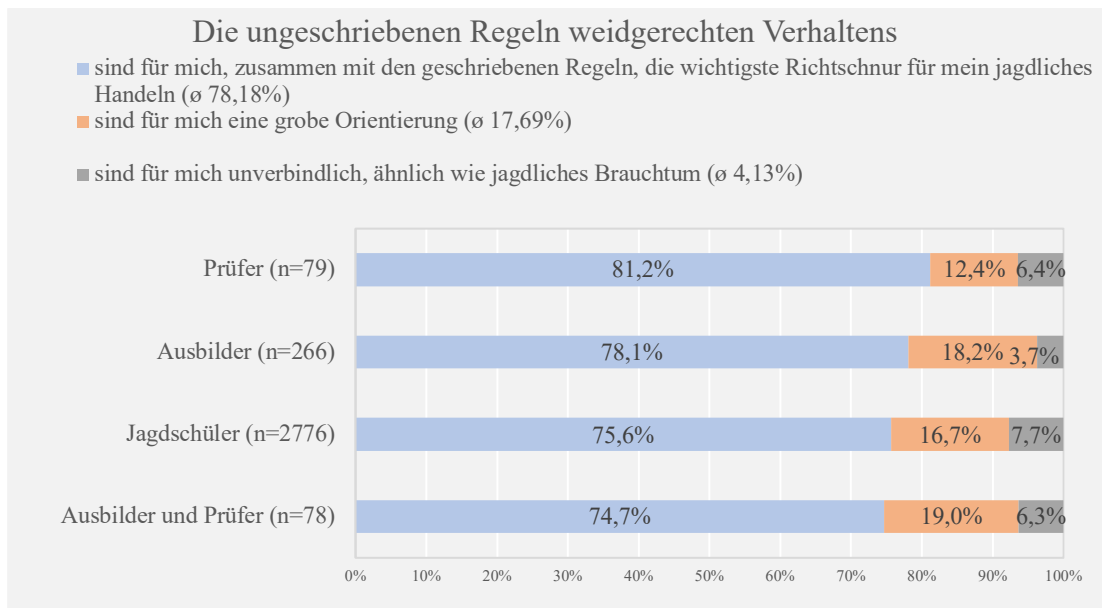


Abb. A16: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland – Grundgesamtheit N=3.199; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf die jeweiligen Teilgesamtheiten (n), d.h. Ausbilder, Prüfer oder Ausbilder und Prüfer sowie diejenigen, die lediglich Schüler im Rahmen der Jagdausbildung waren. Der korrigierte Kontingenzkoeffizient (nach Pearson) beträgt $C^*=0,08$ (unter Aggregation der Werte für Ausbilder und/oder Prüfer).

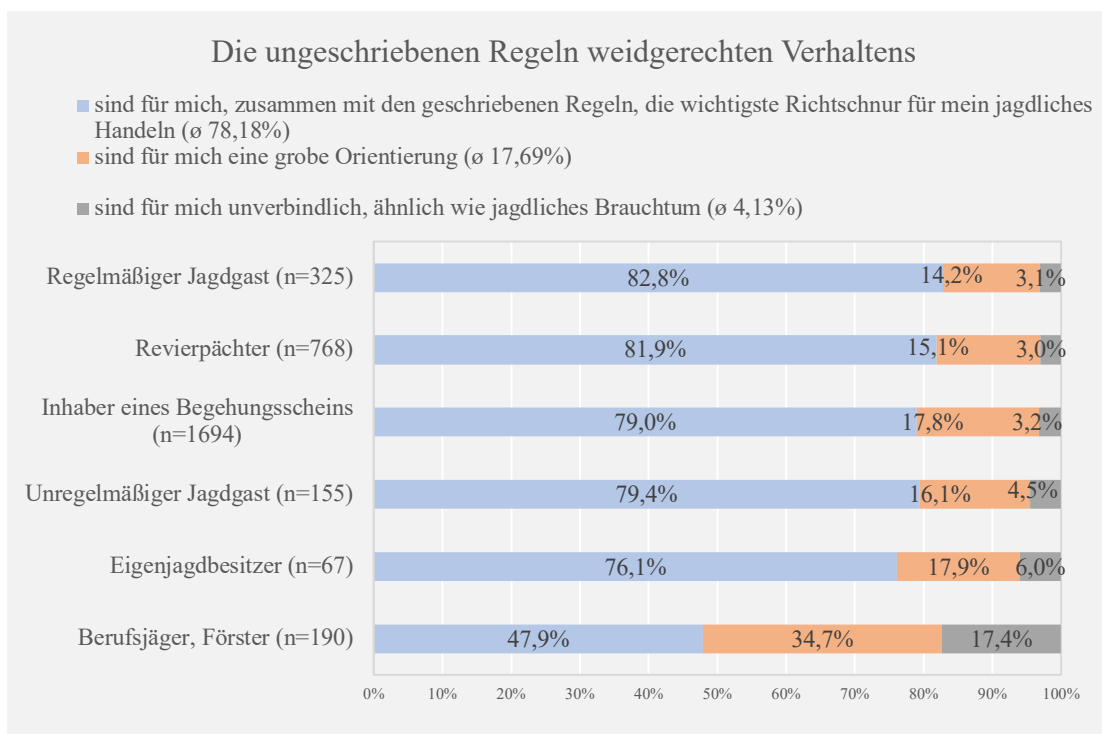


Abb. A17: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland – Grundgesamtheit N=3.199; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf die jeweiligen Teilgesamtheiten (n), d.h. Jagd in Anstellungsverhältnis, Eigenjagdbesitzer, Revierpächter, Inhaber eines Begehungsscheins, regelmäßiger und unregelmäßiger Jagdgast.

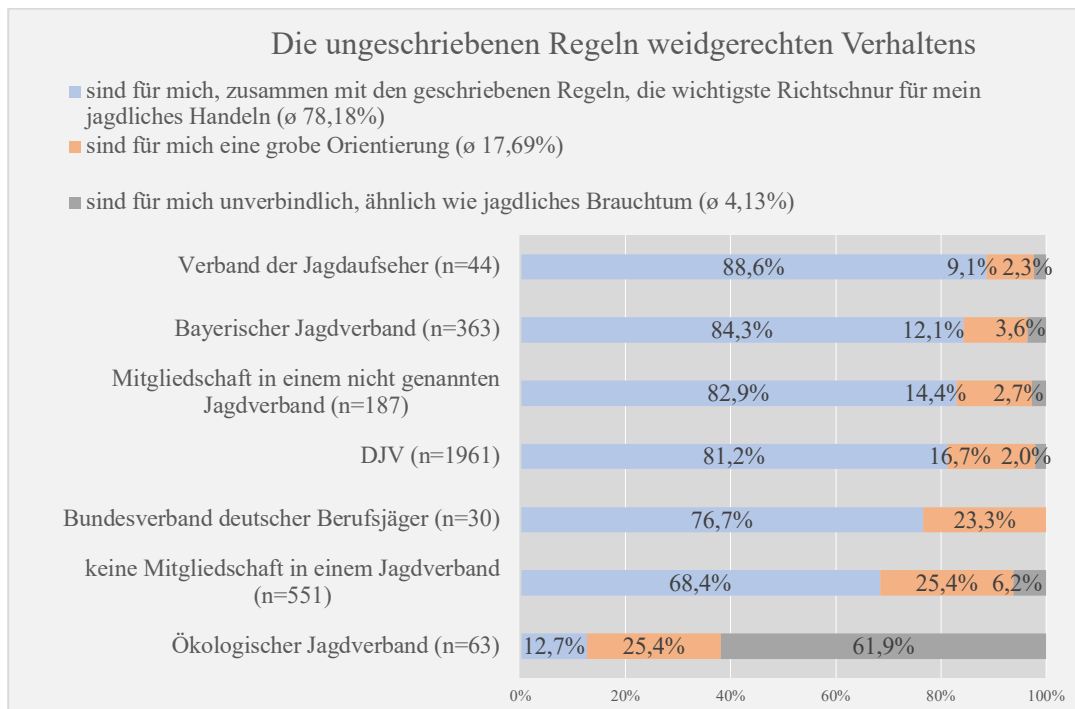


Abb. A18: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland – Grundgesamtheit N=3.199; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach der Zugehörigkeit zu einem Jagdverband gruppiert sind.

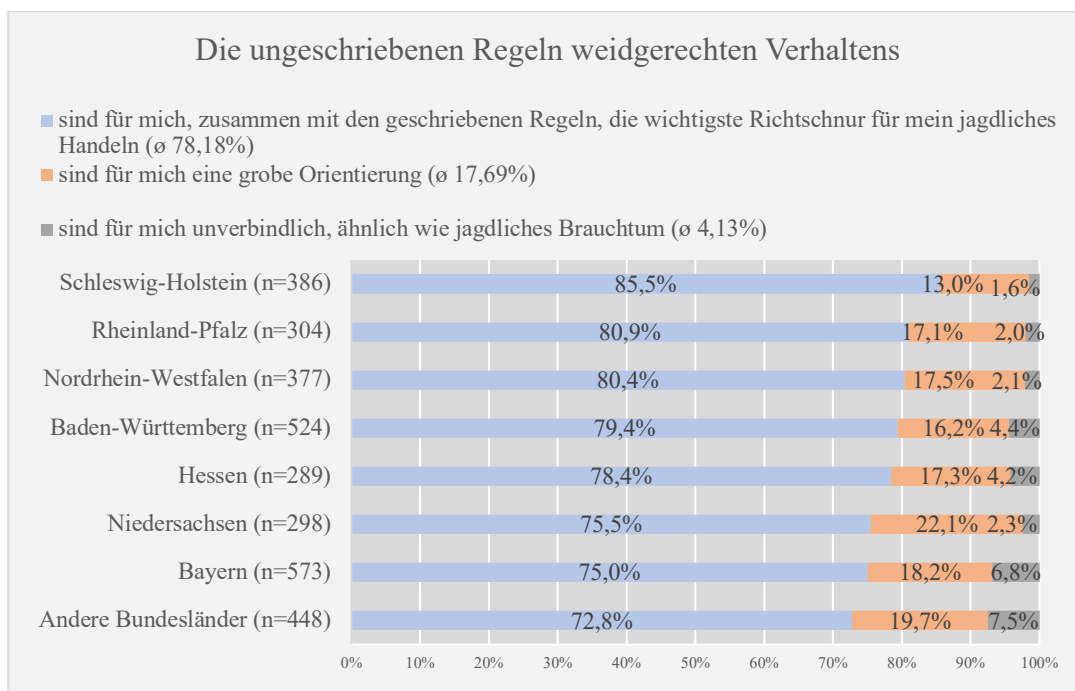


Abb. A19: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland – Grundgesamtheit N=3.199; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf die jeweiligen Teilgesamtheiten (n), d.h. die 7 Bundesländer mit der höchsten Umfragebeteiligung sowie der Teilgesamtheit der restlichen Bundesländer.

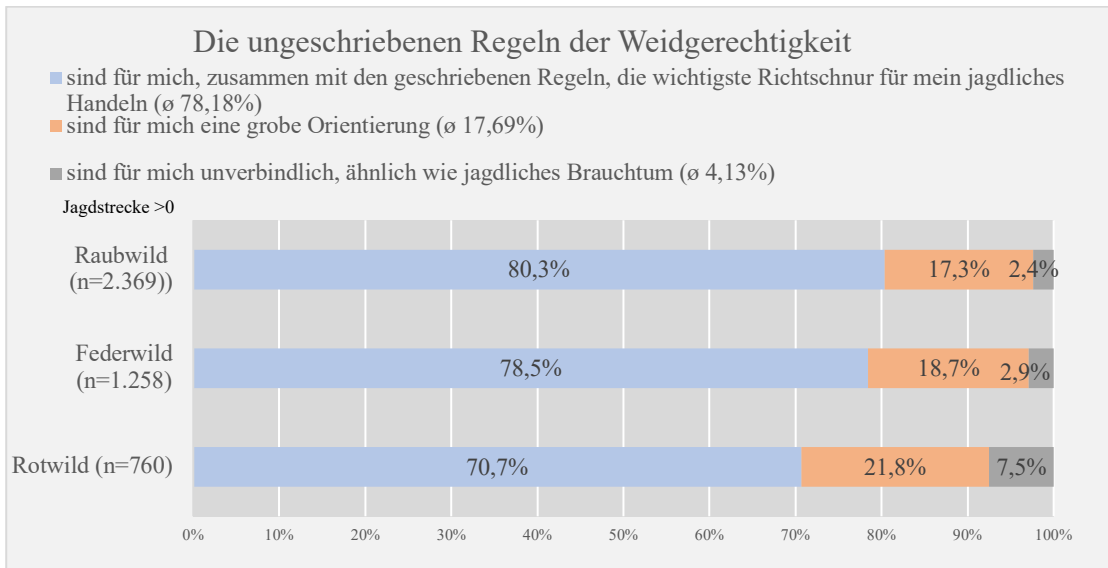


Abb. A20: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland -Grundgesamtheit N=3.199; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf die Teilgesamtheiten (n) von Umfrageteilnehmern, die in Bezug auf die oben aufgeführten einzelnen Wildarten jeweils angaben, im Jagdjahr 2020/2021 zumindest 1 Stück dieser Wildart gestreckt zu haben.

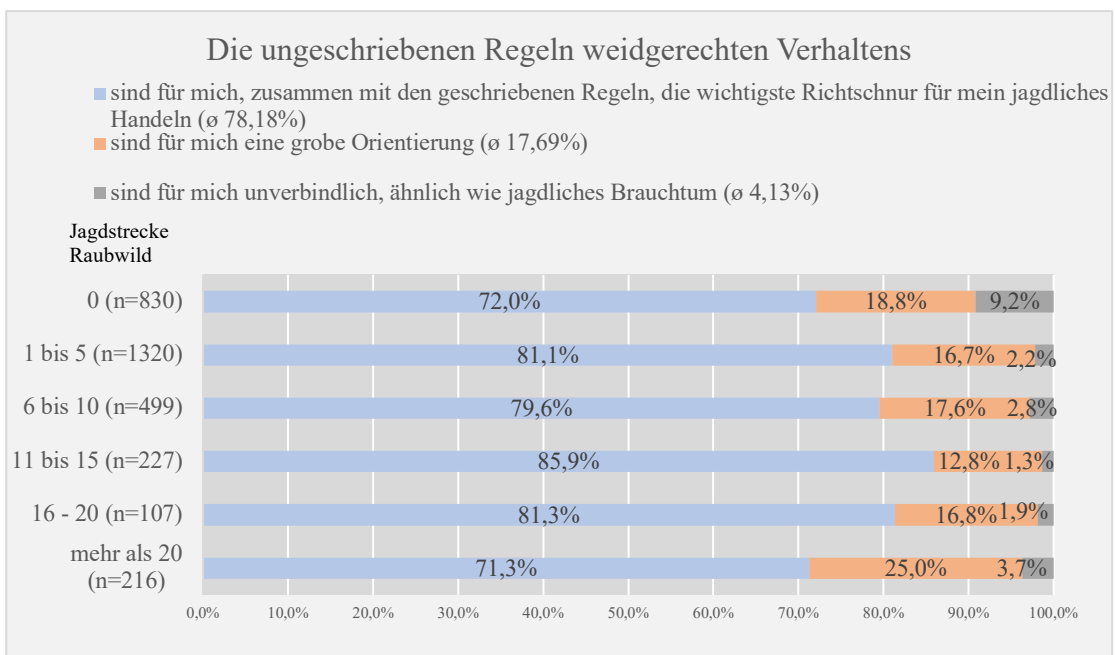


Abb. A20.1: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland – Grundgesamtheit N=3.199; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf die Teilgesamtheiten (n) der entsprechenden Gruppe von Umfrageteilnehmern mit den jeweils angegebenen Jagdstrecken 2020/2021.

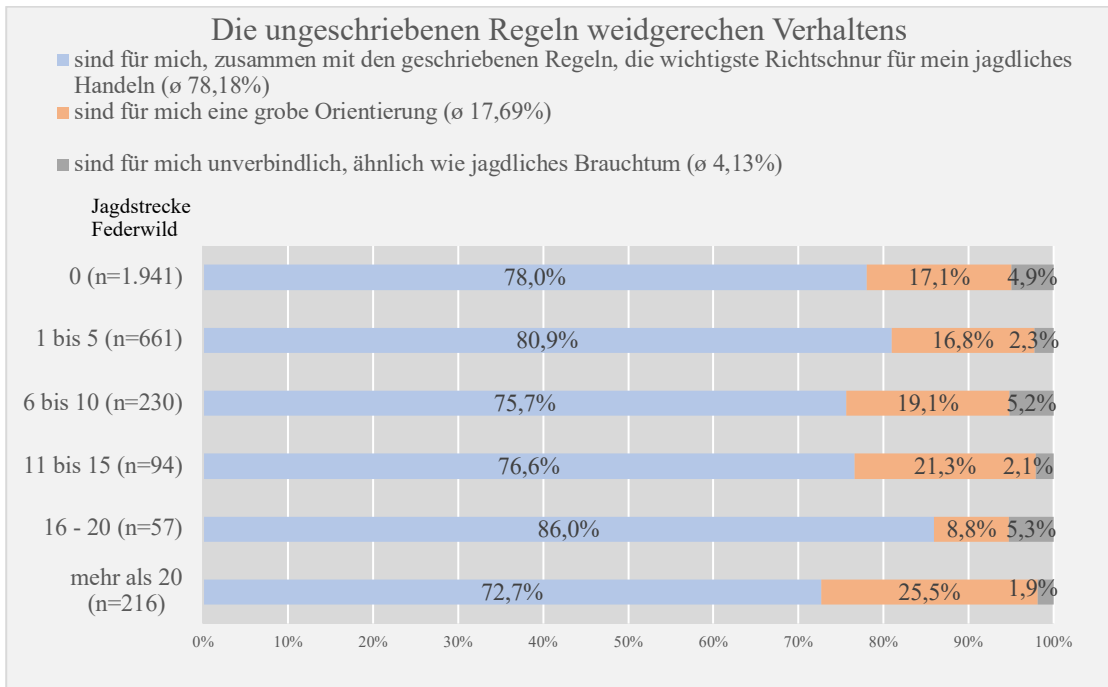


Abb. A20.2: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland – Grundgesamtheit N=3.199; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf die Teilgesamtheiten (n) der entsprechenden Gruppe von Umfrageteilnehmern mit den jeweils angegebenen Jagdstrecken 2020/2021.

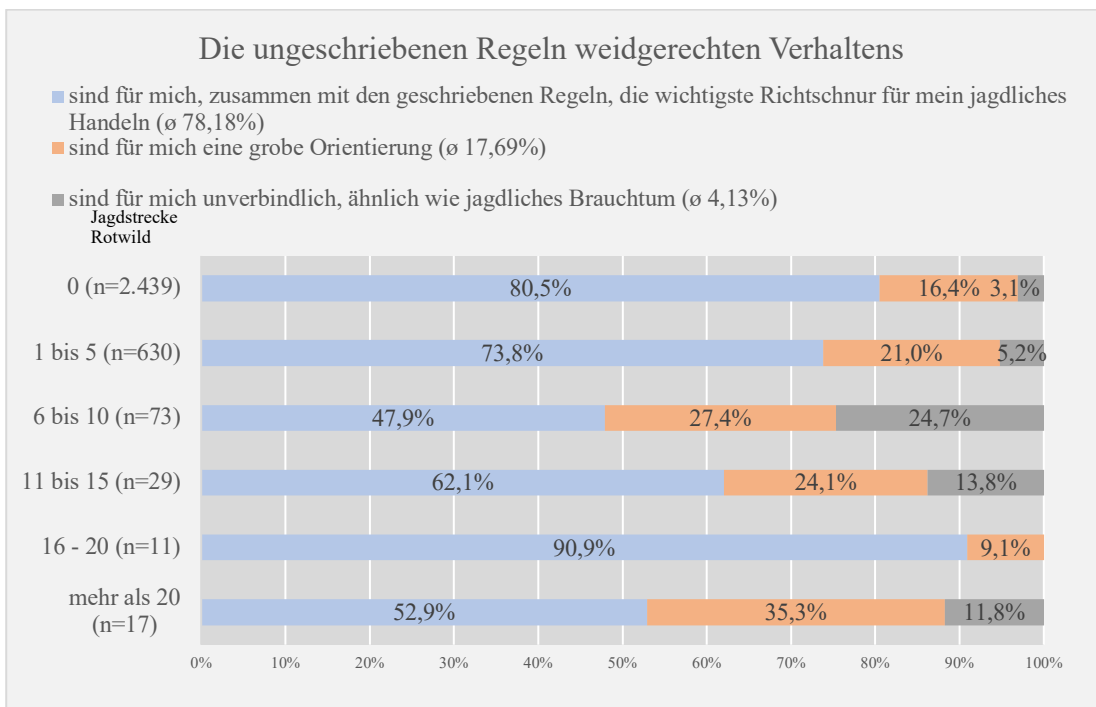


Abb. A20.3: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland – Grundgesamtheit N=3.199; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf die Teilgesamtheiten (n) der entsprechenden Gruppe von Umfrageteilnehmern mit den jeweils angegebenen Jagdstrecken 2020/2021.

III. Aktivitäten der Jagdverbände in Sachen Weidgerechtigkeit

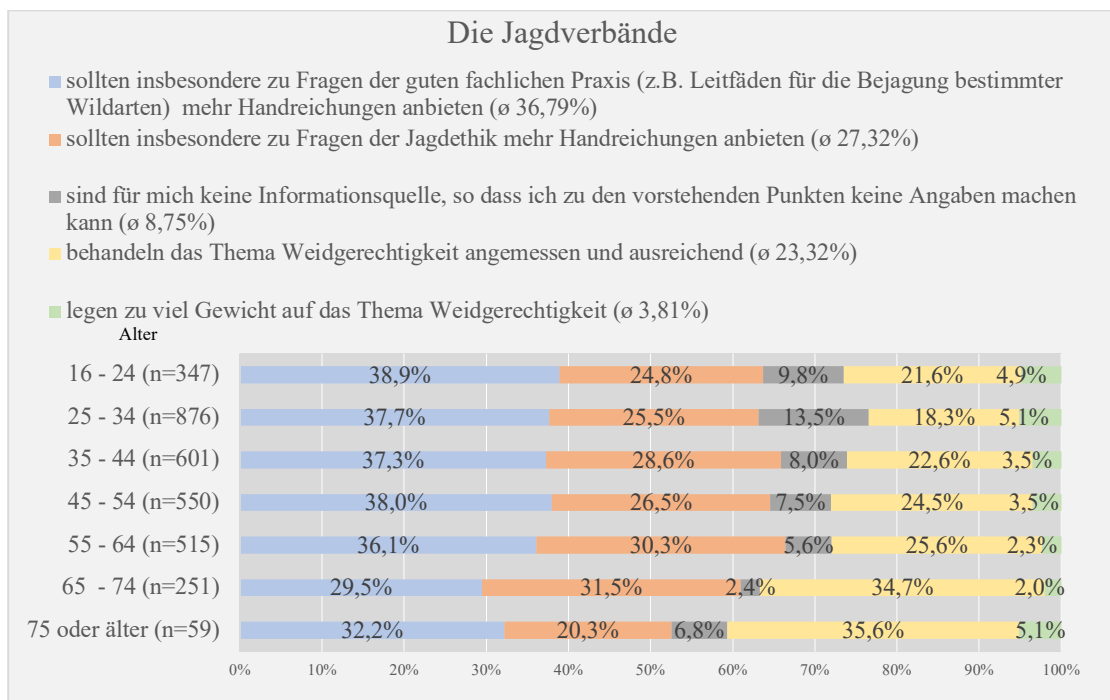


Abb. A21: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland – Grundgesamtheit N=3.199; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach Altersklassen gruppiert sind.

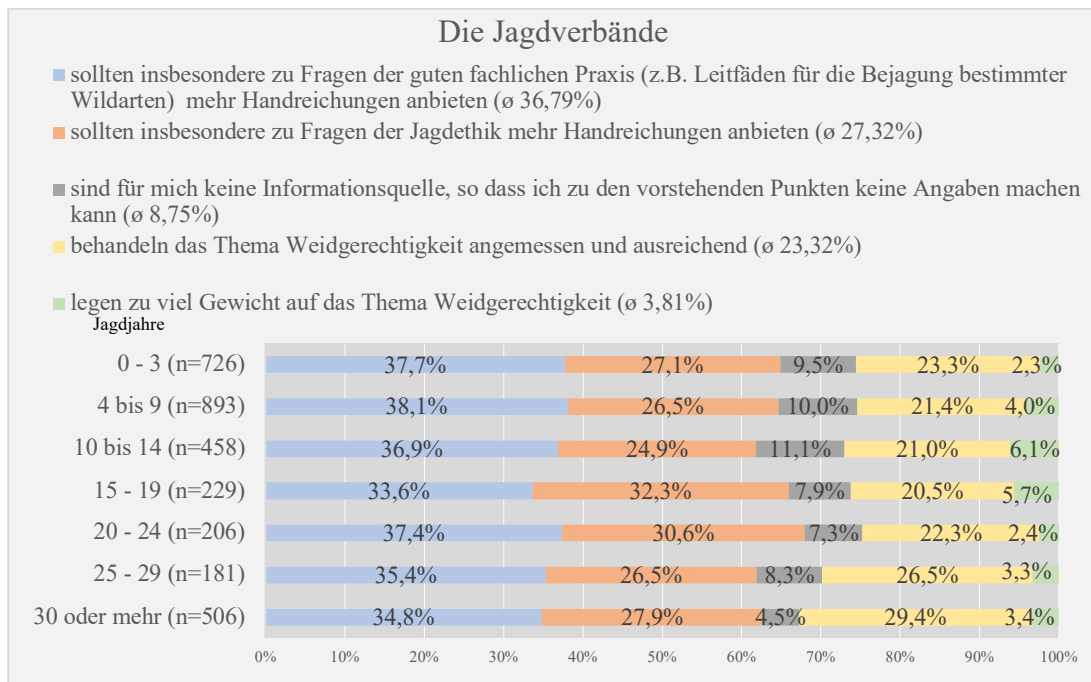


Abb. A22: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland – Grundgesamtheit N=3.199; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach der Anzahl der Jahre seit Lösung des ersten Jagdscheins gruppiert sind.

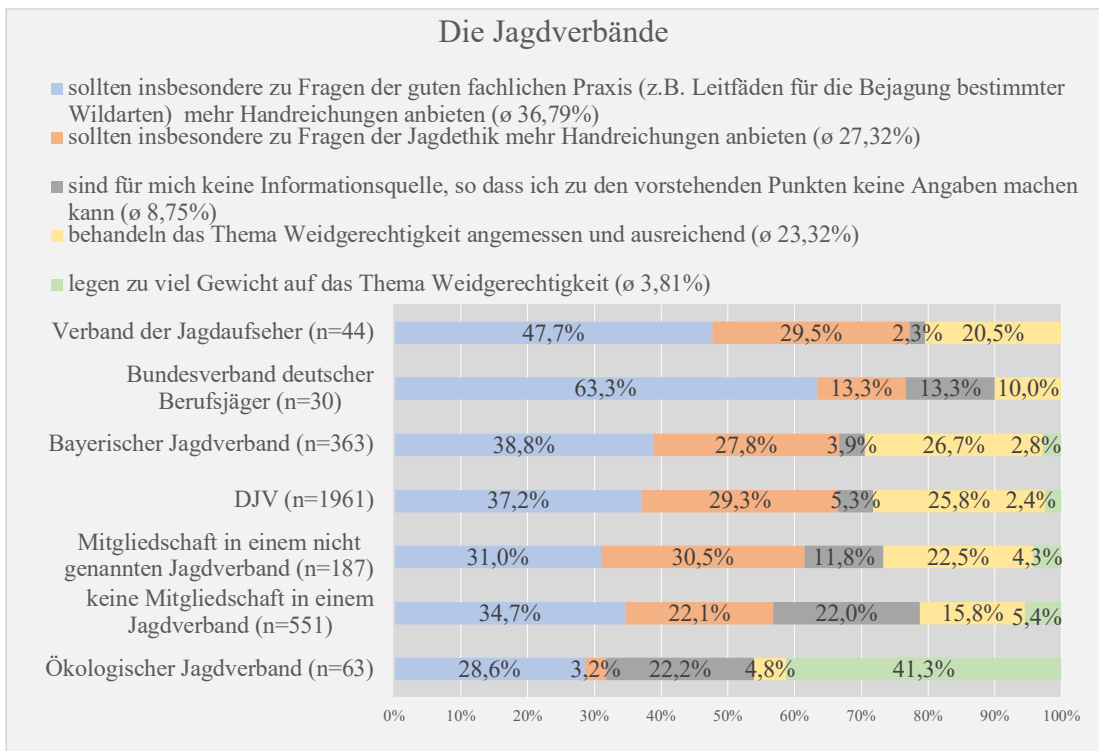


Abb. A23: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland – Grundgesamtheit N=3.199; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf die jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach der Zugehörigkeit zu einem Jagdverband gruppiert und nach der Summe der beiden erstgenannten Antwortmöglichkeiten geordnet sind.

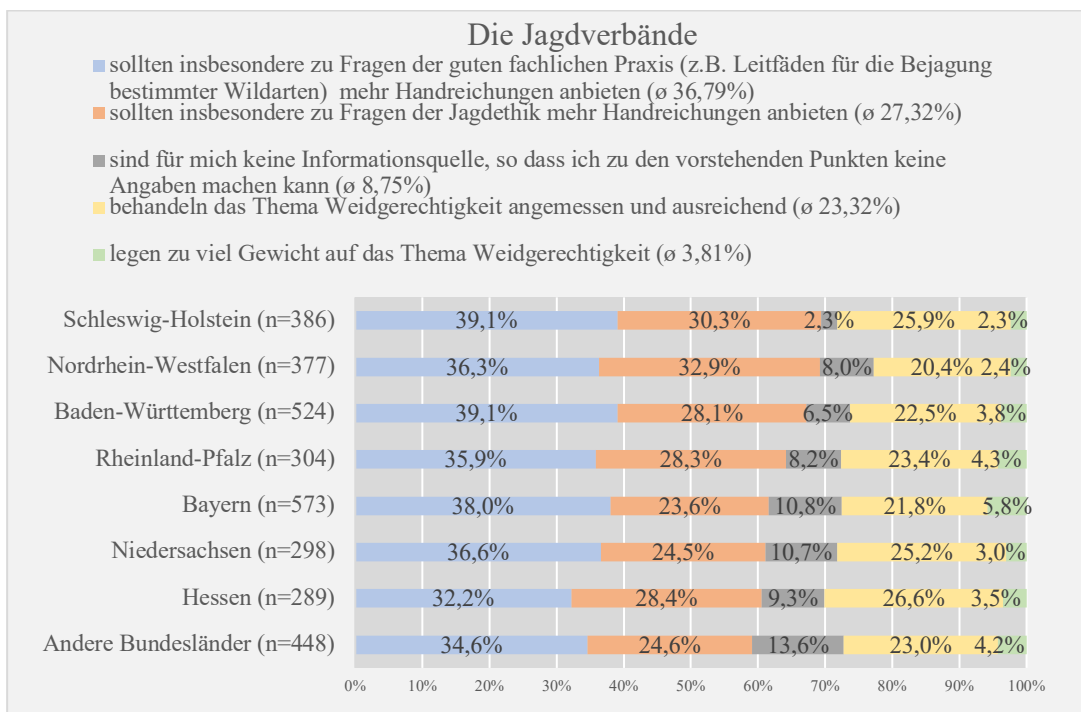


Abb. A24: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland – Grundgesamtheit N=3.199; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf die jeweiligen Teilgesamtheiten (n), d.h. die 7 Bundesländer mit der höchsten Umfragebeteiligung sowie der Teilgesamtheit der restlichen. Die Tabelle ist nach der Summe der beiden erstgenannten Antwortmöglichkeiten geordnet.

IV. Weidgerechtigkeit in der Jägerausbildung

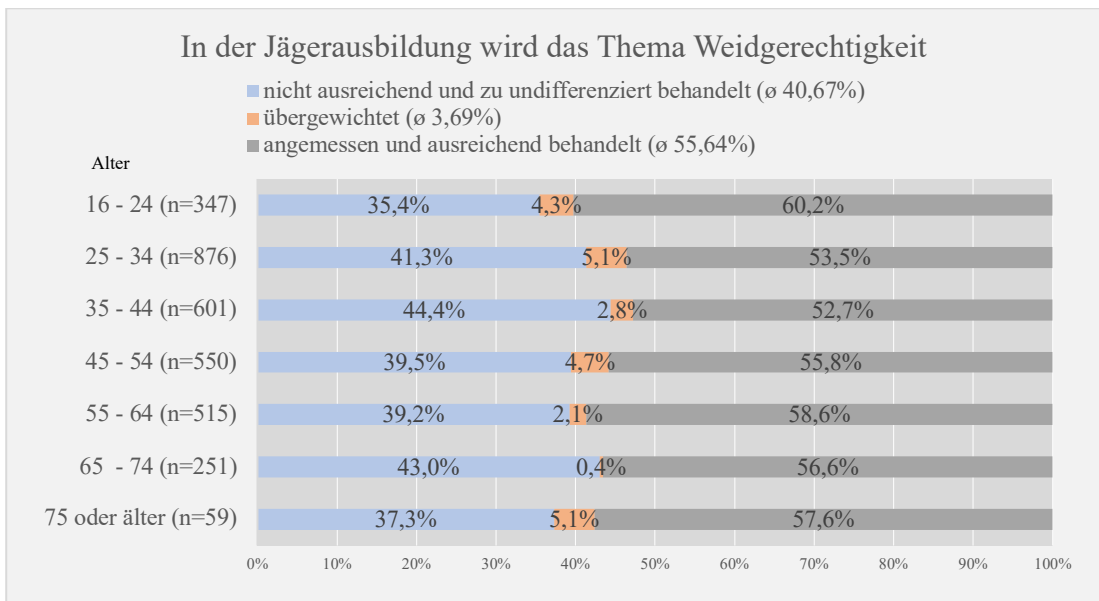


Abb. A25: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland – Grundgesamtheit N=3.199; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach Altersklassen gruppiert sind.

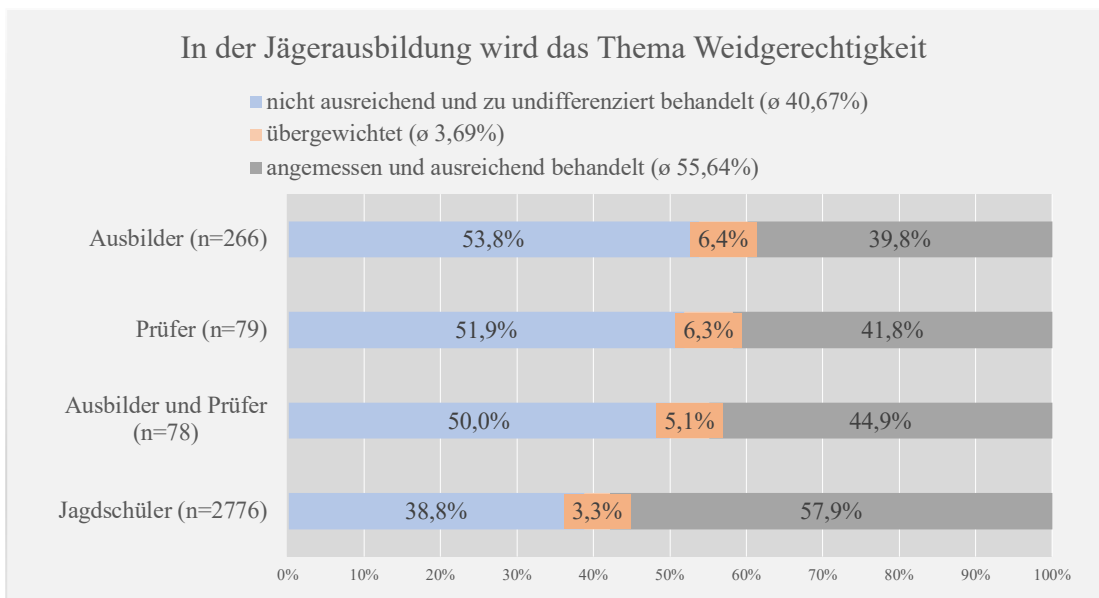


Abb. A26: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland – Grundgesamtheit N=3.199; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf die jeweiligen Teilgesamtheiten (n), d.h. Ausbilder, Prüfer oder Ausbilder und Prüfer sowie diejenigen, die lediglich Schüler im Rahmen der Jagdausbildung waren. Der korrigierte Kontingenzkoeffizient (nach Pearson beträgt $C^*=0,16$ (unter Aggregation der Werte für Ausbilder und/oder Prüfer).

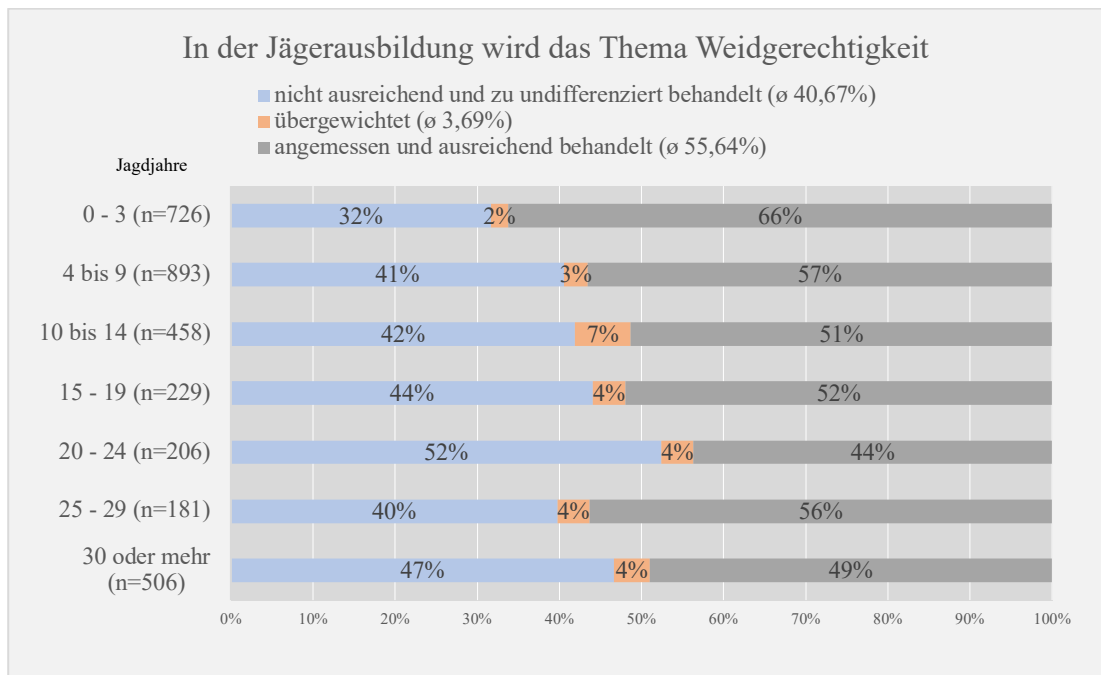


Abb. A27: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland – Grundgesamtheit N=3.199; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf die Teilgesamtheiten (n), welche nach der Anzahl der Jahre seit Lösung des ersten Jagdscheins gruppiert sind.

C. Fragen zu den Grundsätzen deutscher Weidgerechtigkeit

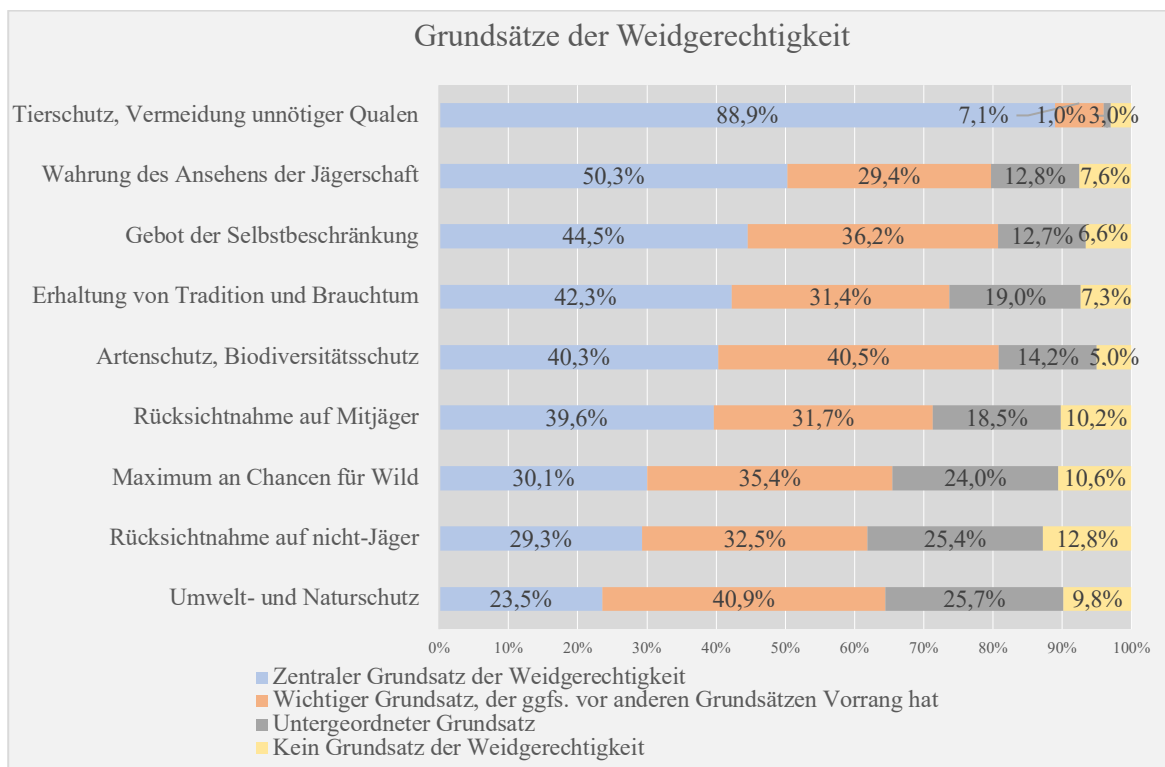


Abb. A28: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland. Prozentangaben bezogen auf die Grundgesamtheit N=3.199.

I. Tierschutz, Vermeidung unnötiger Qualen

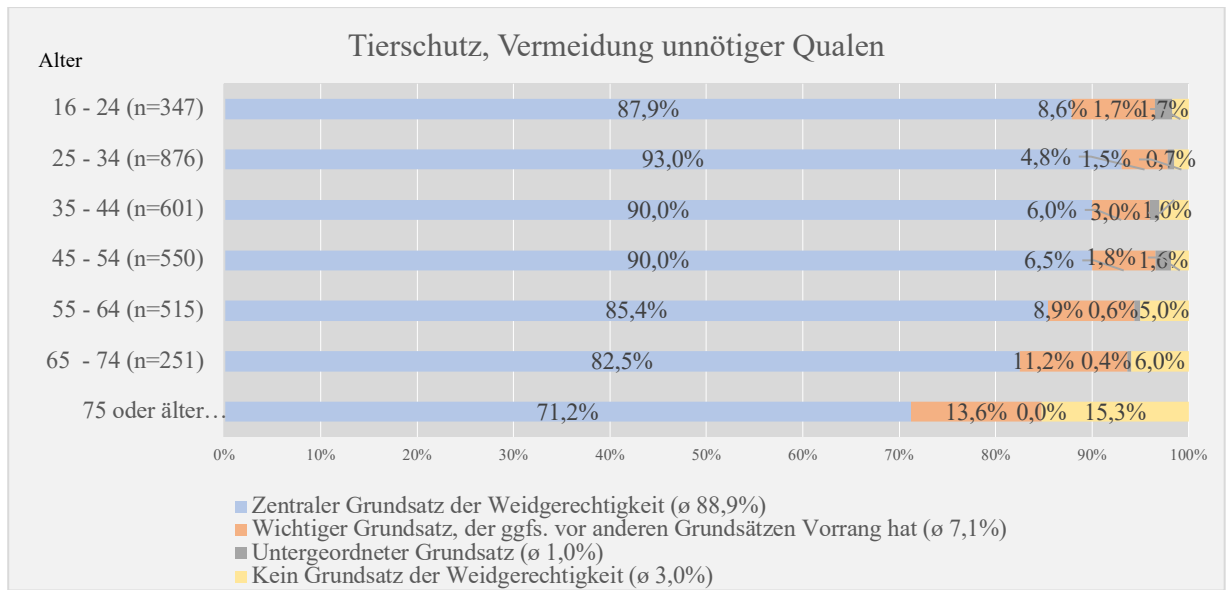


Abb. A29: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland – Grundgesamtheit N=3.199; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach Altersklassen gruppiert sind.

II. Wahrung des Ansehens der Jägerschaft

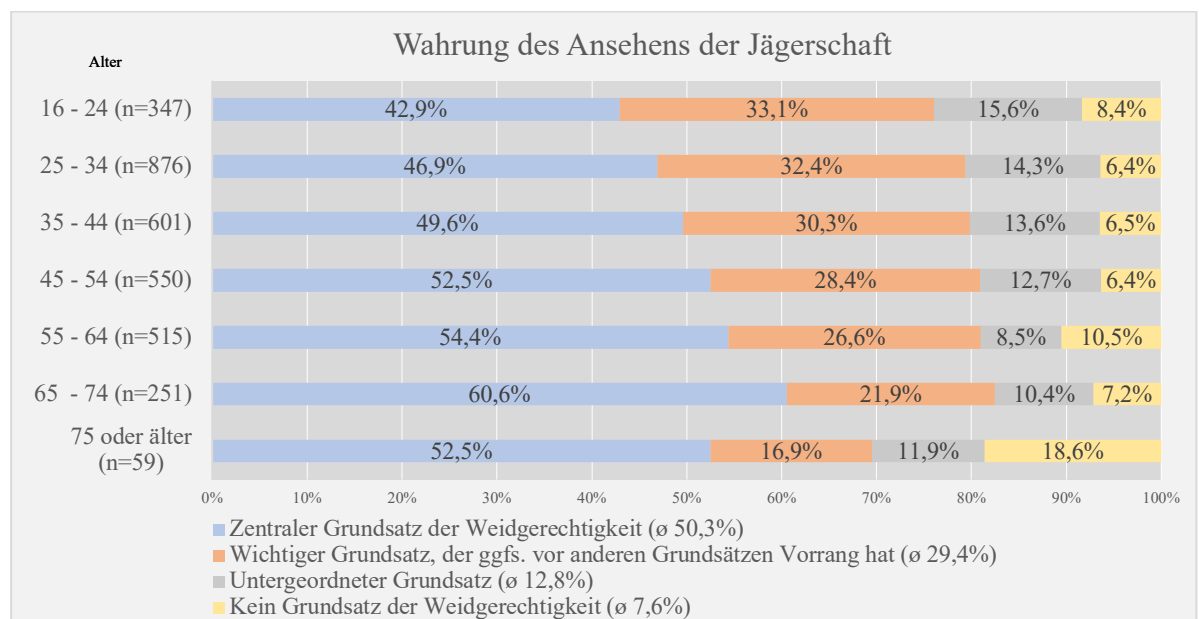


Abb. A30: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland – Grundgesamtheit N=3.199; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach Altersklassen gruppiert sind.

III. Gebot der Selbstbeschränkung

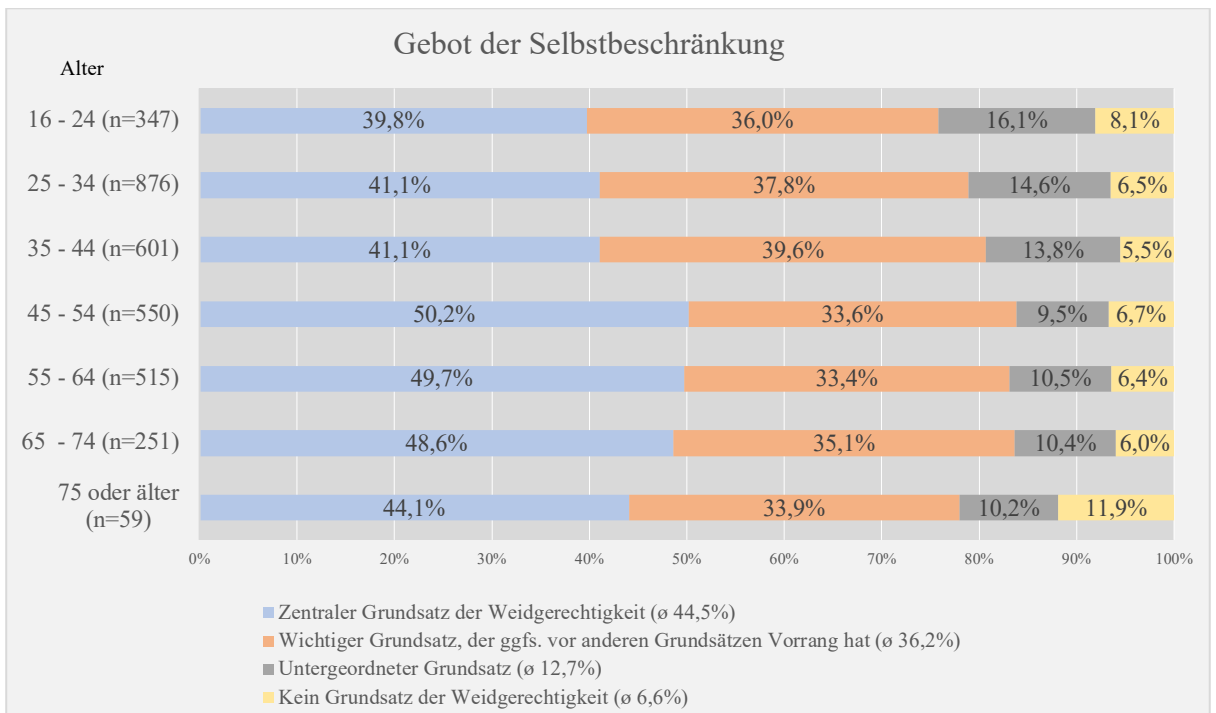


Abb. A31: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland – Grundgesamtheit N=3.199; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach Altersklassen gruppiert sind.

IV. Erhaltung von Tradition und Brauchtum

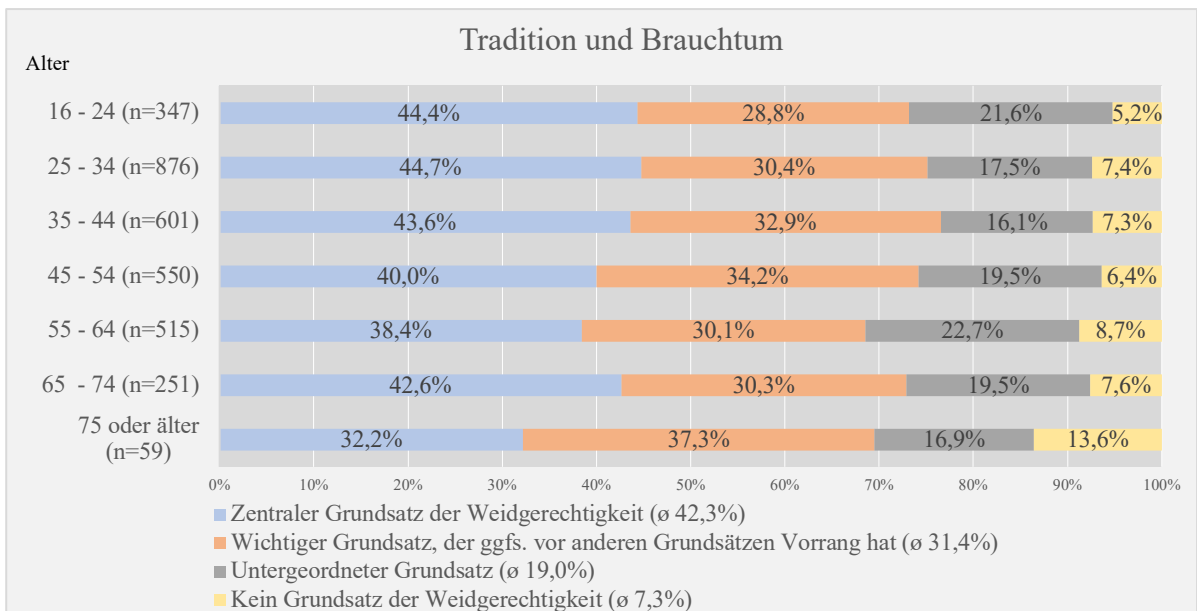


Abb. A32: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland – Grundgesamtheit N=3.199; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach Altersklassen gruppiert sind.

V. Artenschutz, Biodiversitätsschutz

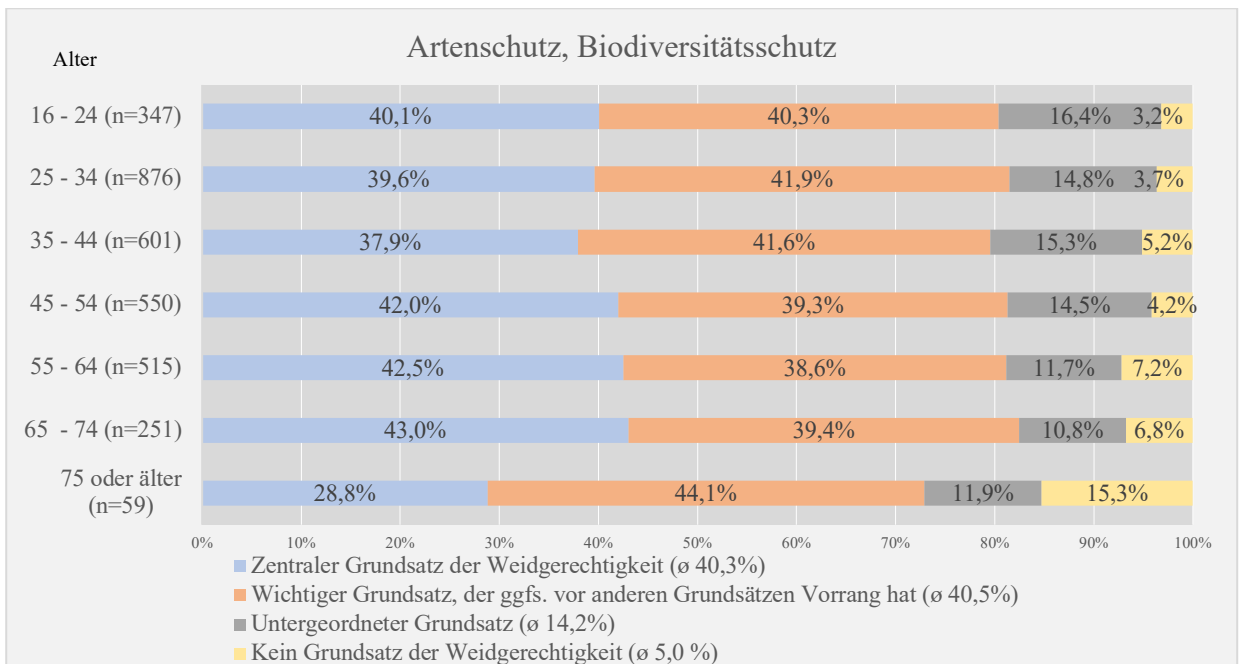


Abb. A33: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland – Grundgesamtheit N=3.199; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach Altersklassen gruppiert sind.

VI. Gebot der Rücksichtnahme auf Mitjäger

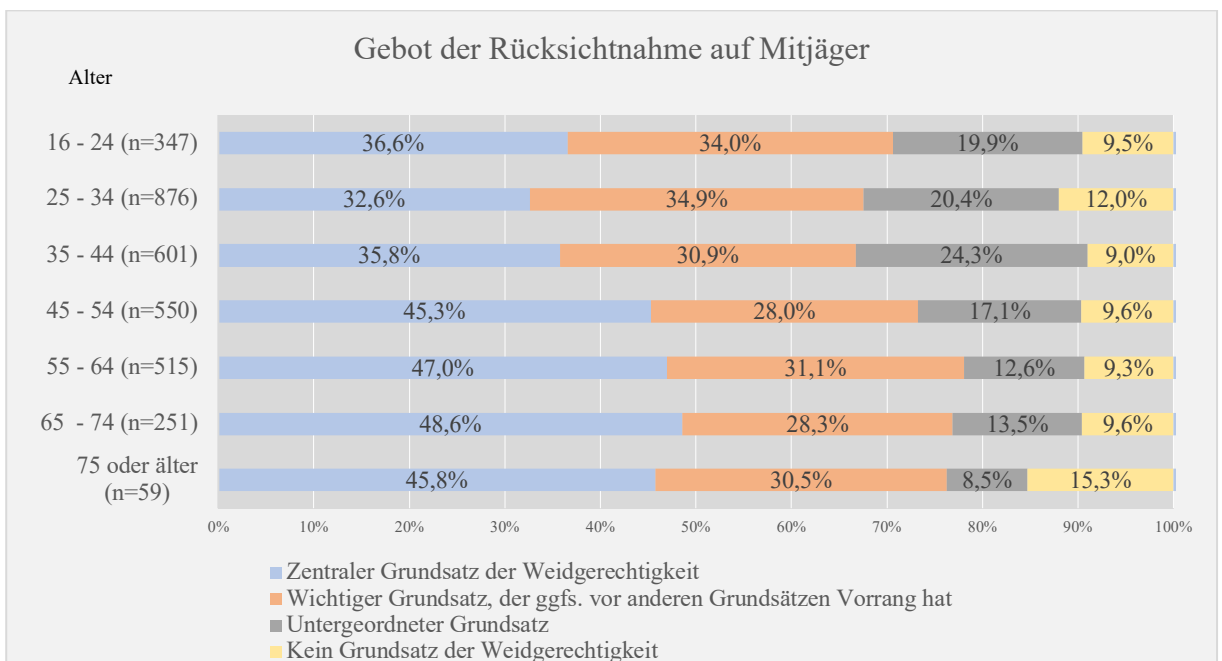


Abb. A34: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland – Grundgesamtheit N=3.199; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach Altersklassen gruppiert sind.

VII. Gebot, dem Wild ein Maximum an Chancen zu lassen

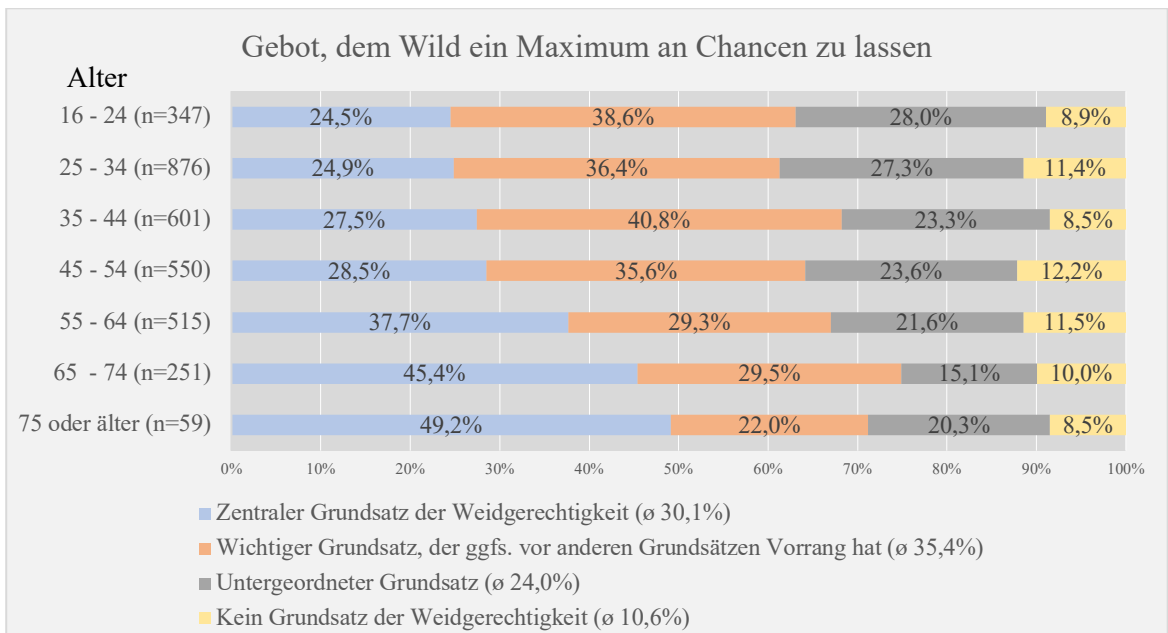


Abb. A35: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland – Grundgesamtheit N=3.199; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach Altersklassen gruppiert sind.

VIII. Gebot der Rücksichtnahme auf die nicht-jagende Bevölkerung

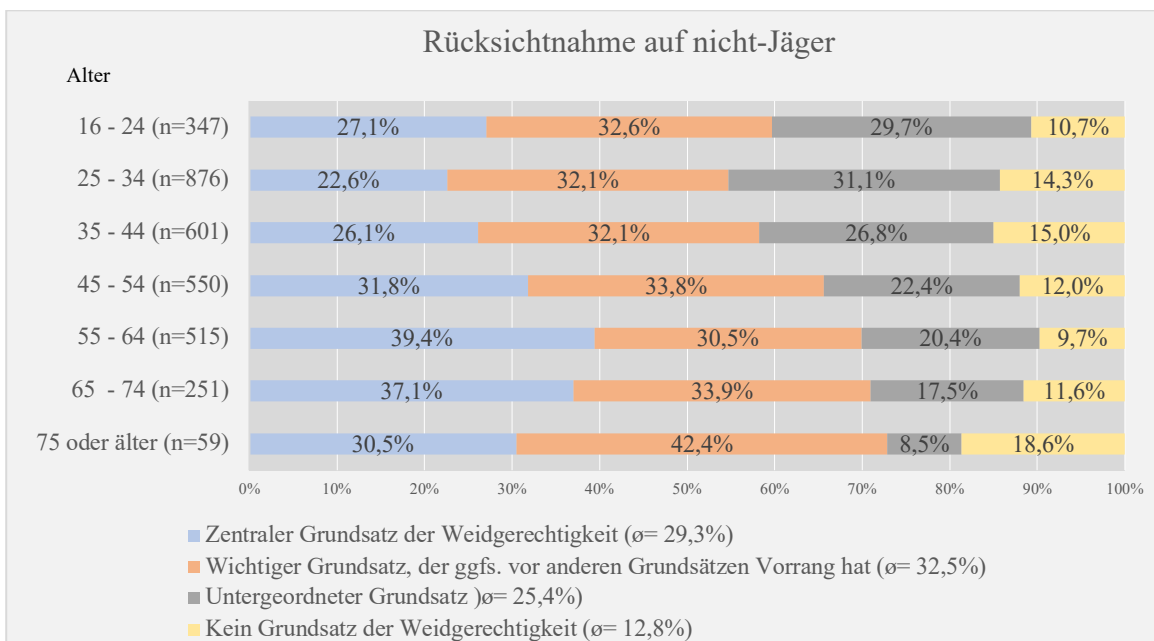


Abb. A36: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland – Grundgesamtheit N=3.199; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach Altersklassen gruppiert sind.

IX. Umwelt- und Naturschutz

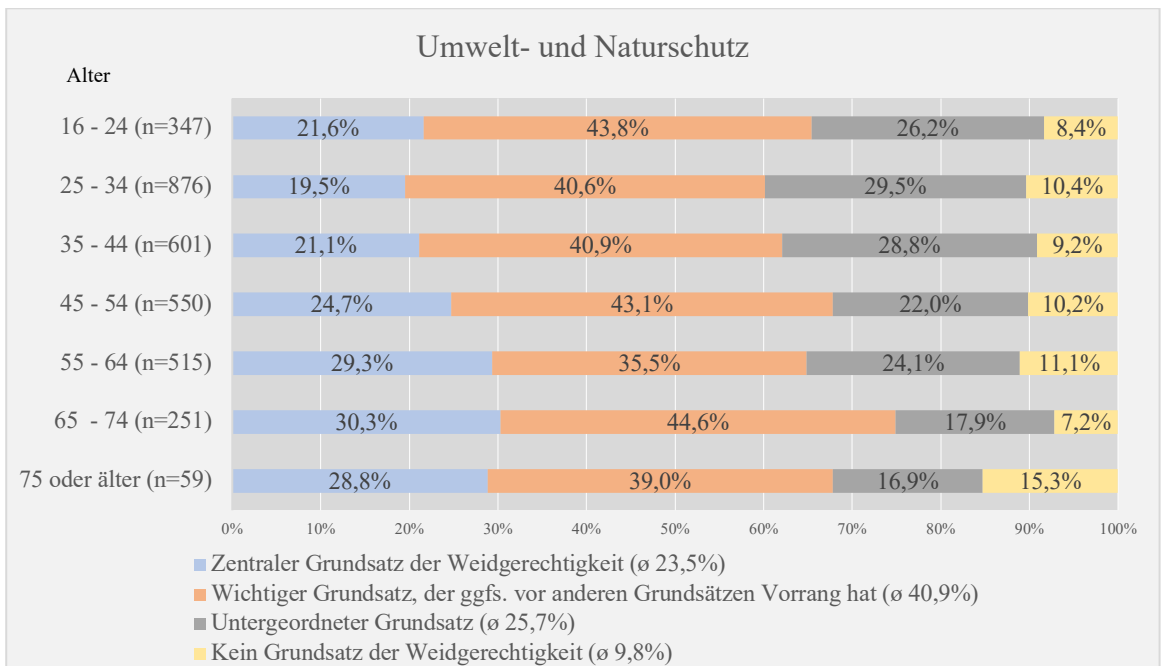


Abb. A37: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland – Grundgesamtheit N=3.199; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach Altersklassen gruppiert sind.

D. **Fragen zu weidgerechtem Verhalten**

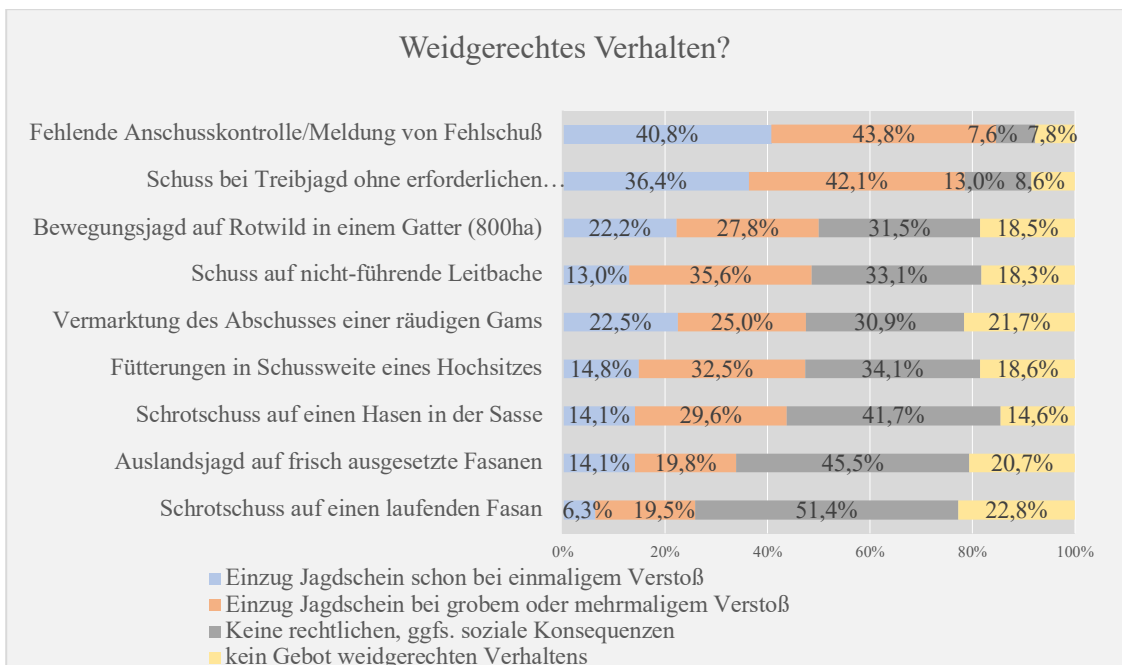


Abb. A38: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland. Prozentangaben bezogen auf die Grundgesamtheit N=3.199. Die Tabelle ist nach der Summe der beiden erstgenannten Antwortmöglichkeiten (rechtliche Konsequenzen) geordnet.

I. Unterlassen der Anschussskontrolle und der Meldung eines Schusses bei Gesellschaftsjagd wegen eines vermeintlichen Fehlschusses

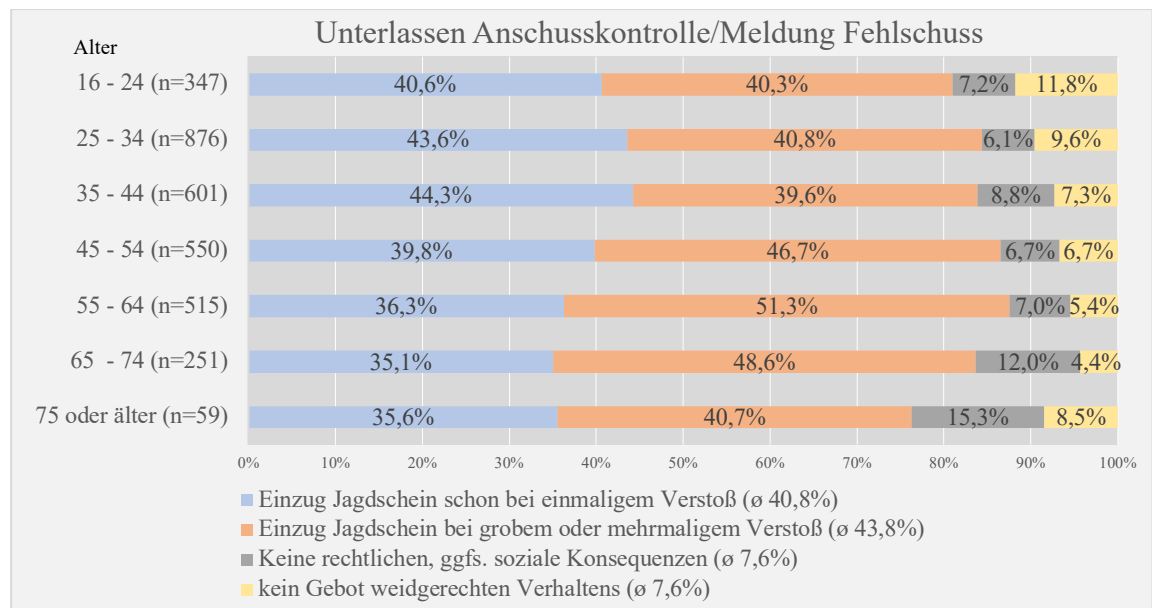


Abb. A39: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland – Grundgesamtheit N=3.199; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach Altersklassen gruppiert sind.

II. Schuss auf Keiler bei einer Treibjagd, obwohl beim Aufbaumen Waffe vom Anzitz fiel – Keile wurde eine Woche später im Nachbarrevier mit Gebrächtreffer gefunden, Waffe zeigte bei anschließendem Kontrollschuss eine Trefferabweichung von 15cm

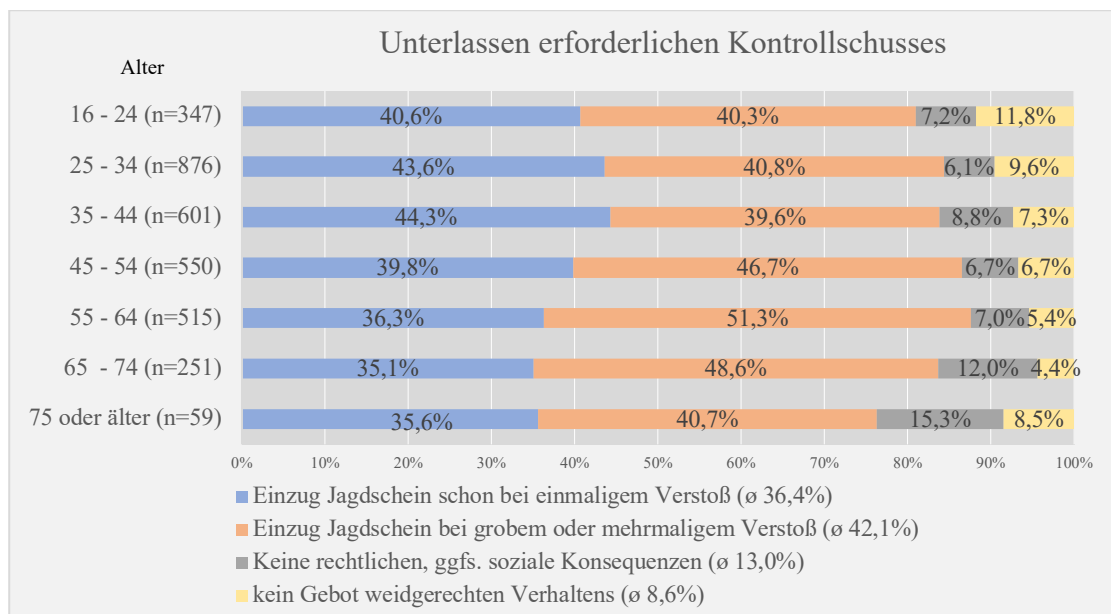


Abb. A40: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland – Grundgesamtheit N=3.199; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach Altersklassen gruppiert sind.

III. Bewegungsjagd auf Rotwild in einem Gatter (800ha)

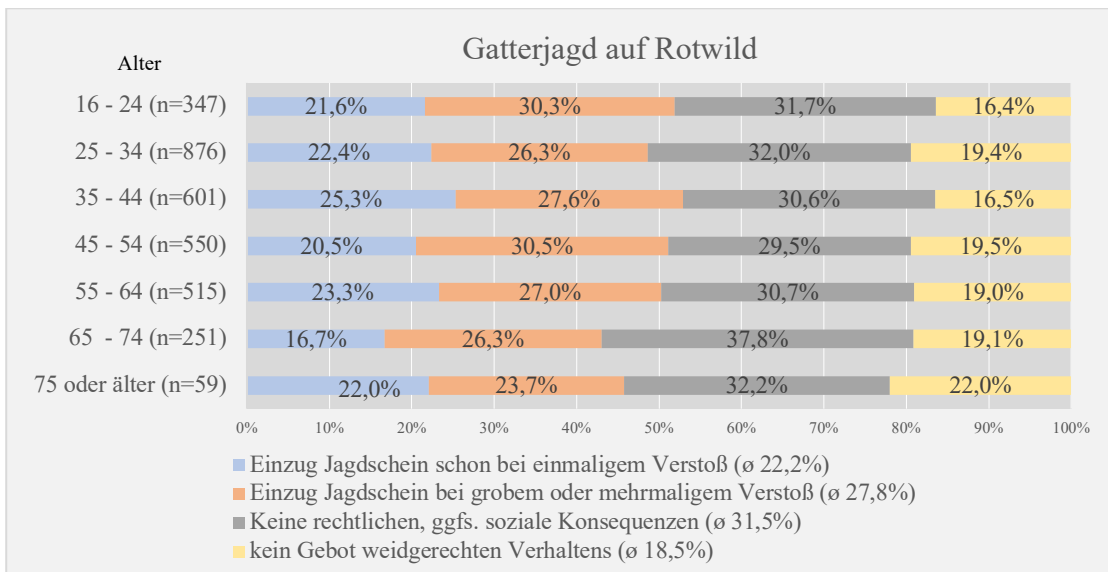


Abb. A41: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland – Grundgesamtheit N=3.199; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach Altersklassen gruppiert sind.

IV. An einer Kirmung: Schuss auf nicht-führende Leitbache aus einer Rotte, die ansonsten ausschließlich aus Überläuferbachen und deren Frischlingen bestand

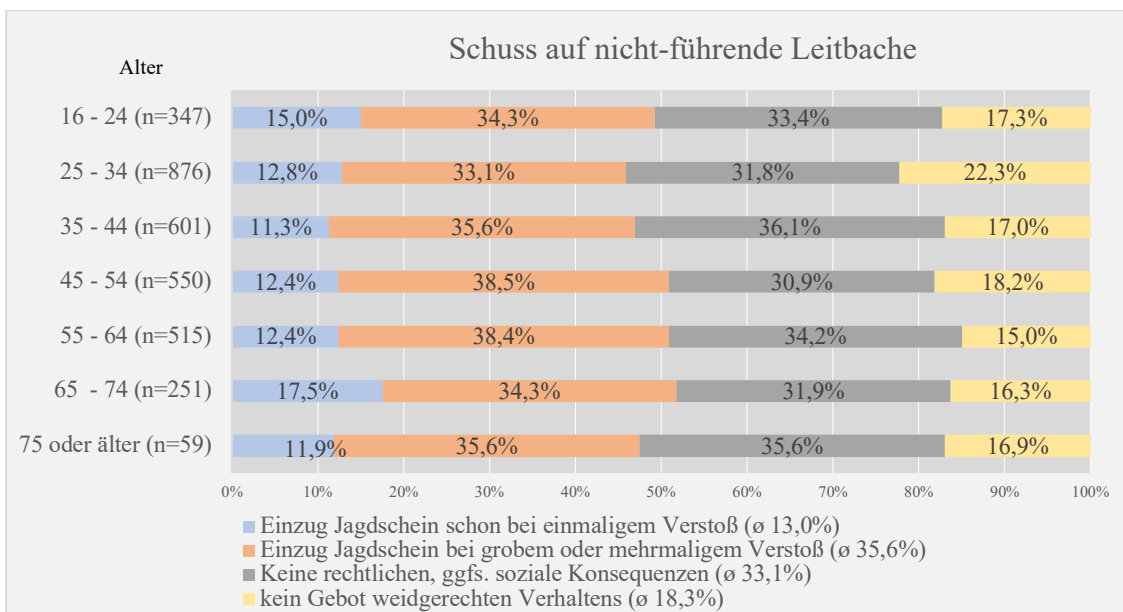


Abb. A42: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland – Grundgesamtheit N=3.199; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach Altersklassen gruppiert sind.

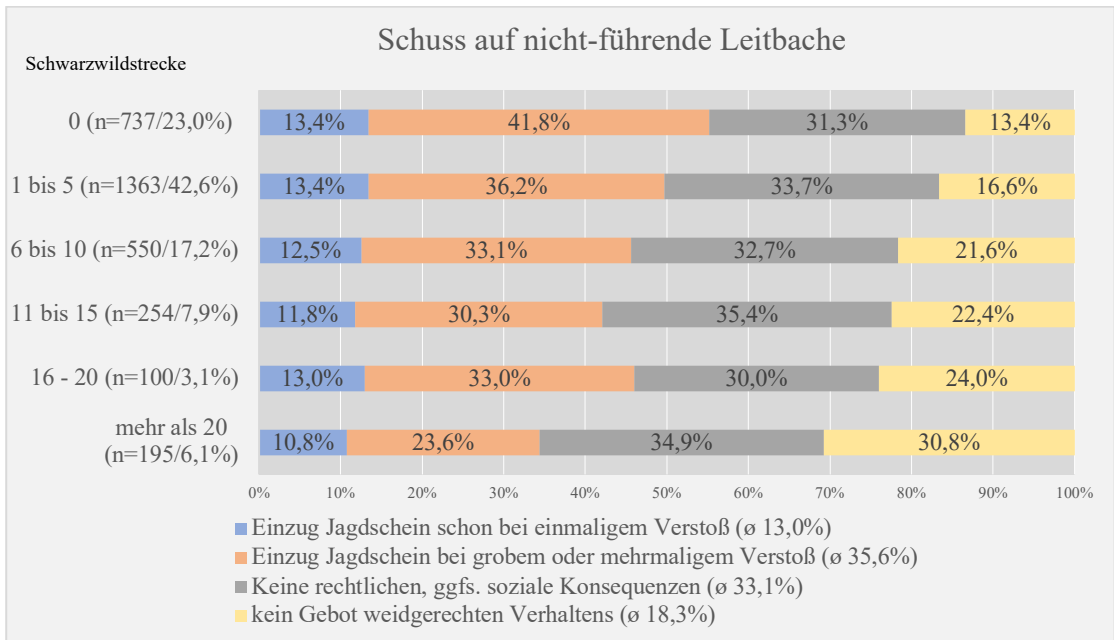


Abb. A43: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland – Grundgesamtheit N=3.199; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die Prozentangaben in den Stapelbalken beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach der jeweiligen Schwarzwildstrecke gruppiert sind.

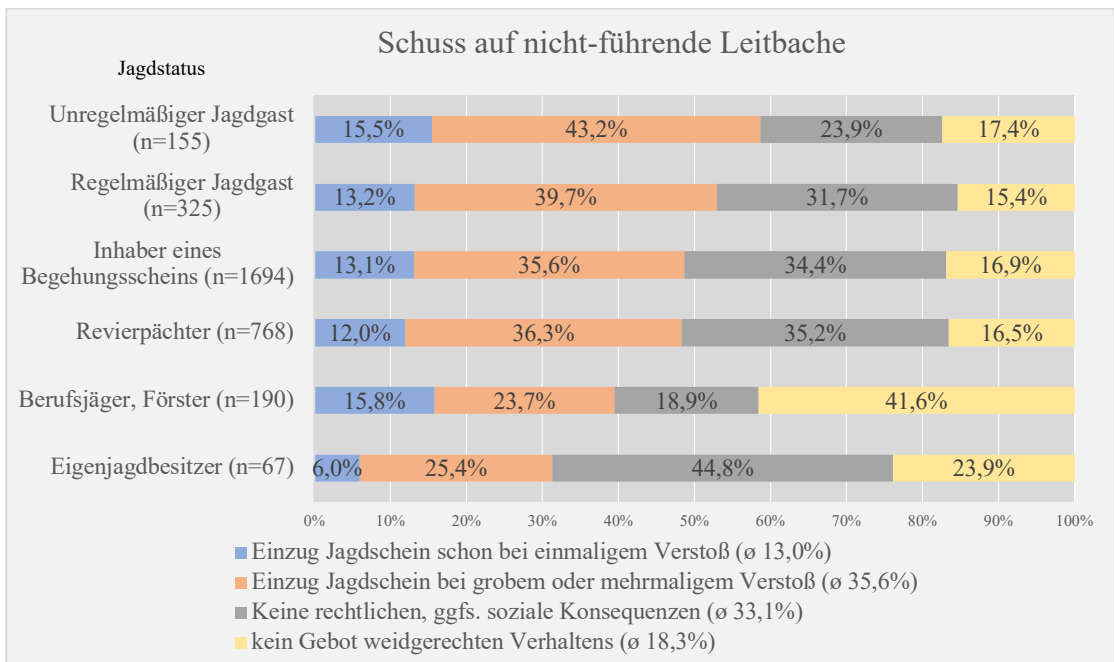


Abb. A44: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland – Grundgesamtheit N=3.199; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die Prozentangaben in den Stapelbalken beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach ihrem jagdlichen Status gruppiert sind.

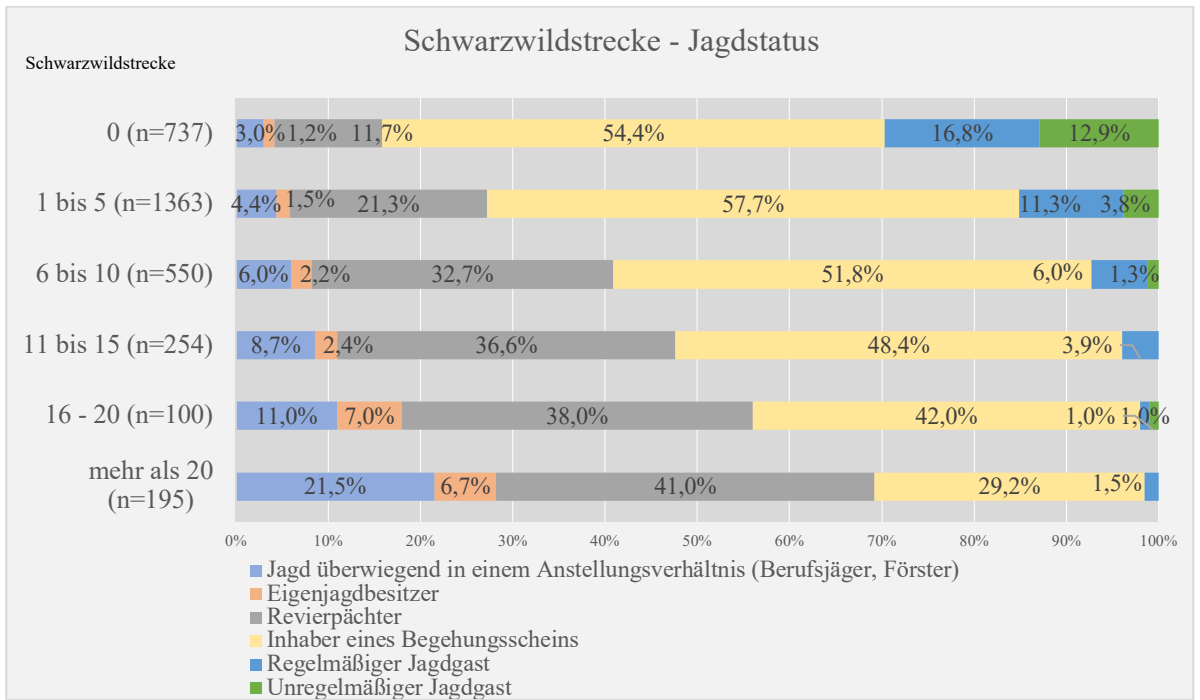


Abb. A45: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland – Grundgesamtheit N=3.199. Die Prozentangaben in den Stapelbalken beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach ihrer jeweiligen Schwarzwildstrecke gruppiert sind.

V. Angebot des Abschusses einer rüdigen Gams in Sozialen Medien zum ermäßigten Preis durch einen Revierpächter

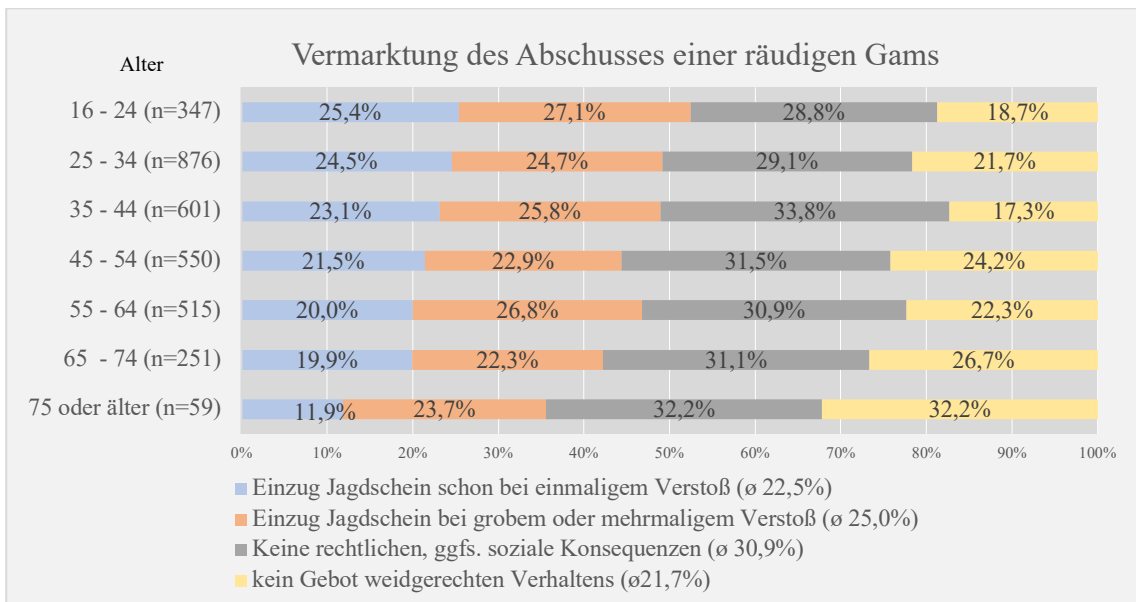


Abb. A46: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland – Grundgesamtheit N=3.199; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach Altersklassen gruppiert sind.

VI. Errichtung von drei Fütterungen in Schussweite eines Hochsitzes

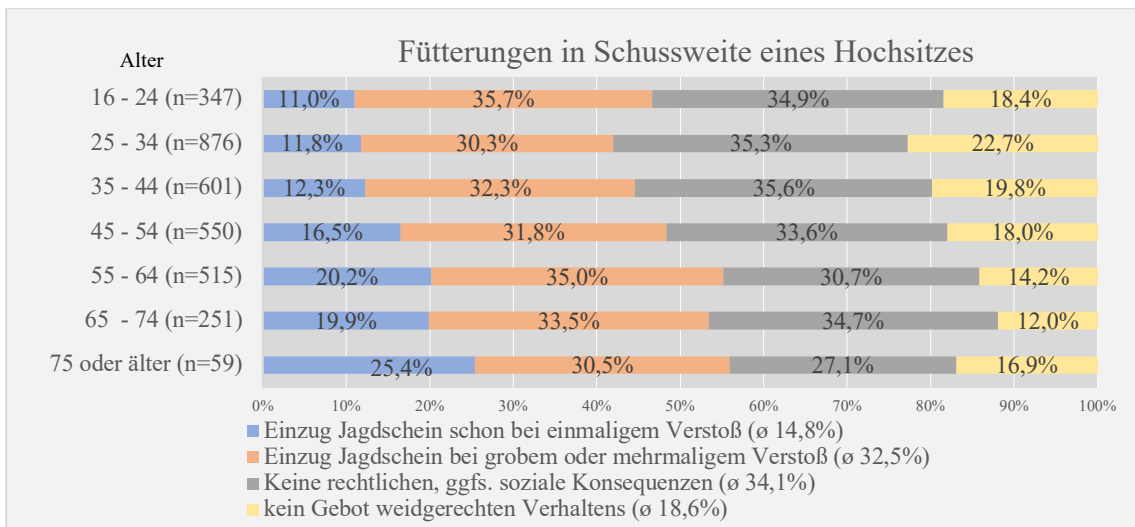


Abb. A47: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland – Grundgesamtheit N=3.199; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach Altersklassen gruppiert sind.

VII. Schrotschuss auf einen Hasen in einer Sasse aus 5m Entfernung

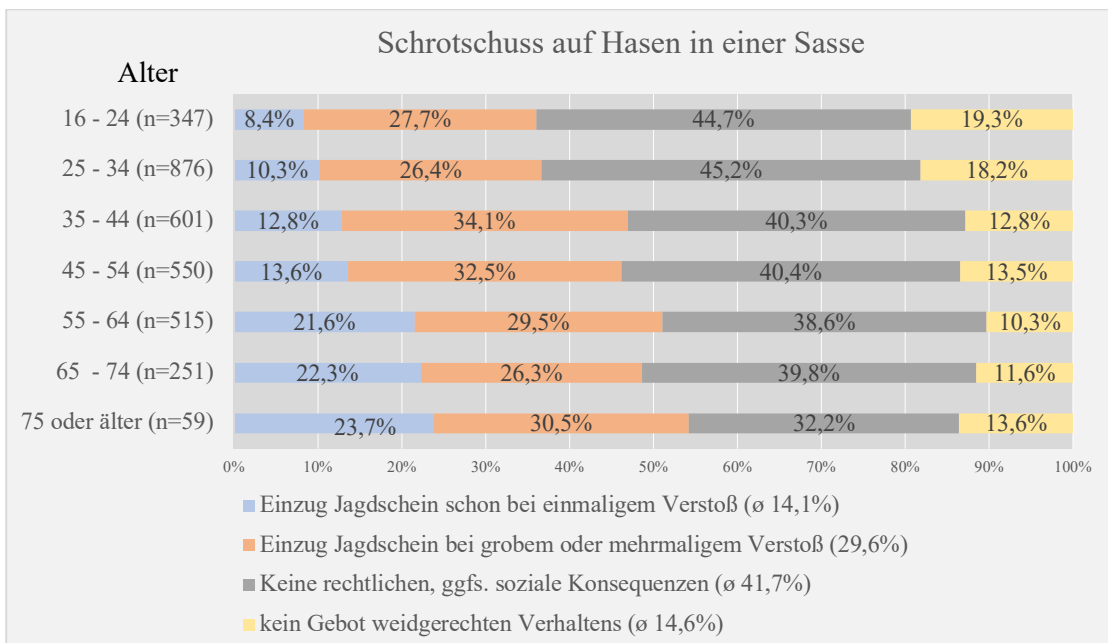


Abb. A48: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland – Grundgesamtheit N=3.199; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach Altersklassen gruppiert sind.

VIII. Teilnahme an Auslandsjagd auf Fasanen, die erst eine Woche vor der Jagd ausgesetzt wurden, was nach den lokalen Bestimmungen zulässig war

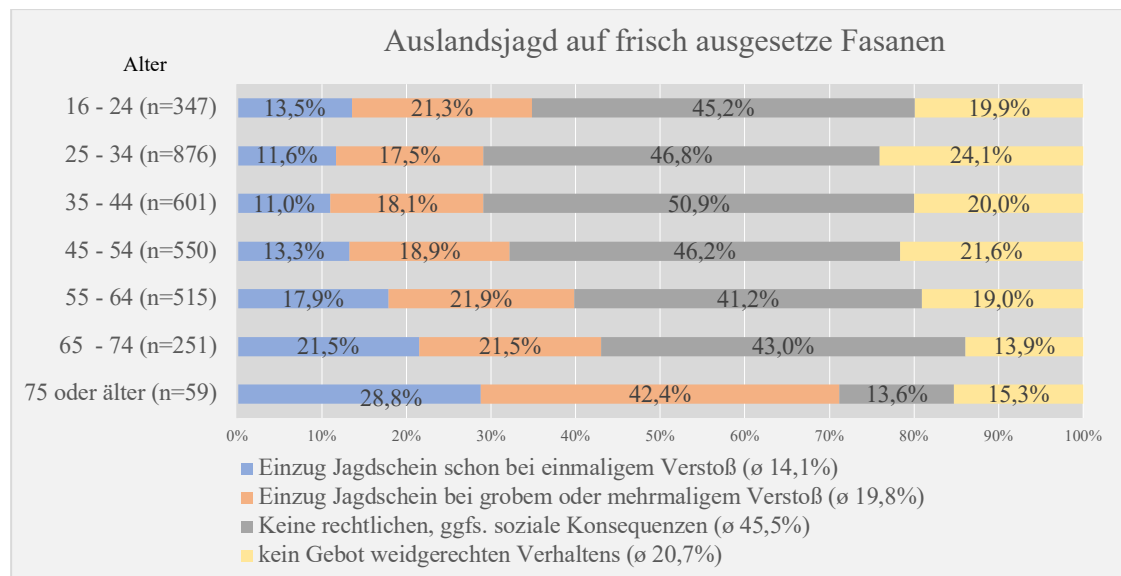


Abb. A49: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland – Grundgesamtheit N=3.199; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach Altersklassen gruppiert sind.

IX. Schrotschuss auf einen laufenden Fasan aus 15m Entfernung

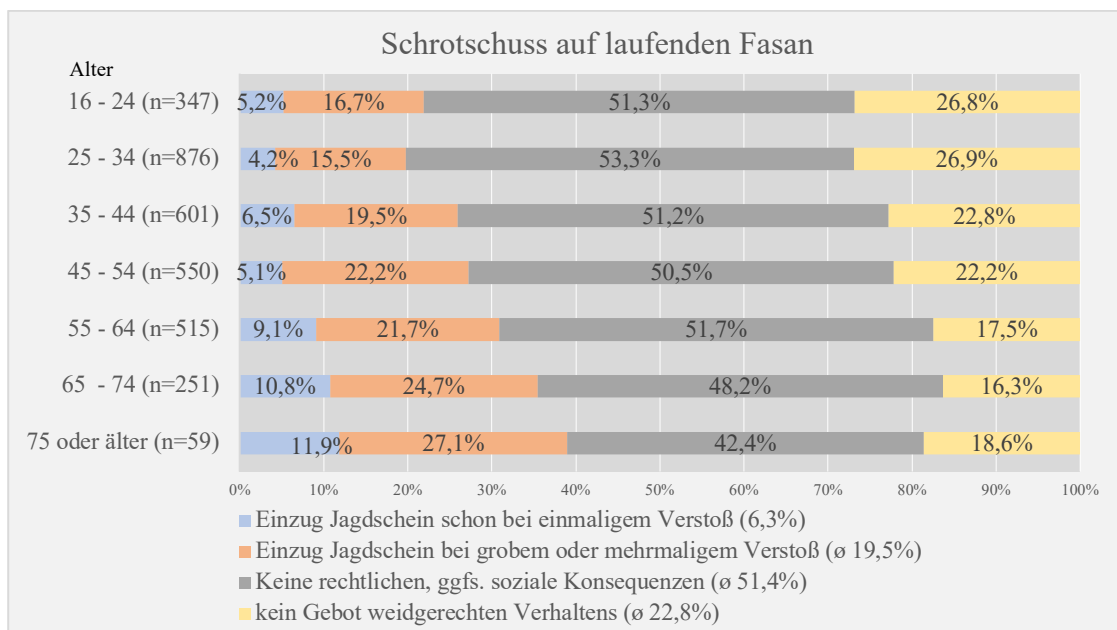


Abb. A50: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland – Grundgesamtheit N=3.199; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach Altersklassen gruppiert sind.

Detaillierte Darstellung der Umfrageergebnisse – Österreich (N = 390)

A. Die Stichprobe

I. Alter und Geschlecht

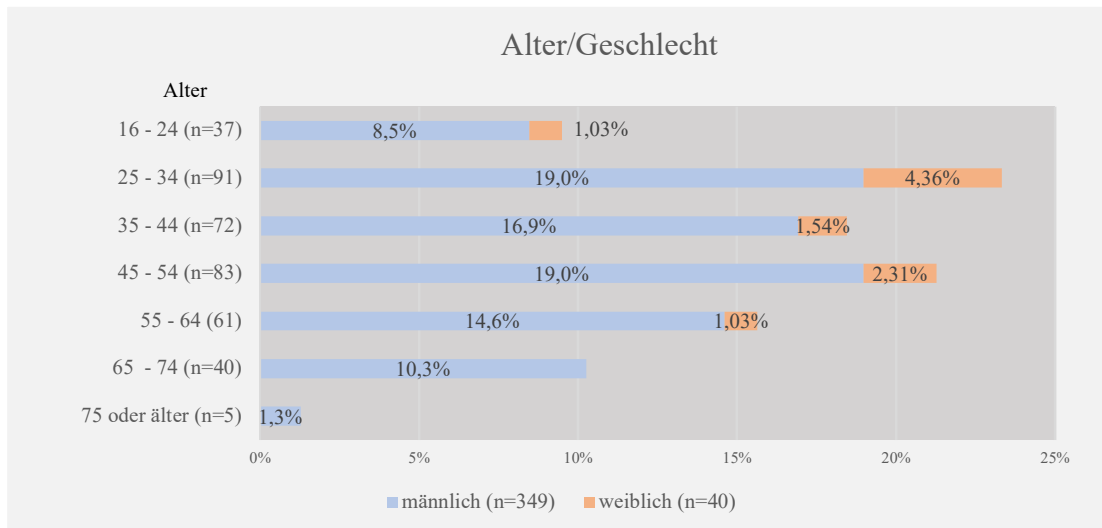


Abb. B1: Aufteilung der Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Österreich nach Altersklassen; 1 Teilnehmer/in mit der Angabe „divers“. Prozentangaben bezogen auf die Grundgesamtheit N=390.

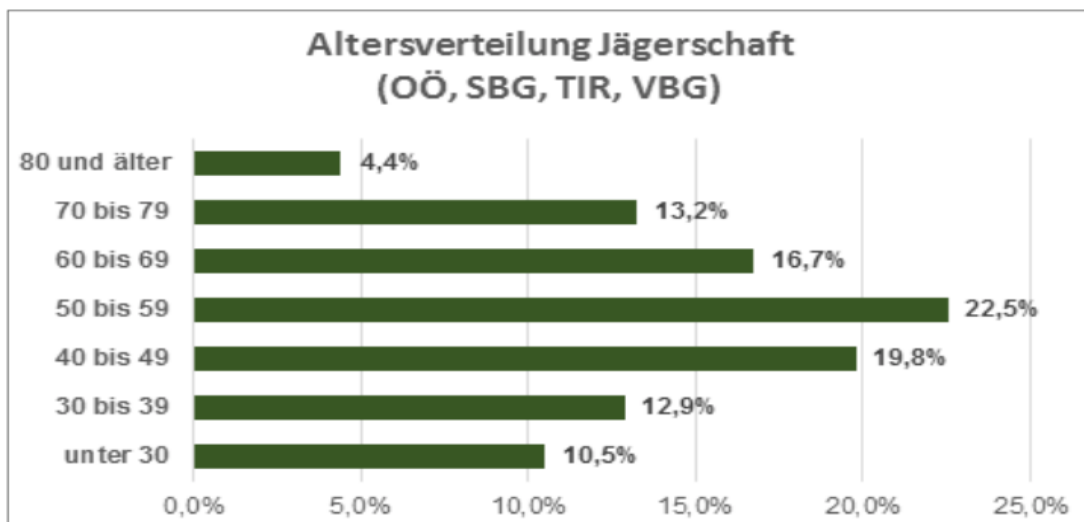


Abb. B2: Altersverteilung (aggregiert) der Mitglieder des Oberösterreichischen Jagdverbands, der Salzburger Jägerschaft, des Tiroler Jagdverbands und der Vorarlberger Jägerschaft, Mitglieder-datenbanken, Stand 22. Dezember 2015; Quelle (Sailer, Matthias, S. 49f)

(B3 und B4 bleiben frei.)

II. Jagdstrecke

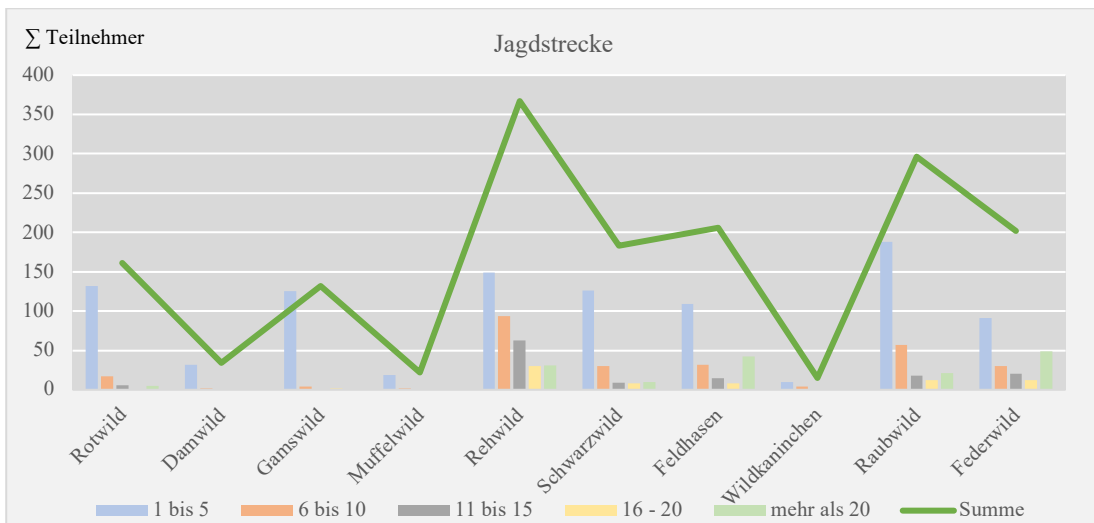


Abb. B5: Angabe der Jagdstrecken von Teilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Österreich für das Jagdjahr 2020/21 (N=378). Die Summe (grüne Linie) gibt die Teilgesamtheiten der Teilnehmer an, die mindestens 1 Stück der jeweils angegebenen Art erlegt haben.

B. Allgemeine Fragen zur Weidgerechtigkeit

I. Vorstellung von den allgemeine anerkannten Grundsätzen (deutscher) Weidgerechtigkeit

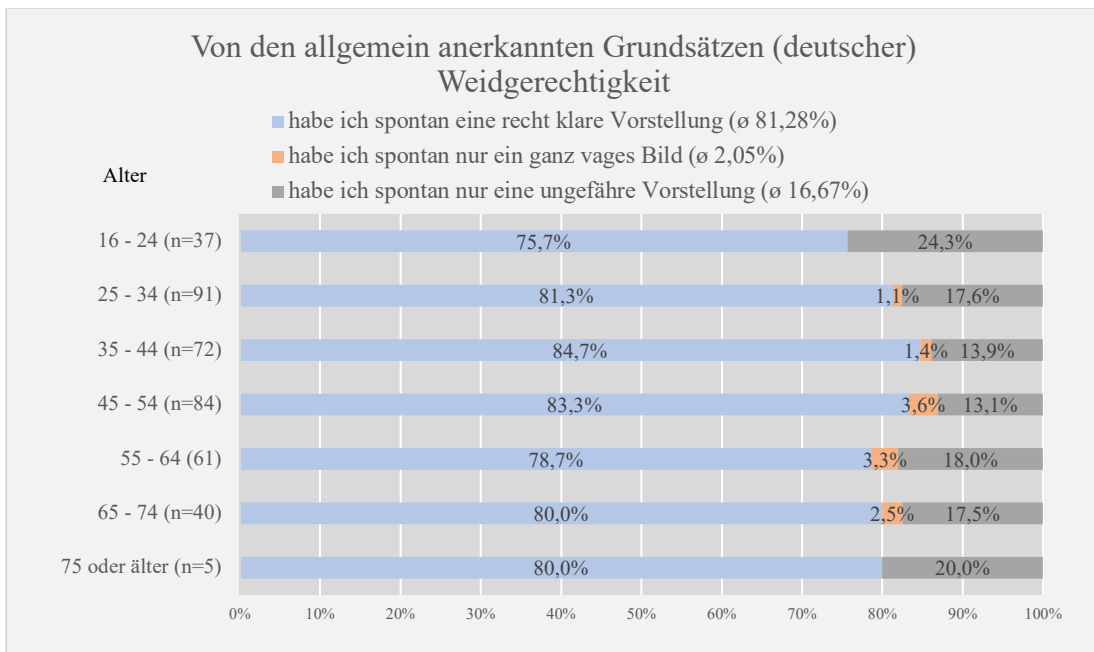


Abb. B6: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Österreich – Grundgesamtheit N=390; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die übrigen Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach Altersklassen gruppiert sind.

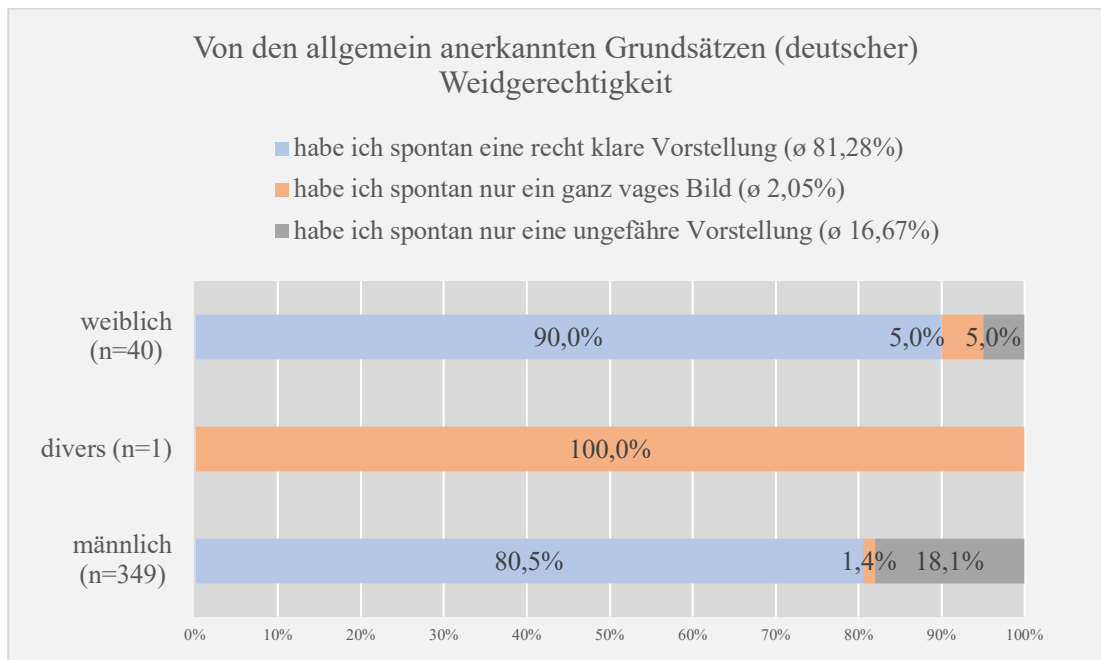


Abb. B7: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Österreich – Grundgesamtheit N=390; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die übrigen Prozentangaben beziehen sich auf die jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach Geschlechtsangaben gruppiert sind.

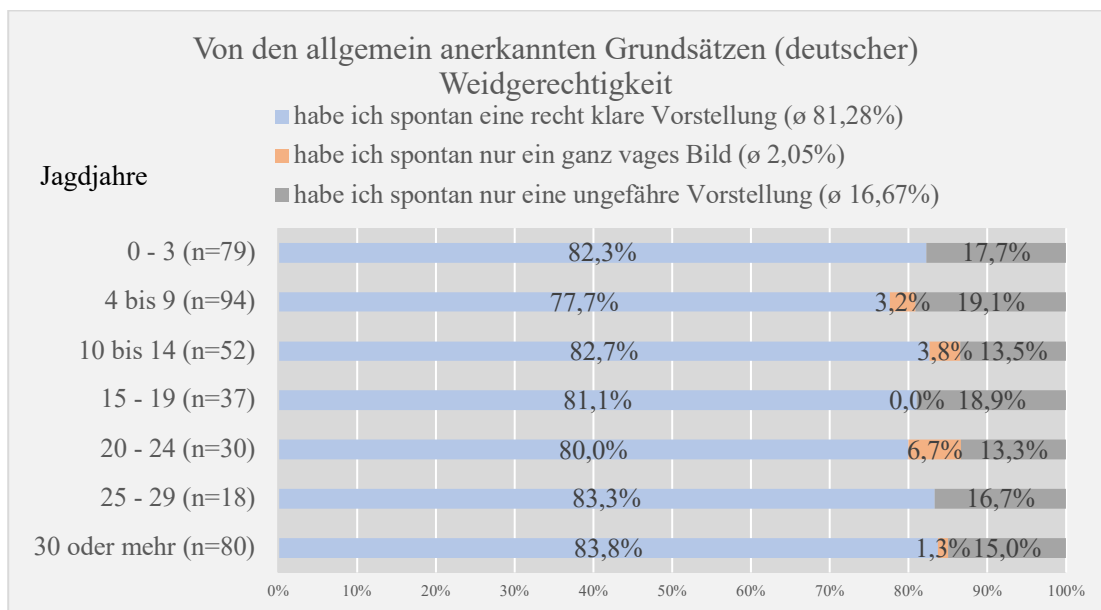


Abb. B8: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Österreich – Grundgesamtheit N=390; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die übrigen Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach der Anzahl der Jahre seit Lösung der ersten Jagdkarte gruppiert sind.

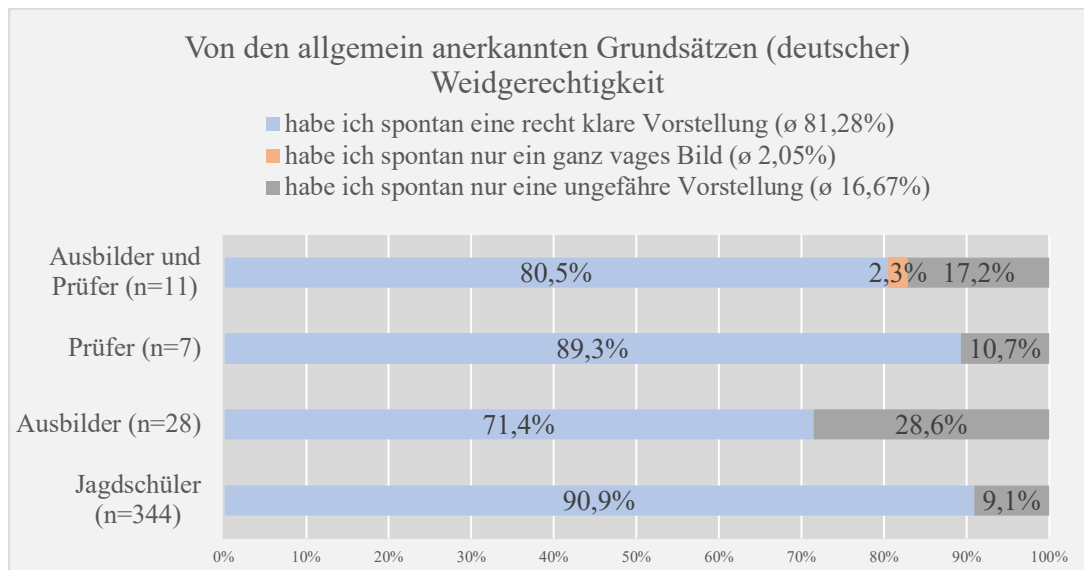


Abb. B9: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Österreich – Grundgesamtheit N=390; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die übrigen Prozentangaben beziehen sich auf jeweiligen Teilgesamtheiten (n), d.h. Ausbilder, Prüfer oder Ausbilder und Prüfer sowie diejenigen, die lediglich Schüler im Rahmen der Jagdausbildung waren.

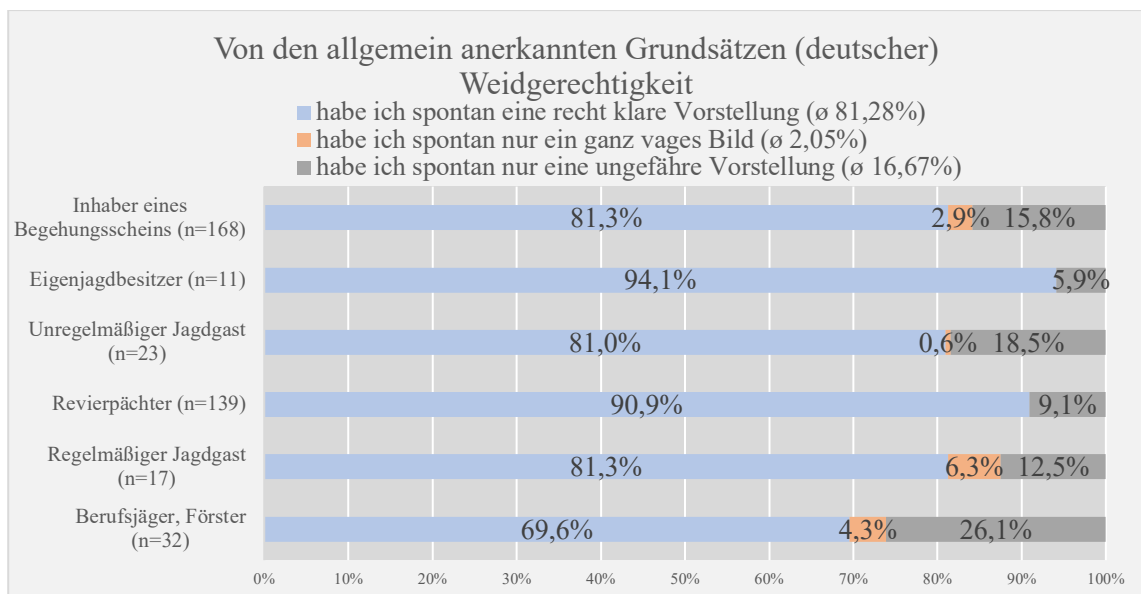


Abb. B10: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Österreich – Grundgesamtheit N=390; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die übrigen Prozentangaben beziehen sich auf die jeweilige Teilgesamtheit (n), d.h. Jagd in Anstellungsverhältnis, Eigenjagdbesitzer, Revierpächter, Inhaber eines Begehungsscheins, regelmäßiger und unregelmäßiger Jagdgast.

(B11 und B12 bleiben frei.)

II. Verbindlichkeit der ungeschriebenen Regeln weidgerechten Verhaltens

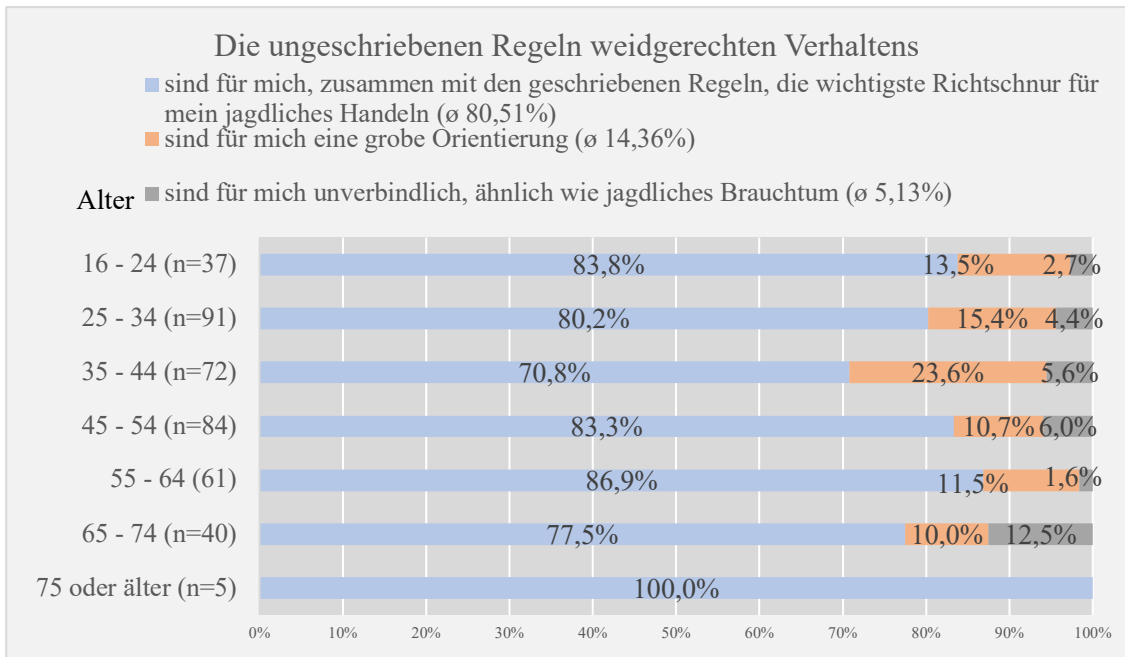


Abb. B13: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Österreich – Grundgesamtheit N=390; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die übrigen Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach Altersklassen gruppiert sind.

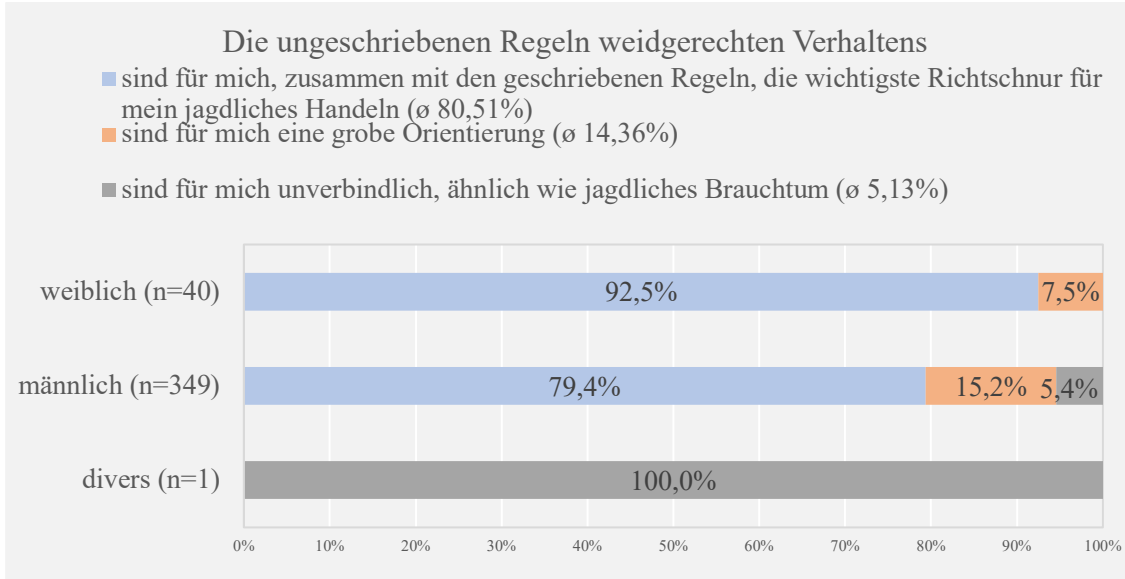


Abb. B14: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Österreich – Grundgesamtheit N=390; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die übrigen Prozentangaben beziehen sich auf die jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach Geschlechtsangaben gruppiert sind.

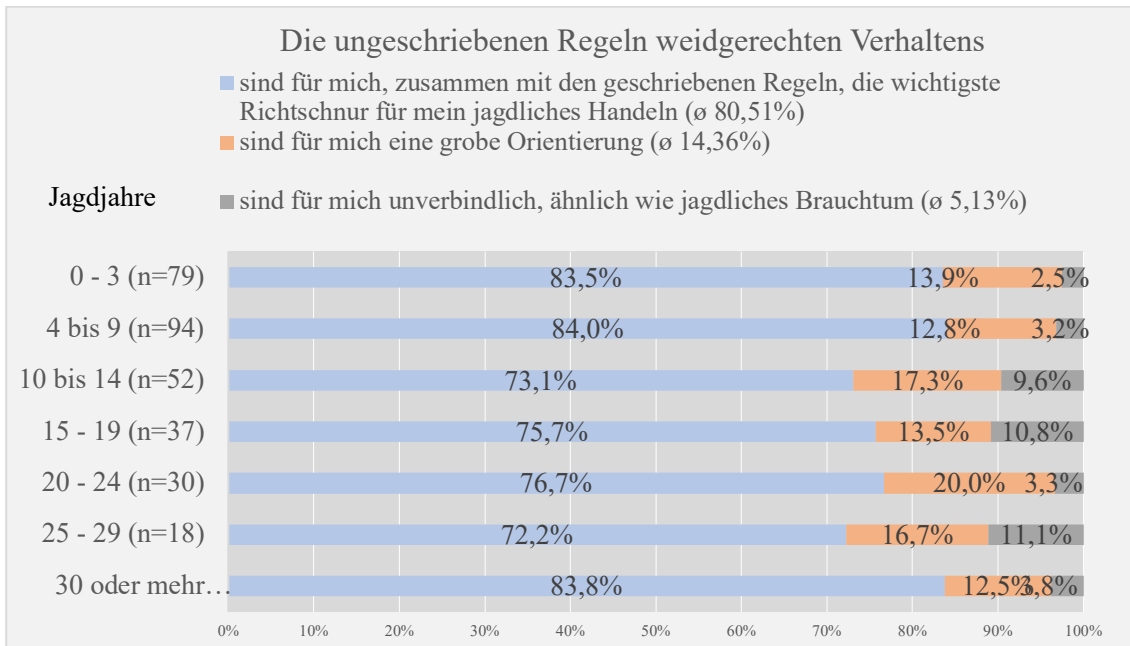


Abb. B15: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Österreich – Grundgesamtheit N=390; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die übrigen Prozentangaben beziehen sich auf die jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach der Anzahl der Jahre seit Lösung der ersten Jagdkarte gruppiert sind.

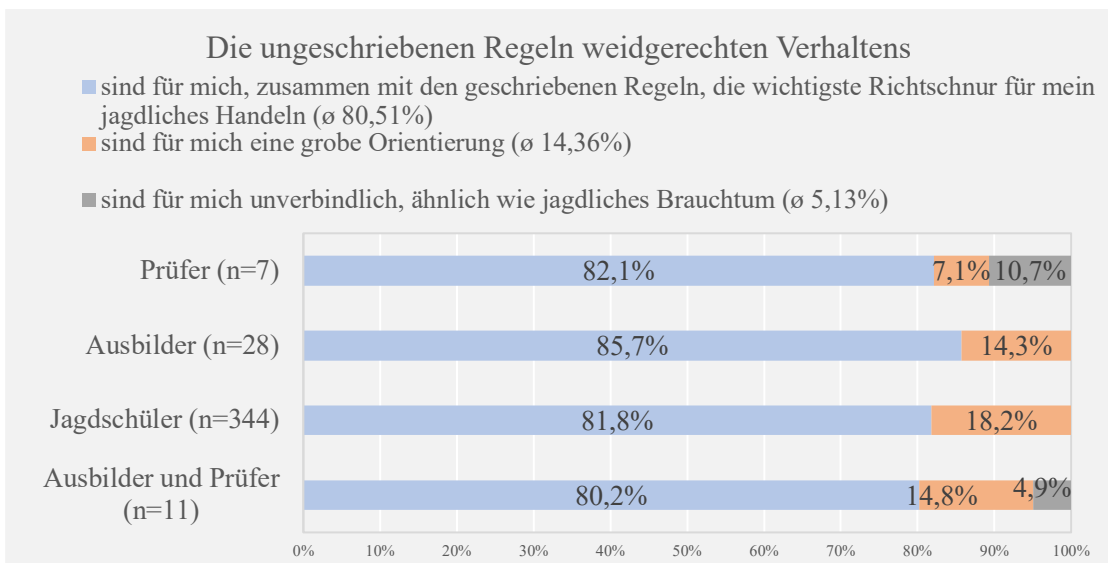


Abb. B16: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Österreich – Grundgesamtheit N=390; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die übrigen Prozentangaben beziehen sich auf die jeweiligen Teilgesamtheiten (n), d.h. Ausbilder, Prüfer oder Ausbilder und Prüfer sowie diejenigen, die lediglich Schüler im Rahmen der Jagdausbildung waren.

Die ungeschriebenen Regeln weidgerechten Verhaltens

- sind für mich, zusammen mit den geschriebenen Regeln, die wichtigste Richtschnur für mein jagdliches Handeln (ø 80,51%)
- sind für mich eine grobe Orientierung (ø 14,36%)
- sind für mich unverbindlich, ähnlich wie jagdliches Brauchtum (ø 5,13%)

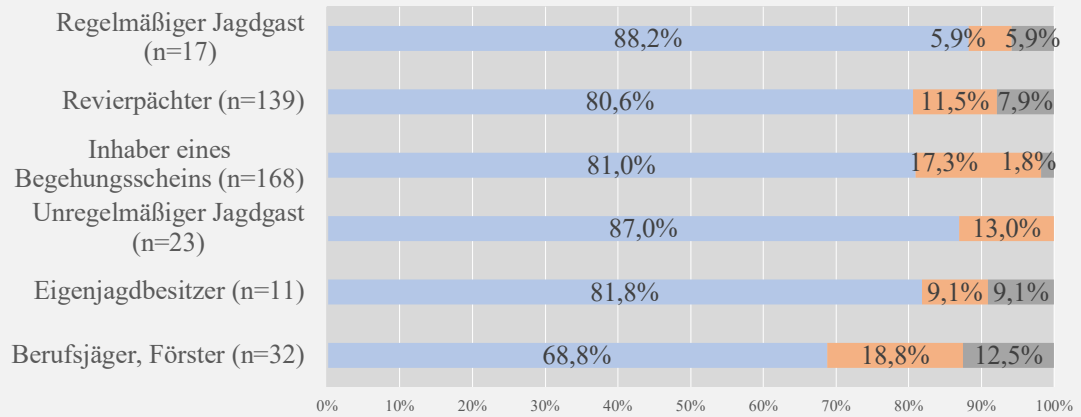


Abb. B17: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Österreich – Grundgesamtheit N=390; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die übrigen Prozentangaben beziehen sich auf die jeweiligen Teilgesamtheiten (n), d.h. Jagd in Anstellungsverhältnis, Eigenjagdbesitzer, Revierpächter, Inhaber eines Begehungsscheins, regelmäßiger und unregelmäßiger Jagdgast.

(B18 und B19 bleiben frei.)

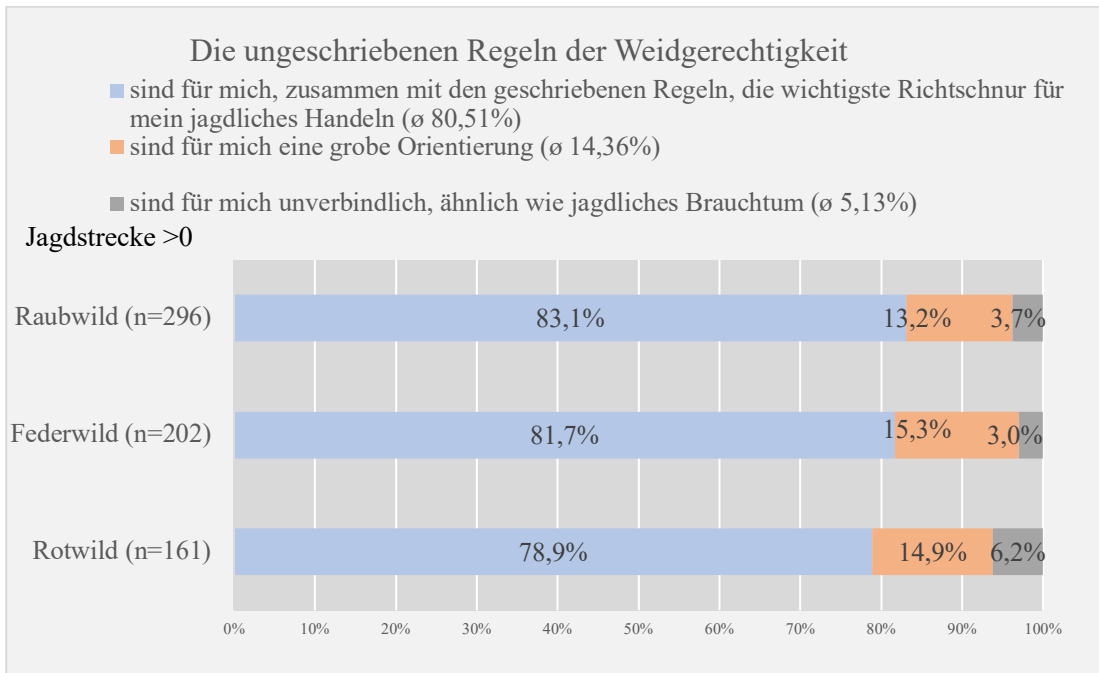


Abb. B20: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Österreich – Grundgesamtheit N=390; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf die Teilgesamtheiten (n) von Umfrageteilnehmern, die in Bezug auf die oben aufgeführten einzelnen Wildarten jeweils angaben, im Jagdjahr 2020/2021 zumindest 1 Stück dieser Wildart gestreckt zu haben.

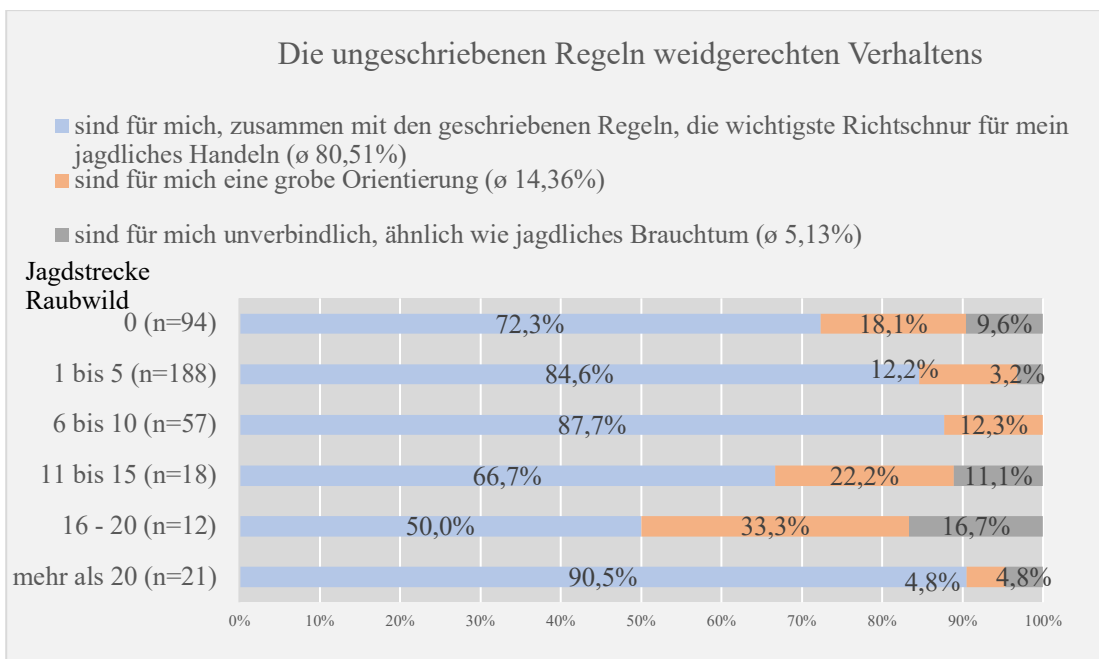


Abb. B20.1: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Österreich – Grundgesamtheit N=390; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf die Teilgesamtheiten (n) der entsprechenden Gruppe von Umfrageteilnehmern mit den jeweils angegebenen Jagdstrecken 2020/2021.

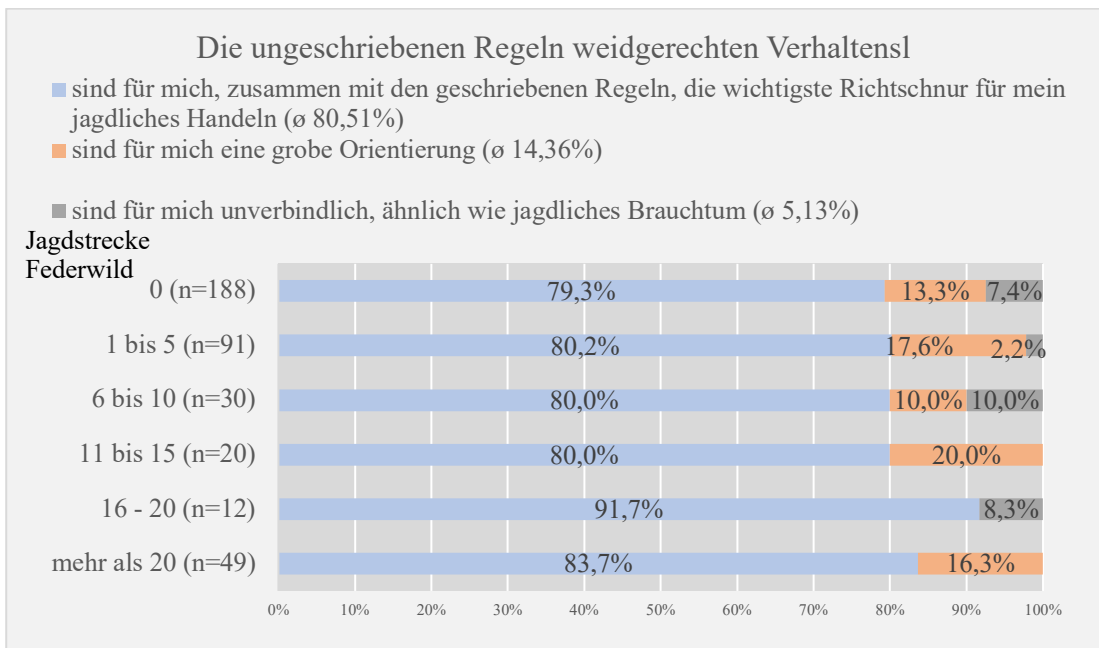


Abb. B20.2: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Österreich – Grundgesamtheit N=390; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf die Teilgesamtheiten (n) der entsprechenden Gruppe von Umfrageteilnehmern mit den jeweils angegebenen Jagdstrecken 2020/2021.

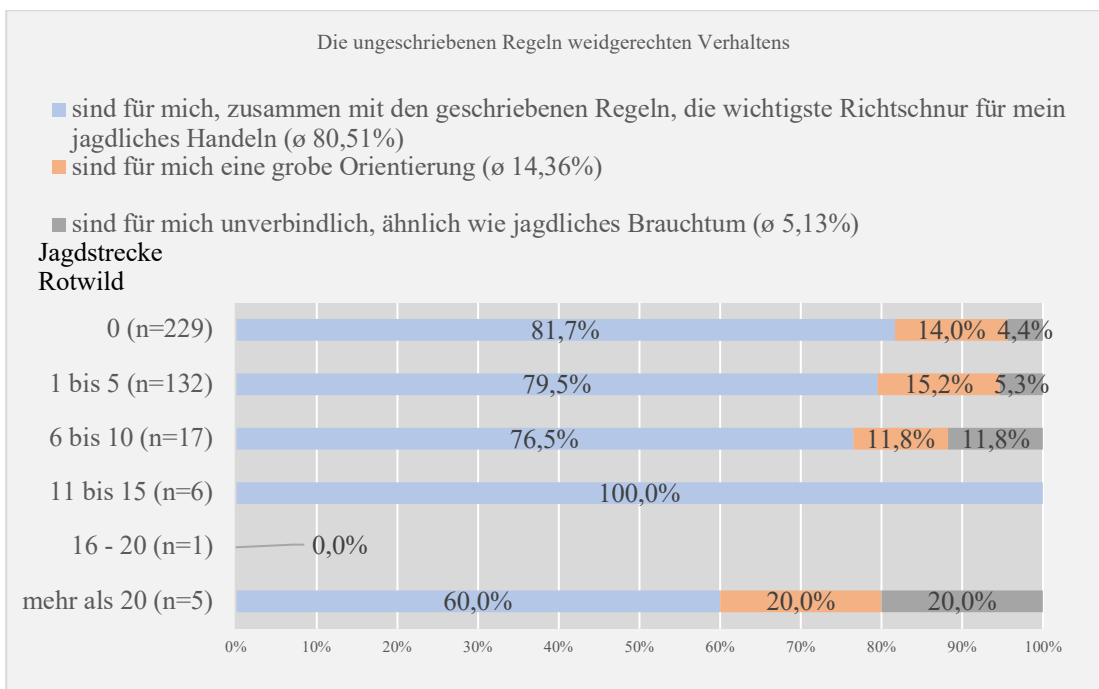
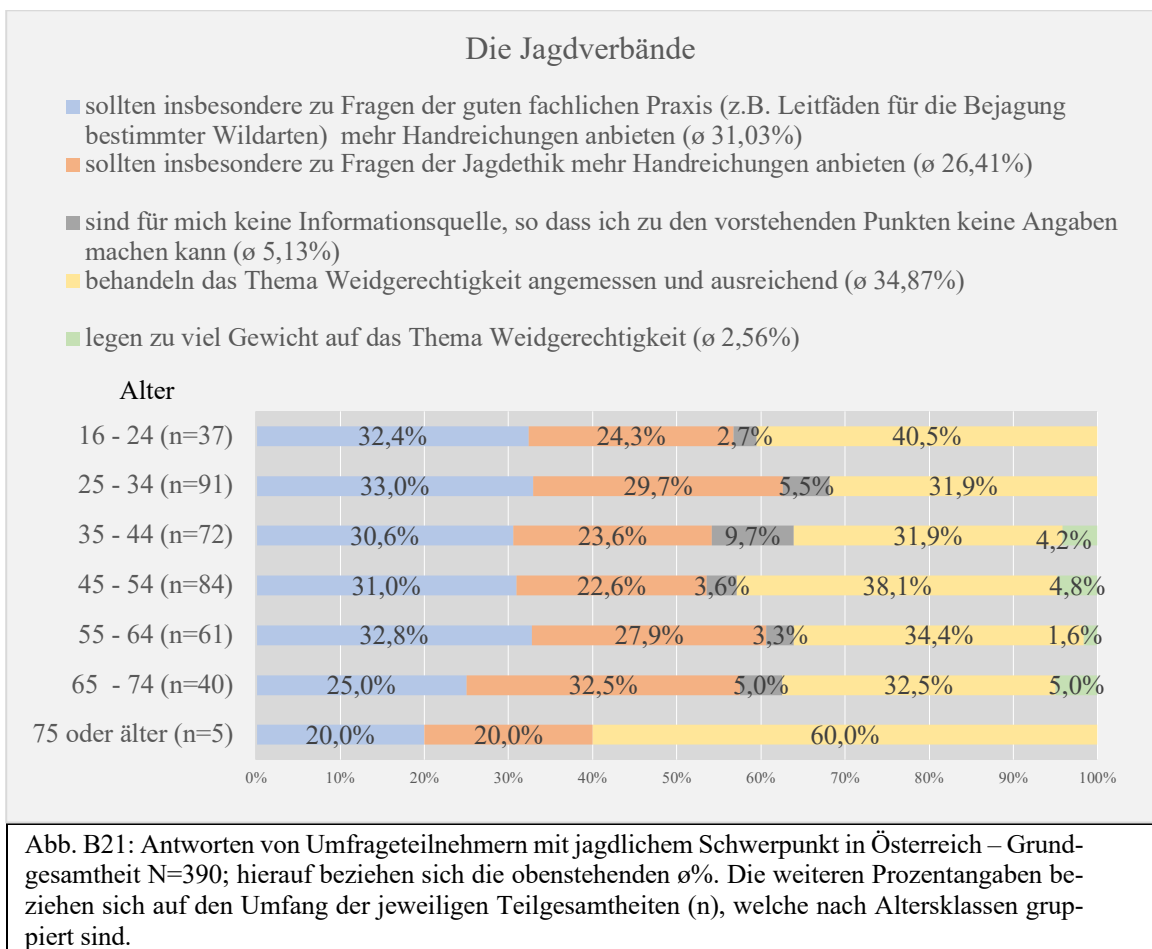


Abb. B20.3: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Österreich – Grundgesamtheit N=390; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf die Teilgesamtheiten (n) der entsprechenden Gruppe von Umfrageteilnehmern mit den jeweils angegebenen Jagdstrecken 2020/2021.

III. Aktivitäten der Jagdverbände in Sachen Weidgerechtigkeit



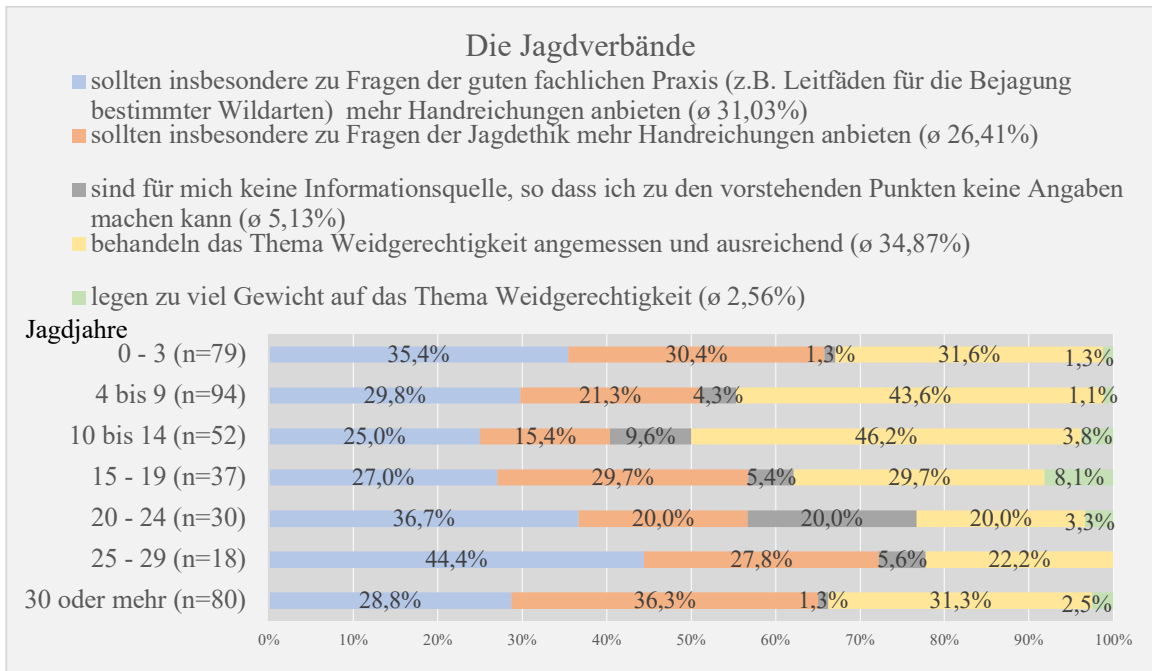


Abb. B22: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Österreich – Grundgesamtheit N=390; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach der Anzahl der Jahre seit Lösung der ersten Jagdkarte gruppiert sind.

(B23 und B24 bleiben frei.)

IV. Weidgerechtigkeit in der Jägerausbildung

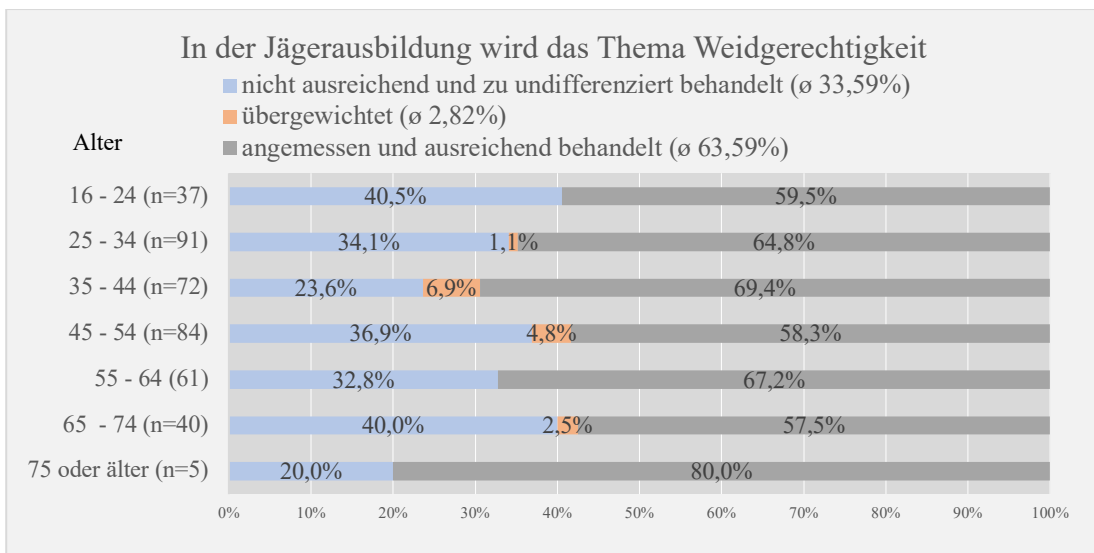


Abb. B25: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Österreich – Grundgesamtheit N=390; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach Altersklassen gruppiert sind.

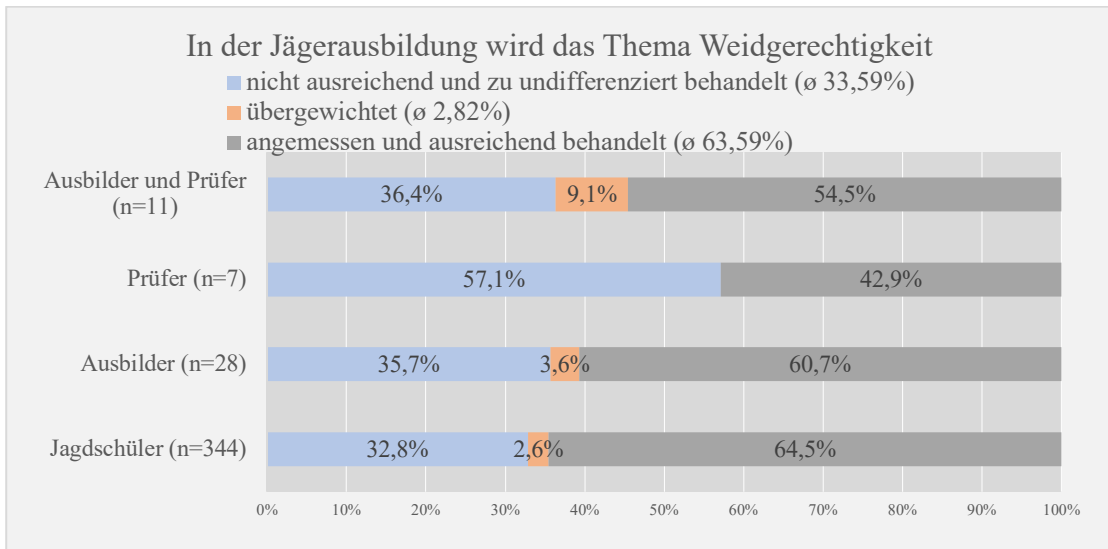


Abb. B26: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Österreich – Grundgesamtheit N=390; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf die jeweiligen Teilgesamtheiten (n), d.h. Ausbilder, Prüfer oder Ausbilder und Prüfer sowie diejenigen, die lediglich Schüler im Rahmen der Jagdausbildung waren.

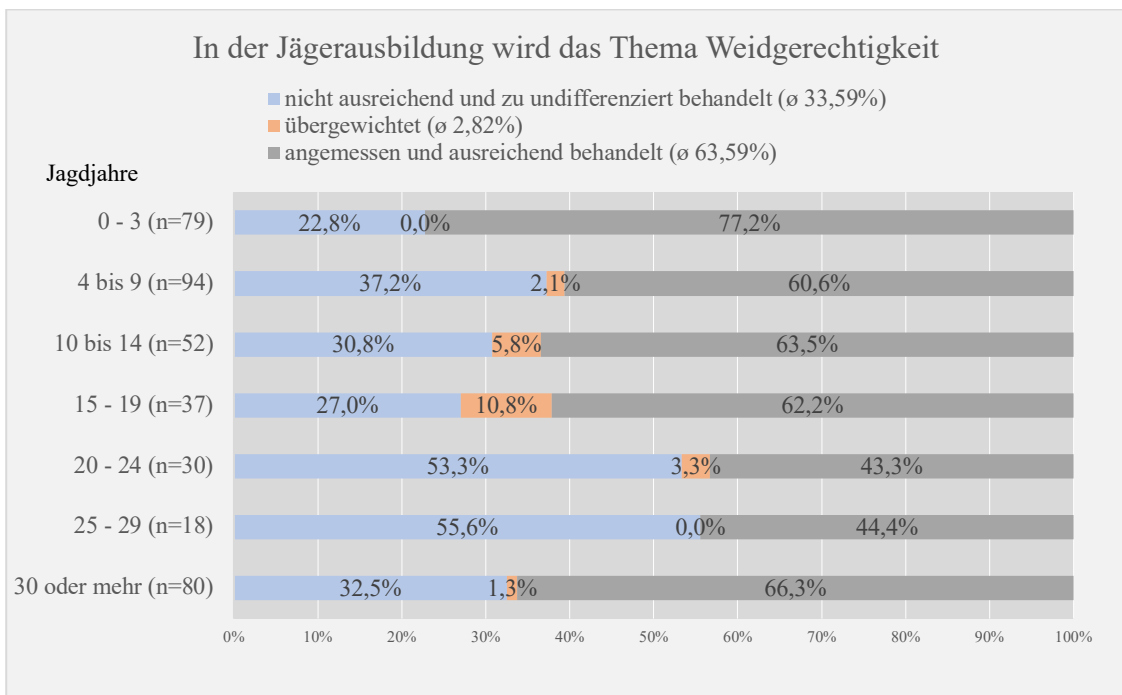


Abb. B27: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Österreich – Grundgesamtheit N=390; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach der Anzahl der Jahre seit Lösung der ersten Jagdkarte gruppiert sind.

C. Fragen zu den Grundsätzen (deutscher) Weidgerechtigkeit

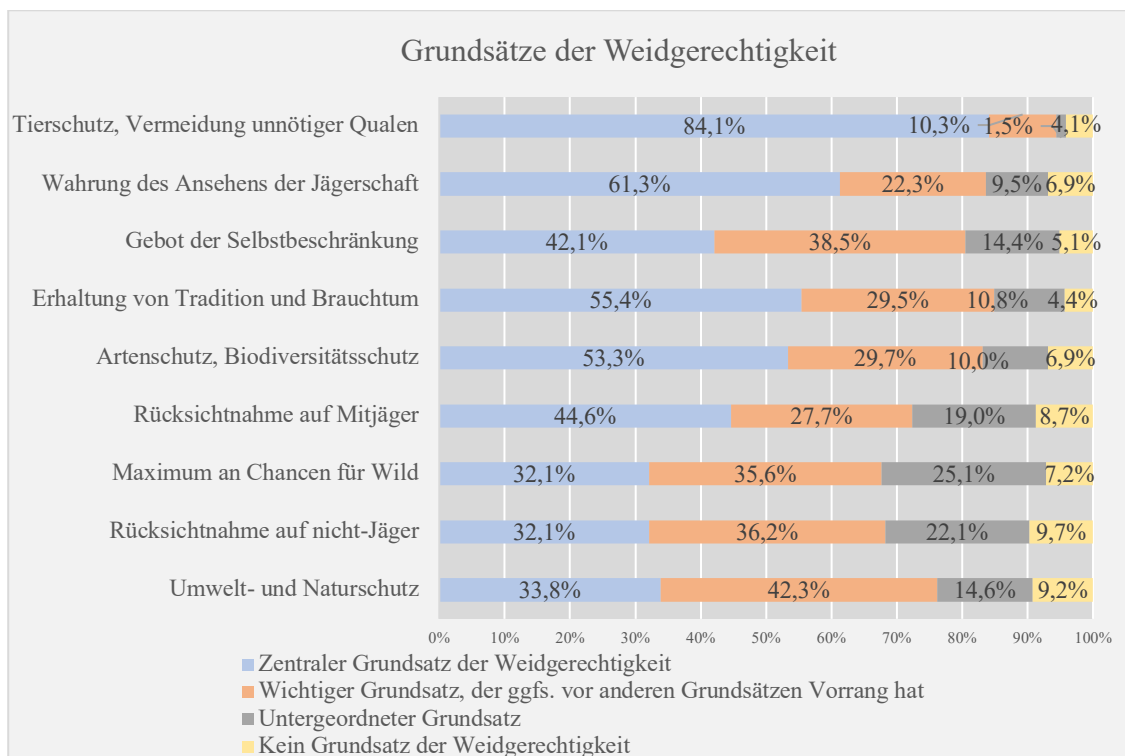


Abb. B28: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Österreich. Prozentangaben bezogen auf die Grundgesamtheit N=390.

I. Tierschutz, Vermeidung unnötiger Qualen

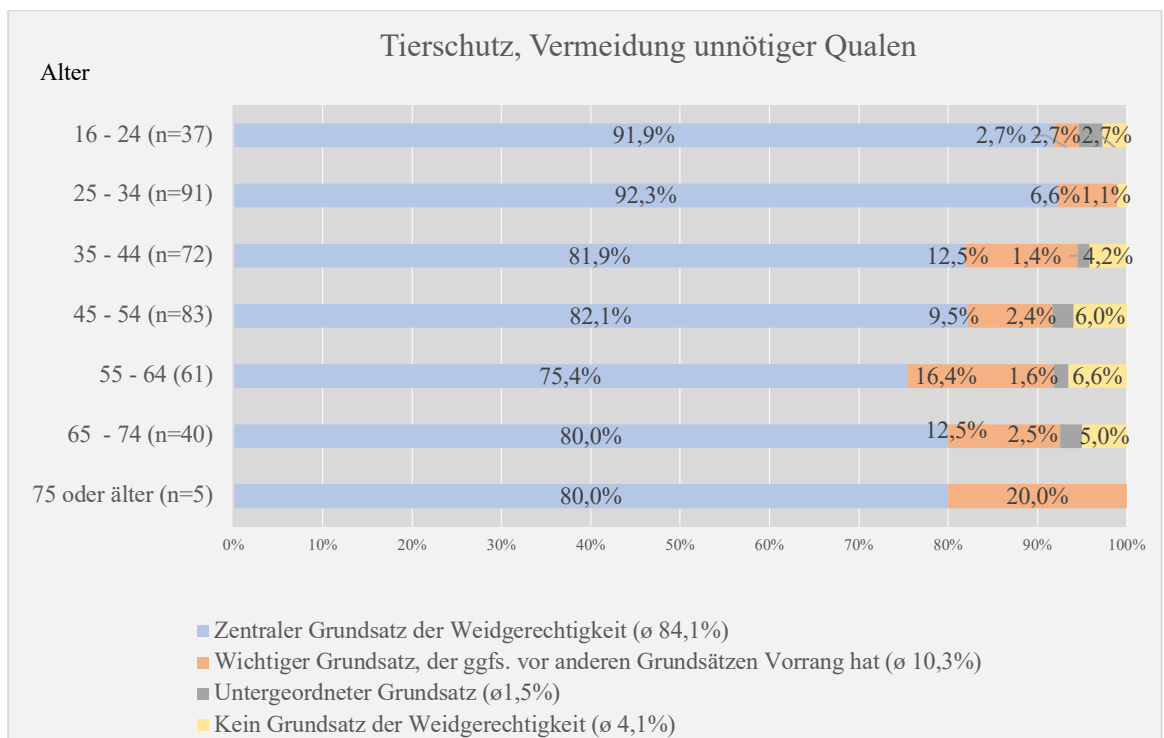


Abb. B29: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Österreich – Grundgesamtheit N=390; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach Altersklassen gruppiert sind.

II. Wahrung des Ansehens der Jägerschaft

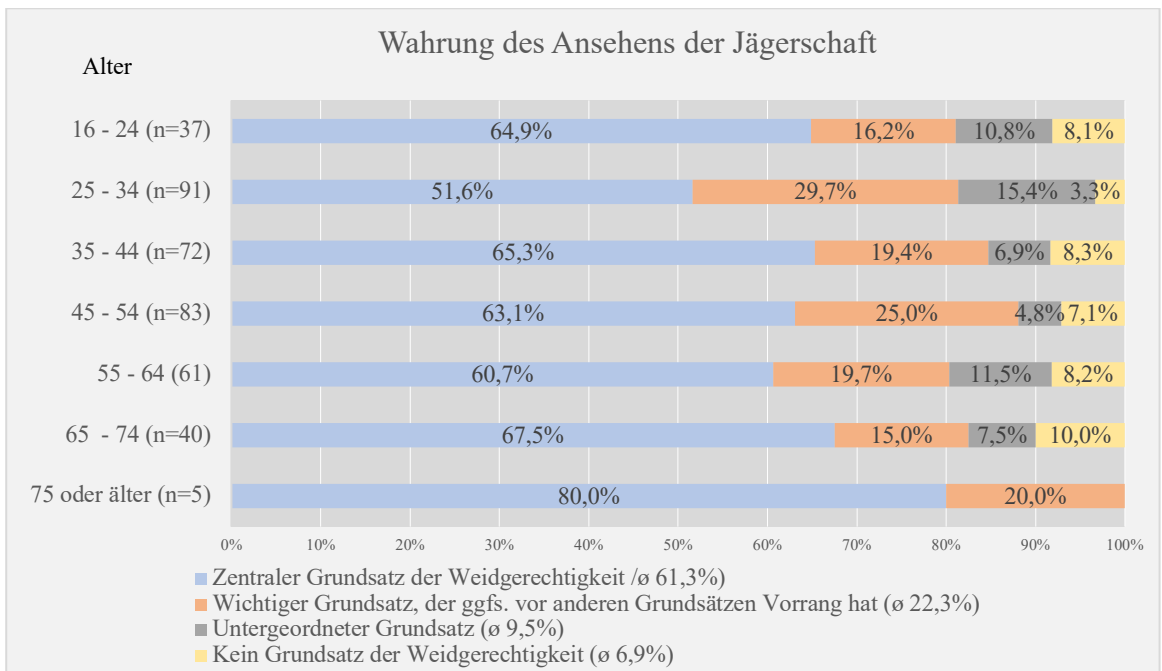


Abb. B30: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Österreich – Grundgesamtheit N=390; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach Altersklassen gruppiert sind.

III. Gebot der Selbstbeschränkung

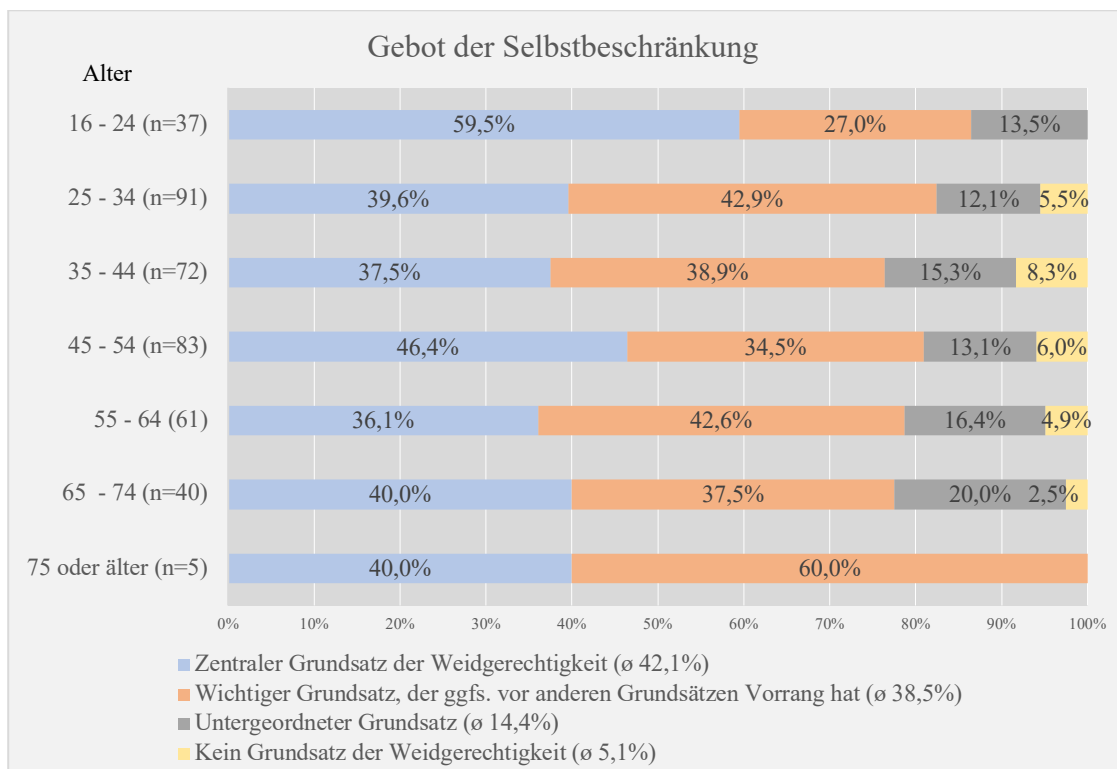


Abb. B31: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Österreich – Grundgesamtheit N=390; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach Altersklassen gruppiert sind.

IV. Erhaltung von Tradition und Brauchtum

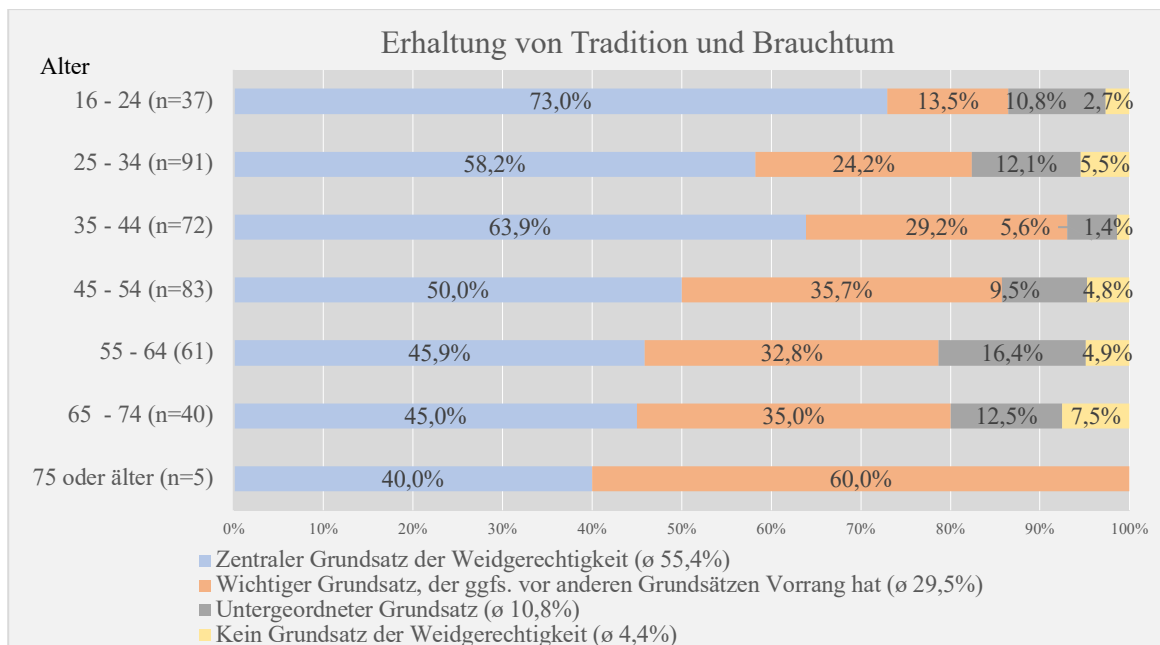


Abb. B32: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Österreich – Grundgesamtheit N=390; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach Altersklassen gruppiert sind.

V. Artenschutz, Biodiversitätsschutz

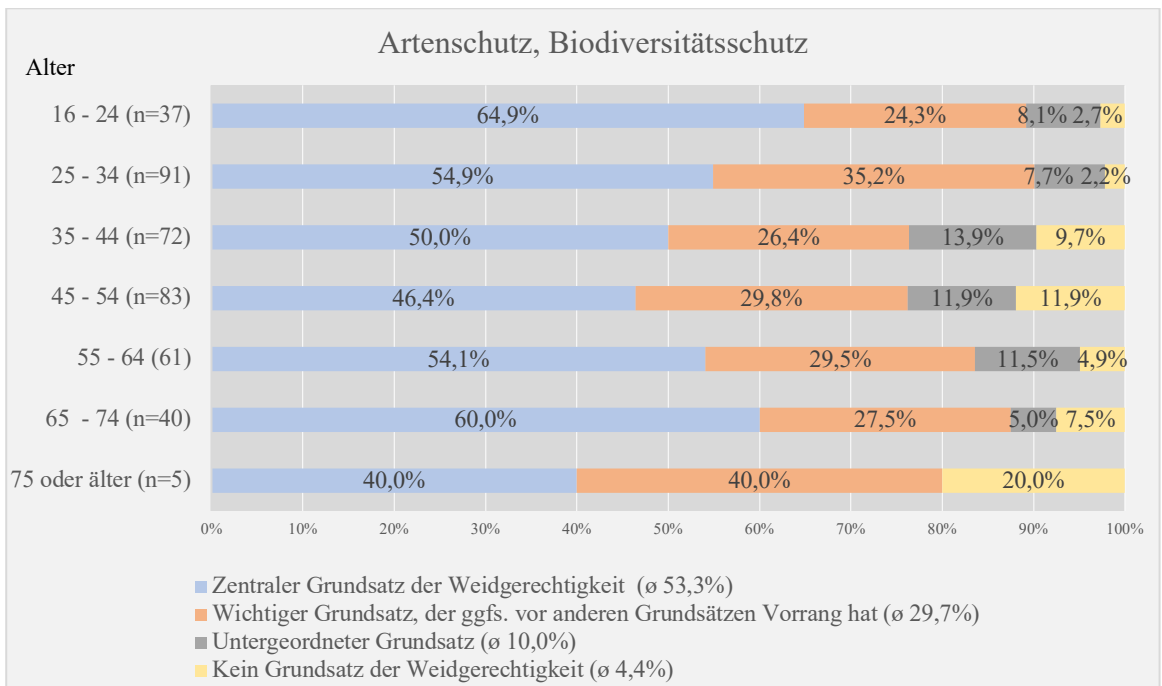


Abb. B33: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Österreich – Grundgesamtheit N=390; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach Altersklassen gruppiert sind.

VI. Gebot der Rücksichtnahme auf Mitjäger

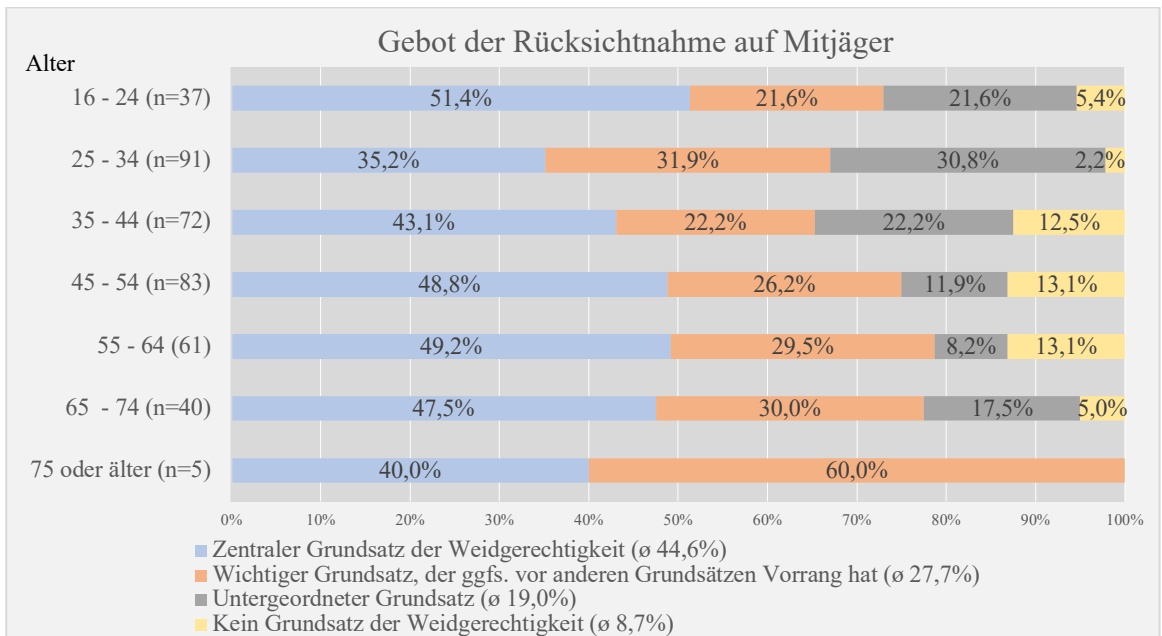


Abb. B34: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Österreich – Grundgesamtheit N=390; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach Altersklassen gruppiert sind.

VII. Gebot, dem Wild ein Maximum an Chancen zu lassen

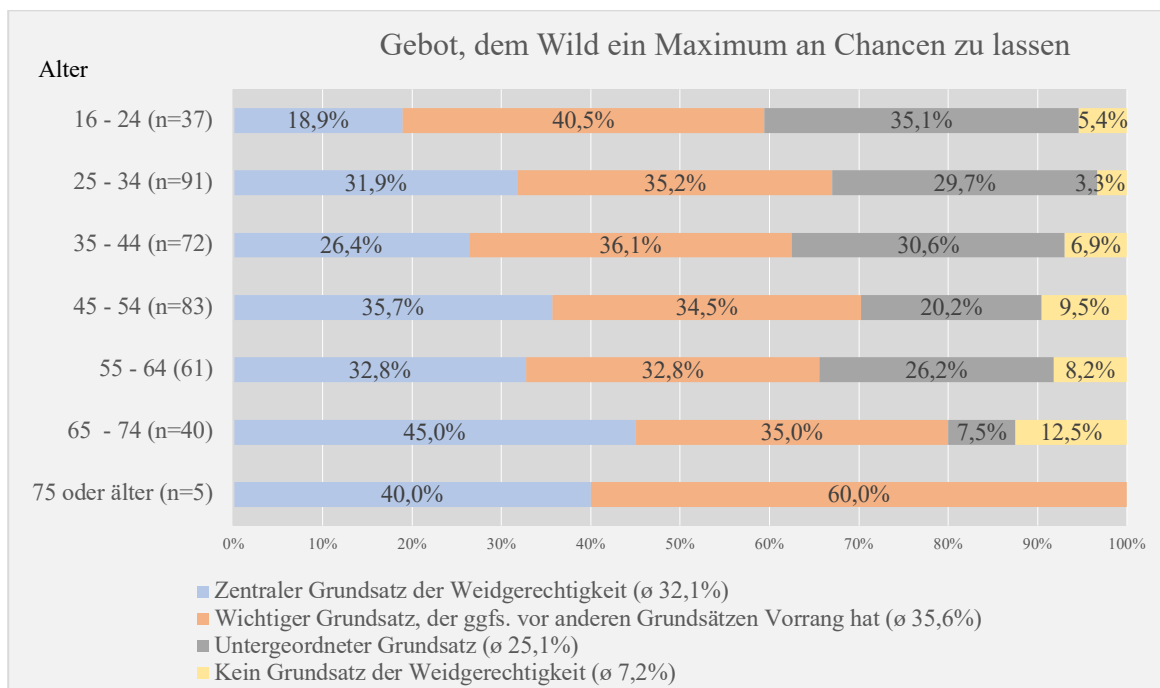


Abb. B35: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Österreich – Grundgesamtheit N=390; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach Altersklassen gruppiert sind.

VIII. Gebot der Rücksichtnahme auf die nicht-jagende Bevölkerung

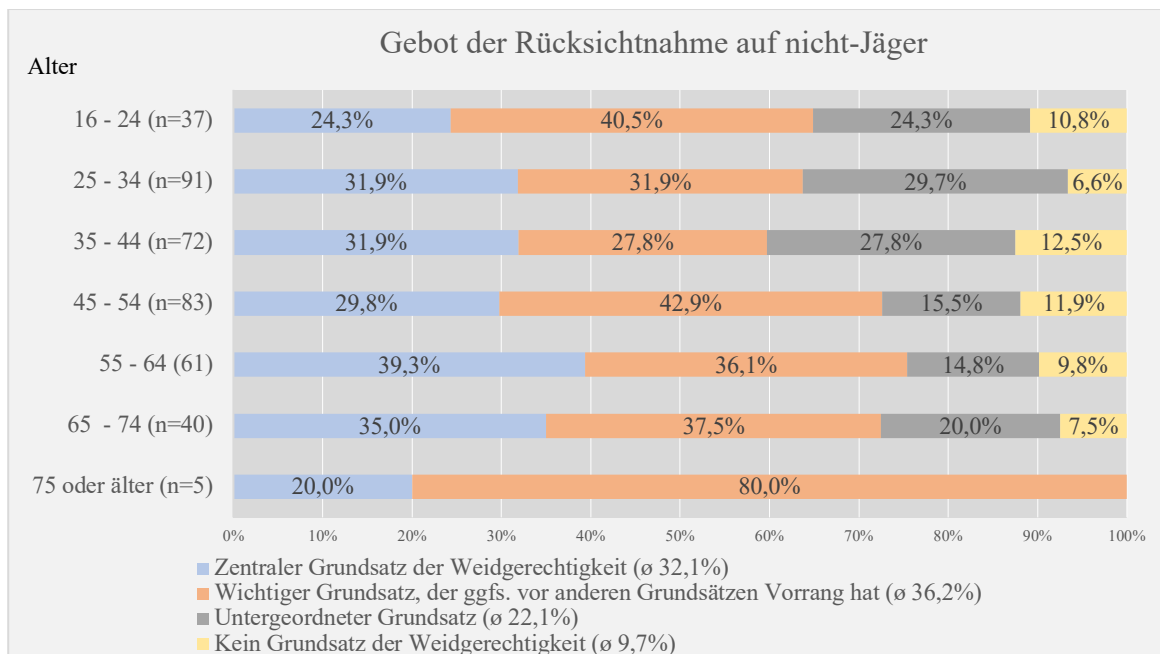


Abb. B36: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Österreich – Grundgesamtheit N=390; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach Altersklassen gruppiert sind.

IX. Umwelt- und Naturschutz

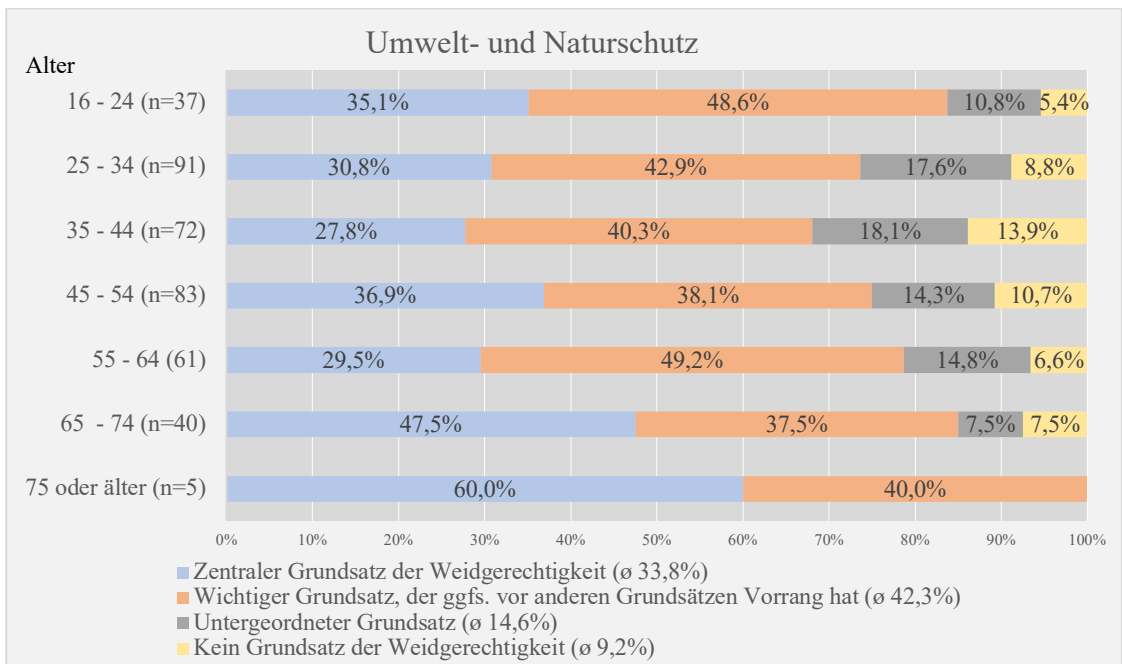


Abb. B37: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Österreich – Grundgesamtheit N=390; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach Altersklassen gruppiert sind.

D. Fragen zu weidgerechtem Verhalten

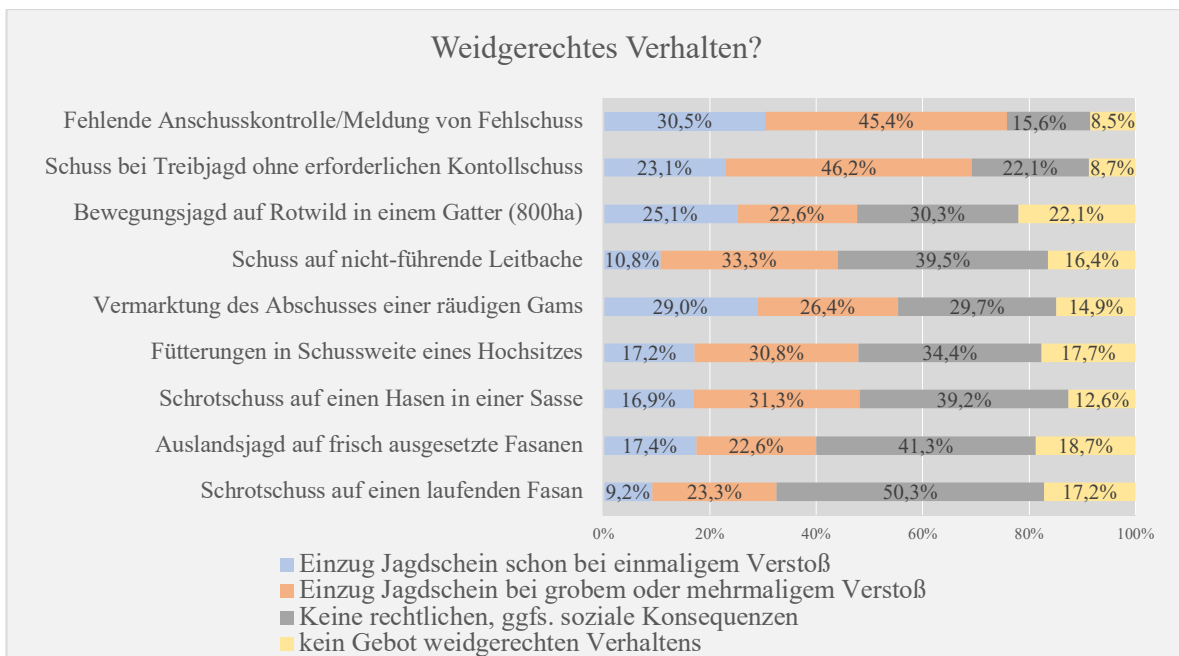


Abb. B38: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Österreich. Prozentangaben bezogen auf die Grundgesamtheit N=390.

I. Unterlassen der Anschussskontrolle und der Meldung eines Schusses bei Gesellschaftsjagd wegen eines vermeintlichen Fehlschusses

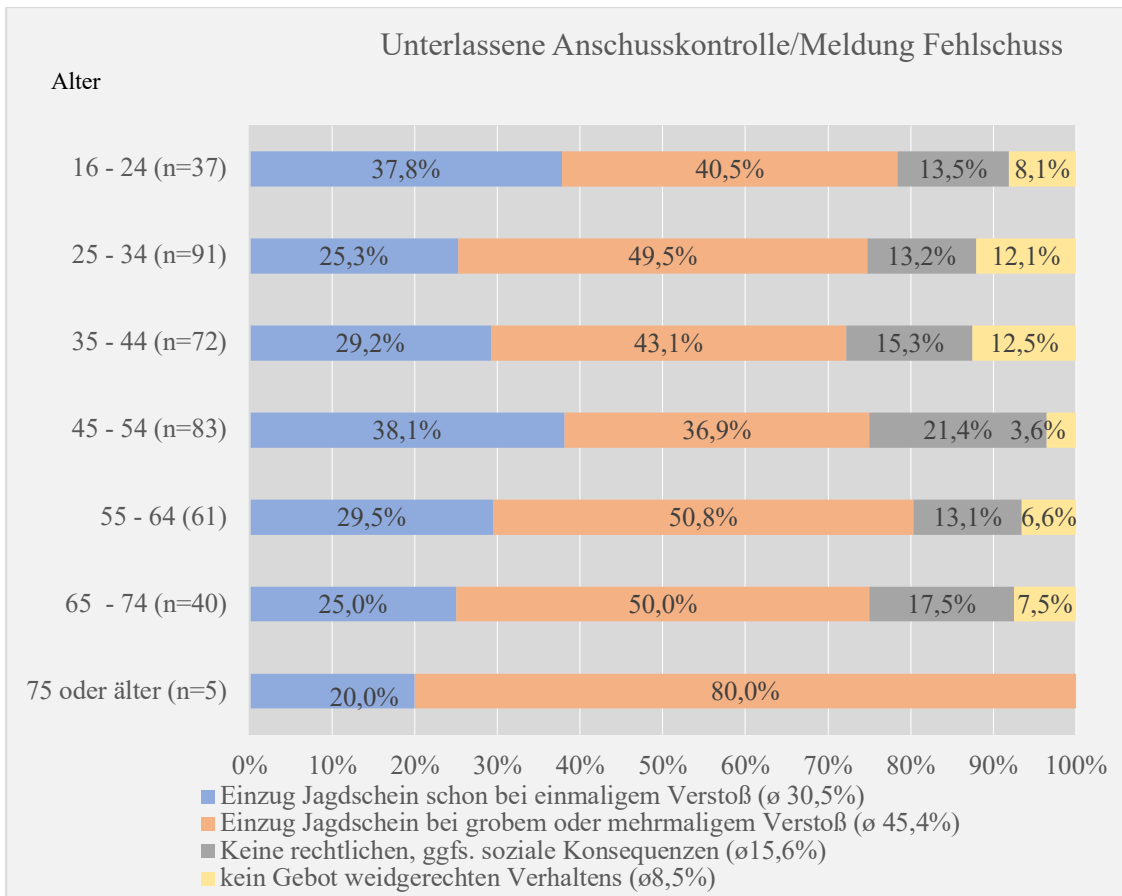


Abb. B39: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Österreich – Grundgesamtheit N=390; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach Altersklassen gruppiert sind.

II. Schuss auf Keiler bei einer Treibjagd, obwohl beim Aufbaumen Waffe vom An-
sitz fiel – Keile wurde eine Woche später im Nachbarrevier mit Gebrächtreffer
gefunden, Waffe zeigte bei anschließendem Kontrollschuss eine Trefferabwei-
chung von 15cm

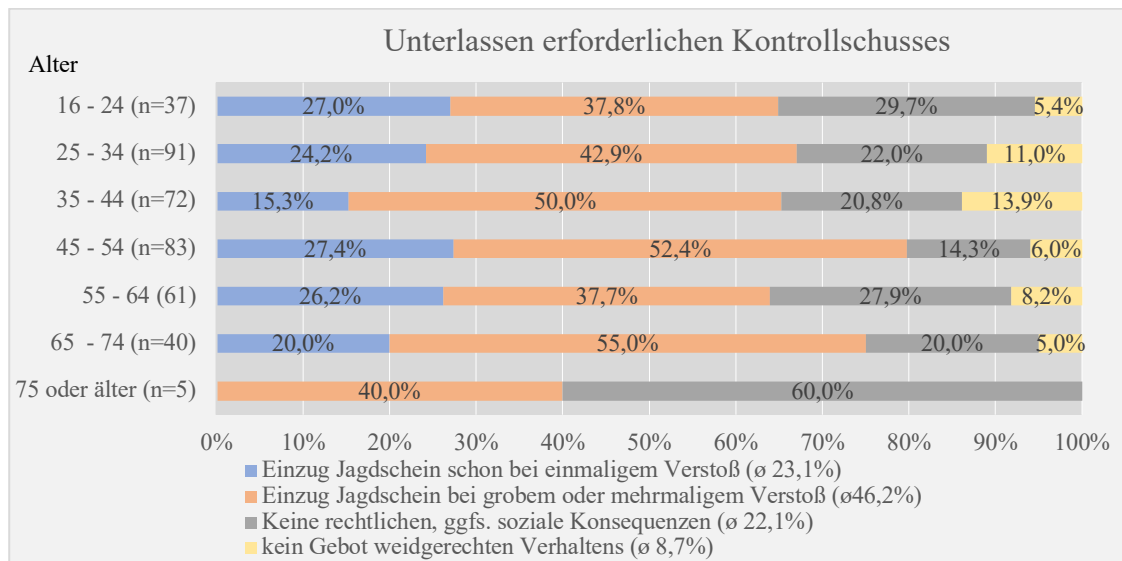


Abb. B40: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Österreich – Grundgesamtheit N=390; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach Altersklassen gruppiert sind.

III. Bewegungsjagd auf Rotwild in einem Gatter (800ha)

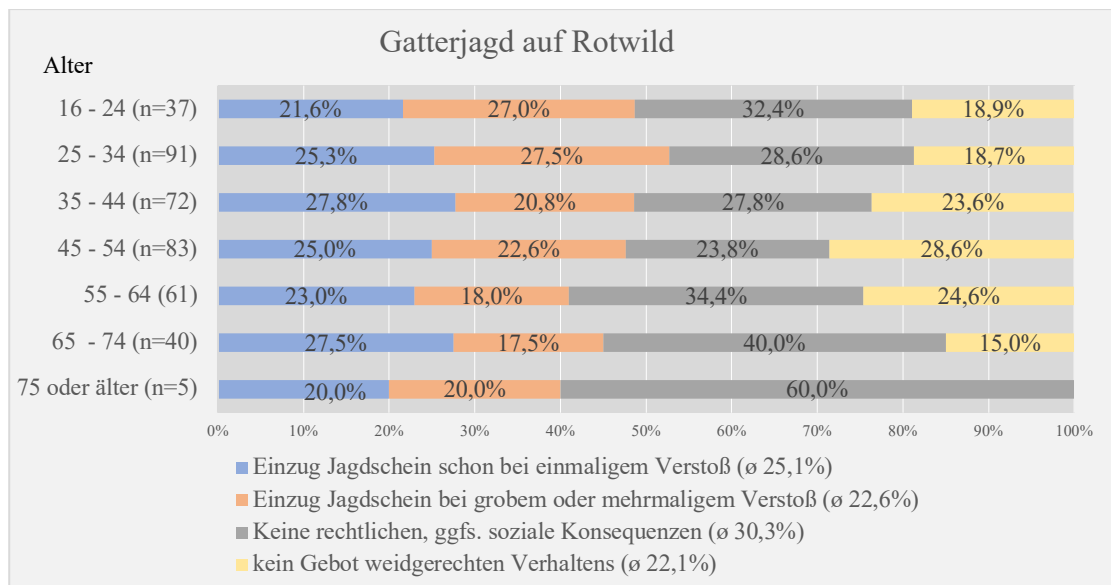


Abb. B41: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Österreich – Grundgesamtheit N=390; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach Altersklassen gruppiert sind.

IV. An einer Kirmung: Schuss auf nicht-führende Leitbache aus einer Rotte, die ansonsten ausschließlich aus Überläuferbachen und deren Frischlingen bestand

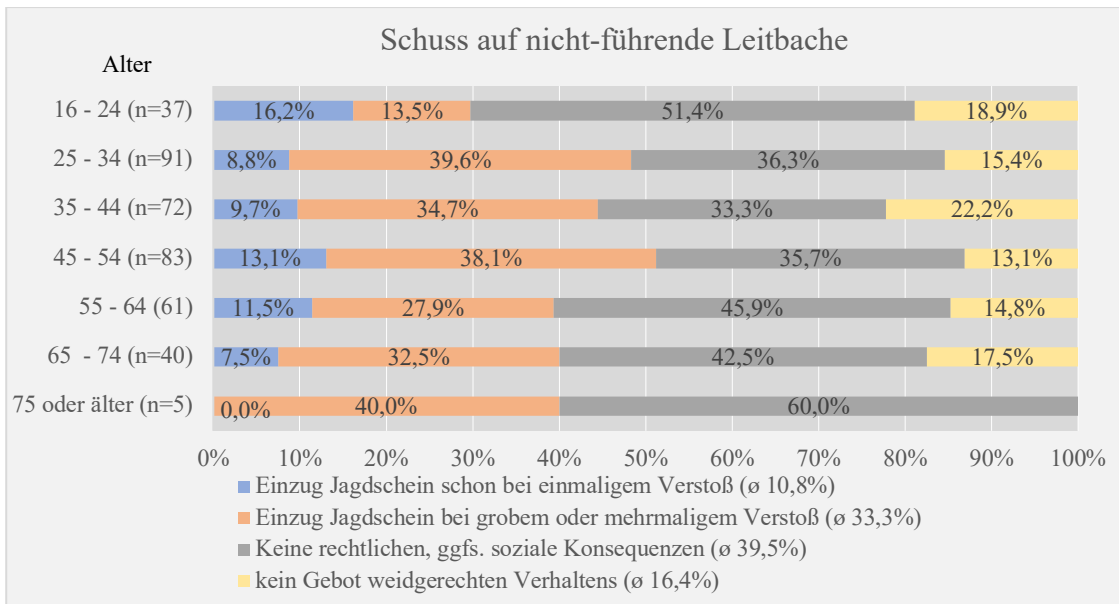


Abb. B42: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Österreich – Grundgesamtheit N=390; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach Altersklassen gruppiert sind.

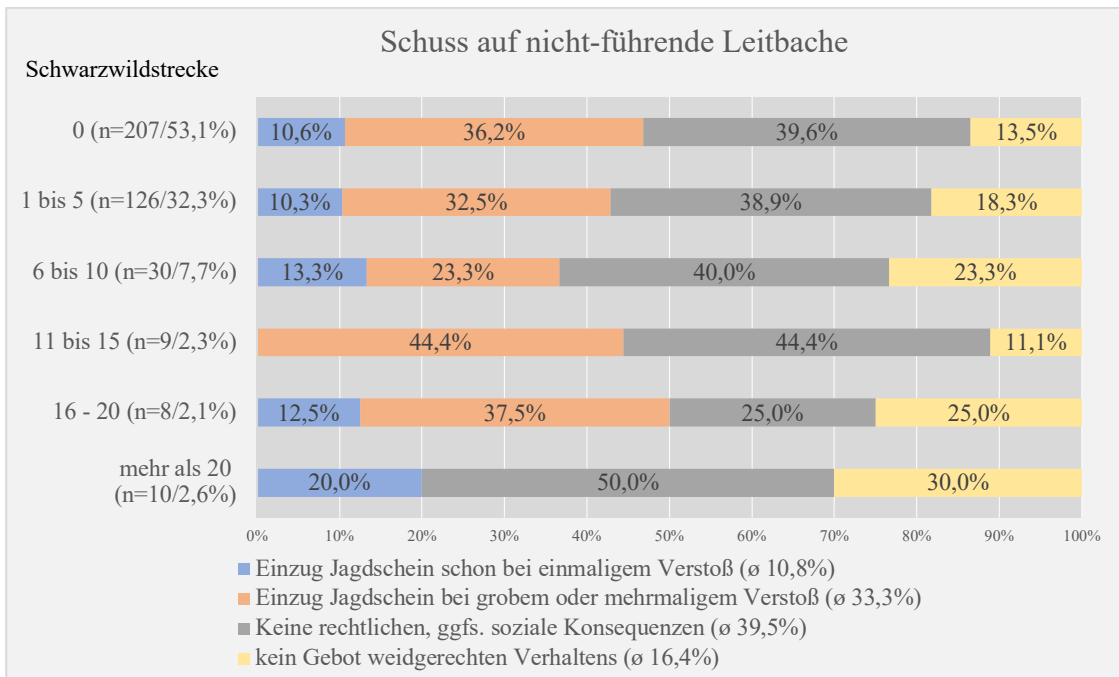


Abb. B43: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Österreich – Grundgesamtheit N=390; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die Prozentangaben in den Stapelbalken beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach der jeweiligen Schwarzwildstrecke gruppiert sind.

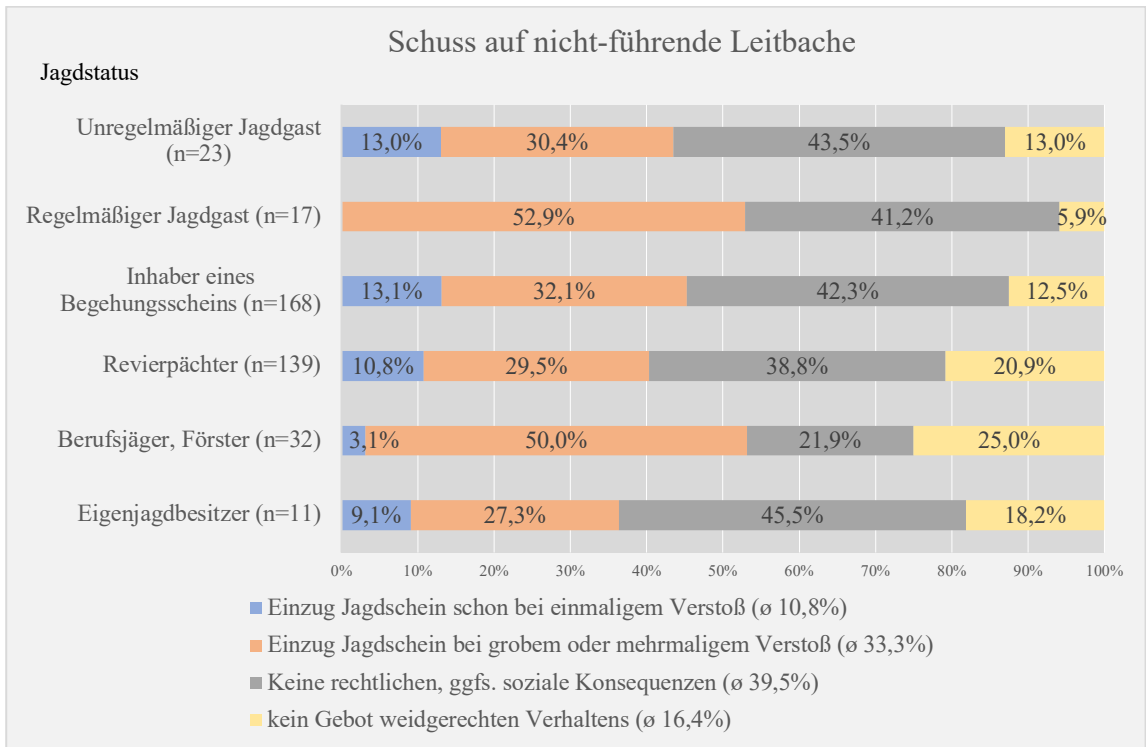


Abb. B44: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Österreich – Grundgesamtheit N=390; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach ihrem jagdlichen Status gruppiert sind.

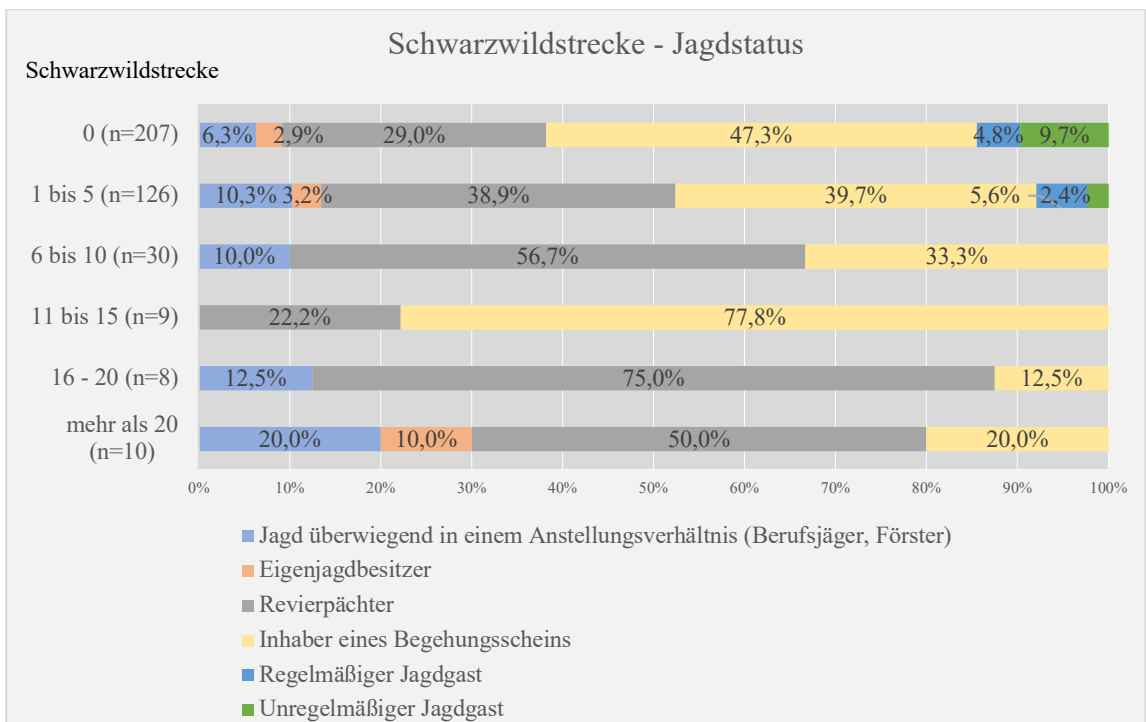


Abb. B45: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Österreich – Grundgesamtheit N=390. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach ihrer jeweiligen Schwarzwildstrecke gruppiert sind.

V. Angebot des Abschusses einer rudigen Gams in Sozialen Medien zum ermagigten Preis durch einen Revierpachter

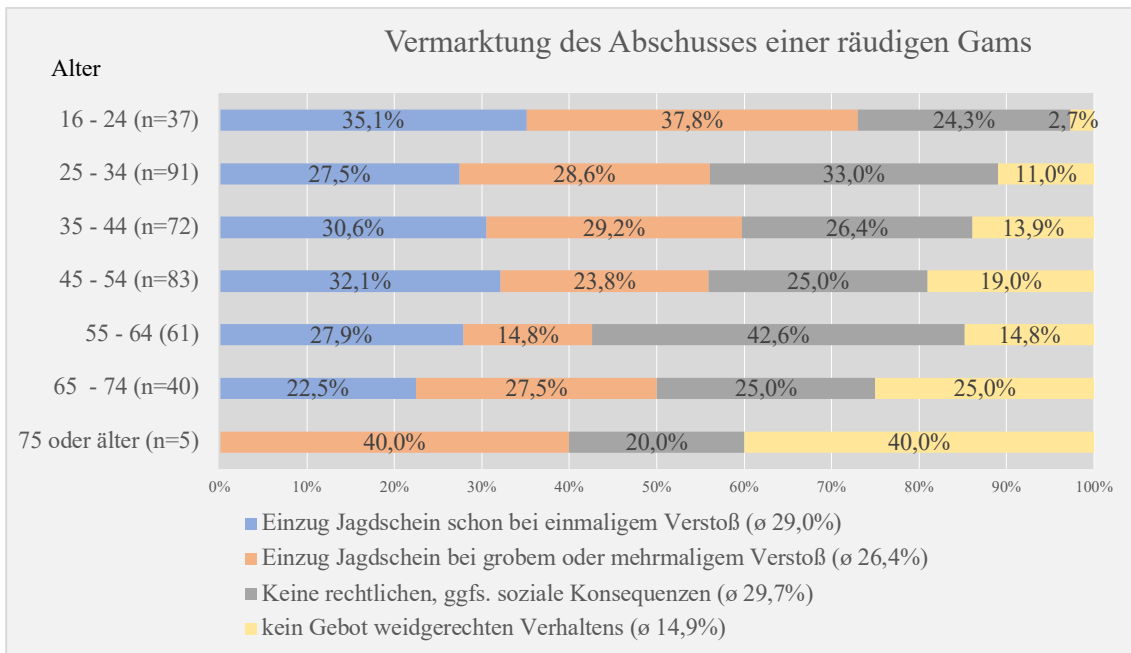


Abb. B46: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in sterreich – Grundgesamtheit N=390; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach Altersklassen gruppiert sind.

VI. Errichtung von drei Futterungen in Schussweite eines Hochsitzes

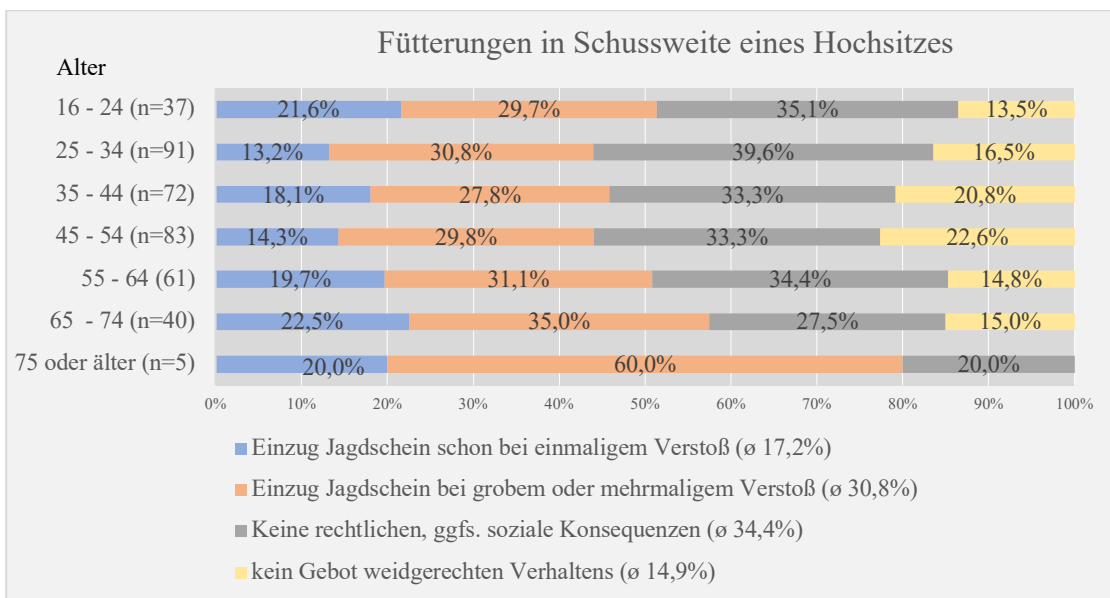


Abb. B47: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in sterreich – Grundgesamtheit N=390; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach Altersklassen gruppiert sind.

VII. Schrotschuss auf einen Hasen in einer Sasse aus 5m Entfernung

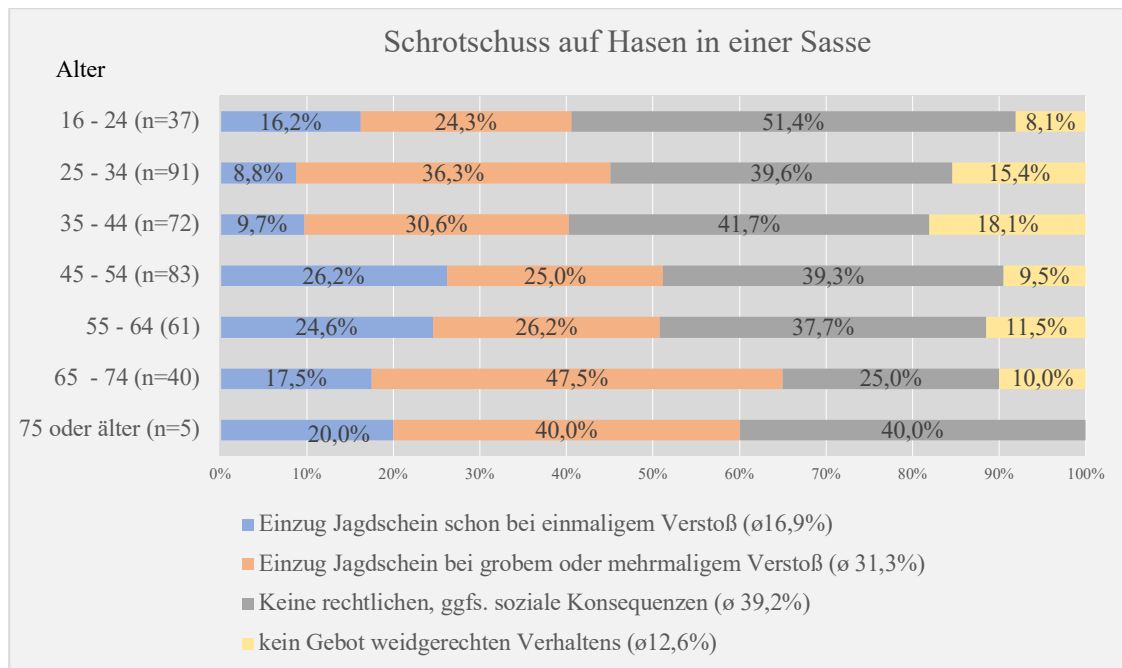


Abb. B48: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Österreich – Grundgesamtheit N=390; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach Altersklassen gruppiert sind.

VIII. Teilnahme an Auslandsjagd auf Fasanen, die erst eine Woche vor der Jagd ausgesetzt wurden, was nach den lokalen Bestimmungen zulässig war

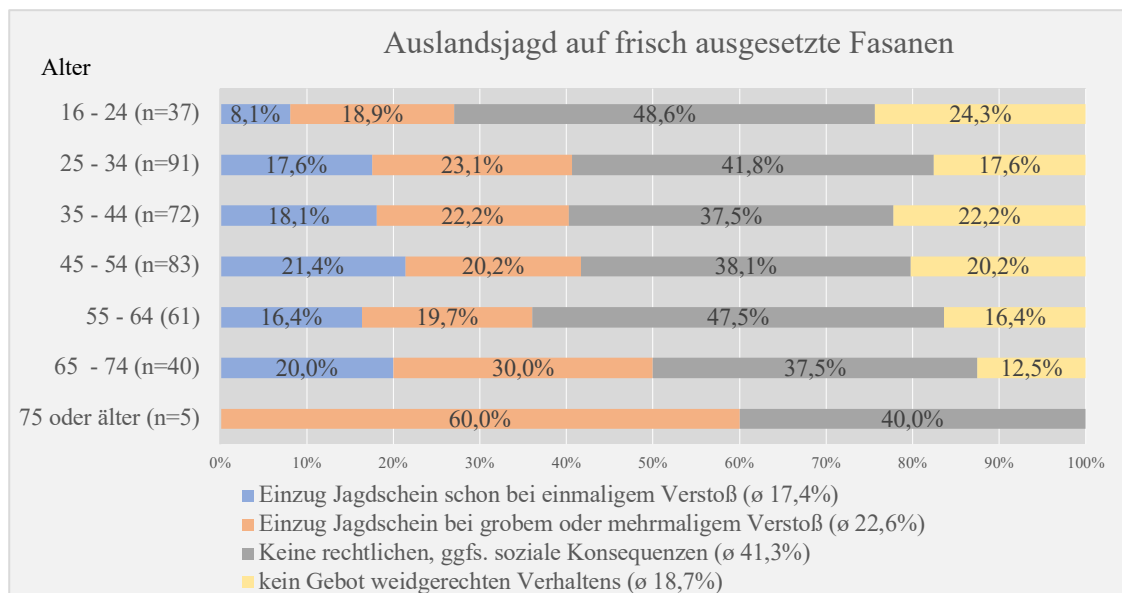


Abb. B49: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Österreich – Grundgesamtheit N=390; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach Altersklassen gruppiert sind.

IX. Schrotschuss auf einen laufenden Fasan aus 15m Entfernung

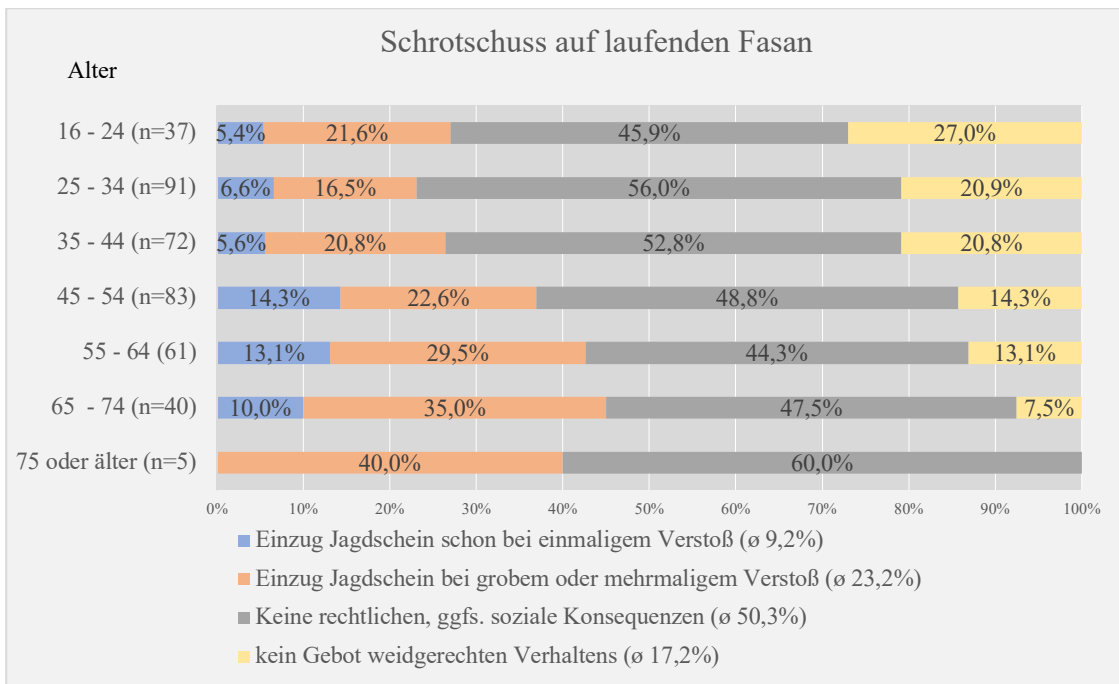


Abb. B50: Antworten von Umfrageteilnehmern mit jagdlichem Schwerpunkt in Österreich – Grundgesamtheit N=390; hierauf beziehen sich die obenstehenden ø%. Die weiteren Prozentangaben beziehen sich auf den Umfang der jeweiligen Teilgesamtheiten (n), welche nach Altersklassen gruppiert sind.

Weidgerechtigkeit 3.0 – eine wissenschaftliche Studie

* Erforderlich

Bearbeitungshinweise

Diese Umfrage richtet sich an alle Inhaber von Jagdscheinen/Jagdkarten, die überwiegend in Deutschland, Österreich, der Schweiz oder Italien jagdlich aktiv sind und im Jagdjahr 2020/2021 zumindest einen Abschuss getätigt haben.

Die Umfrage ist Teil einer wissenschaftlichen Arbeit zum Thema Weidgerechtigkeit im Rahmen des Universitätslehrgangs Jagdwirt/in am Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft der Universität für Bodenkultur in Wien.

Umfrageschluss ist der 30. Juni 2021. Die Befragung ist anonym. Unter allen Teilnehmern werden insgesamt 5 Einkaufsgutscheine für Jagdartikel im Wert von je € 100 ausgelost, die unmittelbar nach dem Umfrageschluss versandt werden. Wenn Sie an der Auslosung teilnehmen möchten, geben Sie bitte am Ende des Abschnitts "Fragen zur Person" Ihre Mailadresse an, unter der Sie benachrichtigt werden können. Ihre E-Mailadresse wird im Anschluss gelöscht und nicht weitergegeben.

Die geschätzte Zeit für die Beantwortung der Fragen beträgt 12 – 15 Minuten.

Nach Abschluss der Arbeit, voraussichtlich im 4. Quartal 2022, kann diese von der homepage des Universitätslehrgangs (www.jagdwirt.at) aus dem Bereich Abschlussarbeiten heruntergeladen werden.

Haben Sie herzlichen Dank für Ihre Mitarbeit!

Mit einem kräftigen Weidmannsheil,

Dr. Thomas Paul

Allgemeine Fragen



1. 1. Von den allgemein anerkannten Grundsätzen deutscher Weidgerechtigkeit *

Markieren Sie nur ein Oval.

- habe ich spontan eine recht klare Vorstellung
- habe ich spontan nur eine ungefähre Vorstellung
- habe ich spontan nur ein ganz vages Bild

2. 2. Die ungeschriebenen Regeln weidgerechten Verhaltens *

Markieren Sie nur ein Oval.

- sind für mich, zusammen mit den geschriebenen Regeln, die wichtigste Richtschnur für mein jagdliches Handeln
- sind für mich eine grobe Orientierung
- sind für mich unverbindlich, ähnlich wie jagdliches Brauchtum

3. 3. Die Jagdverbände *

Markieren Sie nur ein Oval.

- legen zu viel Gewicht auf das Thema Weidgerechtigkeit
- behandeln das Thema Weidgerechtigkeit angemessen und ausreichend
- sollten insbesondere zu Fragen der Jagdethik mehr Handreichungen anbieten
- sollten insbesondere zu Fragen der guten fachlichen Praxis (z.B. Leitfäden für die Bejagung bestimmter Wildarten) mehr Handreichungen anbieten
- sind für mich keine Informationsquelle, so dass ich zu den vorstehenden Punkten keine Angaben machen kann 5

4. 4. In der Jägerausbildung wird das Thema Weidgerechtigkeit *

Markieren Sie nur ein Oval.

- übergewichtet
- angemessen und ausreichend behandelt
- nicht ausreichend und zu undifferenziert behandelt

Fragen zu den Grundsätzen
deutscher Weidgerechtigkeit

Kategorisieren Sie bitte die nachstehenden Grundsätze nach folgenden Kriterien (mit aufsteigender Wichtigkeit):

- ① kein Grundsatz deutscher Weidgerechtigkeit,
- ② ein untergeordneter Grundsatz,
- ③ ein wichtiger Grundsatz, der gegebenenfalls vor anderen Grundsätzen Vorrang hat,
- ④ ein zentraler Grundsatz deutscher Weidgerechtigkeit



5. Tierschutz, Vermeidung unnötiger Qualen *

Markieren Sie nur ein Oval.

1	2	3	4
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

6. Artenschutz, Biodiversitätsschutz *

Markieren Sie nur ein Oval.

1	2	3	4
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

7. Gebot, dem Wild ein Maximum an Chancen zu lassen *

Markieren Sie nur ein Oval.

1	2	3	4
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

8. Umwelt- und Naturschutz (einschließlich Vermeidung von Schäden in Forst-, Land- und Fischereiwirtschaft) *

Markieren Sie nur ein Oval.

1	2	3	4
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

9. Gebot der Rücksichtnahme auf Mitjäger *

Markieren Sie nur ein Oval.

1	2	3	4
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

10. Gebot der Rücksichtnahme auf die nicht-jagende Bevölkerung *

Markieren Sie nur ein Oval.

1	2	3	4
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

11. Wahrung des Ansehens der Jägerschaft *

Markieren Sie nur ein Oval.

1	2	3	4
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

12. Erhaltung von Tradition und Brauchtum *

Markieren Sie nur ein Oval.

1	2	3	4
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

13. Gebot der Selbstbeschränkung (freiwilliger Verzicht auf Ausschöpfen des rechtlich Möglichen zur Wahrung anderer Grundsätze der Weidgerechtigkeit) *

Markieren Sie nur ein Oval.

1	2	3	4
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Fragen zu
weidgerechten
Verhaltensregeln

Kategorisieren Sie bitte die nachstehenden Aktivitäten nach folgenden Kriterien (mit aufsteigend gravierender werdenden Konsequenzen):

- ① kein Gebot weidgerechten Verhaltens,
- ② Gebot weidgerechten Verhaltens, dessen Verstoß jedoch keine rechtlichen, allenfalls soziale Konsequenzen haben sollte,
- ③ Gebot weidgerechten Verhaltens, dessen grober oder mehrmaliger Verstoß rechtliche Konsequenzen, z.B. Einziehung des Jagdscheins, haben sollte,
- ④ so gewichtiges Gebot weidgerechten Verhaltens, dass bereits ein einmaliger Verstoß rechtliche Konsequenzen, z.B. Einziehung des Jagdscheins, haben sollte.



14. Schrotschuss auf einen laufenden Fasan aus 15m Entfernung *

Markieren Sie nur ein Oval.

1	2	3	4
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

15. Schrotschuss auf einen Hasen in einer Sasse aus 5m Entfernung *

Markieren Sie nur ein Oval.

1	2	3	4
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

16. Unterlassen der Anschussskontrolle und der Meldung eines Schusses bei Gesellschaftsjagd wegen eines vermeintlichen Fehlschusses *

Markieren Sie nur ein Oval.

1	2	3	4
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

17. Schuss auf Keiler bei einer Treibjagd, obwohl beim Aufbaumen Waffe vom Ansitz fiel – Keiler wurde eine Woche später im Nachbarrevier mit Gebrächtreffer gefunden, Waffe zeigte bei anschließendem Kontrollschuss eine Trefferabweichung von 15cm *

Markieren Sie nur ein Oval.

1	2	3	4
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

18. Teilnahme an Auslandsjagd auf Fasanen, die erst eine Woche vor der Jagd ausgesetzt wurden, was nach den lokalen Bestimmungen zulässig war *

Markieren Sie nur ein Oval.

1	2	3	4
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

19. an einer Kirmung: Schuss auf nicht-führende Leitbache aus einer Rotte, die ansonsten ausschließlich aus Überläuferbachen und deren Frischlingen bestand *

Markieren Sie nur ein Oval.

1	2	3	4
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

20. Errichtung von drei Fütterungen in Schussweite eines Hochsitzes *

Markieren Sie nur ein Oval.

1	2	3	4
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

21. Bewegungsjagd auf Rotwild in einem Gatter (800ha) *

Markieren Sie nur ein Oval.

1	2	3	4
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

22. Angebot des Abschusses einer rühdigen Gams in Sozialen Medien zum ermäßigten Preis durch einen Revierpächter *

Markieren Sie nur ein Oval.

1 2 3 4

Fragen zur Person



23. Geschlecht *

Markieren Sie nur ein Oval.

weiblich

männlich

divers

24. Alter *

Markieren Sie nur ein Oval.

16 - 24

25 - 34

35 - 44

45 - 54

55 - 64

65 - 74

75 oder älter

25. Vor wievielen Jahren wurde der erste Jagdschein gelöst *

Markieren Sie nur ein Oval.

0 - 3

4 - 9

10 - 14

15 - 19

20 - 24

25 - 29

30 oder mehr

26. Im Rahmen der Jägerausbildung und/oder Jägerprüfung war ich als *

Markieren Sie nur ein Oval.

- als Ausbilder tätig
- als Prüfer tätig
- als Ausbilder und Prüfer tätig
- lediglich Jagdschüler

27. Jagdlicher Status *

Markieren Sie nur ein Oval.

- Jagd überwiegend in einem Anstellungsverhältnis (Berufsjäger, Förster)
- Eigenjagdbesitzer
- Revierpächter
- Inhaber eines Begehungsscheins
- Regelmäßiger Jagdgast
- Unregelmäßiger Jagdgast

28. Mitgliedschaft (bei mehreren Mitgliedschaften bitte nur die für Sie wichtigste angeben) *

Markieren Sie nur ein Oval.

- DJV (mittelbar über Mitgliedschaft in lokalem Jagdverein)
- Bayerischer Jagdverband
- Ökologischer Jagdverband
- Bundesverband deutscher Berufsjäger
- Verband der Jagdaufseher (in meinem Bundesland)
- Mitgliedschaft in einem oben nicht genannten Jagdverband
- keine Mitgliedschaft in einem Jagdverband

29. Jagdliche Aktivitäten überwiegend in *

Markieren Sie nur ein Oval.

- Deutschland
- Österreich
- Schweiz
- Italien
- in einem oben nicht genannten Land

30. Bei jagdlichem Schwerpunkt in Deutschland, bitte Bundesland angeben

Markieren Sie nur ein Oval.

- Bayern
- Baden-Württemberg
- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

31. E-Mailadresse (bitte angeben, wenn Sie an der Auslosung teilnehmen möchten - alle Adressen werden anschließend gelöscht)

Ihre persönliche Jagdstrecke im Jagdjahr 2020/2021:

32. Rotwild *



Markieren Sie nur ein Oval.

- 0
- 1 - 5
- 6 -10
- 11 - 15
- 16 - 20
- mehr als 20

33. Damwild *



Markieren Sie nur ein Oval.

- 0
- 1 - 5
- 6 - 10
- 11 - 15
- 16 - 20
- mehr als 20

34. Gamswild *



Markieren Sie nur ein Oval.

- 0
- 1 - 5
- 6 - 10
- 11 - 15
- 16 - 20
- mehr als 20

35. Muffelwild *



Markieren Sie nur ein Oval.

- 0
- 1 - 5
- 6 - 10
- 11 - 15
- 16 - 20
- mehr als 20

36. Rehwild *



Markieren Sie nur ein Oval.

- 0
- 1 - 5
- 6 - 10
- 11 - 15
- 16 - 20
- mehr als 20

37. Schwarzwild *



Markieren Sie nur ein Oval.

- 0
- 1 - 5
- 6 - 10
- 11 - 15
- 16 - 20
- mehr als 20

38. Feldhasen *



Markieren Sie nur ein Oval.

- 0
- 1 - 5
- 6 - 10
- 11 - 15
- 16 - 20
- mehr als 20

39. Wildkaninchen *



Markieren Sie nur ein Oval.

- 0
- 1 - 5
- 6 - 10
- 11 - 15
- 16 - 20
- mehr als 20

40. Raubwild *



Markieren Sie nur ein Oval.

- 0
- 1 - 5
- 6 - 10
- 11 - 15
- 16 - 20
- mehr als 20

41. Federwild *



Markieren Sie nur ein Oval.

- 0
- 1 - 5
- 6 - 10
- 11 - 15
- 16 - 20
- mehr als 20

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit und ein kräftiges Weidmannsheil!

Dieser Inhalt wurde nicht von Google erstellt und wird von Google auch nicht unterstützt.

Google Formulare

